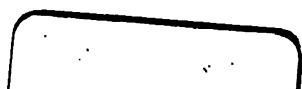


www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn



800023017J



www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

DIE
RÖMISCHE CHRONOLOGIE
BIS AUF CAESAR

VON
TH. MOMMSEN.

BERLIN,
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
KARL BRIMER.

1858.

221. C. 24.

www.libtool.com.cn

Ignota aeternae ne sint tibi tempora Romae
Regibus et patrum ducta sub Imperiis.

AURONIVS.



222 . 3 . 4

www.libtool.com.cn

EDUARD BÖCKING IN BONN

ZUGEEIGNET.

179

www.libtool.com.cn

Es ist die Absicht der folgenden Untersuchung die römische Chronologie bis auf Caesar einer Revision zu unterwerfen, die, das Bekannte und Ausgemachte kurz berührend, die zweifelhaften Fragen zu entscheiden oder der Entscheidung zu nähern versucht. Die Veranlassung war eine doppelte: die Rechtfertigung mancher anderswo von mir aufgestellten neuen Ansichten, die, ohne Begründung oder nur mit einer Andeutung derselben ausgesprochen, nicht darauf rechnen konnten sich in der Wissenschaft Geltung zu verschaffen, auch mehrfacher Modification im Ganzen und Einzelnen dringend bedurften; und die Zurückweisung eines chronologisch-historischen Systems — denn darauf in der That läuft es hinaus —, welches neuerdings versucht hat die bisherige Forschung nicht etwa im Einzelnen bloß nachzubessern, sondern gradezu auf neue Grundlagen aufzubauen. Ich meine die chronologischen Arbeiten meines Bruders August¹⁾. Sie haben in der philologischen Welt ein gewisses Aufsehen gemacht, und mit

1) Beiträge zur griechischen Zeitrechnung 1856 (in den Jahrbüchern für classische Philologie, erster Supplementband S. 201 — 266). — Römische Daten. Programm des Gymnasiums zu Parchim. 1856. 53 S. 4. — Die Saecula der Etrusker. 1857. Rhein. Mus. N. F. XII S. 539 — 550. — Zur altrömischen Zeitrechnung und Geschichte. 1857. Ebendasselbat XIII S. 49 — 75. — Die alte Chronologie. Philologus XII, 329 fg.

Recht; die nicht häufige Verbindung historischer und mathematischer Einsicht, das Bestreben bei dem Erforschen des Speciellen den allgemeinen welthistorischen Zusammenhang der Dinge im Auge zu behalten, den eigenthümlich regen Eifer, der den Verfasser vorwärts treibt und der dem Leser bis zu einem gewissen Grade sich mittheilt, kann und muß jeder anerkennen, auch wer sich von der Richtigkeit der Resultate zu überzeugen unterlassen oder von ihrer Unrichtigkeit sich überzeugt hat. Aber die in denselben niedergelegten neuen Ansichten über italische Chronologie — über die griechische zu urtheilen ist nicht meines Faches — scheinen, mir wenigstens, sämmtlich verfehlt und in der Methode wie in den Ergebnissen die Forschung A. Mommsens ein Rückschritt gegen die Idelers zu sein. Ich meine damit vornehmlich den Mißbrauch, der hier mit der vergleichenden Chronologie getrieben wird. Die Aerenvergleichung ist ein ebenso unentbehrliches und ein ebenso gefährliches Werkzeug wie die Sprachenvergleichung. Dort wie hier erfaßt das über die Kluft der Nationen hinweggerichtete Auge nur allzu leicht der Schwindel, und vergiftet man, ohne es zu wollen, den ersten und hauptsächlichsten Grundsatz aller geschichtlichen Kritik, daß die einzelne historische Erscheinung zunächst in dem Kreise der Nation, der sie angehört, geprüft und erklärt werden soll und erst das Resultat dieser Forschung als Grundlage der internationalen dienen darf. In diesen chronologischen Untersuchungen wird, wenn ich nicht irre, die römische Chronologie in die griechische, die etruskische in die römische in gewaltsamer Weise hineingearbeitet, und das Richtige durchgängig verfehlt, hauptsächlich weil es versäumt worden ist das römische Jahr und die römische Jahrliste zunächst für sich geduldig und eindringend zu erforschen. Meine abweichenden

Ansichten darzulegen fühle ich mich, wenn ich so sagen darf, verpflichtet, theils durch den auch im Falschen achtbaren Ernst und Geist der eben bezeichneten Arbeiten, theils durch die nothwendig geringe Zahl derer, die um römische Chronologie sich kümmern. Wenn künftige litterarische Onomastica bei Verzeichnung dieser Controverschriften die Note der Consularfasten wiederholen sollten: *Hei fratres germani fuerunt*, so soll es ihnen unverwehrt sein; wem es selber um die Sache zu thun ist, der wird hoffentlich sich überzeugen, dafs die persönliche Beziehung in diese litterarische sich in keiner Weise eingemischt hat.

I.

DAS KALENDERJAHR.

Es sind vier Jahre, von denen hier zu handeln ist: das älteste gebundene Mondjahr, das spätere republikanische, das zehnmonatliche und das Bauernjahr.

I. Das älteste gebundene Mondjahr.

Die Messung der Zeit nach dem Monde ist einfacher und, wie die in den Sprachen unseres Stammes bewahrten Spuren zeigen, älter als das Sonnenzeitmafs. Es ist darum auch das zugleich dem Mond- und dem Sonnenlaufcongruente Mondsonnen- oder sogenannte gebundene Mondjahr älter als das freie Sonnenjahr, indem jenes die frühere Rechnung nach Mondmonaten nicht aufgibt, sondern sie dem neuen System einfügt. Die Griechen haben nie ein anderes als das Mondsonnenjahr angewandt; das älteste römische Jahr dagegen, das uns aus geschichtlicher Ueberlieferung bekannt ist, das sogenannte Jahr des Numa, galt zwar den römischen Gelehrten und Laien als ein wesentlich dem griechischen gleichartiges, ist aber, astronomisch betrachtet, in der That kein Mondsonnenjahr. Nichts desto weniger ist es vollkommen gewifs, dafs in frühester Zeit das latinische Jahr dem griechischen nicht blofs gleichartig schien, sondern war. Denn einerseits zeigt die Zahl und zeigen die Namen der latinischen Monate, welche beide den sämtlichen Stadtkalendern Latiums bei aller ihrer sonstigen Verschiedenheit

gemein²⁾, also älter sind als Rom, daßs das Jahr, dem sie angehören, ein Sonnenjahr war; ein freies Mondjahr hätte man keine Veranlassung gehabt gerade aus zwölf Mondumläufen zusammenzusetzen und unmöglich wäre es gewesen darin den zweiten, dritten und vierten Monat als die des Aufgehens (*Aprilis*), Wachsens (*Maius*) und Gedeihens (*Iunius*) auszuzeichnen. Auf der anderen Seite muß in Rom der

2) Varro verglich mit dem römischen eine Anzahl anderer lateinischer Kalender (*peregrini fasti* Ovid *fast.* 3, 88), woraus die bei Verrinus Flaccus (*Kal. Praen.* Jan. März z. A.), Ovid *fast.* 3, 88 fg. 6, 58 fg., Censorin. 20, 1. 22, 6. 10—13, Macrob. *sat.* 1, 12, 30. 1, 15, 18 und Augustin. *de civ. dei* 15, 12 darüber vorkommenden Angaben entnommen sind. Das Ergebniss im Allgemeinen ist *Romanos a Latinis nomina mensum accepisse* (Censorin. 22, 10), was im Besonderen noch hervorgehoben wird für die beiden angeblich zugesetzten Monate Januar und Februar (Censorin. 22, 13: *postea quidem additos, sed nominibus iam ex Latio sumptis*; Verr. Flacc. Jan.: [*neque aliter appellat]ur in Latio*). Im Einzelnen werden angeführt aus dem Kalender von Alba: *Martius* als dritter Monat (Censorin. 22, 6; Ovid. *fast.* 3, 89; Verr. Flaccus: *apud Albanos et plerosque [po]pulos Latinos idem fuit ante conditam Romam*), *Maius*, *Sextilis*, *September* (Censorin.); aus dem von Aricia: *Martius* als dritter, *Iunonius* (= Junius), *October*, (Censorin., Ovid., Macrob.); aus dem von Praeneste: *Martius* als dritter, *Iunonius* (Ovid, Macrob.); aus dem von Laurentum: *Martius* als fünfter, *Iunonius* (Ovid), *December* (Macrob. 1, 15, 18); aus dem von Lavinium und dem von Tibur: *Iunonius* (Ovid, vgl. Censorin. 20, 1); aus dem von Tusculum: *Quintilis*, *October* (Censorin.); aus dem von Cures Sabinorum und dem der Paeligner *Martius* als vierter, aus dem von Falerii derselbe als fünfter, aus dem der Herniker derselbe als sechster, aus dem der Aequiculer derselbe als zehnter Monat (Ovid.). Den Kalender von Ferentinum erwähnt Censorin 20, 1. Die Gleichheit der Zahl folgt schon aus der der Namen (Censorin. 22, 13); in dem 13monatlichen Jahr von Lavinium (Augustin. *de c. d.* 15, 12) wird der Schaltmonat stehend geworden sein. Daßs auch die Reihe überall dieselbe war und die verschiedene Stellung nur auf die Verschiedenheit des Jahresanfangs zurückgeht, ist sehr wahrscheinlich.

Jahrmonat ursprünglich, wenigstens ungefähr, den Mondphasen gefolgt sein. Dafs die drei römischen Monatsabschnitte: *Kalendae* oder Neumond, *Nonae* oder erstes Viertel, *Idus* oder Vollmond, die rückläufige Zählung der Zwischenzeiten, die Bezeichnung des Neumondtages als *dies intermensis*, die Sitte an den Neumondtagen die ersten Viertel abzurufen einen ursprünglich mit dem Mondlauf congruirenden Monat voraussetzen ³⁾, ist zwar unzweifelhaft, aber insofern nicht entscheidend, als diese Benennungen und Gebräuche von der ältesten blofs den Mond berücksichtigenden Zeitrechnung her beibehalten sein könnten; sie würden ebenso erklärlich sein, wenn Rom vom Mondmonat sofort zum freien Sonnenjahr übergegangen wäre. Aber entscheidend ist es, dafs das spätere vorcaesarische Jahr zwar kein Mondsonnenjahr ist, aber äufserlich durchaus auftritt als Mondsonnenjahr; was unbegreiflich sein würde, wenn die Römer nicht ehemals wirklich eines solchen sich bedient hätten.

Dieses ursprüngliche römische Jahr ist nun zwar gänzlich verschollen; doch dürfte zu giner verhältnifsmäfsig sicheren und vollständigen Kenntnifs desselben auf einem sehr einfachen Wege sich gelangen lassen. Der spätere vorcaesarische Kalender ist so genau bekannt wie nur irgend einer aus dem Alterthum. Anticipiren wir hier, was der nachher mitzutheilenden Untersuchung zufolge über denselben ausgemittelt ist, so finden wir darin ein eigenthümliches später unter griechischem Einflufs in einem einzigen Punkte, in der Länge des Schaltjahr-Februars, modificirtes, sonst aber allen Zeugnissen und allem Anschein nach in seinem ehemaligen Wesen rein festgehaltenes Jahr. Es fragt sich also, ob ein Mondsonnenjahr construirt werden kann mit einer gemeinen

3) Ideler, Handbuch der Chronologie 2, 38fg.

Jahrlänge von 12 Monaten, von denen der erste, dritte, fünfte und achte (März, Mai, Juli, October) 31-, der zwölfte (Februar) 28-, die übrigen 29tägig sind, oder von 355 Tagen, mit vierjähriger Schaltperiode und einem Schaltmonat von 27 Tagen, welcher letztere überdies auch unmittelbar bezeugt ist, indem er in einer dem J. 282, höchst wahrscheinlich der Zeit vor der Kalenderreform angehörigen Urkunde genannt wird⁴⁾. — Aus den gegebenen Elementen geht zunächst hervor, daß die uralten astronomischen Ansätze, auf denen das unseres Wissens älteste griechische Jahr, die sogenannte Trieteris beruht, des Mondumlaufs zu $29\frac{1}{2}$ Tagen, des Jahres zu $12\frac{1}{2}$ Monaten oder 354 Tagen, überhaupt wohl die einfachsten, die einem praktisch möglichen Mondsonnenjahr zu Grunde gelegt werden können, schon den ältesten latinischen Kalenderordnern bekannt gewesen und die Grundlage ihrer Kalendereinrichtung geworden sind. Aus ihnen lassen die eben aufgezählten Ansetzungen des ältesten römischen Kalenders sich in befriedigender Weise entwickeln. So wie sie vorliegen, können dieselben freilich niemals, oder doch niemals allein, ein Mondsonnenjahr constituirt haben.

4) Macrobius 1, 13, 21 fährt, nachdem er verschiedene Meinungen über den jüngeren Ursprung der Intercalation aufgeführt hat, also fort: *sed hoc arguit Varro scribendo antiquissimam legem fuisse incisam in columna aerea a C. Pinario et Furio cos., cui mentio intercalaris adscribitur*. Die letzten Worte sind sonderbar und Zeunes Verbesserung *mensis* statt *mentio* sehr wahrscheinlich; indess über den Sinn ist kein Zweifel: Varro fand in irgend einer Weise in dieser Rogation den Schaltmonat genannt. Ich habe nicht finden können, was A. Mommsen berechtigt (röm. Daten S. 36. 37) in dieser Intercalation etwas Außerordentliches zu erkennen — 'es war ja nur (?) eine *mentio intercalaris* und also (?) vielleicht die Intercalation nur eine vorübergehende Mafsregel' — und (altröm. Zeitr. S. 70), hier einen Antrag (*mentio*?) auf Einführung der Intercalation angemerkt zu finden.

Mondmonate von 31 Tagen sind im Widerspruch gegen eine Wahrnehmung, die dem einfachen Menschen weit lebendiger und sinnlicher sich aufdrängt als den späteren gebildeten und verbildeten Geschlechtern und können, wo sie vorkommen, nur hervorgegangen sein aus einer bewußten, durch äußere Gründe motivirten Entfernung von der Wahrheit und der Natur. Offenbar liegt, wie dies schon die alten Gewährsmänner oft und bestimmt hervorheben, den römischen Kalendersätzen der Aberglaube zu Grunde, daß die ungerade, oder, wie die Römer sie auch nennen, die 'volle' Zahl segensbringend, die gerade unglücklich sei⁵⁾; weshalb man die Tagzahlen der Monate und des Jahres sämmtlich ungerade ansetzte, mit Ausnahme einer einzigen Monatszahl, die man wohl gerade nehmen mußte um nicht für das Jahr eine gerade Tagzahl zu erhalten. Es wird also der älteste römische Kalender nichts sein als eine durch das Streben die Parilität zu vermeiden bedingte Modification des ältesten griechischen Kalenders. Der älteste griechische Cyclus nun hat höchst wahrscheinlich folgende Gestalt gehabt⁶⁾:

	Schaltmonat	
1. gemeines Jahr:	$6 \times 30 + 6 \times 29$	= 354 Tage
1. Schaltjahr:	$6 \times 30 + 6 \times 29$	+ 30 = 384 „
2. gemeines Jahr:	$6 \times 30 + 6 \times 29$	= 354 „
2. Schaltjahr:	$6 \times 30 + 6 \times 29$	+ 29 = 383 „
		1475 Tage

5) Censorin. 20, 4. 5. Macrob. *sat.* 1, 13, 5. Solin. 1. Im Allgemeinen über diesen Glauben Festus *ep. v. imparē* p. 109 Müll.; Virgil *ocl.* 8, 75 und dazu Servius; Plin. 28, 2, 23 (*impares numeros ad omnia vehementiores credimus idque in febribus dierum observatione intollegitur*); Macrob. *comm.* 1, 2, 1. 2, 2, 17 (*impar numerus mas et par femina vocatur*); Plutarch *q. R.* 102.

6) S. Beilage I.

woraus der römische unter den angegebenen Voraussetzungen sich in folgender Gestalt entwickelt:

	Schaltmonat	
1. gemeines Jahr:	$4 \times 31 + 7 \times 29 + 28$	= 355 Tage
1. Schaltjahr:	$4 \times 31 + 8 \times 29$	+ 27 = 383 „
2. gemeines Jahr:	$4 \times 31 + 7 \times 29 + 28$	= 355 „
2. Schaltjahr:	$4 \times 31 + 7 \times 29 + 28$	+ 27 = 382 „
		1475 Tage

Dabei ist erstlich die Imparilität der Tagzahlen so weit durchgeführt als es mathematisch möglich ist. Zweitens ist, wie es nöthig war, das gemeine Jahr genau dasjenige, das wir später im vorcaesarischen Kalender finden. Dasselbe gilt von dem Schaltjahr, namentlich dem 27 tägigen Schaltmonat; dagegen zählt der Februar in diesem ältesten Kalender im Schaltjahr bald 29, bald 28, im vorcaesarischen bald 24, bald 23 Tage, welches nachweislich auf spätere gesetzliche Abänderung zurückgeht. Die Schaltperiode endlich ist ebenfalls, wie es gefordert war, eine vierjährige. Bei so vollständigem Zusammentreffen aller einzelnen Sätze bleibt kein Zweifel an der Richtigkeit der ganzen cyclischen Construction; es ist nichts als eine ohne Zweifel aus Großgriechenland herübergenommene ⁷⁾ und von dem dort herrschenden pythagoreischen Glauben an die heilbringende Imparilität und die noch viel heilbringendere Zahl 27 durchdrungene Redaction der ältesten griechischen sogenannten Trieteris. Eine analoge Bildung ist der auf den Cyclus von $27 \times 27 = 729$ Monaten = 59 Jahren aufgebaute Kalender des Pythagoreers Philolaos. ⁸⁾ — Die offenbar gleichartigen Ansätze des ersten Viertels auf den fünften oder siebenten, des Vollmonds auf den dreizehnten oder funfzehnten Tag

7) Das sah auch Ideler 2, 36.

8) Böckh Philolaos S. 133—136. Ideler 1, 302.

nach dem Neumond ⁹⁾ sind höchst wahrscheinlich gleichzeitig aus den für die Phasenepochen früher gültigen Bestimmungen ^{9a)} durch Anwendung des Imparilitätsprincips hervorgegangen.

Dafs der römische Cyclus noch schlechter ausfallen mußte, als sein astronomisch schon sehr unvollkommenes Muster, liegt auf der Hand; der Kalender ward theologischer, aber nicht besser. Einem gewissen Schwanken war freilich auch schon bei dem griechischen Raum gelassen; denn da der Neumond den Alten nicht die Conjunction bezeichnet, sondern die je nach der Lage der Ekliptik bald am ersten, bald am zweiten oder dritten Tage nach der Conjunction eintretende sehr schwer zu bestimmende Lichterneuerung ¹⁰⁾, konnte der griechische Kalender dieser Zeit unmöglich völlig mit dem Mond harmoniren. Aber die Römer machten übel ärger; ihre Imparilitätsschrulle und die ungeschickte Einreihung der vier 31 tägigen Monate ausschliesslich unter die acht ersten zu vier 60tägigen Gruppen geordneten führten ihnen, wenn der 1. März Neumond war, die folgenden vier auf 27. April, 28. Mai, 26. Juni, 26. Juli, was bei dem griechischen Kalender denn doch so nicht vorkommen konnte. Im Ganzen kamen wohl beide Kalender auf dasselbe hinaus; aber während der griechische, soweit es die beginnende Wissenschaft nur vermochte, den Himmelserscheinungen sich eng und innig anschmiegte, liefs die starre römische Satzung die Mondscheibe im Kalender erscheinen und sich füllen, ohne dabei viel um die am Himmel leuchtende oder nicht leuchtende sich zu kümmern. Hierzu kam ein Anderes. Das Mondsonnenjahr, das

9) Vgl. Plutarch. *q. R.* 25.

9a) S. Beilage II.

10) Ideler 1, 279.

wir hier erörtern, war, mit dem wirklichen Mondlauf verglichen, um etwa 9 Stunden kürzer als zwölf synodische Monate; den Sonnenumlauf hatte es gar gegenüber dem wirklichen von 365 T. 5 St. 48' 48" auf 368 $\frac{1}{2}$ Tage angesetzt. Ein solcher Kalender mußte sehr bald von den Jahrzeiten und in wenigen Decennien auch von den Mondphasen wesentlich abweichen, wenn nicht außerordentliche Correctionen zu Hülfe kamen. Den Griechen waren dergleichen gewöhnlich; die starren Römer dagegen scheinen sich derselben durchaus enthalten zu haben¹¹⁾. Man wird darum annehmen dürfen, daß schon in sehr früher Zeit der römische Kalender ziemlich unbekümmert um Mond und Sonne seinen eignen Weg gegangen ist.

Der Zeit nach fällt die Entstehung dieses Kalenders jedenfalls eine Weile vor das J. 304 der Stadt, in dem er umgewandelt ward. Wann er entstanden ist, läßt sich nicht weiter bestimmen; uralt aber dürfte er nicht sein, da die pythagoreische Zahlenlehre so entschieden auf ihn eingewirkt hat und die Parilitätsscheu keineswegs altlatinisch ist¹²⁾. Man wird ihn mit der servianischen Klassenordnung

11) Beachtenswerth ist in dieser Hinsicht die Fassung, in der Cicero (*de Verr.* 2, 52, 129) von diesen griechischen Ausschaltungen zu dem römischen Publicum spricht. Auch zeigt der ganze spätere Gang des römischen Kalenderwesens, namentlich der Reformversuch vom J. 563, dieses starre Festhalten an dem Hergebrachten; außerordentliche Ein- und Ausschaltungen sind vor Caesar nicht nachweislich.

12) In der ganzen älteren Staatsordnung herrscht die gerade Zahl, besonders das Paar und die Zehn; vor den samnitischen Kriegen wird man nicht viele Beamtencollegien und Körperschaften finden, die nicht aus einer geraden Zahl von Individuen oder Abtheilungen beständen, und wo dies der Fall ist, greift meistens, zum Beispiel bei den Recuperatoren und den 21 Tribus, die prakti-

zusammenstellen dürfen, die gleichfalls unter großgriechischem Einfluß entstanden ist.

Noch ist hinzuzufügen, in welcher Weise dafür gesorgt ward das Publicum von diesem Kalender in Kenntniß zu halten. Am ersten Tage eines jeden Kalendermonats liefs der König, später der Opferkönig vor der dazu auf dem Burghügel sich versammelnden Menge durch die beikommenden Sachverständigen, die Pontifices abrufen, ob von diesem Tage an bis zum Tage des ersten Viertels einschließlich fünf oder sieben Tage zu zählen seien; wovon dieser Tag der Rufetag (*kalendae*) genannt ward¹³⁾. Da

sche Rücksicht auf die Majoritätsfindung ein. Dasselbe gilt von den Priestercollegien (wegen Liv. 10, 6 vgl. Marquardt Handb. 4, 190); es ist bezeichnend, daß in die obersten die Imparilität erst durch Sulla eingeführt ward. Ja sogar die Tagzahlen der lateinischen Monate sind, so weit wir sie kennen, alle gerade (Censor. 22, 6). Es ist daher auffallend und sieht fast wie individuelle Beliebung aus, daß im römischen Kalender die Imparilität so sehr alt ist; obwohl dergleichen Scrupel natürlicher Weise sich früher im Kalender geltend machten als anderswo.

13) Varro 6, 27: *Primi dies mensium nominati kalendae ab eo quod his diebus calantur eius mensis nonae a pontificibus, quintanae an septimanae sint futurae, in Capitolio in curia calabra sic: dies te quinque calo Juno covella (= xolŋ). Septem dies te calo Juno covella.* Macrob. sat. 1, 15, 9: *Antequam fasti a Cn. Flavio scriba invitis patribus in omnium notitiam proderentur, pontifici minori haec provincia delegabatur, ut novae lunae primum observaret aspectum visamque regi sacrificulo nuntiaret. Itaque sacrificio a rege et minore pontifice celebrato idem pontifex calata, id est vocata in Capitolium plebe iuxta curiam calabram — quot numero dies a Kalendis ad nonas superessent pronuntiabat; et quintanas quidem dicto quinquies verbo xulŋ, septimanas repetito septies praedicabat.* Verrius Flaccus *Kal. Praen.* 1 Jan. nach dem Stein: *Hae et [ceter]ae kalendae appellantur quia [pri]mus is dies est, quos pontifex minor quo[libet] mense ad nonas sin[gulas] calat in Capitolio in curia cala[bra].* Ihm sind also *kalendae* die abzurufenden Tage,

vom ersten Viertel- bis zum Vollmondtag ohne Ausnahme eine achttägige Woche lief, ferner vom Vollmonds- bis zum Neumondtag in allen Monaten des Cyclus, mit der einzigen Ausnahme des Februars in drei Jahren von vier, zwei achttägige Wochen gezählt wurden, so war damit die Tagzählung in ausreichender Weise bekannt gemacht; nur wird noch der Name des laufenden Monats mit abgerufen und im verkürzten Februar auf den zwischen Voll- und Neumond mangelnden einen Tag hingewiesen worden sein. Dafs auch bei regelmäfsig geordnetem Kalender eine derartige Einrichtung für eine des Schreibens und Lesens im Ganzen nicht kundige Gemeinde nützlich war, leuchtet ein; gewarnt mufs aber werden vor der unklaren Vorstellung, die bei Alten und Neuen sich vielfach findet, als handle es sich hier um Bekanntmachungen unmittelbarer Himmelsbeobachtungen. Allerdings in ältester Zeit mag wohl der Vorstand der Gemeinde selber nach dem neuen Mond gespäht und, wenn er das neue Licht gefunden, dies abgerufen haben; allein so lange die bürgerliche Zeitrechnung auf dergleichen Beobachtungen und Verkündigungen beruhte, rief man natürlich nur das erschienene Licht ab, ohne die kommenden Phasen in rechtlich bindender Weise vorher anzuzeigen, das heifst ohne überhaupt eines Kalenders sich zu bedienen; denn dieser schliefst die unmittelbare Beobachtung regelmäfsig aus oder gestattet sie doch nur als Correctiv. Die römische Einrichtung setzt vielmehr einen

wobei sowohl der *terminus a quo* als auch der *terminus ad quem* mitgezählt worden sind.. Plutarch *q. R.* 24. Servius zur Aen. 8, 654. Lydus *de mens.* 3, 7. Becker - Marquardt Handb. 2, 1, 367. 4, 263. Die Edictionen an den Nonen (Varro 6, 13. 28. Macrob. *sat.* 1, 15, 12. Servius a. a. O.) sind verwandt, aber verschieden.

geordneten Kalender voraus, der wohl dem Monde folgen sollte und anfangs wenigstens in der Regel folgte; wenn aber eine Incongruenz eintrat und der Neumond nicht aufging, wann er aufgehen sollte, galt praktisch nicht der astronomische, sondern der im Kalender angesetzte Phasentag. Die Ceremonie blieb, daß der Diener dem König den Ausgang des Neumonds meldete; aber es wäre naiv zu glauben, daß er darum wirklich am Himmel stand. Also nicht nach dem Monde hatten die Sachverständigen zu sehen, die den König hierin beriethen, sondern in ihre Kalendertafel, die ihnen den Wechsel von gemeinen und Schaltjahren, von 31-, 29-, und 28tägigen Monaten angab. Daß sie daneben Mond und Sonne beobachteten, um deren wahren Stand mit dem kalendarischen zu vergleichen, ist möglich, hat aber mit den regelmäßigen Neumondabkündigungen nichts zu thun.

II. Das vorcaesarische Jahr (sog. Jahr des Numa).

Das bürgerliche Jahr, nach dem die Römer bis zum J. 708 d. St. einschließlic datirten, beruhte auf einer vierjährigen Periode von $355 + 377 + 355 + 378 = 1465$ Tagen. Die Tagzahl des gemeinen Jahres so wie die Schaltung jedes zweite Jahr von bald 22, bald 23 Tagen sind durch das Zeugniß des sorgfältigen Censorinus^{1 1)} vollkommen sicher gestellt, mit dem Solinus und Macrobius^{1 2)} wie gewöhnlich wesentlich übereinstimmen, letzterer namentlich

11) Censorin 20, 4—6.

12) Solinus 1; Macrobi. *sat.* 1, 13. Die Uebereinstimmung beider mit Censorinus, der sie freilich an Genauigkeit eben so sehr wie an Urtheil übertrifft, ist auffallend; doch liegt nicht der Bericht des Censorinus den jüngeren und schlechteren zu Grunde, sondern es scheinen alle drei auf verschiedene Weise aus Varro geschöpft zu haben.

auch die regelmässige Abwechselung der 22- und 23 tägigen Schaltung anmerkt. Dafs der Regel nach die varronisch ungeraden Jahre gemeine, die geraden Schaltjahre waren, ist zwar nicht bezeugt, aber nach den wenigen vorliegenden Beispielen wahrscheinlich¹³⁾. Die astronomische Seltsamkeit oder vielmehr Verkehrtheit dieses Cyclus liegt freilich auf der Hand, wird aber auch von unsern alten Gewährsmännern einstimmig hervorgehoben¹⁴⁾. Wenn also Plutarch¹⁵⁾ dem Numa ein Jahr von 354, eine Schaltung von 22 Tagen giebt, so ist dies, wie es Ideler mit seinem richtigen Takt und einfachen Wahrheitssinn treffend bezeichnet, eine spätere Klügelei; und von A. Mommsens Versuchen jenen Zahlen lediglich wegen ihrer astronomischen Incongruenz ein 354 tägliches Jahr¹⁶⁾ und eine 20—21 tägige Schaltung¹⁷⁾ zu substituiren mufs dasselbe gelten. Wenn über einen Kalender, nach dem Varro sein Leben lang datirt hat, das wohl abgewogene, die Seltsamkeit der Thatsache selbst nachdrücklich betonende Zeugniß Censorins, das heifst Varros selbst, nichts mehr gelten soll, so ist es eine Thorheit das Alterthum erforschen zu

13) Als Schaltjahre kennen wir nur 494 und 518 (beide aus der Triumphaltafel). Die späteren Schaltjahre gehören der regellosen Schaltung an.

14) *Ut unus dies abundaret*, sagt Censorin, *aut per imprudentiam accidit aut, quod magis credo, ea superstitione, qua impar numerus plenus et magis faustus habebatur*. Macrobius läfst den Numa erst ein Jahr von 354 Tagen einrichten, dann der Imparilität wegen noch einen Tag zusetzen.

15) Num. 28. Dieselbe Zahl hat Polemius Silvius p. 241 meiner Ausgabe. Ganz ebenso hat Plutarch versucht das romulische zehnmönatliche Jahr nach seiner Schulastronomie zu corrigiren.

16) Durch Billigung des angeblichen Schalttages neben dem Schaltmonat, s. u. S. 23.

17) Röm. Daten S. 42.

wollen. Es handelt sich nicht darum das Problem wegzuleugnen, sondern dasselbe zu erklären. Indefs bevor dies versucht wird, ist es noch erforderlich über die vorcaesarische Intercalation das Thatsächliche genau festzustellen.

Ueber die bis auf Caesar gebräuchliche Form der Einschaltung scheint Einstimmigkeit zu herrschen; es soll im Schaltjahr, von außerordentlichen Fällen abgesehen, der Februar mit dem 23. abgebrochen, also der Schaltmonat, dem die überbleibenden fünf Februartage angehängt werden, je nachdem 22 oder 23 Tage geschaltet wurden, 27- oder 28tägig gewesen sein. Allein das streitet mit den positiven Zeugnissen, wonach die Intercalation bald nach dem 23., bald nach dem 24. Februar stattfand¹⁸⁾. Die wahrscheinlich richtige Form der römischen Intercalation zeigt die folgende Tafel:

18) Liv. 45, 44: *Intercalatum eo anno* (557); *postridie Terminalia [kalendae] intercalares fuerunt*. Liv. 43, 11: *Hoc anno* (584) *intercalatum est; tertio die* (d. h. nach unserm Sprachgebrauch den zweiten Tag) *post Terminalia kalendae intercalares fuerunt*. Ideler 2, 61 hilft sich mit Annahme außerordentlicher Intercalation.

Gemeines Jahr.

13. Febr. id. Febr.
 14. Febr. a. d. XVI k. Mart.
 23. Febr. a. d. VII k. Mart. = Terminalia.
 24. Febr. a. d. VI k. Mart. = Regifugium.

28. Febr. prid. k. Mart.

377tägiges Schaltjahr.

13. Febr. id. Febr.
 14. Febr. a. d. XI k. interkal.
 23. Febr. prid. k. interkal. = Terminalia.

1. Schaltm. k. interkal. = poststridie Terminalia.
 5. Schaltm. non. interkal.
 13. Schaltm. id. interkal.
 14. Schaltm. a. d. XVI k. Mart.
 22. Schaltm. a. d. VIII k. Mart.

23. Schaltm. a. d. VII k. Mart. = Regifugium.

24.
 25.
 26.
 27. Schaltm. prid. k. Mart.

378tägiges Schaltjahr.

13. Febr. id. Febr.
 14. Febr. a. d. XII k. interkal.
 23. Febr. a. d. III k. interkal. = Terminalia.
 24. Febr. prid. k. interkal. = Regifugium.

1. Schaltm. k. interkal. = tertio die post Terminalia.
 5. Schaltm. non. interkal.
 13. Schaltm. id. interkal.
 14. Schaltm. a. d. XV k. Mart.

23. Schaltm. a. d. VII k. Mart.

24. Schaltm. a. d. VI k. Mart.
 25.
 26.
 27. Schaltm. prid. k. Mart.

Diese Construction ist nothwendig geboten, wenn die bestimmten Angaben des Livius über den Schaltabschnitt entweder nach dem 23. oder nach dem 24. Februar nicht umgestoßen werden sollen. Eine weitere sehr gewichtige Unterstützung erhält sie durch die jetzt aus Inschriften festgestellte Thatsache, daß in dem julianischen Jahr nicht, wie man gewöhnlich meint, nach dem 23., sondern nach dem 24. Februar der Schalttag folgt¹⁹⁾, was unbegreiflich sein würde, wenn die ältere Intercalation regelmäfsig nach dem 23. Februar eintrat. Endlich ist auch in den Worten Censorins²⁰⁾: *in mense potissimum Februario inter terminalia et regifugium intercalatum est*, bestimmt angegeben, daß nicht immer, sondern nur gewöhnlich, nämlich nur bei dem 377tägigen Schaltjahr, nach dem 23. Februar eingeschaltet ward. Dieses haben auch die übrigen Angaben der Alten im Auge; so Varro²¹⁾: *quom intercalatur, inferiores quinque dies duodecimo demuntur mense*; so Macrobius²²⁾: *Romani — post vicesimum et tertium diem eius (Februarii) intercalabant, Terminalibus scilicet iam peractis; deinde reliquos Februarii mensis dies, qui erant quinque, post intercalationem subiungebant*. Die Stelle des Celsus in Justinians Digesten: *Mensis intercalaris constat ex diebus viginti octo*²³⁾, aus welcher die gewöhnliche Meinung recht eigentlich hervorgegangen ist, stimmt doch auch mit dieser sehr schlecht, da dieselbe keineswegs dem Schaltmonat durchgängig 28 Tage giebt noch geben kann. Ideler sieht sich genöthigt die Emendation *viginti septem vel octo*

19) S. Beilage III.

20) Censor. 20, 16 vgl. 20, 10.

21) *de l. l.* 6, 13.

22) *sat.* 1, 13, 15.

23) *Dig.* 50, 16, 98, 2 und dazu Ideler 2, 58. 59.

vorzuschlagen, und mit demselben Recht könnte man *octo* in *septem* ändern. Aber das eine würde so irrig sein wie das andere; man hat offenbar nicht bedacht, in welchem Zusammenhang diese Angabe auftritt. Sie spricht in der Gegenwart und ist im Sinne der justinianischen Compilatoren nicht eine antiquarische Notiz, die ja auch in das Gesetzbuch gar nicht gehören würde, sondern ein zu Justinians Zeit praktisch gültiger Satz. Celsus hat gewiß nicht an den Februar gedacht, als er vom Schaltmonat schrieb; aber ebenso gewiß dachten die Redactoren, als sie diese Notiz aufnahmen, nicht an Numa's Schaltmonat, sondern an den julianischen Februar — ganz entscheidend ist dafür die griechische Uebersetzung²⁴⁾: ὁ Φεβρουάριος εἶχουσι ὅκτω ἡμερῶν ἐστίν. Dann aber verliert die Stelle alle Beweiskraft für den älteren Schaltmonat; denn welche Zahl die Redactoren immer vorfanden, so konnten sie nicht blofs, sondern mußten dieselbe in XXVIII umändern. Demnach steht der Annahme eines immer gleichen 27tägigen Schaltmonats kein Hinderniß im Wege.

Wenn neben diesem Schaltmonat auch noch ein Schalttag in dem vorcaesarischen Jahre angenommen wird, so beruht dies lediglich auf einem mehr als bedenklichen Bericht des Macrobius. Numa, erzählt derselbe²⁵⁾, habe sein Jahr eigentlich auf 354 Tage angesetzt; um aber das für unglücklich gehaltene Zusammentreffen der Anfangstage der achttägigen Woche theils mit dem Neujahrs-, theils mit den Nonentagen zu vermeiden, sei den Pontifices das Recht gegeben worden *in medio Terminaliorum vel men-*

24) Basil. 2, 2, 95. Ebenso ward die Stelle im Mittelalter verstanden und man nahm nur Anstofs daran, daß dem Februar als Schaltmonat vielmehr 29 Tage zukommen (Savigny System 3, 461).

25) *sat.* 1, 13.

sis intercalaris einen 355sten Tag einzulegen. Man sieht leicht, daß dies nichts ist als ein Kunststückchen, wodurch das leidige 355tägige Jahr aus der Welt geschafft und durch das 354tägige ersetzt werden soll; nicht leicht ist aber wohl ein verkehrter Zweck mit einfältigeren Mitteln verfolgt worden. Denn erstens ist ein 354tägiges Jahr mit einem Schalttag keineswegs ein 355tägiges Jahr. Zweitens dünkt ein Schalttag neben einem Schaltmonat mir wenigstens eine üble Erfindung, und noch übler die Einschaltung des ersteren unmittelbar vor dem letzteren. Drittens ist diese Einschaltung 'zwischen dem 23 Februar oder dem Schaltmonat' reiner Galimathias²⁶⁾. Viertens mußte, wer den angegebenen Zweck erreichen wollte, nicht dem Jahr einen Tag zugeben, sondern einen Tag vorne aus- und hinten wieder einschalten, wie dies später in dergleichen Fällen nachweislich geschah und der Festhaltung des Cyclus wegen schlechterdings nothwendig war. Fünftens hätte man, um all jene Collisionen zu vermeiden, mit einem Einschalttag nimmer ausgereicht, selbst wenn man ihn frei rücken durfte, geschweige denn wenn er seinen festen Platz hatte. Sechstens und letztens hat der Aberglaube, von dem Macrobius hier spricht, allerdings im julianischen Kalender, wenigstens was das Zusammentreffen der Neujahrs- und der Nundinaltage betrifft, sich praktische Geltung verschafft und dergleichen Aus- und Einschaltungen

26) Ideler (2, 63) schlägt vor *et* für *vel* zu lesen, A. Mommsen (röm. Daten S. 42) nach *terminaliorum* einzuschieben *et regifugii*, was sich hören läßt, nicht aber der zweite Vorschlag die Terminalien als mehrtägig gedacht zu fassen. Ich kann in den unverständlichen Worten nichts weiter finden als einen Beleg dafür, daß wer eine absurde These aufstellt auch bald anfangen wird in den Beweisen zu fasn.

veranlaßt²⁷⁾; allein wenn Dio²⁸⁾ dies einen uralten Gebrauch nennt und Macrobius denselben auf den vorcaesarischen Kalender überträgt, so steht ihnen entgegen, was sie selber anführen, daß die Unglücksjahre 676²⁹⁾ und 702³⁰⁾ mit einem Nundinaltag begannen, das heißt, daß bis auf Caesars Tod dieser Aberglaube noch den Kalender zu ändern nicht vermocht hatte. Macrobius hat demnach was die Neujahre betrifft, einen Gebrauch der Kaiserzeit irrig auf die republikanische übertragen, hinsichtlich der Nonen aber, deren Zusammentreffen mit dem Nundinalbuchstaben sich nicht vermeiden läßt ohne den ganzen römischen Kalender zu zerrütten, höchst wahrscheinlich Kalenderscrupel mit Kalendersatzungen verwechselt. Mit diesem Schalttag also sammt allem, was daran gehängt worden ist, wolle man uns künftig verschonen.

Ueber diese Einrichtung des vorcaesarischen Jahres kann unter Sachkundigen kein Streit sein. Es kommt darauf an die Entstehung dieser seltsamen Kalenderordnung oder vielmehr Unordnung zu erklären.

Im römischen Publicum, selbst unter den relativ Gelehrten, war allgemein der Glaube verbreitet, daß das Jahr des Numa ein Mondsonnenjahr gewesen sei³¹⁾ und man

27) Dio 48, 33. 60, 24. Ideler 2, 62. 134.

28) 48, 33.

29) Macrobius a. a. O.; vgl. Merkel zu Ovids Fasti p. XXXII.

30) Dio 40, 47.

31) Liv. 1, 19: (*Numa*) *ad cursus lunae in duodecim menses describit annum; quem, quia tricenos dies singulis mensibus luna non explet desuntque dies solido anno qui solstitiali circumnagitur orbe* (d. h. weil zwölf Mondumläufe kürzer sind als ein Sonnenumlauf), *intercalareis mensibus interponendis ita dispensavit, ut vicesimo anno ad metam eandem solis, unde orsi essent, plenis omnium annorum spatium* (d. h. indem, was jedem Sonnenjahr also fehlte,

in Rom sich dessen bis auf Caesar bedient habe³²⁾. Daß diese Vorstellung falsch ist, daß ein Kalender, dessen Jahre

mittelst der Schaltmonate nachgeliefert ward) *dies congruerent*. Also dachte man sich den Kalender mit dem Monde laufend, mit der Sonne cyklisch ausgeglichen. Ebenso Macrob. *sat.* 1, 13, 8 und Andre; während der verständige Censorinus, wohl einsehend, daß ein 355tägiges Jahr nicht mit dem Monde laufen könne, dergleichen Aeußerungen vermeidet.

32) Cicero *de leg.* 2, 12, 29: *diligenter habenda ratio intercalandi est; quod institutum perire a Numa posteriorum pontificum negligentia dissolutum est*. Appian *b. c.* 2, 154: (Caesar) τὸν ἐνιαυτὸν, ἀνώμαλον ἔτι ὄντα διὰ τοὺς ἔσθ' ὅτε μῆνας ἐμβολίμους (κατὰ γὰρ σελήνην αὐτοῖς ἡριθμεῖτο) ἐς τὸν τοῦ ἡλίου δρόμον μετέβαλεν ὡς ἦγον Αἰγύπτιοι. Dio 43, 26: (Caesar) τὰς ἡμέρας τῶν ἑτῶν οὐ πάντῃ ὁμολογούσας σφίσι (πρὸς γὰρ τὰς τῆς σελήνης περιόδους ἔτι καὶ τότε τοὺς μῆνας ἤγον) κατεβάλετο ἐς τὸν νῦν τρόπον. Lyd. *de mens.* 3, 4. Ideler 2, 37. Daher nimmt Dionys, in seiner Weise antiquarische Notizen geschichtlich zu verwerthen, die kalendarischen Idus als Vollmond: *εἰδοῖς Μαΐταις* ἦγον δὲ τοὺς μῆνας κατὰ σελήνην καὶ συνέπιπτεν εἰς τὰς εἰδούς ἡ πανσέληνος (10, 59; von Ideler 2, 67 nicht richtig beurtheilt). Ebenso setzt Plutarch (*Cam.* 19) die Schlachten an der Cremera und Allia *περὶ τροπὰς θερινὰς περὶ τὴν πανσέληνον*. Das Datum der Schlacht war der 18. Juli (*a. d. XV. kal. Sextiles*), wie die Kalender von Antium und Amiternum, Livius (6, 1; citirt und mißverstanden von Plutarch *q. R.* 25), Tacitus (*hist.* 2, 91) und Servius (zur Aen. 7, 717) bezeugen; Victor (*de vir. ill.* 23: *die XVI. kal. Aug.*) kommt nicht in Betracht. Wenn neuere Schriftsteller dafür öfter den 16. Juli (*a. d. XVII. kal. Sext.* = *postridie idus Quint.*) nennen, so ist dies eine blosse Verwechslung mit einem andern Unglückstag, dem des jener Schlacht vorübergehenden Opfers (Liv. *a. a. O.*; Gell. 5, 17; Macrob. *sat.* 1, 16; vgl. die weiltläufige, aber genaue Untersuchung Vaassens *animadv. ad. fast.* p. 167. sq.). Möglich ist es, daß diejenigen, die den Brand der Stadt auf den 19. Juli setzten (Tac. *ann.* 15, 41), sich desselben Versehens schuldig machten; sie mußten es, wenn sie die dreitägige Zwischenzeit zwischen Schlacht und Brand (Polyb. 2, 18. Gell. 5, 17) nicht fallen ließen. Offenbar setzt Plutarch, wenn er die Schlacht 'um den Vollmond des Sommersolstitiums' geschlagen nennt, die Sommersonnenwende, um damit

zwischen 355, 377 und 378, dessen Monate zwischen 23 und 31 Tage schwanken, nicht ein einziges Jahr den Mondphasen zu folgen vermag und ein solches Jahr nicht einmal der Anlage nach ein Mondsonnenjahr genannt werden kann, leuchtet ein: astronomisch betrachtet ist das ältere römische Kalenderjahr nichts als ein freilich über alle Maßen schlecht angelegtes freies Sonnenjahr³³). Aber wie gedankenlos diese Vorstellung immer war, so müssen die römischen Archäologen doch irgend eine Veranlassung dazu gehabt haben. Sie wußten und sahen, daß das Jahr nicht mit dem Monde lief; aber da es auch nicht mit der Sonne, sondern gänzlich ins Wilde gelaufen war, so konnte es in dieser Hinsicht ebenso gut für ein verschobenes Mondsonnen- wie für ein verschobenes freies Sonnenjahr gelten. Nun war es aber in der That ehemals lunisolar gewesen; ja äußerlich betrachtet, namentlich mit der Grundzahl von 355 Tagen, sah es dem attischen Mondsonnenjahr weit mehr gleich als einem Jahr nach der Art des julianischen. Der Irrthum war begreiflich, ja beinahe nothwendig, wenn das ältere Jahr in einer Weise abgeschafft worden ist, die dem großen Publicum die totale Revolution des Kalenders als eine bloße untergeordnete Correction erscheinen liefs.

nach griechischer Weise (Ideler 1, 293) den Juli auszudrücken, den Vollmond, weil die Schlacht zwei Tage nach dem Kalendervollmond geliefert ward. A. Mommsen (röm. Daten S. 30; zur altröm. Zeitr. S. 53) sucht in dieser Notiz des griechischen Grammatikers die Spur eines cyclischen Mondjahrs und gelangt mit Hülfe des falschen Datums zu verwegenen Gleichungen. — Wie befangen übrigens die Römer von dem Gedanken waren, daß ihr Kalenderjahr das des Numa sei, zeigt nichts so deutlich wie die Zurückführung des notorisch erst im J. 601 d. St. eingeführten Januarnueujahrs auf den alten König (Ovid *fast.* 1, 44. Plutarch *q. R.* 19. *Num.* 18. Macrob. 1, 13, 3).

33) Ideler 2, 37.

Einer Correction war der Kalender, wie schon bemerkt ward, dringend bedürftig; wenn er mit den Jahrzeiten einigermaßen im Gleichgewicht gehalten werden sollte, hätte durchschnittlich jeder vierte Schaltmonat ausserordentlicher Weise beseitigt werden müssen. Es ist zu erwarten, daß die Schaltung, die das Mondjahr mit dem Sonnenlaufe auszugleichen bestimmt war, zu irgend einer Gelegenheit gesetzlich vermindert worden ist. So findet es sich auch; denn wenn, den obigen Annahmen zufolge, nach dem pythagoreischen Cyclus alle vier Jahre 59 Tage eingelegt wurden, so schaltet der spätere vielmehr alle vier Jahre nur 45 ein. Es liegt auf der Hand, daß wie der älteste römische Kalender nichts ist als der älteste griechische der Trieteris, dieser spätere kein anderer ist als der der Oktaeteris, welcher jenen reformirt und bis auf Meton (Ol. 87, 1, 322 d. St.), ja zum Theil noch lange nach ihm die griechische Zeitmessung geregelt hat. Er beruht auf der Gleichsetzung von acht Sonnenjahren zu $365\frac{1}{4}$ und 99 Mondmonaten zu $29\frac{1}{2}$ Tagen, woraus ein großes Jahr von 5 zwölfmonatlichen Jahren zu 354 Tagen und 3 dreizehnmonatlichen zu 384 sich entwickelt. Nun ist es, zwar nicht in dem Gange des Kalenders, aber wohl im cyclischen Resultat, einerlei, ob man in je acht Jahren 3×30 oder in je vier $22 + 23$ Tage schaltet; und bei der ganzen Beschaffenheit des römischen Kalenderwesens, in dem alles Verständige und Mathematische griechisch oder ägyptisch und nichts national ist als der Aberglaube und die Unwissenheit, würden wir in der griechischen Oktaeteris das Vorbild des römischen vorcaesarischen Kalenders erkennen müssen, auch wenn nicht schon im Alterthum³⁴⁾ verstan-

34) Der Gewährsmann, aus dem Solinus 1 und Macrobius 1, 13, 8 fg. schöpften, wird Varro sein. — Den unabweislichen Zusammenhang des vormetonischen attischen und des vorcaesarischen römischen

dige Männer denselben Schlufs gezogen hätten. Sogar die unleugbare Mangelhaftigkeit und Verkehrtheit der römischen Kalenderreform unterstützt wesentlich die Annahme einer Uebertragung aus dem Ausland. Hätte man in Rom selbst den neuen Cyclus gefunden, so würden dessen Urheber oder erste Anwender nicht so arge Dinge begangen haben, wie wir sie bald finden werden; wogegen das Verhältnifs des römischen Regierungspersonals zur ausländischen Mathematik mit schneidender Deutlichkeit hervortritt noch in der ebenso lächerlichen wie kläglichen Handhabung des julianischen Kalenders durch das hochansehnliche Pontifi-

Kalenders erkannte Ideler 2, 65 an. Dagegen sagt A. Mommsen (röm. Daten S. 40 A.): 'Mit dem 22[?]tägigen Intercalarmonat hat die Oктаeteris nichts zu schaffen; wer es behauptet, mufs erst beweisen, dafs es auch einen achtjährigen Cyclus gab, der es lediglich mit der Sonne zu thun hatte. Macrobius 1, 13 wirft den Mercedonius hinein, d. h. er verlangt, dafs der Mond einmal in 22 [?] Tagen 'umlaufe; er meint keineswegs hier blofs eine solarische Einrichtung zu schildern. Mit Unrecht stützt sich Ideler auf ihn.' Der achtjährige Cyclus gehört allerdings dem Mondsonnenjahr an; aber da der zu corrigirende römische Kalender entschieden ebenfalls ein Mondsonnenjahr darstellte, war es durchaus rationell denselben mittelst des achtjährigen Cyclus verbessern zu wollen. Allerdings geschah diese Verbesserung in einer Weise, welche dem römischen Jahr zwar nicht in der Vorstellung des Publicums, wohl aber nach richtiger astronomischer Auffassung den Charakter des Mondsonnenjahrs entzog; aber es ist klar, dafs ein solches Jahr, welches ein Mondsonnenjahr scheint, aber es 'lediglich mit der Sonne' — oder, genau gesagt, weder mit Mond noch mit Sonne — zu thun hat, abgeleitet sein mufs nicht aus einem schlecht angewandten solaren, sondern aus einem schlecht angewandten lunisolaren Jahr. Gerade der innere Widerspruch in Macrobius Worten enthält eine Hindeutung auf die Quelle des Fehlers. Uebrigens lege ich auf die Stelle des Macrobius wenig Werth, da sie kein Zeugniß giebt, sondern einen Schlufs; aber auf sie hat sich auch Ideler nicht gestützt, sondern auf $3 \times 30: 22 + 23 = 2: 1$. Soll das etwa Zufall sein?

calcollegium der aufgeklärten augusteischen Zeit. — Die Epoche dieser Kalenderreform ist nirgends unmittelbar bezeugt; allein die gemeine Meinung, die sie den Decemviri beilegt, ist unzweifelhaft richtig. Die attischen Staatseinrichtungen, davon zu jener Zeit die Oктаeteris ein integrierender Theil war, liegen der Decemviralgesetzgebung bekannter Massen zu Grunde; es war in der Ordnung, daß das neue römische Gesetzbuch wie zum Beispiel die attische Münzung, so auch den dem bisherigen römischen offenbar weit vorzuziehenden attischen Kalender in Rom einbürgerte. Auch unsere Quellen zeigen die Spuren. Zwei der ältesten und relativ besten römischen Chronikschreiber, Cassius Hemina und Sempronius Tuditanus, schrieben den zweiten Decemviri (J. d. St. 304) die Einführung der Intercalation zu³⁵⁾; offenbar fanden sie in der elften oder zwölften Tafel, die man bekanntlich dem zweiten Collegium beilegte und die überhaupt alle nicht prozessualischen Ordnungen des Gesetzbuches enthalten zu haben scheinen, eine Vorschrift über die 22—23tägige Intercalation. Oder vielmehr es war, wie sich anderweitig ergibt, eine dieser beiden letzten Tafeln nichts als ein Kalender mit Angabe der Gerichtstage^{35a)} und natürlich auch mit einer Vor-

35) Macrob. 1, 13, 21: *Tuditanus refert libro tertio magistratum decemviros qui decem tabulis duas addiderunt de intercalando populum rogasse: Cassius eosdem scribit auctores.* Sonderbarer Weise fehlt dies Fragment in unsern an Ueberflüssigem so reichen Sammlungen der Zwölftafelreste.

35a) Cicero *ad Att.* 6, 1, 8: *E quibus* (aus den damals eben erschienenen Büchern vom Staate) *unum ἱστορικὸν requiris de Cn. Flavio Anni f. Ille vero ante decemviros non fuit, quippe qui aedilis curulis fuerit, qui magistratus multis annis post Xviros institutus est. — Quid ergo profecit quod protulit fastos? — Occultatam putant quodam tempore istam tabulam, ut dies agendi peterentur*

schrift hinsichtlich der Schaltung. Obwohl nun Varro behauptete und bewies, daß man in Rom schon zwanzig Jahre früher geschaltet habe, so steht doch nichts im Wege diesen Schaltmonat des pinarischen Gesetzes auf das ältere Schaltsystem zu beziehen und das der 22 — 23 tägigen Intercalation als erst durch die zwölf Tafeln eingeführt zu betrachten. Auch hat sich bei Dionysios eine Andeutung erhalten, daß mit dem J. 304 der Kalender wieder in Ordnung kam³⁶); und selbst der aus Varro geflossene Bericht Ovids³⁷), daß der Februar früher als elfter Monat vor dem

a patriciis (die Handschrift *a paucis*). *Nec vero pauci sunt auctores Cn. Flavius scribam fastos protulisse actionesque composuisse, ne me hoc vel potius Africanum (is enim loquatur) commentum putes.* — §. 18. *Illud de Flavio et fastis, si secus est, commune eratum est; et tu belle ἡπόρησας et nos publicam prope opinionem secuti sumus.* — *Sed nescire* u. s. w. Also Cicero erzählte in seinem Buch die bekannte Anekdote; Atticus warf ihm ein, daß ja eine der zwölf Tafeln einen Kalender mit Angabe der Gerichtstage enthalte und ließe ihm die Wahl, ob er den Flavius vor die Decemviri setzen oder die Veröffentlichung des bereits veröffentlichten Kalenders behaupten wolle. Cicero widerlegt die erste etwas spöttliche Alternative mit mehr Glück als Witz und erwidert auf die zweite, daß die hinterlistigen Pontifices die Tafel ja versteckt gehalten haben sollten; was, da es sich um das Landrecht handelte, kein besonders starker Einwand genannt werden kann. Auch fühlt er das und erholt sich, wie es wohl recensirte Leute pflegen, an den Collegen, die noch größere historische Schnitzer begangen hätten als er. — Ueber die früheren Erklärungen dieser von den Aeltern richtiger als es jetzt geschieht gewürdigten Stelle s. Vaassen *animadv. ad fast.* p. 79 fg.

36) Oben A. 32. Er drückt dies freilich nach seiner unrichtigen Vorstellung so aus, daß der Kalender nun wieder mit dem Monde gelaufen sei.

37) *fast.* 2, 47 fg., wonach die alte Ordnung Jan. März — Dec. Febr., die neue Jan. Febr. März — Dec. war. Die Notiz erscheint etwas weniger unsinnig, wenn man dem Januarneujahr Ovids das Märzneujahr substituiert.

Januar gestanden habe und erst die Decemviri beide die Plätze hätten wechseln lassen, ist gewiß nichts als ein Mißverständniß der von den Decemviri hinsichtlich des mit der späteren Schaltung eng zusammenhängenden Februars getroffenen Aenderungen³⁸⁾. Daß nur einer Aenderung der Intercalation, nicht des Kalenders überhaupt gedacht wird, ist bezeichnend: denn wie wir gesehen haben, ist der vorcaesarische Kalender in allen anderen Stücken von der Oктаeteris entschieden unabhängig, dagegen ebenso entschieden von ihr abhängig in der Schaltfrist. Dabei endlich ist es erklärlich, wie in Rom der Glaube entstand, daß man nach wie vor des alten gebundenen Mondjahrs sich bediene: das gemeine Jahr blieb wirklich und daß die neue Schaltung den astronomischen Charakter des Jahres gänzlich änderte, konnte nicht bloß dem Publikum entgehen, sondern mußte es, wenn, wie es mehr als wahrscheinlich ist, der römische Kalender schon eine Weile vor dem J. 304 auch mit dem Monde aus einander gekommen und man also längst gewohnt war die 'hohle Juno' an ganz andren Tagen erscheinen zu sehen, als auf die der Pontifex sie citirte. Von einem seit langem factisch verschobenen Mondsonnenjahr war der Uebergang zu dem späteren Pseu-

38) Wenn A. Mommsen, unter Ignorirung all dieser zwar nicht vollständig, aber doch in der Hauptsache schon von Ideler geltend gemachten Belege für die Uebertragung der attischen Oктаeteris nach Rom durch die Decemviri, den Beweis antritt, daß die Römer etwa seit der Zeit der samnitischen Kriege das ägyptische oder spätere julianische Jahr officiell gebraucht hätten, so können wir nach dem Gesagten das unerfreuliche Geschäft der Widerlegung dieser allen Zeugnissen und allen historischen Möglichkeiten widerstreitenden Hypothese uns erlassen, dagegen nicht unterlassen das richtige Gefühl anzuerkennen, welches diesen Irrungen zu Grunde liegt und dem wir bei Erörterung des römischen Bauernjahrs gerecht zu werden hoffen.

do-Mondsonnenjahr praktisch nicht zu bemerken, zumal da die Abrufung der Nonentage nach wie vor in hergebrachter Weise fort dauerte und nachweislich noch in Ciceros Zeit bestand³⁹⁾.

Es bleibt noch übrig zu entwickeln, in welcher Weise bei der eben erörterten Kalenderreform jener arge Fehler entstand den vierjährigen Cyclus auf 1465 statt auf 1461 Tage zu setzen, und durch diesen Nachweis die Richtigkeit des angenommenen geschichtlichen Zusammenhangs schliesslich zu erhärten. Dafs hier etwas anderes zu Grunde liegt als ein einfacher Rechenfehler, leuchtet ein. Die Kunde, dafs das Sonnenjahr $365\frac{1}{4}$ Tage betrage, ist bei den Griechen wenigstens so alt wie die Oктаeteris und kann also auch ihren italischen Schülern nicht lange unbekannt geblieben sein. Wenn dem durch den Kalender seiner Zeit getäuschten Dichter Ennius⁴⁰⁾ ein 366tägiges Sonnenjahr entschlüpft ist, so ist es doch ganz unmöglich, dafs irgend ein römischer Kalenderordner irgend einer Zeit die ebenso unsinnige wie un griechische Bestimmung des Sonnenjahres auf $366\frac{1}{4}$ Tag seinen Ansetzungen zu Grunde gelegt habe⁴¹⁾. — Der Gang der Dinge scheint vielmehr der folgende gewesen zu sein. Die Decemviri oder viel-

39) S. die Stellen in A. 13 und unten S. 42. Das Abkommen der Ceremonie seit der angeblichen Publication des Kalenders durch Flavius ist nichts als ein Einfall des Macrobius, dem übrigens wenigstens die richtige Vorstellung zu Grunde liegt, dafs die Abrufung sich nicht auf die Phasen-, sondern auf die Kalenderabschnitte bezog.

40) Bei Censorinus 19, 2. Uebrigens liegt darin ein Beweis mehr für das 355tägige Jahr.

41) Der bestimmteste Beleg dafür, dafs auch in der Republik das Sonnenjahr nie anders gerechnet ward als zu 365 Tagen, ist die Ansetzung des zehnmonatlichen Jahres zu 304 Tagen; $\frac{1}{2}$ von 365 Tagen sind 304 $\frac{1}{2}$, von 366 aber 305 Tage. Auch ward das Jahr von 365 Tagen auf Numa zurückgeführt (Plin. *h. n.* 34, 7, 33, wo nach Mommsen, *Chronol.*

mehr ihre griechischen Berater gingen aus von den richtigen Voraussetzungen, daß der römische Kalender wesentlich derselbe sei wie der attische vor der Oктаeteris; daß man auf gleiche Weise helfen müsse, nämlich durch Herabsetzung der auf je zwölf Mondumläufe zur Ausgleichung mit dem Sonnenjahr zuzugebenden Schaltung von $14\frac{1}{2}$ auf $11\frac{1}{2}$ Tage und daß es für das Resultat ganz gleichgültig sei, in welchen Gruppen man diese $4 \times 11\frac{1}{2}$ Tage anstatt der bisherigen Schaltung einschiebe oder — was auf dasselbe hinauskam — wo man aus dem bisherigen Kalendercyclus $4 \times 3\frac{1}{2}$ Tage ausmerze. Sie mochten sich nicht darüber täuschen, daß es das Kürzeste und Zweckmäßigste gewesen wäre den ganzen römischen Kalender mit seiner unglücklichen Imparilität bei Seite zu legen und, wenn ein Mondsonnenjahr hergestellt werden sollte, den attischen einzuführen oder, wenn man die Beziehung auf die Mondphasen fallen zu lassen sich entschloß, zu einem dem julianischen ähnlichen zu greifen. Allein ehe solche Dinge in Rom möglich wurden, mußte der Stern der konservativen Republik unter- und der der revolutionären Monarchie aufgegangen sein. Die scheuen Neuerer dieser Zeit wagten sich offenbar weder an das bestehende gemeine Jahr noch an den bestehenden Wechsel von Schalt- und gemeinen Jahren noch an die vierjährige Schaltperiode noch auch nur an den bestehenden 27tägigen Schaltmonat; sie ließen alles stehen wie es stand und beschränkten sich darauf, wie dies

den Spuren der Bamberger Handschrift zu lesen ist: *Ianus geminus a Numa rege dicatus — digitis ita figuratis CCCLXV dierum nota, ut per significationem anni temporis et aevi deum esse indicent.* Vgl. Macrobian. *sat.* 1, 9, 10 und die dazu von Jan angeff. St.) womit gesagt werden soll, daß das dem vorcaesarischen zu Grunde liegende cyclische Sonnenjahr 365tägig war.

Ovid andeutet und die Thatsachen zeigen, den Schaltjahrfebruar, der auch schon bisher in dem einen Schaltjahr 28, in dem andern 29 Tage gehabt hatte, so weit es erforderlich war zu verkürzen. Dafs sie damit sich von ihrem griechischen Musterbild entfernten und die Verkürzung der Schaltung nicht, wie die Griechen, durch Herauswerfen eines Theils der Schaltung, sondern auf dem irrationellen Wege der Verkürzung eines der ordentlichen Monate des Schaltjahrs bewerkstelligten, ist wohl bemerkenswerth, war aber in der That durch die Verhältnisse geboten. Die griechische 59tägige Schaltung war in der Trieteris stets in den zwei 29 oder 30tägigen Schaltmonaten beisammen gehalten worden. Die römische 59tägige Schaltung war vertheilt theils in die zwei 27tägigen Schaltmonate, theils in den auf jedes Jahr des vierjährigen Cyclus zugeschlagenen Tag, theils in die Verlängerung des einen Schaltfebruars um einen Tag. Die den Griechen so nahe liegende Correction statt vier bald 29- bald 30tägiger fortan drei 30tägige Schaltmonate zu setzen war durch die Anlage des römischen Kalenders ausgeschlossen, dagegen in diesem Schaltzeit und gemeine Jahrlänge so durch einander geworfen, dafs die Herabsetzung jener ebenso gut, ja besser den auch früher schon ungleichen Schaltfebruar als den 27tägigen Schaltmonat traf⁴²⁾. Dafs der leitende Gedanke dieser Kalenderreform nicht der war gleichsam auf *tabula rasa* eine möglichst zweckmäfsige Jahreinrichtung zu schaffen, sondern bei Abstellung des ganz unerträglichen 368 $\frac{1}{4}$ tägigen Sonnenjahrs zugleich den Umfang und die

42) Es war das an sich weder die einzig mögliche noch die zweckmäfsigste Aenderung; besser zum Beispiel wäre es gewesen 31tägige Monate zu 29tägigen zu machen; allein eine solche Veränderung wäre mehr aufgefallen und hätte den Festkalender mehr gestört als die Verkürzung eines einzigen Monats.

Tragweite der Neuerung vor den Augen der scrupelvollen Gottesfürchtigen Latiums zu verstecken, leuchtet ein. Es ist den Urhebern dieser Einrichtung sicher nicht entgangen, daß sie mit der Verkürzung des Februars die Orientirung des Kalenders nach dem Monde ein für allemal fallen ließen; allein einmal gab man damit nichts auf als was ohne Zweifel längst nur noch in der Theorie, nicht in der Wirklichkeit bestand und was als unschädliche Fiction auch ferner beibehalten werden konnte und beibehalten ward; zweitens fügte man sich hierin lediglich dem Gebote der Nothwendigkeit, da es mathematisch unmöglich war mit der Herstellung eines richtigen cyclischen Sonnenjahrs und mit der äußerlichen Festhaltung des bestehenden Kalenders auch noch die Congruenz der Monatsabschnitte mit den Mondphasen zu vereinigen. Wenn man, wie billig, die Urheber dieses Kalenders nicht verantwortlich macht für die Aufgabe, sondern nur für die Lösung, so war ihre Einrichtung untadelhaft; mit der Sonne kam ihr Cyclus so gut aus wie derjenige, dessen die civilisirte Welt sich durch anderthalb Jahrtausende bedient hat, und wenn zwecklos zwölf- und dreizehnmonatliche Jahre wechselten und die Intervallirung der Monate sehr ungeschickt war, so hatte man eben hierin vom Herkommen nicht lassen wollen und sind ähnliche, ja noch ärgere Ungeschicklichkeiten auch in anderen latinischen Kalendern vorgekommen⁴³⁾. — Hierbei ist allerdings vorausgesetzt, daß die Verkürzung des Februars in richtiger Weise stattfand, das heißt, da $4 \times 3\frac{1}{2} = 14$ Tage aus dem Cyclus auszuwerfen

43) Das albanische Jahr hatte Monate von 16, 18, 22, 36, das tusculanische von 32 und 36, das aricinische gar einen von 38 Tagen. Censorin. 22, 6.

waren, daß man die beiden Schaltfebruare von 29 und 28 auf 22 und 21 Tage herabsetzte, die Cyclenformel also aus $355 + 383 + 355 + 382 = 1475$ Tage umwandelte in $355 + 376 + 355 + 375 = 1461$ Tage. Wie kam es nun, dass die Römer diese ungemein einfache Aufgabe in so schmählicher Weise verfehlten, den Schaltfebruar um zwei Tage zu spät mit dem 24sten oder 23sten Tage abbrachen und so zu der absurden Formel $355 + 378 + 355 + 377 = 1465$ Tage gelangten? Die Antwort liegt nicht fern. Der verständigen Ordnung dem Februar im Schaltjahr entweder 22 oder 21 Tage zu geben stellten sich theils wissenschaftliche, theils religiöse Bedenken entgegen. Wie reimt es sich, mochte man fragen, da doch die Absicht ist, fortan im vierjährigen Cyclus 45 Tage zu schalten, daß den beiden Schaltjahren dennoch nur $21 + 20 = 41$ Tage mehr gegeben sind als den beiden gemeinen Jahren? Die Antwort, daß die vier vermissten Tage bereits in der Erhöhung der gemeinen Jahrlänge um einen Tag steckten, war zwar nicht schwer zu finden, kann aber darum doch vielleicht von der beikommenden frommen Behörde nicht gefunden worden sein. Es reicht dies allein aus, um die Kalenderverderbung zu erklären; allein höchstwahrscheinlich kam noch ein anderer Umstand hinzu. Auf den 23. Februar fiel das Fest des Grenzgottes; es wäre durch den neuen Kalender im Schaltjahr ausgefallen oder mindestens von der Stelle geschoben worden. Wenn selbst der höchste beste Jupiter es nicht hatte erreichen können für seinen eigenen Hausbau die dem Terminus gehörige Stätte zu expropriiren⁴⁴⁾, so

44) Vgl. z. B. Liv. 1, 55: *cum omnium sacellorum exaugurationes admitterent aves, in Termini fano non addixere; idque omen auguriumque ita acceptum est non motam Termini sedem unumque*

war sicherlich alle Mathematik der Welt nicht im Stande den eigensinnigen Heiligen von seinem Tag fortzuschaffen. Mochten nun die römischen Kalendermacher den groben Fehler machen, daß sie die griechische Schaltung einführten ohne sich um die Tagzahl des gemeinen römischen Jahres zu kümmern, oder mochte, was mir bei weitem wahrscheinlicher dünkt, namentlich wenn man den Tadel der beiden letzten ‚ungerechten‘ Gesetzentwürfe⁴⁵⁾ und die Nachricht in Betracht zieht, daß die Pontifices den Decemvirkalender versteckt gehalten hätten (A. 35a.), Appius Claudius allerdings das Rechte verordnen, die Geistlichkeit aber, in deren Händen das Kalenderwesen war und blieb, die Vorschrift der Decemviralgeseztgebung in der Ausführung modificiren — genug es kam dahin, daß die Priesterschaft den Schaltfebruar statt nach dem 21. oder 22. vielmehr nach den Terminalien oder dem auf sie folgenden Tage, also nach dem 23. oder 24. Februar abbrach⁴⁶⁾ und dadurch dem cyclischen Jahr statt der beabsichtigten Länge von $365\frac{1}{4}$ eine von $366\frac{1}{4}$ gab, die Kalenderreform also zwar nicht völlig, aber doch größtentheils vereitelte. Daß man nicht wenigstens immer nach den Terminalien abbrach, was den Fehler um den vierten Theil verringert haben würde, geschah wieder aus falscher Mathematik oder aus richtiger Theologie, weil man entweder an der äußerlichen

eum deorum non evocatum sacratis sibi finibus firma stabiliaque cuncta portendere. Haben die Auguren etwa dies Geschichtchen bei Gelegenheit der Kalenderreform in Curs gesetzt? — Mit der Jahrgrenze übrigens hat der Terminus nichts zu thun.

45) Cic. *de rep.* 2, 37: *duabus tabulis iniquarum legum additis.*

46) Die Intercalationsformel, daß der erste des Schaltmonds entweder *postridie Terminalia* oder *tertio die post Terminalia* falle, (A. 18), ist gewiß auch nicht zufällig.

45 tägigen Differenz der Schalt- und der gemeinen Jahre oder an der althergebrachten Ungleichheit der Schaltung und dem vierjährigen Cyclus festhalten zu müssen meinte. — Mit diesen Annahmen, die allerdings dem Pontifical-collegium entweder grobe Unwissenheit in ihrem Beruf oder wahrscheinlicher eine sehr unvernünftige Gottesfurcht beimessen, dürfte demselben schwerlich zu nahe getreten sein. Sie haben im letzteren Falle nicht mehr und nicht weniger gethan als ein Theil der akatholischen Geistlichkeit bei Einführung des gregorianischen Kalenders, und es steht ja auch einem Jeden frei es löblich und nachahmenswerth zu finden, dafs ihnen der Glaube über die Mathematik ging.

Der neue Kalender, fehlerhaft wie er war, blieb nach Censorins⁴⁷⁾ Bericht lange in Gebrauch, bevor man auf den Fehler aufmerksam ward oder vielmehr — denn die Existenz des Fehlers konnte doch auch dem blödesten Auge nicht viele Jahre verborgen bleiben — bevor man von Staatswegen Anstalt machte ihm abzuhelpfen. Dies geschah erst im J. 563. Denn wenn M. Fulvius Nobilior (Consul 565) die Intercalation zurückführte auf einen 563 von dem Consul Manius Acilius Glabrio an die Bürgerschaft gebrachten Antrag⁴⁸⁾, so konnte er natürlicher Weise damit nicht die Intercalation überhaupt, sondern nur das jüngere In-

47) Censor. 20, 6.

48) Macrob. sat. 1, 13, 21 führt, nachdem er der Decemviralrogationen über den Kalender gedacht hat, also fort: *Fulvius autem id egisse* (= es habe dies vor der Bürgerschaft beantragt) *M. Acilium consulem dicit ab u. c. anno quingentesimo sexagesimo secundo inito mox bello Aetolico*. Die Handschriften haben *Marcium* oder *Martium*, was Jan richtig änderte; Manius Acilius war Consul im J. 562 nach capitolinischer Zählung und unter ihm begann der aetolische Krieg. Die Aenderungen, die A. Mommsen röm. Daten S. 46 vorschlägt, scheinen mir keine Billigung zu verdienen.

tercalationssystem meinen, und es darf darum dieses mit völliger Sicherheit zurückgeführt werden auf das acilische Gesetz von 563. Dafs der Kalender dennoch 564 nachweislich in grofser Unordnung war⁴⁹⁾, ist kein Einwurf; man half nicht in Caesars Art durch ein einzelnes ganz auferordentliches Jahr, sondern suchte, wie wir sehen werden, vielmehr durch allmähliche Aenderungen wieder in das richtige Geleise zu gelangen. Eine weitere Bestätigung liegt darin, dafs 565 ein Schaltjahr war⁵⁰⁾, was es nach der älteren Regel nicht sein konnte, und in der ganzen Richtung dieser Zeit, welcher Nobiliors Fasten⁵¹⁾, des C. Sulpicius Gallus (Consul 588) astronomische Studien und Schriften, Catos chronologische Forschungen angehören. Die Neuerung, die damals eingeführt ward, bestand nach Censorins Angabe lediglich darin, dafs, während bisher die 355-, 377- und 378tägigen Jahre in fester Folge sich abgelöst hatten, jetzt dem Pontificalcollegium die Befugnifs gegeben ward jedes Jahr nach Belieben entweder zum gemeinen oder zum

49) Dies wendet Ideler 2, 92 ein.

50) Liv. 37, 59.

51) M. Fulvius Nobilior stellte, wahrscheinlich bald nach seinem Triumph (567), in dem von ihm erbauten Tempel des Hercules und der Musen (Becker 1, 612) einen Kalender auf, der dem pränestinischen des Verrius Flaccus ähnlich gewesen sein mufs, denn Macrobius (sat. 1, 12, 16) führt daraus an: *Romulum, postquam populum in maiores iunioresque divisit, ut altera pars consilio, altera armis rem publicam tueretur, in honorem utriusque partis hunc Maium, sequentem Iunium mensem vocasse*. Vgl. Charisius p. 112 P., wo mir, nach der jetzt festgestellten handschriftlichen Lesung und zum Theil nach Keils Vorgang, zu schreiben scheint: *Comparativa Plinius e putat ablativo finire; [antiquo]s tamen ait per i locutos, quippe fastos omnes libros* (die Handschrift *omnes et libros*) *a Fulvio Nobiliori scriptos* (die Handschrift *scripta*) *retulisse*.

377- oder 378tägigen Schaltjahr zu machen⁵²⁾. Diese Neuerung aber, fügt Censorinus hinzu, habe nur übel ärger gemacht⁵³⁾, was Cicero bestätigt⁵⁴⁾. Damit stimmt es überein, daß von 565 an die uns bekannten Schaltjahre bald varronisch gerade, bald ungerade Jahre sind und wenigstens mit der älteren Regel des Alternirens durchaus nicht stimmen, zuweilen selbst unmittelbar auf einander folgen⁵⁵⁾. Endlich bezeugen sowohl Cato⁵⁶⁾ wie Cicero⁵⁷⁾, ein jeder für seine Zeit, daß es damals keine ge-

52) 20, 6: *Quod delictum ut corrigeretur, pontificibus datum negotium eorumque arbitrio intercalandi ratio permissa.*

53) *Sed horum plerique*, fährt er fort, *ob odium vel gratiam, quo quis magistratu citius abiret diutiusve fungeretur aut publici redemptor ex anni magnitudine in lucro damnove esset, plus minusve ex libidine intercalando rem sibi ad corrigendum mandatam ultro depravarunt.*

54) *de leg.* 2, 12, 29 (oben A. 32). Ich weiß nicht, ob man schon bemerkt hat, daß nach dieser Stelle die Schrift älter sein muß als Caesars Kalenderreform.

55) 565 (Liv. 37, 59) — 584 (mit 24tägigem Februar; Liv. 43, 11) — 587 (mit 23tägigem Februar; Liv. 45, 44) — 588 (Triumphaltafel). — 671 (Cic. *pro Quinct.* 25 vgl. 6) — 702 (Ascon. in *Milon.* p. 37 Or.) — 708 (mit 24tägigem Februar). Diese Jahrzahlen sind von den Amtsjahren zu verstehen; kalendarisch betrachtet gehört die Schaltung dem jedesmal vorhergehenden Jahr an.

56) Contractformular bei Cato *de r. r.* 150: *Kalendis Iunis emptor fructu discedat; si interkalatum erit, k. Mais.*

57) Cicero *ad div.* 7, 2 *fin.* (geschrieben in Rom nach dem 10. Dec. 702): *Quotidie vota facimus ne intercaletur. ad Att.* 5, 9, 2 (14. Juni 703): *pugnes ne intercaletur.* 5, 13, 3 (24. Aug. 703): *praemuni, ut simus annui; ne intercaletur quidem.* 5, 21, 14 (13. Febr. 704): *Cum scies Romae intercalatum sit necne, rogam ad me scribas certum, quo die mysteria futura sint.* 6, 1, 1 (Ende Februar 704): *accepi tuas litteras a. d. V. Terminalia*, weil Cicero in Cilicien nicht wußte, ob 704 gemeines oder Schaltjahr, also ob am 19. Februar zu datiren sei *a. d. XI. k. Mart.* (gemeines Jahr)

setzliche Reihenfolge der Schalt- und der gemeinen Jahre gab, sondern rechtlich darüber der jedesmalige Beschluss der Pontifices, thatsächlich der Senat entschied⁵⁸⁾. Ja es erfolgte sogar die Bekanntmachung der Schaltung nicht, wie doch wenigstens erwartet werden durfte, zu Anfang des Jahres, sondern erst bei der Abrufung der betreffenden Nonen selbst⁵⁹⁾, welcher Act also hiedurch wiederum eine gewisse praktische Bedeutung erhielt. — Hieraus folgt, dass es von 563 bis 708 einen gesetzlichen Cyclus nicht gegeben hat, keineswegs aber, dass nicht im Schofse des Pontificalcollegiums oder auch aufserhalb desselben Vorschläge zu einer festen Kalenderregulirung gemacht und nach dem einen oder dem andern derartigen Schema die Intercalationen wenigstens periodenweise regulirt wurden. Es ist vielmehr das Gegentheil wahrscheinlich; wer die Kalenderreform veranlafste, wird doch irgend einen immerwährenden Kalender im Sinn gehabt haben. Das zu lösende Problem war aber nicht etwa ein an sich zweckmäßiges neues Kalenderjahr zu construiren, sondern eine Anzahl von beliebig 355 oder 377 oder 378 tägigen Jahren so zu gruppiren, dass die Tagsumme ein Vielfaches von 365½ darstellte, oder

oder *a. d. VI. k. interkal.* (377tägiges Schaltjahr) oder *a. d. VII. k. interkal.* (378tägiges Schaltjahr). Darum datirt er nachher nach dem Todestag des Clodius.

58) Curio brach mit der Optimatenpartei, *quia de intercalando non obtinuerat* (Caelius *ad fam.* 8, 6, 5, März 704); es war also über diesen Gegenstand im Senat verhandelt worden.

59) Die Correspondenzen über die Intercalation von 702 und 704 zeigen, dass die officiële Entscheidung darüber erst kurz vor den Terminalien erfolgte. Auch nach Plutarch (*Caes.* 59) edicirten (προσέγραγον) die Pontifices den Schaltmonat, ohne dass Jemand etwas davon vorher wufste.

$$x \times 365\frac{1}{4} = x \times 355 + x \times 377 + x \times 378$$

wodurch von vorn herein jede Benutzung des metonischen oder kallippischen Cyclus ausgeschlossen ward. Dies Problem aber bietet nun in der That zwei sehr einfache Lösungen:

$$20 \times 365\frac{1}{4} = 7305 = 11 \times 355 + 2 \times 377 + 7 \times 378$$

$$24 \times 365\frac{1}{4} = 8766 = 13 \times 355 + 7 \times 377 + 4 \times 378$$

und beide wurden natürlich auch von den römischen Kalendarverbesserern gefunden. Die erste ist die vielbesprochene zwanzigjährige Periode, die Livius dem Numa beilegt⁶⁰⁾; es haben sich Viele — unter Andern in früheren Jahren auch ich — daran versündigt, weil man das Problem falsch gestellt und mit mathematisch gegebenen statt mit historisch gegebenen Ansätzen gerechnet hat. Offenbar ist es nichts als ein Vorschlag zur Verbesserung des römischen Decemvirkalenders, den ein Pontifex des sechsten Jahrhunderts aus Numas Büchern heraus oder viel-

60) S. oben A. 31. Die Hypothese A. Mommsens (Beitr. zur griech. Zeitr. S. 210), daß Livius dem Numa den 19jährigen metonischen Cyclus beilege, ist sprachlich vielleicht zulässig — obwohl das Einrechnen des Anfangs- und des Endtermins bei Intervallfristen doch wohl nur bei kleineren Zahlen unter zehn vorkommt — und geschichtlich scheint nichts dagegen zu erinnern; denn warum sollte nicht eine erst nach den Decemviri in Griechenland eingeführte Institution von einem römischen Archäologen eben so gut dem alten König beigelegt sein können wie das noch viel jüngere Januarneujahr (A. 32 a. E.)? Ich habe diesen Ausweg aus einer unerträglichen Verlegenheit darum lange Zeit nicht bloß für scharfsinnig erdacht gehalten, sondern auch für richtig. Allein wer sich überzeugt hat, daß was den Alten das Jahr des Numa heißt, gar nichts ist als das vorcaesarische, wird zugeben, daß dieses nimmermehr in der Vorstellung mit dem metonischen verwechselt werden konnte; dazu waren den hier in Betracht kommenden Gelehrten beide Jahre praktisch zu genau bekannt.

mehr in dieselben hineinlas⁶¹⁾, und zwar von allen möglichen der am meisten rationelle, da 7305 das kleinste Multiplum von $365\frac{1}{4}$ ist, das die geforderte Construction gestattet. Man schlug vor in fünf vierjährigen Cyclen eine 22tägige Schaltung wegzulassen und zwei 22tägige in 23tägige zu verwandeln, wodurch man 20 Tage auf den Cyclus gewonnen haben und nach zwanzig Jahren mit dem julianischen ins Gleiche gekommen sein würde. Ob und in wie weit dieser Vorschlag realisirt ward, können wir nicht angeben. Es ist sehr möglich, dafs gleichzeitig mehrere Vorschläge auftauchten oder nachträgliche gute Rathschläge den ursprünglichen Kalenderplan kreuzten und verwirrten. Macrobius⁶²⁾ erzählt von einem 24jährigen Cyclus, durch den man die Fehler des Decemviraljahrs beseitigt habe; er kommt im Resultat auf dasselbe hinaus und wenn er, mathematisch betrachtet, hinter dem zwanzigjährigen zurücksteht, so empfiehlt er sich dadurch, dass er von der älteren Schaltung sich weniger entfernt, nämlich, um die überschießenden 24 Tage zu beseitigen, nur eine 23tägige Schaltung ausläfst und eine zweite 23tägige um einen Tag verkürzt.

Ueber die Gleichung der überlieferten römischen Daten mit den anticipirten julianischen habe ich den früheren Untersuchungen nichts hinzuzufügen. Die römisch überlieferten einer astronomischen oder gesicherten historischen Feststellung fähigen Daten müßten ebenso zahlreich sind als sie selten sind, wenn es gelingen sollte in dies Chaos des römischen namentlich seit der gesetzlichen

61) Diesen oder einen ähnlichen Reformplan hat ebenfalls Cicero im Sinn, wenn er Numas treffliche, späterhin verdorbene Schalteinrichtung preist (A. 32.)

62) Macrobi. *sat.* 1, 13, 13.

Beseitigung jeder Schaltregel im J. 563 ganz und gar willkürlich laufenden Kalenders auch nur einige Ordnung zu bringen ⁶³). Solcher fester Synchronismen giebt es nicht mehr als vier: die Sonnenfinsternisse des römischen 5. Juni 351 Varr., welche die ist des julianischen 21. Juni 400 v. Chr. ⁶⁴); die Sonnenfinsternisse des römischen 11. Juli 564, welche die ist des julianischen 14. März ⁶⁵); die Mondfinsternisse des römischen 3/4. Sept. 586, welche die ist des julianischen 21/2. Juni ⁶⁶); und der 1. Januar des sogenannten Verwirrungsjahres 708, welcher dem julianischen 13. October des vorhergehenden Jahres entspricht. Danach war also im 48sten Jahr nach der Kalenderreform der Decemviri das römische Jahr dem astronomischen einen halben Monat voraus, dagegen die letzten andert-halb Jahrhunderte vor Caesars Reform mehrmals etwa dritte-halb Monate hinter demselben zurück. Dafs man nichtsdestoweniger der normalen Ordnung sich bewußt blieb, zeigt vornämlich Caesars Reform; wie dies möglich war, wird späterhin sich zeigen.

III. Das zehnmonatliche Jahr.

Die Ueberlieferung meldet von einem in Alba wie in Rom gebräuchlichen, nach der Ansicht der Meisten dem Jahr des Numa der Zeit nach vorangehenden Jahre, das aus vier vollen, d. h. ungeraden Monaten (März, Mai, Juli,

63) Verständig wie immer handelt davon Ideler 2, 94 fg.

64) Cic. *de rep.* 1, 16. S. unten Abschn. VIII.

65) Liv. 37, 4.

66) Cicero *de rep.* 1, 15. *de sen.* 14, 49. Liv. 44, 37. Val. Max. 8, 11, 1. Plut. *Aem.* 17. Frontin *strat.* 1, 12, 8. Plin. *h. n.* 2, 12, 53. Quintil. 1, 10, 47. Die neueste Berechnung ist die von Zech, *astronom. Unters. über die bei den Schriftstellern des Alterthums erwähnten Finsternisse* S. 35.

October) zu 31 und sechs hohlen, d. h. geraden (April, Juni, August, September, November, December) zu 30, im Ganzen also aus 304 Tagen bestanden haben soll⁶⁷⁾. — Das ist, so wie es berichtet wird, höchst unglaublich. Ein Jahr wie dieses lief weder mit dem Monde noch mit der Sonne noch mit dem sonst bekannten römischen Kalender; die Monate desselben müßten neben denen des römischen Kalenderjahres ganz unabhängig hergegangen sein. Ein 304tägiges Jahr kann man freilich in beliebige Abschnitte theilen und diese Monate nennen; aber für derartige Monate individuelle Namen zu finden ist nicht wohl möglich, sie nach den Jahreszeiten zu benennen ganz unmöglich. Auch als cyclisches gedacht, wie Niebuhr wollte, ist das zehnmonatliche Jahr kaum minder unbrauchbar. 132 304tägige Jahre sind allerdings 110 Sonnenjahren wesentlich gleich; aber da das älteste römische Jahr ein gebundenes Mondjahr gewesen ist und der Cyclus nur da war, um dies bürgerliche Jahr mit dem Sonnenjahr auszugleichen, so kam es offenbar darauf an nicht die Tagzahl einer Anzahl Sonnenjahre zu bestimmen, sondern eine Anzahl Sonnenjahre und Mondmonate zu gleichen, was hier nicht geschehen ist. Auch findet sich von einer derartigen 110jährigen Periode nirgends eine Spur, was allein schon völlig ausreichend ist, um jene Hypothese zu beseitigen; das 110jährige Saeculum, das den Anstoß zu dieser Hypothese gegeben hat, ist nachweislich eine Erfindung der augusteischen Zeit. — Es wird also wohl dabei bleiben, daß jenes 304tägige Jahr, wie Scaliger sagte,

67) Censorin. 20, 3. 11. vgl. 22, 9, womit Solin. 1, Macrobi. 1, 12, 3 und Polemius Silvius S. 241 meiner Ausg. im Ganzen übereinstimmen; vgl. Ovid. *fast.* 1, 27. 3, 99. 119. Gell. 3, 16, 16. Plutarch *Num.* 18. Serv. zu Virg. *Georg.* 1, 43.

zu allem und in allem verkehrt war. Nur wegwerfen darf man es darum nicht. Unsere besten und ältesten Autoritäten, an ihrer Spitze der älteste Fastenschriftsteller Fulvius Nobilior, erwähnen das zehnmonatliche Jahr. Dafs bis weit in die geschichtliche Zeit hinein die Fristen des Waffenstillstandes ⁶⁸⁾ nach Zehnmonaten berechnet wurden, dafs die Fristen für Rückgabe der Mitgift ⁶⁹⁾ und Wittwen-trauer ⁷⁰⁾ bald Zehnmonat-, bald Jahresfristen heifsen, dafs, wo nicht auf baares Geld verkauft wird, zehn Monate Credit gegeben zu werden pflegt ⁷¹⁾, wird jeden, der nicht in historischer Kritik ganz taktlos ist, überzeugen, dafs das zehnmonatliche Jahr von 304 Tagen eine vielleicht verstümmelte und mißverstandene Institution, aber gewifs keine Fiction späterer Zeiten ist.

Versuchen wir in die Bedeutung der Ueberlieferung einzudringen, so leuchtet zunächst ein, dafs das älteste römische Jahr von abwechselnd 355, 382 und 383 Tagen zwar brauchbar war um die zunächst an den Kalender geknüpften Feste zu reguliren und die Magistratsantritte danach zu bestimmen, aber unbrauchbar, wo es, wie namentlich im Geschäftsverkehr, auf wesentliche Gleichheit der einzelnen Zeitabschnitte ankam. Es schadete nichts, dafs von den Palilien bis zu den Palilien in geraden Jahren ein Monat mehr verstrich als in ungeraden und dafs einige Consularcollegien einige Wochen länger regierten als andere; aber unmöglich kann bei Zinszahlungen;

68) Niebuhr 1, 313; vgl. 3, 69.

69) Die Zahlung *annua bima trima* die ist bekannt; zehn Monate: Polyb. 32, 13.

70) Zehn Monate: Cic. *pro Cluent.* 12, 35; Ovid *fast.* 1, 35, 3, 134; Seneca *consol. ad Helv.* 16, 1; Cod. Theod. 3, 8, 1 und dazu Gothofred. Ein Jahr: Seneca *epist.* 63, 13.

71) Cato *de r. r.* 146.

Pachtungen, Lieferungen vom Datum zum Datum gerechnet worden und zum Beispiel für das gleiche Capital bei gleichem Zinsfuß je nach dem zufälligen Kalenderstand der gleiche Zinsbetrag entweder nach 355 oder erst nach 383 Tagen fällig gewesen sein; dafür, daß die römischen Geschäftsmänner dies nicht übersahen, bedarf es keiner Beweise, obwohl es daran nicht fehlt⁷²⁾. Man sollte meinen, daß sie die Jahre ganz hätten fallen lassen und bloß nach Monaten oder Tagen rechnen müssen: allein das geschah nicht — es ist ausgemacht, daß namentlich Zinszahlungen und Pachtungen in älterer Zeit regelmäßig nach Jahren abgeredet wurden. Wenn man also den römischen Geschäftsmännern nicht eine mehr als kindliche Einfalt zuschreiben will, so muß es neben dem römischen Kalenderjahr noch ein anderes römisches Jahr gegeben haben, das Jahr aus Jahr ein wesentlich dieselbe Tagzahl gehabt hat — denn

72) S. das Contractformular A. 56 und Censorius Bericht über den mittelst der Intercalation getriebenen Unterschleif A. 53. — Die juristische Zeitrechnung ignoriert bekanntlich die Schaltung ganz: *Cato putat mensem intercalarem additiciū esse omnesque eius dies pro momento temporis observat extremoque diei mensis Februarii attribuit Q. Mucius* (Celsus Dig. 50, 16, 98, 1). Wie also im Rechte der Kaiserzeit der 24. und 25. Febr. des Schaltjahrs gleichsam als ein einziger Tag von 48 Stunden gelten, so daß der Geburtstag des am 24. (a. d. VI. k. Mart.) oder 25. Februar (a. d. bis VI. k. Mart.) eines Schaltjahrs Geborenen der 24. Febr. (a. d. VI. k. Mart.) eines gemeinen Jahrs, der Geburtstag des am 26. Febr. eines Schaltjahrs (a. d. V. k. Mart.) Geborenen der 25. Febr. (a. d. V. k. Mart.) eines gemeinen Jahres ist, so wurde zur Zeit der Republik als gemeinjähriger Geburtstag aller im Schaltmonat Geborenen der 28. Februar angesehen; was denn freilich mit dem, was daran weiter hängt, dem Publicum genug Noth gemacht und den Juristen einen schönen Stoff für unendlich feine und unendlich lästige Knauspeleien dargeboten haben wird.

über Differenzen von wenigen Tagen freilich mochte man praktisch sich wegsetzen, so gut wie wir das hinsichtlich der verschiedenen Monatslängen und hinsichtlich des Schalttags thun. Dieses Geschäftsjahr aber mußte nothwendig in irgend einer Weise sich anlehnen an das Kalenderjahr, das heißt aus einer festen Zahl von Kalendertagen oder Kalendermonaten bestehen; denn daß der Geschäftsverkehr sich vom Kalender zum Himmel gewandt und die Zins- und Pachthebung von der Beobachtung des Mondes oder der Sonne abhängig gemacht habe, wird hoffentlich niemand für möglich halten. Es giebt freilich Verhältnisse, bei denen dies unvermeidlich wird: dies sind die älteren internationalen, indem ein Kalender *iuris gentium* erst einer sehr späten Zeit angehört und daher in den früheren Staatsverträgen die Fristen an nichts Anderem gemessen werden konnten als an dem allen gleichmäßig leuchtenden Mond. Das zehnmonatliche Jahr also, das den Friedensschlüssen auf Zeit zwischen Latinern und Etruskern zu Grunde lag, wird nicht von zehn römischen Kalendermonaten, sondern von zehn synodischen Mondumläufen zu verstehen sein; und sicher war es ein Hauptgeschäft der Fetialen diese Monate zu beobachten und zu zählen. Aber innerhalb der Gemeinde schließt die bürgerliche Ordnung dergleichen Privatbeobachtungen von Rechts wegen aus; schon der Mondmonat kann rechtlich nur fixirt worden sein durch die Abrufung der vom Gemeindehaupt beobachteten Phasen; rechtlich und geschäftlich hat es in Rom wie in jedem andern Staat nie einen andern Neu- und Vollmondstag gegeben als den des Kalenders ⁷³⁾. —

73) Auch wenn Ovid sagt (*fast.* 3, 121): *annus erat, decimum cum luna receperat orbem* — so meint er damit nicht zehn synodischen, Mommsen, *Chronol.*

Solchen Erwägungen kommt nun das zehnmonatliche Jahr in wünschenswerther Weise entgegen; wenn dasselbe, wie es die verwirrten Berichte der Gewährsmänner gestatten und die zwingende Nothwendigkeit der Dinge unabweislich fordert, von zehn Monaten des laufenden Gemeindekaltenders verstanden wird, so füllt es eine fühlbare Lücke in den römischen Ordnungen. Es ist nichts als die lange vor dem Mondsonnenjahr gebräuchliche und zur Vermeidung der bei diesem unvermeidlichen Uebelstände auch nach dessen Einführung noch festgehaltene Rechnung nach Kalendermonaten, vereinfacht durch die Anwendung des Decimalsystems und des mehr und mehr sich fixirenden Kalenders; so daß in diesem Sinne nicht unrichtig dem zehnmonatlichen Jahr 'des Romulus' die Priorität vor dem zwölfmonatlichen 'des Numa' zugesprochen wird. Da *annus* ursprünglich nichts bedeutet als Ring oder Kreis, so war nichts im Wege diese Bezeichnung nach decimalem oder duodecimalem System, von zehn Kalendermonaten wie von dem Kalenderjahr zu verstehen. Die Tagzahl dieses Zehnmonatjahres war natürlich nicht fest, da die Monate des römischen Kalenders zwischen 27 und 31 Tagen schwankten; in einem Schaltjahr zählten die ersten zehn Monate 298, die letzten zehn 292 Tage; allein diese Abweichung von der Durchschnittszahl von 295 Tagen konnte im bürgerlichen Leben recht wohl übersehen werden.

Dieses älteste zehnmonatliche Jahr verlor seine Anwendbarkeit durch die Kalenderreform der Decemviri; denn seitdem die Monate zwischen 23 (oder nach der ursprünglichen Anlage gar 21) und 31 Tagen schwankten,

sehe Mondumläufe, sondern zehn Monate des nach seiner Ansicht mit dem Monde laufenden Kalenders. Vgl. A. 31.

seit im Schaltjahr die ersten zehn Monate 298, die letzten zehn 286 Tage zählten, eine zweimonatliche Frist bald 60 bald 50 Tage bezeichnete, konnte man nicht wohl ferner Monat Monat gleich setzen. Der Geschäftsverkehr mußte diese Einbuße ohne Zweifel weit schmerzlicher empfinden als das thatsächliche Abweichen des Kalenders von den Mondphasen; eine Abhülfe war dringend erforderlich. Die Jurisprudenz fand den Ausweg die Monate des zehnmonatlichen Jahres nicht mehr als Kalendermonate zu fassen, sondern als Zwölftel des dem unverdorbenen Kalender zu Grunde liegenden Sonnenjahres von 365 Tagen, wodurch der Monat auf $30\frac{5}{12}$ Tage sich stellte; und daher kam der Ansatz des zehnmonatlichen Jahres auf 304 Tage⁷⁴⁾, nach welchem ohne Zweifel die republikanischen Juristen das Ende der Trauerzeit, den Termin der Mitgiftzahlung u. s. w. berechneten. Gleichmäßig freilich war diese Frist durchaus und sogar mehr als die ursprüngliche; aber sie war in hohem Grade unbequem, insofern sie nicht bloß, wie die alte, das Kalenderjahr, sondern auch den Kalendermonat ignorirte und z. B. nach vorcaesarischem Kalender ein am 1. März beginnendes zehnmonatliches Jahr am 6. Januar, das folgende am 22. October schloß. Der Geschäftsverkehr scheint sich darum um diese unbequeme Frist nicht viel bekümmert, sondern so gut es gehen wollte sich mit der Rechnung nach Monaten oder Tagen beholfen zu haben, womit das spätere Verschwinden der Jahrzins-

74) Es ist nicht überflüssig zu bemerken, daß er sich weder erklären läßt nach dem ältesten Kalender, worin das Sonnenjahr auf $368\frac{1}{4}$ Tage angesetzt war, noch nach dem Gebrauch der Kaiserzeit, in welcher, wahrscheinlich unter Einwirkung griechischer Ansätze, der Monat juristisch durchgängig zu 30 Tagen gerechnet wird.

sätze zusammenhängt, bis denn endlich Caesars Kalenderreform sie dieser argen Unannehmlichkeiten und Unsicherheiten überhob. — Nichts destoweniger bestand in einzelnen Anwendungen das zehnmonatliche Jahr von 304 Tagen vielleicht bis in die Kaiserzeit; die Ansätze erhielten sich in der Ueberlieferung, aber wie sie zu erklären seien, wußten Nobilior und Varro durch unmittelbare Kunde so wenig wie wir. Sie riethen also, und nicht glücklich; namentlich erkannten sie nicht, daß die ihnen überlieferten Ansätze nicht die ursprünglichen sein konnten. Die schon dem Fulvius geläufige Vorstellung eines Monats, der den zwölften Theil eines julianischen Jahres erfüllt und doch nach zehn Zwölfteln eines solchen als Sonnenmonat wieder da ist, und aller weitere Plunder, den die gedankenlose Alleswisserei und die klügelnde Besserwisserei römischer und griechischer Archäologen hieran weiter gehängt haben⁷⁵⁾, stehen so außer aller Kritik, daß es nicht nöthig ist sich damit weiter zu befassen.

IV. Das Bauernjahr.

Wie der römische Kaufmann mit dem Kalenderjahr nicht auskam, so auch, jedoch in anderer Weise, der römische Bauer. Für den Landmann sind Neu- und Vollmond und alles was daran hängt keine Epochen; seinen Bedürfnissen entspricht kein Kalender, der einen Schaltmonat ansetzt; die vollkommenste Congruenz mit dem Monde und die genaueste cyclische Einhaltung des Sonnenjahrs kann ihn für die im Verlauf des Cyclus entstehenden nicht unbeträchtlichen Abweichungen von den Jahrzeiten nicht

75) Vgl. Varro *de l. l.* 6, 34. Macrob. 1, 12, 39. Servius zu Virgil Georg. 1, 43. Plutarch *Num.* 18.

entschädigen. Es kann daher nicht bezweifelt werden, daß auch neben dem meisterhaft regulirten attischen Kalender, geschweige denn neben einem so monströs verunstalteten, wie der römische war, der Bauer dennoch stets sich nach den Plejaden und dem Hundsstern orientirte, welches nichts anderes ist als eine rohe Bestimmung des reinen vom Mondlauf gänzlich unabhängigen Sonnenjahrs durch unmittelbare Himmelsbeobachtung; und man muß es sehr wahrscheinlich finden, daß die alte Astronomie, deren Spuren wir so oft in der agronomischen Litteratur der Römer begegnen, hier den Praktikern mit einem für ihre Zwecke geeigneten Kalender zu Hülfe kam, dessen Einführung lediglich zum Privatgebrauch durchaus nicht denjenigen Schwierigkeiten unterlag wie die Abschaffung der alten mit den politischen und religiösen Institutionen eng verwachsenen officiellen Jahrordnung. Was der Landmann brauchte, war offenbar ein nach dem reinen Sonnenjahr angelegter Kalender, der den längsten und den kürzesten Tag, die Tag- und Nachtgleichen, den Auf- und Untergang der bekanntesten Sternbilder, die sicheren oder sicher geglaubten Windwechsel, kurz überhaupt die im Sonnenkreislauf merklich hervortretenden Punkte datirend anzeigte und dadurch jedem mit den Himmelserscheinungen nach bäuerlicher Art Vertrauten die Möglichkeit gab sich jederzeit über die gegenwärtige Sonnenjahrzeit zu orientiren und nach dieser die künftigen kalendarisch abzumessen. Daß diese Orientirung nur aufs Ungefähre das Rechte traf, kam nicht in Betracht; denn so wichtig es dem Landmanne ist seinen Kalender mit den Jahreszeiten stetig im Gleichen zu halten, so wenig kommt es ihm darauf an, daß er den Aufgang des Sternbildes, an den gewisse ländliche Verrichtungen sich knüpfen, durch zufällige Ungleich-

heiten der Beobachtung nicht jedes Jahr genau auf dieselbe Stunde wahrnimmt. Sehen wir zu, ob der römische Landmann das, was er brauchte, auch wirklich gehabt hat.

Das älteste reine Sonnenjahr, dem wir in der Geschichte begegnen, und höchst wahrscheinlich der Vater aller späteren Sonnenjahre, ist das natürliche Jahr der Aegypter, welches beruhte auf einem vierjährigen mit einem Schaltjahr von 366 beginnenden und daran drei gemeine von 365 Tagen reihenden Cyclus, mit dem Aufgang des Hundssternes begann und in zwölf wesentlich gleich lange vom Monde unabhängige Monate zerfiel⁷⁶⁾. Hauptsächlich auf diesen aegyptischen war nach bestimmten Angaben und noch bestimmteren inneren Anzeichen der griechische Kalender des Eudoxos (blühte 386 d. St.) gegründet⁷⁷⁾. Einen durch astronomisch genauere Bestimmung des Sonnenjahrs und überhaupt durch sorgfältigere Beobachtung der Himmelserscheinungen verbesserten stellte späterhin (um 600 d. St.) Hipparchos auf⁷⁸⁾. Des Letzteren Ansetzungen sind im praktischen Leben von den Römern nicht berücksichtigt worden, wie dies auch in Griechenland nicht anders gewesen zu sein scheint; wohl aber hat der Kalender des Eudoxos in Italien Eingang gefunden. Columella sagt

76) S. Beilage IV.

77) Strabon 17, 1, 29 p. 806 46 p. 817 Cas. Plin. 2, 47, 130: *Omnium redire easdem vices quadriennio exacto Eudoxus putat non venturum modo, sed et reliquarum tempestatum magna ex parte. Et est principium lustrum eius semper intercalario anno, coniculiari vero* (A. k. sein vierjähriger Cyclus beginnt mit dem Schaltjahr und zwar mit dem Aufgang des Hundssternes). Vgl. Ideler's Abhandlung 'über Eudoxus' in den Schriften der Berliner Akademie 1839. 1840.

78) Ideler Untersuchung S. 385, II. besonders 358. Dieser

ausdrücklich, nachdem er wie gewöhnlich den kürzesten Tag auf den 25. December angesetzt hat, daß Hipparchs Bestimmung davon abweiche: *verum in hac ruris disciplina sequor nunc Eudoxi et Metonis antiquorumque fastus astrologorum, qui sunt aptati publicis sacrificiis, quia — notior est ista vetus agricolis concepta opinio*⁷⁹⁾. Schon nach diesen Worten ist es unmittelbar gewiß, daß dieser Bauernkalender nicht etwa aus dem julianischen abgeleitet, sondern weit älter ist. Aber freilich giebt Columella ihn, wie begreiflich, mit beigesetzten julianischen Tagen; vor Caesar muß der Ackerkalender eine andere Gestalt gehabt und den officiellen ganz ignoriert haben. Denn in Aegypten und Griechenland zwar, wo das bürgerliche Jahr unwandelbar feststand, hatte es keine besondere Schwierigkeit die astronomischen Daten in den bürgerlichen Kalender einzutragen; Meton konnte in seinem Parapegma z. B. die Tag- und Nachtgleichen im Voraus mit Sicherheit ansetzen, obwohl dieselben natürlich in jedem Jahre des Cyclus auf andere Daten fielen. Allein in Rom war dies nicht etwa schwierig, sondern seit Einführung der willkürlichen Schaltung geradezu unmöglich; kein Astronom konnte vorhersagen, auf welches Kalenderdatum im nächsten Jahre der längste Tag fallen werde, da es sich nicht astrono-

79) *de r. r.* 9, 14, 12 und zur Erklärung Ideler's Untersuchungen S. 334 fg., Handb. 2, 142. Seltsam braucht derselbe 1, 322 diese Angabe Columellas als Beweis dafür, daß die Opfertage in Griechenland nach metonischem Kalender geordnet gewesen seien; Columella kann überhaupt in diesem Zusammenhange nur die römischen meinen, deren Ordnung nach eudoxisch-julianischem Kalender ja feststeht. — Uebrigens verwechsle man nicht diesen vierjährigen solaren Kalender des Eudoxos mit der nach Eudoxos Setzungen bearbeiteten und von ihm benannten lunisolaren Oktaeteris.

misch bestimmen liefs, ob es dem Senat gefallen werde eine Einschaltung zu beschließen oder nicht zu beschließen. Demnach blieb den Römern nichts andres übrig als ihren solaren Rusticalkalender ganz von dem lunisolaren bürgerlichen zu trennen; und dafs dies in der That geschehen ist, zeigt nichts deutlicher als Catos Schrift vom Landbau. Alle seine landwirthschaftlichen Daten knüpfen sich an die Jahrzeiten und Jahrpunkte, nach welchen letzteren die begreiflicher Weise nicht häufigen genauen Datirungen abgemessen werden⁸⁰⁾; dagegen sind alle juristischen Daten in den Contractformularen⁸¹⁾ auf den bürgerlichen Kalender gestellt und dabei auch die Clausel hinsichtlich der etwanigen Intercalation nicht vergessen — offenbar weil dem Prätor nicht Instrumente mit eudoxischer Datirung vorgelegt werden konnten und überdies selbstverständlich jeder, der dies Schema benutzte, die Daten nach seiner Convenienz umschrieb. Damit stimmt es sehr wohl, dafs Varro in seiner neun Jahre nach der Kalenderreform verfaßten Schrift vom Landbau die Jahrzeiten zwar nach der alten rusticalen Datirung auf die 23. des Wassermanns, Stieres, Löwen und Scorpions ansetzte, aber zugleich die Umschreibung derselben in die ,jetzt bestehen-

80) Vgl. z. B. c. 44 *diebus XV ante aequinoctium vernum* und ähnlich c. 17. 161; c. 50 *primo vere*, c. 155 *prima auctumnitate* u. dgl. m. Oft wird auch von einer landwirthschaftlichen Epoche an gezählt, z. B. c. 57 die Kellerordnung nach Monaten von der Weinlese ab. Man kann damit noch zusammenhalten die Bezeichnung des Sonnenjahrs, offenbar im Gegensatz gegen das schwankende des officiellen Kalenders, als *annus solstitialis* (Servius zur Aen. 4, 653: *cuit (naturae) ultra centum et viginti solstitiales annos concessum non est*).

81) c. 146—150.

den Kalendertage' beifügte — offenbar lag ihm im Sinne, daß durch die Einführung des julianischen Kalenders es zuerst möglich geworden war die eudoxischen Daten allgemein gültig in officiële zu übertragen.

Wenn dieser eudoxische oder chaldäische ⁸²⁾ Kalender in der Gestalt, die er in Italien angenommen hat, wiederhergestellt werden soll, so werden wir denselben, freilich unter Berücksichtigung der durch Caesars Reform veranlaßten Modificationen, zunächst aus Columella zu entnehmen haben, der nicht bloß den italischen Bauernkalender am ausführlichsten giebt, sondern dafür auch sich ausdrücklich auf die eudoxischen Fasten beruft. Es kommt hinzu, daß wesentlich derselbe Kalender auch Varro vorgelegen haben muß; denn die von diesem angegebenen Jahrzeitlängen und nach astronomischen Monaten angesetzten Jahrzeit-anfangstage kommen genau aus mit den aus Columella zu entnehmenden Längen der astronomischen Monate ⁸³⁾.

82) So bezeichnet ihn Columella (11, 2, 94), indem er, im Gegensatz gegen die abweichende hipparchische Bestimmung, den vulgären Ansatz der Winterwende mit dem Beisatz begleitet: '*sicut Chaldaei observant*'. Es ist das bemerkenswerth — nicht als ob daraus folgte, daß Eudoxos seine Ansetzungen von den Chaldäern entnommen habe, was nicht wahrscheinlich ist und wovon Columella gewiß nichts gewußt hat; sondern weil der römische Sprachgebrauch hier recht deutlich hervortritt die althergebrachten astronomischen Ansetzungen chaldäische zu nennen, im Gegensatz gegen die wissenschaftliche Mathematik, eben wie man den Kalendermacher und Nativitätensteller einen Chaldäer hieß. Vgl. Cato *de r. r.* 5: *haruspitem augurem hariolum Chaldaeum ne quem consuluisse velit*.

83) *de r. r.* 1, 28: *Dies primus est veris in Aquario, aestatis in Tauro, auctumni in Leone, hiemis in scorpione. Cum uniuscuiusque horum quattuor signorum dies tertius et vicesimus quattuor temporum sit primus, efficitur ut ver dies habeat XCI, aestas XCIV,*

Hienach ist das folgende Schema des vorcaesarischen römischen Rusticalkalenders aufgestellt, dem zur besseren Uebersicht gleich die julianischen Daten beigefügt sind.

autumnus XCI, hiems XXCIX; quae redacta (vielleicht quare redacti) ad dies circulos nostros, qui nunc sunt, [sunt] primi verni temporis ex a. d. VII id. Febr., aestivi ex a. d. VII id. Mai., autumnalis ex a. d. III. id. Sept., hiberni ex a. d. IV id. Nov. Diese Lesung ist, wie Keil mir mittheilt, die der Urhandschrift, nur dafs in dieser a. d. VII id. Sept. stand.

Monatzzeichen	Monatlänge	Jahrtage	eigene Datirung	julianische Datirung	Epochen.
Aquarius	30	30	1	XVII k. Febr. 16. Jan.	
			23	VII id. Febr. 7. Febr.	Frühlingsanfang.
Pisces	30	60	1	XV k. Mart. 15. Febr.	
Artes	31	91	1	XVI k. Apr. 17. März	
			8	VIII k. Apr. 24. März	Frühlingsäquinocrium.
Taurus	32	123	1	XV k. Mai. 17. Apr.	
			23	VII id. Mai. 9. Mai	Sommersanfang.
Gemini	31	154	1	XIII k. Jun. 19. Mai	
Cancer	31	185	1	XIII k. Quinct. 19. Juni	
			8	VI k. Quinct. 26. Juni	Sommerwende
Leo	30	215	1	XIII k. Sext. 20. Juli	Hundsternaufg.; Neujahr.
			23	III id. Sext. 11. Aug.	Herbstanfang.
Virgo	31	246	1	XIII k. Sept. 20. Aug.	
Libra	30	276	1	XIII k. Oct. 19. Sept.	
			8	VI k. Oct. 26. Sept.	Herbstäquinocrium.
Scorpio	30	306	1	XIII k. Nov. 19. Oct.	
			23	III id. Nov. 10. Nov.	Wintersanfang.
Sagittarius	29	335	1	XIII k. Dec. 18. Nov.	
Capricornus	30	365	1	XVI k. Jan. 17. Dec.	
			8	VIII k. Jan. 24. Dec.	Winterwende ⁸⁴⁾ .

84) Nach dem Schema des Columella verstreichen, wie Varro angiebt, vom 23. des Wassermanns bis zum 22. des Stiers 91, vom 23. des Stiers bis zum 22. des Löwen 94, vom 23. des Löwen bis zum 22. des Scorpions 91, vom 23. des Scorpions bis zum 22. des Wassermanns 89 Tage. Anderswo finden sich kleine Abweichungen. So setzt der venusinische Kalender den ersten der Zwillinge auf den 18. Mai, während er im Krebs mit Columella

Zur Erläuterung ist Folgendes zu bemerken. Als Neujahr war, wie Plinius (A. 77) ausdrücklich bezeugt, in dem eudoxischen Kalender der Siriusaufgang angesetzt; es fügt sich vortrefflich in einander und sichert sowohl die Annahme, daß der römische Rusticalkalender der eudoxische als daß dieser der Kalender von Heliupolis ist, wenn einerseits der 20. Juli in unserm Kalender den Monat des Löwen beginnt, andererseits dieses in der That der Tag ist, an welchem in den Epochenjahren der Sothisperiode 2782 v. Chr., 1322 v. Chr. und 139 n. Chr. der Hundsstern in Heliupolis aufging und welcher darum als der normale Anfangstag des ägyptischen Wandeljahres galt⁸⁵⁾. Ob man übrigens auch in Italien den Monat des Löwen an die Spitze des Kalenders gestellt hat, läßt sich weder beweisen noch widerlegen⁸⁶⁾; bei der Art, wie er hier gebraucht

stimmt. So Plinius 18, 26, 235 den 1. des Wassermanns auf den 17. Jan. So Ovidius den 1. des Wassermanns auf den 17. Januar (1, 651), den 1. der Fische auf den 15. Febr. (2, 458), den 1. des Stier auf den 20. April (4, 713), den 1. der Zwillinge auf den 20. Mai (5, 693), den 1. des Krebses auf den 19. Juni (6, 727); den Eintritt in den Widder hat der Dichter vergessen. Von seinen Ansätzen stimmt der erste mit Plinius, der zweite und der letzte mit Columella. Weiter entfernen sich die Ansetzungen des Chronographen von 354. Servius zu Virgil Georg. 1, 205 faselt.

85) Also war das Neujahr des eudoxischen Kalenders weder, wie Ideler (Untersuch. S. 261) meinte, in Griechenland der griechische (etwa 29. Juli), noch in Italien der italische (etwa 2. August), sondern dort wie hier der althergebrachte Hundssternaufgangstag, als welcher überhaupt nach der im ganzen Alterthum gemeinen Ansicht (Petavius *rar. diss.* p. 102 ed. 1630) der erste des Löwen galt. Uebrigens möchte das Neujahr des metonischen Jahres ebenfalls aus dem eudoxischen hervorgegangen sein; auf den Tag konnte es freilich nicht treffen, da es zugleich Neumond sein mußte und also schwankte.

86) Censorinus 21, 13: *Quibusdam ab ortu vergiliarum, nonnullis ab earum occasu, multis a canis exortu incipere annus naturalis*

ward, kam es weniger noch als bei andern Kalendern auf die Neujahrsepoche an. Wohl aber erklärt sich hieraus die seltsame so viel besprochene Setzung der Jahrpunkte auf die achten Tage der entsprechenden Zeichen⁸⁷). Wir wissen anderweitig durch Hipparch, daß Eudoxos astronomisch die Jahrpunkte in die Mitte der Zeichen brachte und es ist dies aus astronomischen Gründen als die den Eudoxos zu Gebote stehenden Mitteln der Beobachtung

ridetur — geht auf den Sommer- und Winteranfang und das Neujahr des eudoxischen Jahres; allein es erhellt nicht, daß diese Neujahrssetzungen italisch sind.

87) Vitruvius 9, 3. Manilius 3, 680. Columella 9, 14. 11, 2. Plinius XVIII, 25, 221. 26, 246. 27, 255. 28, 264. 29, 288; vgl. Varro *de r. r.* I, 28; Ideler über Eudoxos (Abhandl. der Berl. Acad. 1830) S. 60. Man beachte, daß die Alten die Jahrpunkte mehrtägig setzten, z. B. Columella die Sommerwende auf den 24., 25., 26. Juni bringt, ebenso der venusinische Kalender bei dem 26. Juni anmerkt: *solstitium confectum*. Vgl. Plinius 16, 39, 169. Natürlich ist dies nicht astronomisch genau zu verstehen, sondern soll nur sagen, daß die Tag- und Nachtlängen nicht von einem Tag zum andern fühlbar variiren. Darum konnte Eudoxos recht wohl astronomisch mit der Frühlingsnachtsgleiche auf den sechsten des Widders, mit der Winterwende auf den vierten des Steinbocks kommen (Ideler a. a. O. S. 64) und dennoch er selbst oder spätere Kalendermacher es sich gestatten die Jahrpunkte leichteren Behaltens wegen im älteren eudoxischen Kalender sämtlich auf den achten Tag des Zeichens wie im späteren julianischen sämtlich auf *a. d. VIII kalendas* zu fixiren, d. h. dort auf 24. März, 26. Juni, 26. Sept., 24. Dec., hier auf 25. März, 24. Juni, 24. Sept., 25. Dec. Dies erklärt auch, warum in den oben angeführten Berichten beiderlei Ansetzungen, obwohl sie nicht genau übereinstimmen, doch nicht selten neben einander auftreten. — Uebrigens muß man sich wohl hüten mit diesen auf derselben Rechnung beruhenden Setzungen, wie es Petavius (*var. diss.* p. 80) gethan, die ganz abweichenden hipparchischen Ansetzungen der Jahrpunkte (Colum. 11, 2, 94; Geminus c. 1.; Plinius 18, 25, 220) zu vermischen.

angemessenste Ansetzung erwiesen worden⁸⁸⁾. Danach also hätte Eudoxos den Krebs astronomisch vom 11. Juni bis zum 11. Juni ansetzen müssen, um die Sonnenwende 26. Juli genau in die Mitte zu bringen; allein in diesem Fall wäre der ägyptische Hundssternaufgang nicht auf den ersten sondern auf den neunten des Löwen gefallen und dies offenbar bestimmte den Eudoxos in seinem praktischen Kalender die Anfänge der Zeichen um acht Tage zurückzuschieben.⁸⁹⁾ Da Eudoxos astronomisch die Jahrpunkte in die Mitte der Zeichen brachte, so war es folgerichtig und im Alterthum überhaupt gewöhnlich, daßs er sie nicht, wie wir zu thun pflegen, selber als Jahrzeitpunkte, sondern als Mittelpunkte der Jahrzeiten ansetzte und danach diese bestimmte⁹⁰⁾. Damit kam man dann von selber auf eine Eintheilung des Jahres in acht halbe Jahrzeiten, die auch Varro angiebt⁹¹⁾, jedoch mit der bemerkenswerthen Abweichung, daßs die 92 Tage zwischen der Sommerwende

88) Ideler über Eudoxus (Abh. der Berl. Akad. 1830) S. 55 fg.

89) Daßs also diese Verschiebung mit der Vorrückung der Nachtgleichen nichts zu thun hat, leuchtet ein. Aber auch die Ansetzung der Jahrpunkte in die Mitte statt in die Anfänge der Zeichen steht damit, wie Ideler a. a. O. gezeigt hat, durchaus in keinem Zusammenhang.

90) Genau stellen sich die Jahrtheile in seinem Kalender so:

Frühling	bis zur Nachtgleiche	45	}	91 Tage
-	nach der	46		
Sommer	bis zur Sonnenwende	48	}	94 -
-	nach der	46		
Herbst	bis zur Nachtgleiche	46	}	91 -
-	nach der	45		
Winter	bis zur Sonnenwende	44	}	89 -
-	nach der	45		

Die kleinen Inconsequenzen in der Halbierung beruhen auf der willkürlichen Fixirung der an sich mehrtägigen Jahrpunkte auf die achten der Zeichen (A. 87.) Uebrigens vgl. Beil. VI.

91) Varro *de r. r.* 1, 28, wo die Zahlen aber verdorben sind.

und der Herbstgleiche nicht, wie es eigentlich geschehen sollte, durch Herbstanfang in zwei gleiche, sondern durch den Aufgang des Hundsterns in zwei ungleiche (wahrscheinlich $24+68$) Theile zerlegt werden, worin also das dem eudoxischen Kalender eigenthümliche Hundsternneujahr noch einmal recht deutlich hervortritt. — Daß diesem Kalender alle vier Jahre ein Schalttag zuwuchs, wurde schon bemerkt. Das Jahr, in welches derselbe eingeschaltet wurde, war nach Plinius (A. 77) ausdrücklicher Angabe das erste der vier; womit übereinstimmt, daß Caesar bei seiner Umgestaltung des officiellen Kalenders nach dem Muster des eudoxischen ebenfalls seinen Cyclus mit einem Schaltjahr begann⁹²). An welcher Stelle des Jahres Eudoxos den Schalttag einzulegen vorschrieb, finde ich nicht überliefert. — Statt Monatsnamen werden bei den griechischen Astronomen, die dieses Kalenders sich bedienen, die Sternbilder gesetzt; doch war diese Bezeichnung offenbar nicht als die gemeinverständliche. Von den Ackerbauschriststellern wurde vielmehr, wie wir sahen, vorzugsweise nach Jahrzeiten und Jahrpunkten da-

92) Ideler 2, 131. Böckh (epigraph. chronol. Stud. S. 93 fg.) räumt die Thatsache ein, daß der erste *annus Iulianus* 709 ein Schaltjahr war, bezieht aber diese Schaltung dennoch nicht auf das erste julianische Quadriennium, indem er annimmt, daß die *anni Iuliani* mit dem 1. März 709 begonnen hätten; wo denn allerdings die Schaltung im Februar nur gefaßt werden könnte als Schaltung am Ende eines andern julianischen zufällig unvollständigen vierjährigen Cyclus. Allein er hat nicht bewiesen, was doch zu beweisen war, daß es noch im caesarischen Kalender ein Märzneujahr gegeben hat; das Gegentheil, daß Caesar das Januarneujahr in den Kalender einführte, zeigt Beilage V. Es ist darum überflüssig darüber zu streiten, ob die Schaltung zweckmäßiger an das Ende oder an den Anfang der Periode gestellt werde; daß an sich beides möglich ist, leuchtet ein.

tirt, wobei es freilich an einer Bezeichnung des Monats fehlte. Im bäuerlichen Sprachgebrauch, der, vorzugsweise auf das Sonnenjahr angewiesen, nicht wohl mit Nachtgleichen und Sonnenwenden auskommen konnte, scheint man die bürgerlichen Monatsnamen auf die Sonnenmonate übertragen und zum Beispiel den Stiermonat Maius genannt zu haben. Wäre dies nicht üblich gewesen, so begreift man nicht recht, warum noch der julianische Monat mit einem bestimmten Thierkreiszeichen geglichen ward, so dafs zum Beispiel der Mai, dessen erster Tag jetzt auf den funfzehnten des Stiers fällt, doch als Stiermonat betrachtet ward; und noch weniger liefse es sich dann erklären, wie bei der fast ein halbes Jahrtausend dauernden Verschobenheit des römischen bürgerlichen Kalenders doch den Römern noch das Gefühl für die Wechselbeziehungen zwischen Monaten und Jahreszeiten so lebendig bleiben konnte, wie es zum Beispiel die Stiftung des Blumenfestes am 29. April im J. 513⁹³⁾, die im Jahre 560 aufgestellte officiële Definition des 'heiligen Lenzes' auf März und April⁹⁴⁾, ferner Catos Contractformulare und Caesars

93) Marquardt Handb. 4, 323. Dafs die Festtage des römischen Kalenders ältester Institution, z. B. die Robigalien, mit den Jahreszeiten auskommen, ist begreiflich. Dagegen die später geordneten können entweder nach dem normalen oder nach dem verschobenen zur Zeit der Einsetzung angesetzt worden sein; in welchem letzteren Fall sie bei Caesars Reform nicht an den ihrer religiösen Bedeutung angemessenen Platz kommen konnten. Es steht dahin, ob man dies zum Beispiel zur Erklärung des seltsamen Ansatzes der *vinalia rustica* auf den 19. August wird benutzen können, mit dem schon Varro offenbar nichts anzufangen gewußt hat (vgl. *de l. l.* 6, 20. Plin. 18, 29, 289).

94) Liv. 34, 44 *censuerunt* — — *ver sacrum videri pocus, quod natum esset inter habendas Martias et pridie kalendas Maias*. Frei-

Kalenderreform selbst bezeugen. Dafs man die Tage eines jeden Monats fortlaufend zählen konnte, versteht sich; es scheint auch, dass man dies gethan und die Tage dabei als 'Theile' des Sternbildes bezeichnet habe, doch war dies schwerlich gemeiner Sprachgebrauch⁹⁵⁾. Die äufsere Einrichtung eines solchen Kalenders werden wir entnehmen dürfen aus der des späteren Landkalenders⁹⁶⁾, unter Beseitigung dessen, was darin dem julianischen Jahre angehört, zum Beispiel:

(Bild des Stiers.)
 Mensis Maius.
 Dies [XXXI.]
 [Nonae septimanae.]
 Dies hor. XIIIIS;
 nox hor. VIIIIS.
 Sol tauro.

lich fielen diese Kalendermonate damals, in der Zeit der Kalenderverwirrung, sicher nicht in den Frühling.

95) Die spätere technische Sprache der Astronomen scheidet streng zwischen den 360 Graden und den $365\frac{1}{4}$ Tagen der Ekliptik; ἄλλο μέντοι γέ ἐστι μοῖρα καὶ ἄλλο ἡμέρα, lehrt Geminus c. 1. Allein man entschließt sich doch schwer, wenn Varro die Robigalien und die Floralien auf den zehnten und vierzehnten 'Theil' des Stiers bestimmt (A. 98), wenn die Jahrpuncte, offenbar mit der Absicht sie gemeinverständlich zu datiren, auf die achten 'Theile' der Zeichen gesetzt werden (z. B. Vitruv 9, 3 und sonst oft), dabei an etwas Anderes zu denken als an die Tage der Ekliptik. Es kommt hinzu, dafs höchst wahrscheinlich die Theilung der Ekliptik in Grade erst von Hipparchos herrührt und vor ihm dieselbe nur in Zeichen und Tage zerfiel (Ideler über den Thierkreis Abh. der Berl. Akad. 1838. S. 18; Letronne im *Journal des savants* 1841 p. 68); ja es ist dies entscheidend für den eudoxischen Kalender und alle damit zusammenhängenden Satzungen. Aus diesen Gründen ist der Theil hier stets als Tag, nicht als Grad betrachtet worden.

96) Gedruckt zum Beispiel Grut. 138. 139; C. I. N. 6746.

Mommsen, Chronol.

Tutela Apollinis.
 Segetes runcantur;
 oves tunduntur;
 lana lavatur;
 vicia pabularis secatur.
 Segetes lustrantur;
 sacrum Mercurio et Florae.

Der Kalender gab den Monatsnamen, die Tagzahl, die durchschnittliche Tag- und Nachtlänge, das Thierkreiszeichen, den Monatsheiligen⁹⁷⁾, die an die Jahreszeit geknüpften ländlichen und sacralen Verrichtungen an, wozu dann noch die Angabe der Jahrpuncte, der Auf- und Untergänge der wichtigeren Gestirne und manches andere mehr hinzugefügt ward oder werden konnte.

Der Gebrauch, der von diesem Kalender vor Caesar gemacht worden ist, war rein privater Art. Der Landmann vor allem bediente sich desselben, um seine Zeitbestimmungen danach zu ordnen; demnächst wurde er zu wissenschaftlichen Zwecken benutzt, wie z. B. Varro in einem vor der Kalenderreform verfaßten Werke, um die ursprüngliche Bedeutung gewisser Jahrzeitfeste, der Robigalien, Floralien, Vinalien zu erkennen, deren Kalenderdaten zunächst in eudoxische übertrug und aus diesen seine Folgerungen zog⁹⁸⁾. Die Pontifices haben sich um die eudoxische Ta-

97) Diodor. 2, 30: τῶν θεῶν δὲ κυρίους εἶναι φασί (οἱ Καλδαῖοι) δώδεκα τὸν ἀριθμὸν, ὃν ἐκάστῳ μῆνα καὶ τῶν δώδεκα λεγομένων ζῳδίων ἐν προσνέμουσι. Vgl. Beilage VII.

98) Plinius h. n. 18, 29, 284: *Robigalia* — *nunc aguntur a. d. VII k. Mai.* (25. Apr.), *quoniam tunc fere segetes robigo occupat. Hoc tempus Varro determinat sole tauri partem decumam obtinente, sicut tunc ferebat ratio.* §. 286: *idem (prisci) Floralia IIII kal. eisdem (Maias, 28. Apr.) instituerunt urbis anno DXIII ex oraculo Sibyllae, ut omnia bene deflorescerent. Hunc diem Varro determinat*

fel höchstens insofern gekümmert, als sie, wahrscheinlich mit Rücksicht auf diese, den Frühling definirten als die zwei Kalendermonate, welche ganz in den eudoxischen Frühling fielen oder vielmehr fallen sollten. Aehnlich mögen sie auch bei der jährlichen Ansetzung der Wandelfeste sich nach der eudoxischen Tafel orientirt haben. Allein die fixirten Festtage waren sämmtlich auf den officiellen Kalender gestellt und wurden darum von der Verwirrung desselben mit ergriffen und von den ihnen zukommenden Jahreszeiten entfernt⁹⁹); wenn Columella den eudoxischen Kalender dem öffentlichen Gottesdienst angepaßt nennt, so meint er natürlich den Kalender, den er selber giebt, welcher allerdings der eudoxische von Caesar dem öffentlichen Gottesdienst angepaßt ist. Dennoch erledigen sich hiemit die übertriebenen Vorstellungen, die man sich von der republika-

sole tauri partem XIII obtinente. §. 259: Vinalia altera aguntur a. d. XIII k. Sept. (19. Aug.). Varro ea a fidicula incipiente occidere mane determinat quod vult initium auctumni esse. Diese varronischen Berechnungen, die ohne Zweifel herrühren aus den vor 709 bekannt gemachten *antiq. rer. div.* und zwar aus dem 8. Buche *de feriis*, stimmen nicht völlig mit den eudoxischen: der zehnte und der vierzehnte des Stiers würden, julianisch ausgedrückt, der 26. und der 30. April sein, nicht der 25. und 28., so daß selbst das Intervall dort drei-, hier zweitägig ist; der Herbstanfang, wie ihn Varro selbst julianisch bestimmt, ist der 11., nicht der 19. August. An der Lesung zu zweifeln ist kein Grund, zumal da Plinius selbst die Differenz der Ansetzungen andeutet (*sicut tunc ratio ferebat*); doch weifs ich die Verschiedenheit nicht zu erklären.

99) Sueton *Caes.* 40: *fastos correxit — adeo turbatos, ut neque messium feriae aestati neque vindemiarum auctumno competerent.* Vgl. Plutarch *Caes.* 59. Hier sind nicht die religiösen, sondern die bekannten Gerichtsferien der Kaiserzeit gemeint; ob diese von Sueton mit Recht in die republikanische Epoche versetzt werden, ist hier zu untersuchen nicht der Ort.

nischen Kalenderverwirrung zu machen pflegt. Der officielle römische Kalender lief freilich weder mit der Sonne noch mit den Mond; aber genau dasselbe gilt auch von dem ägyptischen Wandeljahr, das in ähnlicher Weise den Stempel trägt von der freilich imponirenden Steifheit der Nation und von ihrer eigenthümlichen Unfähigkeit sich den Bedingungen der menschlichen Existenz geistreich anzuschmiegen. Beide, das ägyptische weit mehr noch als das römische¹⁰⁰⁾, haben den Jahrzeitfesten großen Eintrag gethan, jener sogar deren wahre Bedeutung den späteren Geschlechtern verdunkelt: allein beide ließen sich ertragen, weil daneben für die nothwendigen Jahrzeitbestimmungen durch einen anderen Kalender gesorgt war. Erst das acilische Gesetz mit seinem verunglückten Reformversuch machte den römischen officiellen Kalender wahrhaft unbrauchbar; denn die Zeittheilung läßt sich am Ende jede Willkür gefallen, nicht aber die Unsicherheit über die Längen der kommenden Jahre, die damit einriß. Caesar half endlich, indem er den bestehenden officiellen und den bestehenden Bauernkalender zusammenschmolz¹⁰¹⁾, jenem die Tag- und Monatsnamen, die äußere Einrichtung und Theilung der Monate und, so weit thunlich, die Monatslängen, ferner den Platz der Schaltung und die officiell datirten Feste entlehnend, diesem die Jahrlänge, den Schaltcyclus

100) So wandelten bei den Aegyptern die Feste der Winterwende, der Frühlings- und Herbstgleiche, des Endes der Nilfluth den Kreislauf durch die Jahreszeiten mit (Lepsius Chronol. 1, 192).

101) Den richtigen Gedanken, daß der römische Rusticalkalender auf einem Sonnenjahr beruhe und schon vor Caesar in Gebrauch gewesen sei, hat bereits Pontedera *antiq.* p. 244 fg. ausgeführt, aber in einer Weise, daß das Wahre in dem Meere von leeren und nichts-nützigen Hypothesen gleichsam verschwindet.

und Schalttag, die Jahrpuncte und Sternerscheinungen. Doch ist diese Verschmelzung nicht völlig gelungen. Die Himmelsdaten im officiellen Kalender zu finden scheint den Römern Anstoß gegeben zu haben: Ciceros Scherz ist bekannt, daß die Leier jetzt nach Verordnung aufgehe¹⁰²⁾, und bemerkenswerther noch ist es, daß von den auf uns gekommenen römischen Kalendern des officiellen Jahres nur der sehr alte in Venusia gefundene und der antialische Himmelsdaten aufführen¹⁰³⁾, dagegen der Bauernkalender, mit geringer Umgestaltung nach dem neuen julianischen Jahre, nach wie vor in Gebrauch blieb. Indefs darauf kam wenig an; im Ganzen genommen haben wenige legislative Reformen so vollständig ihren Zweck erreicht wie die caesarische des Kalenders.

Denn erst in dem hier dargelegten Zusammenhang tritt die Einführung des julianischen, das heißt des jetzt gültigen Sonnenjahrs in das richtige Licht. Das Mondsonnen- und überhaupt das Wandeljahr ist, weltgeschichtlich betrachtet, ein Uebergangsstadium zwischen dem Mondmonat und dem freien den Jahrzeiten sich stetig anschmiegenden Sonnenjahr; es ist, wie jeder Uebergangszustand, ebenso unvermeidlich wie unbequem. Alle Nationen des Alterthums haben mit dem Wandeljahr sich Jahrtausende beholfen und gemüht und doch mit keiner Astronomie dessen radikalen, die praktische Unbrauchbarkeit nothwendig in sich schließenden Fehler, die fühlbare Abwei-

102) Plutarch *Caes.* 39. Er traf, denn die Leier ging in Italien nicht am 5. Januar auf, auf welchen der Dictator sie citirt hatte, sondern am 5. November (Ideler über die Fasten des Ovid, *Abh. der Berliner Akademie* 1822/3 S. 145.)

103) Ideler 2, 140 übersah die Ausnahmen.

chung von den Jahrzeiten aufzuheben vermocht¹⁰⁴⁾. Wenn 'alle Völker einerlei Monate hätten', schrieb Galen, 'so würde Hippokrates den Arktur, die Plejaden, den Hund, die Nachtgleichen und Sonnenwenden nicht erwähnen; er würde sich begnügt haben zu bemerken, dass zum Beispiel im Anfang des Monats Dios die Luft von dieser oder jener Beschaffenheit sei. Da indessen diese Bezeichnung nur die Makedonier verstanden haben würden, nicht aber die Athener und die übrigen Völker, so zog er, um allen nützlich zu werden, die Nennung der Nachtgleiche derjenigen des Monats vor.' Es ist heute so geworden, wie der verständige Mann es wünschte, und zwar einfach dadurch, dass Nachtgleichen und Sonnenwenden die Angelpunkte des Kalenders selbst geworden sind. Eine Jahrordnung, welche den Mond ganz aufser Acht lässt und, lediglich der Sonne folgend, die Schaltung auf dasjenige Minimum beschränkt, welches erforderlich ist um jedem Jahr eine ganze Tagzahl zuzutheilen, das 'natürliche Jahr', wie die Römer es treffend nennen, ist die einfachste und wirksamste Lösung eines allgemein menschlichen Bedürfnisses und hat darum mit derselben Nothwendigkeit wie das Handwerksgeräth und die Arzneimittel über die Grenzen derjenigen Nation hinaus, die es zuerst aufzustellen gewürdigt worden war, sich verbreitet, die unzähligen conventionellen Gemeindekaleender (*anni civiles*) überflügelt

104) Das aegyptische Wandeljahr, von denen, die es ordneten, ohne Zweifel als freies und festes Sonnenjahr angelegt, wurde Wandeljahr dadurch, dass man zur Zeit seiner Einführung den Sonnenlauf nicht gehörig kannte und späterhin sich eigensinnig gegen die Intercalation bornirte. Dem Mondsonnenjahr ist es verwandt, insofern es mehr noch als dieses gegen die Jahreszeiten sich gleichgültig verhält.

und verschlungen und sich zu dem erhoben was es jetzt ist, ein Völker- und Weltjahr. Es war im Stillen des heliupolitanischen Heiligthums, wo vor mehr als dreitausend Jahren zu diesem großen Bau der Grundrifs entworfen ward. In Aegypten hat das natürliche Jahr das officielle als solches nicht zu verdrängen vermocht; aber dennoch ist auch jenes uns unter dem Namen des Kaiser- oder des alexandrinischen geläufige Jahr seit unvordenklich früher Zeit im gemeinen Gebrauch der ägyptischen Landwirthe wie der ägyptischen Astronomen gewesen. Es sind gute Gründe vorhanden den ersten Versuch dasselbe zum officiellen zu erheben in das Jahr 1483 vor Chr. zu setzen¹⁰⁵⁾, wie denn auch das Neujahr dieses festen Jahres und die Vollendung des vierjährigen Cyclus früh durch religiöse Feierlichkeiten ausgezeichnet worden sind¹⁰⁶⁾. — Es bleibt dahingestellt, in wie weit die älteren Ansetzungen namentlich der Fixsternauf- und Untergänge von Hesiod an auf eigenen in Griechenland angestellten Beobachtungen beruhen oder von Chaldäern und Aegyptern herüber genommen worden sind; hier ist noch, wenn einmal ein zweiter Petavius aufstehen sollte, ein reiches Material herrlicher Aufklärung uralter weltgeschichtlicher Internationalbeziehungen. Vollständig soll nicht lange vor Alexander dem Großen Eudoxos von Knidos, ein jüngerer Freund und Studiengenosse Platons, nach mehrjährigem Verkehr mit den schweigsamen Geweihten von Heliupolis, den Schatz gehoben und den heliupolitanischen Sonnenkalender für seine Nation bearbeitet haben. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, dafs er da-

105) S. Beilage IV.

106) Lepsius Chronol. der Aegypter 1, 154.

bei auch ältere griechische und chaldäische Wahrnehmungen benutzte und von seinem Eigenen hinzuthat; die Wegwerfung der fünf Epagomenen und die Vertheilung aller 365 Tage in die zwölf Monate ist vielleicht nicht ägyptisch; allein daß sein Kalender im Wesentlichen auf dem heliupolitani- schen beruht, beweist unwiderleglich die darin gesetzte Sonnenjahlänge, der vierjährige Cyclus und vor allem das Hundssternneujahr. Auch in Griechenland wurde der Sonnenjahrkalender so wenig wie in Aegypten officiell eingeführt; aber wie viel er gebraucht ward, zeigt wohl nichts so deutlich als einerseits die bekannten Bemühungen der attischen Astronomen ihrem Mondsonnenjahrkreis die Jahrzeitenepochen einzufügen, andererseits die durch die Griechen vermittelte Verbreitung der Sonnenjahrordnung nach Vorderasien und nach Italien. Das syromakedonische Sonnenjahr mit seinem um die Herbstnachtgleiche fallenden Neujahr und seinen zwölf nach der Ekliptik abgemessenen, auch wohl danach benannten Monaten erscheint zwar zuerst in der Zeit nach Christi Geburt anstatt der älteren kleinasiatischen Mondsonnenjahre¹⁰⁷⁾ und über seine Entstehung ist keine Kunde auf uns gekommen; aber es ist dasselbe sicherlich nicht eine Nachbildung des julianischen Jahres, sondern eine gleichartige ebenfalls aus dem gemeinen eudoxischen Bauernkalender hervorgegangene Bildung. Daß in Italien der eudoxische Bauernkalender lange vor Caesar im Gebrauch gewesen ist, denke ich erwiesen zu haben. Caesar ist es gewesen, der den letzten so unendlich einfachen und darum so unendlich großen Schritt that das Jahr des Bauern zum Jahr des Staates zu machen; es ist

107) Ideler 1, 412 fg. Böckh epigraphisch - chronol. Studien S. 106.

eine Vorsehung darin, daß sein Name noch heute an demselben hängt und für alle Ewigkeit an demselben hängen wird. Der Dichter hatte Recht, als er ihn sagen liefs:

media inter proelia semper
stellarum caelique plagis superisque vacavi
nec meus Eudoxi vincetur fastibus annus 108)

und guten poetischen Grund den großen Staatsmann für seine Kalenderreform gerade an derselben Weisheitsquelle schöpfen zu lassen, aus der einst Eudoxos geschöpft hatte. Aber daß der Dictator, um den bauerlichen Kalender seiner Heimath zum officiellen zu erheben, Studien in Alexandria gemacht hat, ist eine nur von einigen spätern Griechen¹⁰⁹⁾ berichtete Anekdote, die man künftig wird zu ihres Gleichen stellen müssen. Das julianische Jahr ist in einem ganz anderen und tieferen Sinn ein ägyptisches, als ihn dieses Geschichtchen von der beiläufigen Einstudirung einer damals jedem gebildeten Mann wohlbekannten Einrichtung bei einem zufälligen Aufenthalt Caesars in Alexandria damit verbinden möchte. Es ist wahrscheinlich,

108) Lucan. 10, 185 fg.

109) Appian der Alexandriner 2, 154; Dio Cass. 43, 26, vielleicht beide aus keiner anderen Quelle als dem Dialog Caesars und des gelehrten Aegypters bei Lucan. Was Macrobius (1, 16, 39 vgl. 14, 3) sagt, daß Caesar in seinen astronomischen Schriften wie bei seiner Kalenderreform *ab Aegyptiis disciplinis hausit*, ist ganz richtig; doch beweisen die Anführungen (gesammelt in Nipperdeys Caesar p. 757 sq.) aus seinem den Kalender begleitenden Edict (denn etwas anderes wird die sogenannte Schrift *de astris* nicht sein), daß er, wie begreiflich und wie auch Ammianus (26, 1, 13) sagt, vorzugsweise aus griechischen Astronomen, nicht aber unmittelbar aus ägyptischen Quellen schöpfte. Daß sein Astronom Sosigenes (vgl. Reimarus zu Dio a. a. O.) ein Alexandriner gewesen, finde ich wohl bei den Neueren, aber nicht quellenmäfsig belegt.

daß das von Caesar gegebene Beispiel dazu beitrug den analogen ägyptischen und syromakedonischen Sonnenjahren größere Verbreitung zu verschaffen; doch hielten die römischen Kaiser, der für die Regierung Aegyptens feststehenden Maxime getreu, auch ihrerseits den alten Eidschwur der Pharaonen keine Einschaltung vorzunehmen und ließen das in Aegypten officiële Jahr nach wie vor durch die Jahreszeiten wandeln. Aber das Princip des julianischen Jahres beherrschte die ganze römische Welt und nur wo der römische Einfluß nicht hinreichte, bei den Persern und Orientalen, hat das nicht nach den Jahreszeiten orientirte Jahr, theils das ägyptische Wandeljahr, theils das freie Mondjahr sich im Gebrauch behauptet.

II.

DAS AMTSJAHR.

Nachdem die Lebenslänglichkeit des höchsten Amtes in Rom beseitigt war, wurden die Beamten auf ein Kalenderjahr gewählt, so daß sie vom Kalendertage ihres Amtsantritts bis zu dem dem nächsten gleichen Kalendertag vorhergehenden in Function blieben. Es ist dies für die spätere Zeit allbekannt, aber auch für die frühere ausdrücklich bezeugt¹¹⁰⁾ und durch eine große Anzahl später aufzuführender einzelner nur unter dieser Voraussetzung sich erklärender Thatsachen bestätigt, auch seit langem allgemein angenommen. Wo nun dafür gesorgt war, daß die Jahrcollegien in regelrechter ununterbrochener Reihe sich ablösten, fiel die einzelne Amtirung zwar nicht oder nur zufällig mit dem Kalenderjahr zusammen, aber es konnte doch, wenn man nur den Unterschied des — kalendarisch eigentlich gleichgültigen — Neujahrs- und des Antrittstages im Auge behielt, jede Amtirung auch als Kalenderjahr angesehen werden. So verhielt es sich mit dem Volkstribunat, dessen Antrittstag seit dem J. 305 unverrückt der zehnte December geblieben ist¹¹¹⁾. Dagegen war die

110) Liv. 3, 38 vgl. 36.

111) Becker 2, 2, 263. Auf die erste Wahl von 261 wird man dies nicht beziehen dürfen.

Ablösung der obersten und eponymen Beamten einer Menge von Zufälligkeiten und Schwankungen unterworfen, welche vollständig darzulegen die Beschaffenheit unserer Quellen bei weitem nicht gestattet, deren Spuren aber es dennoch nicht überflüssig ist so weit möglich zu sammeln. Die historische Richtigkeit dieser Ansetzungen bleibt dabei ganz aus dem Spiel. Es erweckt kein günstiges Vorurtheil dafür, daß dieselben in der halb sagenhaften Zeit zahlreich sind und offenbar in den Chroniken, aus denen Livius und Dionysios schöpften, die vollständige bis auf den Tag genaue Reihe vorlag, dagegen von der Alliaschlacht an bis auf die punischen Kriege die Daten äußerst spärlich fließen. Indefs wenn dieselben auch zum Theil erfunden sein sollten, so ist dies wenigstens in einer Zeit geschehen, die von der Beschaffenheit des älteren römischen Amtjahrs noch eine lebendige Vorstellung gehabt hat. Dabei ist vor allen Dingen der wichtige gewöhnlich nicht genug beachtete Unterschied des älteren freien und des späteren fixirten Antrittstages im Auge zu behalten. In der früheren Zeit galt die einfache Regel, daß jedes Jahrcollegium das Recht und die Pflicht habe ein Kalenderjahr, vom Tage des factischen Antrittes an gerechnet, im Amte zu bleiben, wo denn natürlich jede außerordentliche Verfrühung oder Verspätung des Eintretens eines einzelnen Collegiums den Antrittstag zurück oder vorwärts schob. In der späteren Zeit der Republik steht das Amtsneujahr dagegen wesentlich ebenso fest wie das kalendarische. Es kann zwar wie dieses durch eine legislative Maßregel verschoben werden, aber wenn zufällig ein Collegium früher als es sollte zu functioniren aufhört, tritt das folgende darum nicht früher an; wenn umgekehrt ein Collegium seinen

Antritt verspätet, tritt dasselbe darum nicht später ab¹¹²⁾. Die Interregnen, durch welche in beiden Fällen zunächst

112) Nach älterem Rechte also kann, da der Wegfall eines Mitglieds das Collegium nicht aufhebt und die Amtsfrist nicht dem Individuum, sondern dem Collegium gesteckt ist, wohl für einen einzelnen Beamten eine Ersatzwahl eintreten, obgleich auch dies in früherer Zeit häufig unterblieb; der nachgewählte Beamte tritt dann natürlich ein in die laufende Amtszeit. Aber ein Collegium für das andere zu sufficiren ist nicht möglich, ohne damit einen neuen *annus* zu beginnen. Keine wahren Ausnahmen sind Fälle wie 245 und 578, in denen wohl beide eponyme Consuln starben, aber das Collegium doch niemals zu existiren aufhörte, und der von 303, da die Wahl der acht Männer zu den zwei schon regierenden wohl wesentlich als Cooptation zu fassen ist. Ebenso wenig begegnet, wie dies im VI. Abschnitt bei Erörterung der Lustrenfrist weiter dargethan ist, Suffecction eines Censorencollegiums; hier kamen sogar die Singularsuffecctionen bald aus der Uebung und trat bei Wegfall des einen Collegien in der Regel die Abdication des andern ein. — Nachdem der Tag des Amtwechsels fest geworden, war man freilich genöthigt, wenn das Collegium des laufenden Jahres vor der Zeit erledigt war und man nicht bis zum Jahresschluss die Interregnen fortwähren lassen wollte, ein Collegium für den Jahresrest zu bestellen und in der Rechnung für beide Collegien nur ein Jahr in Ansatz zu bringen. Wenn also rechtlich gültig erwählte und eingesetzte Beamte (denn dies sind auch die *magistratus vitio creati*: Varro 6, 30, Becker 2, 2, 52) vor der Zeit niederlegen, weil aus irgend einem Grunde der göttliche Segen nicht auf ihnen zu ruhen scheint (so z. B. Liv. 5, 17 und die Stellen A. 179; Becker 2, 1, 308), so werden sie natürlich darum nicht weniger als Eponyme gezählt, wenn jedoch eine solche Abdankung sehr bald nach dem Antritt stattfand, sie und ihre Nachfolger zusammen nur als ein ganzes Collegium gerechnet. Es ist dies der älteste Fall collegialischer Suffecction; doch ist das früheste sichere Beispiel der Art das bekannte vom J. 592, denn das ähnliche vom J. 310 ist nachweislich erdichtet (S. 88) und das unter dem J. 361 nach den unsicheren Spuren der capitulinischen Tafeln restituirte mindestens zweifelhaft. Es ist nicht abzusehen, was auch in andern Fällen vorzeitiger Erledigung staatsrechtlich einem solchen Verfahren entgegengestanden haben sollte. Dennoch

die Lücke gefüllt wird, fallen chronologisch betrachtet von selbst den betreffenden Eponymen zu. Das Magistratsjahr mit fixirtem Antrittstag ist von dem Kalenderjahr also nur im Neujahrstag verschieden und kann demselben wesentlich gleichgeachtet werden; wie ja auch das heutige Kalenderneujahr eben hervorgegangen ist aus der Uebertragung des Amtsneujahrs auf das Kalenderjahr. Dagegen das Magistratsjahr mit freiem Antrittstag ist nichts anderes als die zwischen dem factischen Antritt und dem factischen Rücktritt liegende Frist; es ist also zwar nicht leicht länger, aber oft kürzer als das Kalenderjahr und stellt wegen der dazwischen ausfallenden Interregnen nicht einmal eine chronologisch fortlaufende Reihe dar, so daß es dem Kalenderjahr von Haus aus incongruent ist und nur durch legale Fiction einem solchen gleichgesetzt werden kann. Darum ist es für die römische Chronologie eine Cardinalfrage, wann das Magistratsneujahr fixirt ward; und darauf vor allen Dingen ist die Untersuchung zu richten. — Vorher aber wird es nicht überflüssig sein den technischen Begriff, den in der Magistratschronologie das Wort *annus* hat, genau festzustellen. Es bezeichnet dies nicht das Kalenderjahr — denn wo der Beamte im Amt triumphirt, ist ihm stets die ihm eigene Jahrzahl beigeschrieben, während, wenn damit das betreffende Kalenderjahr gemeint wäre, nothwendig wenigstens ebenso oft die des Folgejahrs stehen müßte. Sollte z. B. das capitolinische Jahr CCCIV das Kalenderjahr vom 1. März bis 27. Schaltmonat

wurde es vermieden, obwohl mehrmals, z. B. 546. 672 dazu Veranlassung war, und erst im J. 711 entschloß man sich dazu nach dem Fall der beiden Consuln Hirtius und Pansa, worauf dann seit Augustus die der Republik so gut wie unbekannten Collegialsuffectionen die gesetzliche Regel der Kaiserzeit wurden.

bezeichnen, innerhalb dessen am 13. Dec. die Consuln Valerius und Horatius antraten, so triumphirten sie am 13. 24. Aug. 305, nicht, wie doch in der Tafel steht, 304. Es bezeichnet der *annus* also die Amtszeit, aber nicht schlechthin, da er nie auf den König oder Zwischenkönig bezogen wird, sondern die Amtszeit des auf ein Kalenderjahr gewählten, wenn auch vielleicht kürzer oder länger functionirenden eponymen Collegiums. Das zweite Decemviralcollegium blieb über anderthalb Jahre in Function; die Beamten des J. 352 dankten 2½ Monate vor dem Schlufs ihres Kalenderjahrs ab; nichts desto weniger gilt den Fasten sowohl jene neunzehn- wie diese zehnmonatliche Frist weder mehr noch weniger als die gewöhnliche Einheit des Kalenderjahrs. Es ist also dieses Fastenjahr, insofern es in seiner ursprünglichen Bedeutung gesetzt und nicht in der später zu erörternden übertragenen als Kalenderjahr verwendet wird, ein gewöhnlich ungleich aus zwei Kalenderjahren ausgeschnittener, in der älteren Zeit des freien Amtsantrittes meistentheils, in der späteren des fixirten immer und mit rechtlicher Nothwendigkeit, von zwei gleichen Kalenderdaten eingeschlossener Zeitraum. Daraus folgt also, dafs das Neujahr dieses Amtsjahres mit jeder zufälligen, später mit jeder gesetzlichen Verschiebung des Antrittstages ein anderes ward; und dies bestätigt die Reihenfolge, in der mehrere demselben Jahre angehörige Daten in der Triumphaltafel verzeichnet sind:

J. d. St. Varr.	Antrittstag.	Triumphaltage.
		14 Schaltm.
394		15. März — 5. Sept.
445		15. Oct. — 13. Nov.
450		24. Sept. — 29. Oct.
461		13. Jan. — 13. Febr.
474		1. Febr. — 10. Juli

J. d. St. Varr.	Antrittstag.	Triumphaltage.
488		26. Sept. — 5. Oct. — 1. Febr. — 5. Febr.
513		4. Oct. — 6. Oct. — 1. März — 4. März
521		1. Febr. — 15. März
587	15. März	27—29. Nov. — 1. Dec. — 17. Febr.
720	1. Jan.	30. Juni — 3. Sept. — 12. Oct.

Sie fügt sich keinem festen Neujahrstag, weder dem kalendrischen des 1. März, noch dem der Aeren von Erbauung der Stadt und von Vertreibung der Könige 21. April und 13. Sept., harmonirt aber vollkommen mit der Annahme, daß in dieser Zählung mit dem jedesmaligen Antrittstag des Collegiums das neue Jahr beginnt¹¹³⁾. Es folgt also hieraus für die Zeiten, wo das Amtsneujahr sonst nicht bekannt ist, daß es nicht zwischen zwei Triumphaldaten desselben Jahres gefallen sein kann, also z. B. 474 nicht zwischen 1. Febr. und 20. Juli, 513 nicht zwischen 4. October und 4. März. Aber auch hievon abgesehen findet die Untersuchung über die Amtsneujahre, zu der wir uns jetzt wenden, eines ihrer wichtigsten Hilfsmittel in dem officiellen und datirten Verzeichniß der Triumphe, indem dasselbe sorgfältig die vor und nach der Amtsniederlegung gefeierten Siegesfeste unterscheidet¹¹⁴⁾ und diese, zwar nicht gerade in der ältesten Zeit der Sommerfeldzüge, wohl aber etwa von der Mitte des vierten Jahrhunderts an, regelmäfsig¹¹⁵⁾ und oft nachweislich erst gegen das Ende

113) Dies bemerkt auch Bröcker Unters. S. 329.

114) Triumphe nach Niederlegung des Amtes fanden übrigens vor 427 gar nicht, in den folgenden zwei Jahrhunderten nicht häufig statt.

115) Natürlich kommen auch jetzt noch Sommerfeldzüge und Triumphe in der Mitte der Amtszeit vor, nachweislich z. B. 488. 513, was Vorsicht nöthig macht. Die Daten proconsularischer

der Amtszeit gefeiert wurden. Es sind die Triumphaldaten in dieser Hinsicht namentlich von Bredow ¹¹⁶⁾ verständig benutzt, von neueren Bearbeitern desselben Gegenstandes dagegen, wie von Becker ^{116a)} und A. Mommsen ¹¹⁷⁾, häufig unbillig vernachlässigt oder gar ignoriert worden.

245 bis 260: 13. Sept.

Die ersten Consuln traten nach Angabe des Dionysios ¹¹⁸⁾ an im 1. Jahr der 68. Olympiade, unter dem Archontat des Isagoras, *τεττάρων μηνῶν εἰς τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον ὑπολειπομένων*. Es fragt sich, welches Neujahr Dionysios hier im Sinne gehabt hat. Gewifs nicht das attische, wie dennoch Manche angenommen und den Amtsantritt der ersten Consuln danach in den März gesetzt haben ^{118a)}; denn obwohl Dionysius seinem Jahre das nach der gangbaren Gleichung entsprechende Olympiaden- und Archontenjahr beizufügen pflegt, hat er doch seine Annalen nach römischen Jahren geordnet und konnte nicht, ohne darauf besonders hinzuweisen, die Monate attisch zählen. Unter den vielen römischen Neujahren aber wird man wahrscheinlich, wie es auch ge-

Triumphe geben für diese Untersuchung keine Ausbeute, da wenn das Amt einmal verlängert wurde, es eben so häufig, ja häufiger auf eine Feldzugsfrist als auf kurze Zeit prorogirt ward.

116) 'Zu welcher Zeit des Jahres traten die römischen Consuln ihr Amt an?' in seinen Untersuchungen über alte Geschichte (Altona 1900) 1, 138—184.

116a) Handb. 2, 2, 94—102.

117) Röm. Daten S. 21fg. altröm. Zeitrechnung S. 57fg.

118) 5, 1.

118a) Scheiffele röm. Jahrb. S. 61. A. Mommsen röm. Daten S. 22.

Mommsen, Chronol.

wöhnlich geschieht¹¹⁹⁾, an das zur Zeit des Dionysios geltende Kalenderneujahr, also den 1. Jan. zu denken haben; theils weil die Auffassung eines älteren Consuljahres als zurückgerechneten julianischen zwar nicht historisch, aber chronologisch richtig und den Späteren geläufig ist, theils weil nur unter der Voraussetzung, daß die Vertreibung der Könige in den Sept. fiel, die früheren und späteren Daten desselben Schriftstellers sich erklären: die Erscheinung der letzten Vorzeichen der herannahenden Revolution im Frühjahr vorher^{119a)}; die Angabe, daß 254 nach dem Tode des einen Consuls am dritten Tage nach den römischen Spielen (im Sept.¹²⁰⁾ sein College, die übrige kurze Zeit' allein im Amte geblieben sei^{120a)}; endlich der ganz entscheidende Bericht, daß die Consuln des J. 260 kurz vor dem gesetzlichen Endtermin ihres Amtes die Wahlen ihrer Nachfolger vornahmen und darauf zum 1. September, früher als die bisherigen Consuln (ῥᾶλλον ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν), dasselbe niederlegten¹²¹⁾, wozu man noch den freilich nicht von Dionysios, sondern von Plutarch¹²²⁾ berichteten mit dem Amtsantritt am 1. März durchaus nicht vereinbaren Todestag des Brutus 28. Februar fügen kann. Es sind also entweder die Kalenden oder die Idus des September von Dionysios gemeint,

119) Becker Handb. 2, 2, 95. Schwegler R. G. 2, 99.

119a) Dionys. 4, 63. A. Mommsen durfte dies nicht für seine Auffassung anführen; ein vor dem 1. März erschienenenes Wahrzeichen würde mit mehr Recht ein winterliches heißen.

120) Später wurden sie vom 4—19. Sept. gefeiert; welches der ursprüngliche Festtag war, ist nicht bekannt.

120a) Dionys. 5, 57.

121) Dionys. 6, 49.

122) Poplic. 9.

denn es steht fest, daß die Consuln nur am Neu- oder am Vollmondtag ihr Amt antreten können; unter diesen beiden Tagen aber entscheidet der Zusammenhang der eben mitgetheilten Angaben für den späteren. Diese Iden des September des J. 245 sind auch anderweitig ein bedeutsamer Tag in der römischen Chronologie: es ist der Tag, an dem der Consul M. Horatius den capitolinischen Tempel einweihte¹²³⁾. Wenn diese älteste Angabe mit der jüngeren den Horatius nur als Ersatzconsul aufführenden in Widerspruch tritt, so ist die letztere eben augenscheinlich eine spätere Interpolation^{123a)}; die innere Unmöglichkeit, daß der durch die Revolution ans Ruder gelangte Consul mit jener Weihe des fertig vorgefundenen Tempels sein Amt begonnen haben soll, kommt nicht in Betracht bei einer Erzählung, die im besten Fall Sage ist¹²⁴⁾. — Was sonst von angeblichen Daten der Königsflucht und des Antritts der ersten Consuln sich vorfindet, beruht lediglich auf alten oder neuen Mißverständnissen^{124a)}. Das aber scheint offenbar, daß in der älteren und reineren Ueber-

123) Plutarch *Poplic.* 14. Liv. 7, 3.

123 a) Bekanntlich nennt der bei weitem älteste Gewährsmann Polybios (3, 22) als eponyme Consuln dieses J. Brutus und Horatius; die Namen des Lucretius, Tarquinius, Valerius Poplicola sind wohl erst im siebenten Jahrhundert in die Fasten dieses Jahres hineingelegt worden.

124) Dionysios 5, 35 und Tacitus *hist.* 3, 72 haben aus dieser Ursache die Tempelweihe in das zweite Consulat des Horatius 247 verlegt, Bredow S. 147 sich dadurch bestimmen lassen den Amtsantritt nach den Iden des September anzusetzen.

124 a) Wenn Plutarch *q. Rom.* 19, also Varro, jedoch nicht als eigene Meinung, als Datum dieses Amtsantritts den 1. Jan. nennt, so ist die Absicht für ganz junge Einrichtungen uralte Vorbilder nachträglich zu schaffen unverkennbar. — Die Ansetzung der Königsflucht auf den 24. Febr. (Ovid. *fast.* 2, 683 fg. Fest. v. *refugium*

lieferung die Revolution zeitlos war; denn dafs der 15. September zunächst der Tag der Tempelweihe und auf den Amtsantritt nur später übertragen ist, wird auch dem einleuchten, dem die Ursachen dieser Uebertragung nicht klar sind. — Die Triumphaldaten dieses Zeitraums (250, 2/6. Mai — 251, 3. und 4. April) vereinigen sich ohne Mühe mit dem Antrittsdatum des 13. Sept.

261—271?: 1. September¹²⁵).

272—274: 13. September?

275—291: 1. August.

Wenn die Consuln bis 271 am 1. September antraten,

p. 278 Müll.) ist nichts als ein schon von Verrius Flaccus gerügtes Mißverständniß; das *regifugium*, das auf diesen Tag fällt, geht nicht auf die Flucht der Tarquinier, sondern auf eine alljährlich wiederkehrende Opferhandlung, nach deren Beendigung der König, der sie vollzog, sich eilig vom Comitium zu entfernen hatte (Schwegler 2, 99. Marquardt Handb. 4, 266). — In dem Mißverständniß der dem 24. März und 24. Mai im Kalender beigeschriebenen Noten Q. R. C. F. (Ovid. *fast.* 5, 727. Verr. Flacc. *kal. Praen.* 24. März) hat derselbe Irrthum, in zweiter Potenz wiederkehrend, zwei andre wo möglich noch nichtigere Tarquinierfluchtstage erzeugt.—Uebrigens konnte auch der Tag der Königsflucht nicht wohl als der des Antritts der ersten Consuln angesetzt werden. — Wenn endlich Brutus am 1. Juni für glückliche Vertreibung der Tyrannen ein Gelübde löst (Macrob. *sat.* 1, 12, 31), so hat dieser Tag damit gewifs nicht, wie A. Mommsen (röm. Daten S. 23) meint, als der seines Amtsantrittes bezeichnet, sondern der *Iunius* etymologisirt werden sollen.

125) Dionys. 6, 49. Die in aller Weise verwirrte Angabe des Lydus *de mag.* 1, 38, dafs der erste Dictator T. Marcius [T. Larcus Dictator 253 oder 256] anfangs die ersten Consuln Titus und Valerius [Consulat von 246?] wieder habe wählen lassen, dann nach deren Abdication andere am 1. Sept. ernannt habe, bleibt billig auf sich beruhen; es ist nicht viel weniger unkritisch solche Nachrichten zu benutzen als zu verfassen.

so schoben für 272 die beiden Interregnen den Antritt vor auf die Iden des September¹²⁰⁾, im J. 274 der um zwei Monate vor der Zeit erfolgte Rücktritt des überlebenden Consuls und die darauf folgenden Interregnen ihn zurück auf die Kalenden des August¹²¹⁾. Dieser vermuthlich durch Rechnung gefundene Antrittstag ist bezeugt als längere Zeit stehend¹²²⁾ und insbesondere für 278¹²³⁾ und 291¹³⁰⁾. — Die Triumphaldaten (268? Mai oder Juni —

126) Dionys. 8, 90. Man beachte, daß der Antrittstag Kalenden- oder Idustag sein muß.

127) Dionys. 9, 13. Der Consul dankte ab um die Iden des Juli, worauf Interregnen eintraten; also erfolgt der Amtsantritt nicht vor dem 1. August.

128) Liv. 3, 6: *kal. Sextilibus ut tunc principium anni agebatur consulatum ineunt*. — Das Datum der Schlacht an der Cremera war, nach der besser beglaubigten Ueberlieferung, dasselbe wie das der Alliaschlacht, der 18. Juli (Liv. 6, 1. Tac. *hist.* 2, 91); wenn Ovid. (*fast.* 2, 195) dafür den 13. Febr. nennt, so hat er wahrscheinlich den Auszugstag mit dem Schlachttag verwechselt. Livius 2, 52 scheint allerdings anzunehmen, daß die Schlacht nicht lange nach dem Amtwechsel stattgefunden; doch wird man Daten dieser Art, die so leicht verschieden gewendeten Versionen angehören können, kaum combiniren dürfen. A. M. ist A. Mommsen altröm. Zeitr. S. 58.

129) Denn das hat Dionysios gemeint, wenn er datirt 'etwa um das Sommersolstitium im Sextil' (9, 25), worüber Beilage VI zu vergleichen ist. — Noch hebt Bredow S. 148 mit Recht hervor, daß, wenn nach Dionysios Erzählung (9, 61) die Consuln des J. 289, nachdem sie bis um die Erntezeit im Felde gestanden, der Comitien wegen nach Rom zurückkehren, dabei gleichfalls an den Amtwechsel vom 1. August gedacht ist.

130) S. A. 128. Bredow S. 150 macht richtig geltend, daß bei der nach Dionysios (9, 67) um den 1. Sept. 291 beginnenden und das ganze Jahr wüthenden Pest, die dann unter den folgenden Consuln anhört (9, 69), ebenfalls an das mit dem 1. Aug. beginnende Magistratsjahr gedacht werden muß.

279, 1. Mai — 280, 15. März) passen zu dem Amtsantritt im Herbst.

292 — . . . : 13. August.

Die Consuln des J. 291 starben im Amte; nachdem einige Interregnen verlaufen waren, erfolgte die Neuwahl am 11., der Amtsantritt also ohne Zweifel am 13. August¹³¹⁾.

. . . . 295—304: 15. Mai.

Dieser Antrittstag ist abermals bezeugt als längere Zeit stehend¹³²⁾; wann er aufkam, ist nicht bekannt¹³³⁾; daſs er schon 295 bestand, machen die Triumphaldaten von diesem Jahre (2/7. und 13. Mai) wahrscheinlich; ausdrücklich angegeben finden wir ihn für 304¹³⁴⁾. Zwar scheint damit sich nicht recht zu vertragen, daſs die für 303 gewählten Consuln nach ihrem Amtsantritt¹³⁵⁾ ab-

131) Liv. 3, 8: *cum aliquot interregna exissent, P. Valerius Publicola tertio die quam interregnum inierat consules creat L. Lucretium Tricipitinum et T. Veturium Geminum (sive ille Vetusius fuit) ante diem III idus Sextiles. Consulatum ineunt iam satis valida civitate* u. s. w. Man pflegt den Satz nach *fuit* zu schliessen und dies als den einzigen Fall anzuführen, wo die Consuln nicht am Neu- oder Vollmondtag angetreten seien. Allein das Datum des Livius scheint sich vielmehr auf die Wahl zu beziehen, so daſs der Interrex am dritten Tage seines Amtes diese veranstaltete, am folgenden niederlegte und am Tage darauf die Consuln antraten. Daſs die Wahl in dieser Zeit dem Antritt unmittelbar vorherzugehen pflegte, ist bekannt. Uebrigens kann es sein, daſs Livius sich selber versah.

132) Liv. 3, 36: *Idus tum Maiæ sollemnes ineundis magistratibus erant.*

133) Die Ergänzungswahl im Dec. 294 (Liv. 3, 19) entscheidet nicht.

134) Liv. 3, 36. 38. Dionys. 10, 59.

135) Das sagen ausdrücklich Liv. 3, 56, 9 und Dionys. 10, 56.

dankten um dem Decemvirat Platz zu machen; man sollte meinen, daß dadurch der Antrittstag sich hätte verschieben müssen. Allein da die beiden zurücktretenden Consuln zugleich die beiden an der Spitze des Collegiums stehenden Decemvirn, Consulat und Decemvirat aber qualitativ das gleiche Amt sind, hat man wahrscheinlich die Ernennung der acht übrigen Collegen nur als eine Ergänzungswahl und den Antrittstag der Consuln als den des Collegiums betrachtet¹³⁶⁾.

305—352: 13. Dec.

Daß das zweite Decemviralcollegium über den gesetzlichen Tag des Rücktritts 14. Mai hinaus im Amte blieb, ist bekannt. An welchem Tage sie wirklich niederlegten, wird nirgends gesagt, folgt aber daraus, dass nach ihrer Abdankung erst die Volkstribunen, darauf, offenbar unmittelbar nachher, die Consuln ernannt wurden¹³⁷⁾: denn da der Amtsantritt der Tribunen bekanntlich am 10. December erfolgte, müssen die Consuln an dem nächsten darauf folgenden zum Amtsantritt geeigneten Tag, also am 13. Dec. angetreten sein. Damit stimmt aufs Beste überein, dass dieser Tag als der für diesen Zeitabschnitt gewöhnliche Antrittstag bezeichnet¹³⁸⁾ und insbesondere für die Jahre 311¹³⁹⁾, 331¹⁴⁰⁾ und 352¹⁴¹⁾ bezeugt wird, wie denn

Auch konnte der Beamte vor dem Antrittstag wahrscheinlich eben so wenig resigniren wie der Erbe vor der Delation; der Fall der Option (Liv. 39, 59), auf den Becker (2, 2, 50. 53) sich für die entgegengesetzte Meinung beruft, ist wesentlich verschieden.

136) Vgl. Becker 2, 2; 134.

137) Liv. 3, 54. 55.

138) Liv. 5, 9. 11.

139) Dionysios 11, 63.

140) Liv. 4, 37.

141) S. A. 138.

auch die Triumphaldaten dieser Zeit (305, 13. und 24. Aug. — 311, 4. Sept.) sich damit wohl vertragen. — Schwierigkeit aber macht das Jahr 310. Für dieses Jahr, heisst es, wurden Kriegstribunen ernannt; dieselben aber hätten am 73sten Tage ihrer Amtsführung, also zum 1. März, als fehlerhaft gewählt ihr Amt niedergelegt und die an ihrer Stelle erwählten Consuln L. Papirius Mugillanus und L. Sempronius Atratinus für den Rest des Jahres dasselbe verwaltet¹⁴²). Zwar mit dem ordentlichen Amtswechsel am 13. Dec. streitet dieser Bericht so wenig, dass er vielmehr denselben voraussetzt; aber es liegt darin ein viel bedenklicherer Widerspruch gegen die Grundlagen unserer Untersuchung, indem hier offenbar ein nicht blofs factisch, sondern gesetzlich fixirtes Amtsneujahr vorausgesetzt wird. Indefs die Ueberlieferung selbst steht nichts weniger als fest. *His consulibus*, sagt Livius, *cum Ardeatibus foedus renovatum est, idque monumenti est consules eos illo anno fuisse, qui neque in annalibus priscis neque in libris magistratuum inveniuntur*¹⁴³); *credo, quod tri-*

142) Dionys. 11, 62 nennt den 73. Tag, Liv. 4, 7 den dritten Monat ihrer Amtführung. Vom 13. December bis zum 28. Februar eines gemeinen Jahres verliessen nach älterem Kalender allerdings 73 Tage. Wer aber so rechnete, scheint weder den diesem Jahre zukommenden Schaltmonat in Ansatz gebracht noch die Interregentage berücksichtigt zu haben. Die offenbar der Auffassung Livius und Dionysios widerstreitende Annahme, dafs Mugillanus und Atratinus nicht den Jahrrest, sondern ein volles Kalenderjahr im Amte gewesen, hat Bredow S. 152 zu ganz unrichtigen Folgerungen geführt.

143) Auch in den capitulinischen Fasten und bei Fabius (Diodor.) scheinen nur die Kriegstribune gestanden zu haben. Man beachte auch, dafs bei dem Consul L. Papirius Mugillanus 327 weder der Chronograph noch Livius (4, 30) selbst die Iteration bemerken.

buni militum initio anni fuerunt, eo perinde ac si totum annum in imperio fuerint suffectis iis consulibus praetermissa nomina horum. Licinius Macer auctor est et in foedere Ardeatino et in linteis libris ad Monetae inventa. Aehnlich erzählt Dionysios, daß in den meisten römischen Annalen entweder bloß Tribunen oder bloß Consuln genannt seien, in wenigen beide, αἷς ἡμεῖς οὐκ ἄνευ λογισμοῦ συγκατατιθέμεθα, πιστεύοντες δὲ ταῖς ἐκ τῶν ἱερῶν τε καὶ ἀποθέτων βίβλων μαρτυρίαις — worauf des ardeatischen Bundesvertrages gedacht wird. Offenbar fand man in der Zeit der historischen Forschung einen sehr alten Vertrag zwischen Rom und Ardea auf, dessen römische Beamtennamen man in der Magistratsliste vergeblich suchte und die man hier unterbrachte, weil nach dem Conflict mit Ardea 308. 309 die Erneuerung des Bündnisses in das Jahr 310 zu passen schien¹⁴⁴). Dabei übersah man einerseits, daß die ältere Republik weder derartige Abdicationen wegen fehlerhafter Wahl noch subrogirte Consulcollegien kannte (A. 112), andererseits, dass im J. 338 allerdings zwei Kriegstribune mit consularischer Gewalt M. Papirius Mugillanus und A. Sempronius Atratinus in den Fasten begegnen, die höchst wahrscheinlich die gesuchten consularischen Beamten sind. Sie mögen in der Urkunde *praetores* genannt und diese allgemeine Bezeichnung des Oberbeamten fälschlich als ältere Bezeichnung des Consuls gefaßt worden sein. An diesen verzeihlichen Fehler schlossen sich dann unverzeihliche Lügen: nicht bloß Nebenumstände der angeblichen Abdication wurden nach den bekannten Vorfällen späterer Zeit mit allem Detail von Namen und Daten

144) Liv. 3, 71. 72. 4, 1. 9.

weitläufig dargestellt¹⁴⁵⁾, sondern auch die Autoritäten hinzuerfunden — denn so gewiß jener Vertrag mit Ardea alt und ächt war, ebenso gewiß legen jene ‚heiligen und geheimen Rollen‘, auf deren Autorität hin diese Beamten dem J. 310 zugewiesen worden sind, hier falsches Zeugniß ab; wobei allerdings die Autorität weder der leinenen Bücher gewinnt, noch ihres Exponenten Licinius Macer¹⁴⁶⁾, noch seiner nicht ganz, aber doch noch immer allzu gläubigen Ausschreiber Livius und Dionysios. — Indefs wir sind mit diesen Betrügereien noch keineswegs am Ende. Unter dem folgenden Jahre (311) bemerkt Livius¹⁴⁷⁾: *Idem hic annus censurae initium fuit. — Cum a primoribus civitatis spreto honor esset Papirium Sempromnumque, quorum de consulatu dubitabatur, ut eo magistratu parum solidum consulatum explerent, censui agendo populus suffragiis praefecit; censores ab re appellati sunt.* Desselben Berichts gedenkt Cicero in einem Briefe an

145) Vgl. Liv. a. a. O.: *vitio creati honore abiere, quod C. Curtius, qui comitiis eorum praefuerat, parum recte tabernaculum cepisset* mit Val. Max. 1, 1, 3: *a Ti. Graccho ad collegium augurum litteris ex provincia missis, quibus significabat se — animadvertisse vitio tabernaculum captum comitiis consularibus quae ipse fecisset, eaque re ab auguribus ad senatum relata, iussu eius — se consulatu abdicaverunt* und die andern Erzählungen dieses Vorfalls, auch bei Gran. Licinianus p. 11 ed. Bonn.

146) Cicero war sein Freund nicht, aber er hat ihm schwerlich zu viel gethan, als er (*de leg.* 1, 2, 7) das ungewöhnlich scharfe Urtheil schrieb: *nam quid Macrum numerem? cuius loquacitas habet aliquid argutiarum, nec id tamen ex illa erudita Graecorum copia, sed ex librariolis Latinis. In orationibus autem multa sed inepta elatio* (die Hdschr. *multas ineptus datio*), *summa impudentia.*

147) Liv. 4, 8, womit Dionys. 11, 63 und Zonar. 7, 19 übereinkommen. Vgl. Niebuhr 2, 462.

L. Papirius Paetus ¹⁴⁸⁾: *Qui tibi venit in mentem negare Papirium quemquam unquam nisi plebeium fuisse? Fuerunt enim patricii minorum gentium, quorum princeps L. Papirius Mugillanus, qui censor ¹⁴⁹⁾ cum L. Sempronio Atratino fuit, cum antea consul cum eodem fuisset, annis post Romam conditam CCCXII.* Dafs diese Censur nur erfunden war um das erfundene Consulat zu ergänzen, sagt Livius so ziemlich geradezu. Es ist nun allerdings möglich, dafs die falschen Namen sich an eine echte, die Ernennung der ersten Censoren, vielleicht ohne deren Namen zu nennen, unter diesem Jahre berichtende annalistische Notiz angeschlossen haben; aber manche Gründe machen es weit wahrscheinlicher, dass nicht diese, sondern die demnächst beim J. 319 genannten Censoren in der That die ersten gewesen sind. Denn dazu paßt nicht blofs vortrefflich, dafs die Censoren des J. 319 das Gebäude einrichteten, in welchem seitdem die Schatzung abgehalten ward, sondern es fällt auch in ihre Zeit das Gesetz des Dictators Mamercus Aemilius Mamercinus, durch das anerkannter Maßen die Dauer der Censur auf 18 Monate festgestellt wurde ¹⁵⁰⁾; es liegt nahe, darin dasjenige Gesetz zu erkennen, welches die Censur überhaupt ins Leben gerufen hat. Zwar erscheint in der Fassung, die wir jetzt lesen, die Erzählung so gewendet, dafs das Gesetz die allzu bedenkliche Fünfjährigkeit der Censur beseitigt und ihre

148) *ad fam.* 9, 21.

149) In der Handschrift ist *consul* und *censor* vertauscht.

150) Liv. 4, 23: *Eo anno C. Furius Pacilus et M. Geganius Macerinus censores villam publicam in campo Martio probaverunt ibique primum census populi est actus.* Zonar. 7, 19. Dafs die Censoren Pacilus und Macerinus bei dem J. 319, der Dictator Aemilius bei 320 steht, kommt natürlich nicht in Betracht.

Dauer verkürzt habe. Allein wer einmal die Censur höher hinaufrückte, war schlechterdings genöthigt dem aemili-Gesetz eine andere Wendung zu geben und wie es mit dieser Fünfjährigkeit selber steht, werden wir später noch sehen; hier genügt es zu erinnern, wie wenig die Furcht vor der Censur sich reimt mit der '*res a parva origine orta*'¹⁵¹). Dafs der ganze Bericht die demokratische Partefarbe der letzten Zeit der Republik trägt, und dafs bei der damaligen Reaction gegen die sullanischen unter Anderem auch die Censur beseitigenden Ordnungen dieses Amt nicht blofs wiederhergestellt ward, sondern höchst wahrscheinlich die ‚althergebrachte‘ Fünfjährigkeit erhielt, wird demjenigen, der die römische Revolutionszeit und Macers Parteistellung insbesondere kennt, als ein weiterer Beweis dafür erscheinen, wie man damals zu sehr praktischen Zwecken antiquarische Lügen in Umlauf zu setzen verstand¹⁵²). — Hier also haben wir nach dem falschen Consul C. Papirius Mugillanus einen gleichnamigen falschen Censor; noch ein dritter falscher Beamter dieses Namens dürfte der wahlleitende Interrex C. Papirius Mugillanus 334 sein. Dies Jahr, wird erzählt¹⁵³), soll zum gröfsten Theil durch Interregnen ausgefüllt sein; was insofern auffällt, als man dann eine Verschiebung des Antrittstages erwarten sollte und dieser doch nach wie vor

151) Zonar. 7, 19: ἡρχον δὲ τὰ μὲν πρῶτα καὶ τὰ τελευταῖα ἐπὶ πενταετίαν, ἐν δὲ τῷ μέσῳ χρόνῳ ἐπὶ τρεῖς ἑξαμήνους. Cic. de leg. 3, 3, 7: *censores — magistratum quinquennium habento*. Meine Gesch. 3, 92.

152) Ob gleichzeitig die Censuszahlen aus der Zeit der früheren Republik entstanden sind, bleibt dahingestellt; an ihrer Unächtheit kann kein Zweifel sein.

153) Liv. 4, 43.

der 13. December bleibt. Aber dies ist Kleinigkeit; von ganz anderem Gewichte ist es, dass hier eine die Interregnenwahl verhindernde tribunicische Intercession begegnet¹⁵⁴⁾ — eine staatsrechtlich wie praktisch gleich unsinnige Vorstellung, über welche die alten Tribunen des fünften Jahrhunderts gar sehr die Köpfe geschüttelt haben möchten, die aber recht bezeichnend ist für Macer und seines Gleichen, buchgelehrte Demokraten voll bornirten Glaubens an die allmächtige tribunicische Gewalt, für deren Wiedererweckung von den Todten sie täglich auf dem Markt und im Senate stritten. Wir haben also guten Grund auch diesen Interrex dem Consul und dem Censor nachzusenden. — Aus welchen Gründen das kurze Interregnum von 341¹⁵⁵⁾ den Antrittstag nicht verschob, läßt sich nicht ausmachen.

353 — . . . : 1. October.

Die Beamten des J. 353 traten vor der Zeit am 1. October ihr Amt an¹⁵⁶⁾. Ob und wie die verfrühte Abdication der Eponymen des J. 357¹⁵⁷⁾ und der nicht hinreichend aufgeklärte Umstand, welcher für das J. 361 vier

154) Liv. a. a. O.: *res publica a consulibus ad interregnum, neque id ipsum (nam coire patricios tribuni prohibebant) sine ingenti certamine, redit.* Der ganze römische Staatsorganismus ruht darauf, daß, wenn curulische Magistrate fehlen, die Patricier von Rechts wegen, ungerufen und also auch ungehindert, zusammentreten den Interrex zu bestellen. Daß der Senat dazu wie zu jedem andern gesetzlich nothwendigen Act auffordern konnte, versteht sich; aber eine rechtliche Nothwendigkeit diesen Senatsbeschluss abzuwarten bestand sicher nicht.

155) Liv. 4, 51.

156) Liv. 5, 9. 11.

157) Liv. 5, 17.

Consulnamen in die Fasten gebracht hat¹⁵⁸⁾, den Antrittstag verschoben, ist nicht bekannt.

363—364 . . . : 1. Juli.

Der Antritt der Eponymen des J. 363 am 1. Juli war durch den vorzeitigen Rücktritt ihrer Vorgänger bedingt¹⁵⁹⁾. Zu diesem Tage paßt ferner die unmittelbare Verbindung, in die der Magistratswechsel 363/4 und die Schlacht an der Allia (18. Juli) in den Annalen gebracht werden¹⁶⁰⁾ so wie die offenbar noch in dasselbe Magistratsjahr gesetzte Vertreibung der Gallier nicht lange vor dem 5. Juli¹⁶¹⁾. Schwerlich indess hat dieser Antrittstag, der, wenn die Kalenderjahrzeiten den wirklichen nur einigermaßen entsprachen, höchst ungeschickt lag, längere Zeit Bestand gehabt. Die Interregnen 364/5¹⁶²⁾ und 366/7¹⁶³⁾ so wie die sogenannte Anarchie mit Interregnum¹⁶⁴⁾ haben den Antrittstag ohne Zweifel verschoben; daß er im J. 394 nicht mehr bestand, beweist die Triumphaltafel, insofern sie

158) Wir wissen darüber nichts, als daß die capitolinischen Fasten in diesem Jahre die bei Livius erwähnten Consuln erst in zweiter Linie nannten und sie einleiteten mit einer Notiz:*nt. In e. [l. facti sunt]* u. s. w.

159) Liv. 5; 32.

160) A. Mommsen röm. Daten S. 30.

161) Varro 6, 18 (vgl. Marquardt Handb. 4, 267). Damit hängt auch Camillus jährige Dictatur (Liv. 6, 1. Plutarch *Cam.* 31) zusammen; die Sage liefs ihn gleich nach der Alliaschlacht dieselbe übernehmen und bald nach der Vertreibung des Feindes sie niederlegen. Unvereinbar damit ist freilich die ältere Notiz, daß die Belagerung etwa sieben Monate gewährt habe, wonach Plutarch (*Cam.* 30) den Abzug der Kelten auf den 13. Febr. setzt.

162) Liv. 6, 1.

163) Liv. 6, 5.

164) Liv. 6, 36.

das Amtsneujahr zwischen den 15. März und den 5. Sept. zu setzen verbietet. Für die nächste Zeit fehlen die Daten; die Triumphaltage 15. Mai 396; 1. Juni 397; 3. Juni 400 scheinen auf ein Amtsneujahr im Hochsommer hinzuweisen; das etwa 40 tägige Interregnum 398/9¹⁶⁵), das etwa 55 tägige 401/2¹⁶⁶), das zehntägige 402/3¹⁶⁷) so wie andere uns nicht bekannte Störungen mögen mancherlei Veränderungen hervorgerufen haben.

. . . . 404: 1. März.

Der Amtsantritt am 1. März folgt aus dem am 17. Febr. 404, kurz vor dem Ablauf der Amtszeit, von dem Consul dieses Jahres gefeierten Triumph¹⁶⁸). — Es fehlen dann wieder längere Zeit alle positiven Angaben; die Triumphaldaten dieser Zeit — 1. Febr. 408; 21. und 22. Sept. 411; 18. Mai 414; 13. Jan. 415; 28. und 29. Sept. 416; 15. März 419 — deuten auf starke Schwankungen; wir wissen von einem Interregnum 410/1¹⁶⁹), von Verfrühung des Amtsantritts 413/4¹⁷⁰), von einem 25 tägigen Interregnum 420/2¹⁷¹).

165) Liv. 7, 17.

166) Liv. 7, 21.

167) Liv. 7, 22.

168) Liv. 7, 22 und die Triumphaltafel bei diesem J.; Bredow S. 162. Dafs bei den Quirinalien nur an das bekannte Fest dieses Namens gedacht werden darf, zeigt schon die Vergleichung der Triumphaltafel 393. 432. 587, die in bemerkenswerther Weise nur bei diesem Tage, aber bei diesem regelmäfsig, statt des Kalendertages das Festdatum gebraucht. Beckers (2, 2, 99) Vermuthung, dafs der 28. Juni gemeint sei, ist von A. Mommsen (altr. Zeitr. S. 57) mit Recht abgewiesen worden.

169) Liv. 7, 28.

170) Liv. 8, 3.

171) Liv. 8, 17. Das Jahr 421 ist Dictatorenjahr.

. . . . 425: 1. Juli.

Für das Jahr 425 ist der Amtsantritt am 1. Juli bezeugt¹⁷²⁾; von da an aber fehlen durch mehr als ein Jahrhundert bis zum Anfang des hannibalischen Krieges alle ausdrücklichen Zeugnisse. Das ungemeine Schwanken der Daten in der Triumphaltabel, die fast allein hier einigen Anhalt gewährt, durch die nächsten fünfzig Jahre¹⁷⁴⁾ ergibt das negative, aber darum dennoch sehr wichtige Resultat, daß bis dahin der Antritt der Eponymen sich noch nicht fixirt hatte; bestimmtere Resultate ihr zu entnehmen ist bedenklich, obwohl zum Beispiel danach 435—459 der Amtswechsel offenbar im Herbst stattgefunden haben muß. Von Ereignissen, die den regelmäßigen Amtswechsel zu stören geeignet waren, sind hervorzuheben das 70 tägige Interregnum 426/7¹⁷⁴⁾, die Beschleunigung des Amtantritts der Consuln für 434¹⁷⁵⁾; das zehntägige Interregnum 455/6¹⁷⁶⁾ und das Interregnum 462/3¹⁷⁷⁾.

172) Liv. 8, 20.

173) Die Daten der von 425 bis 477 im Amt von Eponymen gefeierten Triumphe sind 1. März 425—17 und 18. Febr. 432 — 21. August 435 — 1. Juli 440 — 13. August 442 — 5. und 13. August 443 — 13. Nov. 445 (nominell Proconsulartriumph, aber in der That consularischer, da das Dictatorenjahr 445 politisch mit 444 zusammenfällt) — 29. Juni 448 — 5. Oct. 449 — 24. Sept. und 29. Oct. 450 — 24. Sept. 455 — 13. Nov. 456 — 4. Sept. 459 — 27. und 28. März 460 — 13. Jan. und 13. Febr. 461 — 5. März 472? (möglicherweise Proconsulartriumph) — 1. April 473 — 1. Febr. 474 — 13. Dec. 476 — 5. Jan. 477. — Die proconsularischen Triumphe fallen auf 1. Mai 428 (Consul 427) — 1. August 464 (Consul 462) — 10. Juli 474 (Consul 473).

174) Liv. 8, 23.

175) Liv. 9, 8.

176) Liv. 10, 11.

177) Liv. 27, 6.

c. 478 bis 531: 1. Mai?

Die consularischen Triumphaltage dieser Epoche¹⁷⁸⁾ fallen, mit Ausnahme dreier augenscheinlich auf Sommerfeldzüge zurückgehender, sämmtlich zwischen den 18. Jan. und den 13. April, so daß der Amtsantritt nothwendig damals im späten Frühjahr, wahrscheinlich am 1. Mai erfolgte; während er dagegen noch im J. 474 nicht zwischen dem 1. Febr. und 10. Juli, also nicht am 1. Mai stattgefunden hat. Zu jenem Ansatz stimmt es, daß die Consuln des J. 531, nachdem sie am 10. und 12. März triumphirt hatten, vor der Zeit abzutreten genöthigt wurden¹⁷⁹⁾. Ob diese Ordnung bloß factisch oder bereits rechtlich fixirt war, steht dahin; doch ist das Letztere wahrscheinlicher, da das Aufhören der höchst wahrscheinlich zur Deckung der Interregnen eingeschobenen Dictatorenjahre mit 453 dafür spricht, daß seit dieser Zeit Consuln- und Kalenderjahr sich nur durch den Anfangstermin unterschieden, also ein chronologisches Deficit in der Magistratsliste nicht mehr entstehen konnte.

532 bis 600: 15. März.

Für die Zeit 537fg. ist der 15. März als Termin des Amtwechsels durch zahlreiche Zeugnisse festgestellt¹⁸⁰⁾,

178) 17. Febr. 478 — ... Febr. und 1. März 479 — 17. Febr. 481 — 23. Jan. 487 — 26. Sept. (Sommerfeldzug), 5. Oct. (desgl.), 1. und 5. Febr. 488 — 1. Nov. 490 (Sommerfeldzug) — 17. März 491 — 1 Schaltmonat 494 — 11. März 495 — 18. Jan. 497 — 1. April 501 — 13. April 502 — 1. und 4. März 513 — 13. Schaltmonat 518 — 10. März 519 — 1. Apr. 520 — 1. Febr. und 15. März 521 — 5. März 523 — 5. März 529 — 10. und 12. März 531. — Auch Bredow a. a. O. S. 165 hat bieraus denselben Schlufs gezogen.

179) Plutarch *Marc.* 4. Liv. 21, 63. Zonar. 8, 20.

180) Als allgemeiner Antrittstag dieser Epoche Liv. 31, 5; be-
Mommson, Chronol.

während er andererseits im J. 521 sicher noch nicht bestand¹⁸¹⁾; daß die Verfrühung des Amtsantritts mit dem schon erwähnten vorzeitigen Abgang der Consuln des J. 531 zusammenhängt, ist demnach mehr als wahrscheinlich. Daß dieser Termin auf jeden Fall ein rechtlich feststehender war, zeigt die Festhaltung desselben trotz des Todes der Eponymen 546 im Amte und der Interregnen 537/8¹⁸²⁾ und 552/3¹⁸³⁾.

Seit 601: 1. Januar.

Die Bedeutung dieser Antrittsänderung ist anderswo erläutert und namentlich gezeigt worden, daß der Consul zwar am 1. Jan. in sein Amt, aber nicht vor dem 1. März in sein Imperium eintrat¹⁸⁴⁾. Es lag in den Verhältnissen, daß das so viel wichtigere Amtsneujahr das des Kalenders

sonders für 537 (Liv. 22, 1) — 539 (Liv. 23, 30) — 543 (Liv. 26, 1) — 544 (Liv. 26, 26) — 545 (Liv. 27, 7) — 551 (Liv. 30, 39) — 554 (Liv. 31, 5) — 555 (Liv. 32, 1) — 566 (Liv. 38, 5) — 570 (Liv. 39, 52) — 571 (Liv. 39, 45) — 574 (Liv. 40, 35) — 576 (Liv. 41, 6) — 577 (Liv. 41, 8) — 583 (Liv. 42, 22) — 586 (Liv. 44, 19). — Damit stimmen die wenigen Daten von Consulartriumphen dieser Zeit: 1. März 532 — 4. März 538 — Ende Febr. oder Anf. Schaltmonat und 19. Schaltmonat 588.

181) Der Consul dieses J. triumphirte im Amte am 15. März.

182) Liv. 22, 33.

183) Liv. 30, 39.

184) Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat S. 12fg. — Wenn Ovid. *fast.* 3, 147 vom 1. März sagt:

Hinc etiam veteres initi memorantur honores

Ad spatium belli, perfide Poene, tui

so dürfte der dritte punische Krieg 605 gemeint und die Angabe, daß um diese Zeit der Amtsantritt auf den 1. Jan. gekommen sei, von dem Dichter dahin mißverstanden sein, daß er bis dahin an dem alten Kalenderneujahr stattgefunden habe.

im gemeinen Leben überwog und man sich mehr und mehr gewöhnte den 1. Januar als Jahresanfang zu betrachten; doch hat die Rechnung nach dem Märzneujahr namentlich in Militärverhältnissen bis in die Kaiserzeit hinein sich behauptet und ist im Gemeindekalender der Januar erst durch Caesar an die Spitze gestellt worden¹⁸⁵⁾.

Das Ergebniss dieser Untersuchung ist also, dafs das römische Amtjahr von Haus aus das römische Kalenderjahr, nur mit verschiedenem Anfangstag, gewesen ist; dafs durch die Feststellung dieses Anfangstages wahrscheinlich seit dem pyrrhischen Kriege sich die Amtsjahrreihe mit der Kalenderjahrreihe ins Gleiche gesetzt hat, bis endlich das Amtsneujahr durch Caesar in den Kalender eingeführt wurde und damit Amt- und Kalenderjahre vollständig zusammenfielen.

Zu sehr verschiedenen Resultaten ist dagegen A. Mommsen¹⁸⁶⁾ gelangt. Das älteste römische Jahr, oder was den Späteren als solches gegolten, sei nichts gewesen als das griechische Mondsonnenjahr nach metonisch-kallippischem Cyclus, also ein gemeines Jahr von zwölf 29—30tägigen Monaten und 354 oder 355 Tagen mit einem jedes zweite oder dritte Jahr am Jahresschluss hinzutretenden ebenfalls 29—30tägigen Schaltmonat. Die Amtsdauer der Consuln sei nach diesem Kalender in der Weise abgemessen worden,

185) Was anderswo (Rechtsfrage S. 13) hierüber gesagt ist, ist nur wahr für den praktischen Gebrauch (vgl. noch Varro 6, 12 fg., wo die Feste vom Januar an aufgeführt werden, und 33: *si a Martio ut antiqui constituerunt numeros*). Dafs die officiële Jahrtafel bis auf Caesar den März voranstellte, zeigt Beilage V; und auch Censorin 21, 7 sagt: *ex die kal. Ianuariarum Iulius Caesar anni a se constituti fecit principium*.

186) S. A. 117. Besonders röm. Daten S. 31. 32. 33. 40. 41. 52.

während er andererseits im J. 521 sicher noch nicht bestand¹⁸¹⁾; daß die Verfrühung des Amtantritts mit dem schon erwähnten vorzeitigen Abgang der Consuln des J. 531 zusammenhängt, ist demnach mehr als wahrscheinlich. Daß dieser Termin auf jeden Fall ein rechtlich feststehender war, zeigt die Festhaltung desselben trotz des Todes der Eponymen 546 im Amte und der Interregnen 537/8¹⁸²⁾ und 552/3¹⁸³⁾.

Seit 601: 1. Januar.

Die Bedeutung dieser Antrittsänderung ist anderswo erläutert und namentlich gezeigt worden, daß der Consul zwar am 1. Jan. in sein Amt, aber nicht vor dem 1. März in sein Imperium eintrat¹⁸⁴⁾. Es lag in den Verhältnissen, daß das so viel wichtigere Amtsneujahr das des Kalenders

sonders für 537 (Liv. 22, 1) — 539 (Liv. 23, 30) — 543 (Liv. 26, 1) — 544 (Liv. 26, 26) — 545 (Liv. 27, 7) — 551 (Liv. 30, 39) — 554 (Liv. 31, 5) — 555 (Liv. 32, 1) — 566 (Liv. 38, 5) — 570 (Liv. 39, 52) — 571 (Liv. 39, 45) — 574 (Liv. 40, 35) — 576 (Liv. 41, 6) — 577 (Liv. 41, 8) — 583 (Liv. 42, 22) — 586 (Liv. 44, 19). — Damit stimmen die wenigen Daten von Consulartriumphen dieser Zeit: 1. März 532 — 4. März 538 — Ende Febr. oder Anf. Schaltmonat und 19. Schaltmonat 588.

181) Der Consul dieses J. triumphierte im Amte am 15. März.

182) Liv. 22, 33.

183) Liv. 30, 39.

184) Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat S. 120f.

Wenn Ovid. *fast.* 3, 147 vom 1. März sagt:

*Hinc etiam veteres nulli memoranda iuvencos
Ad spatium belli, perfusa pueros,*

so dürfte der dritte punische Krieg 605 v. Chr. gemeint und die A. von dem Dichter
• alten Kalende

dafs man dem Jahrescollegium nicht ein Kalenderjahr, sondern blofs zwölf Kalendermonate (ein 'kurzes Mondjahr') gegeben habe, so dafs also in einem dreizehnmonatlichen Jahre die am 1. März antretenden Consuln am letzten Februar abgetreten, ihre Nachfolger am 1. des Schaltmonats an- und am letzten Januar des nächsten Jahres abgetreten, somit auf 33 Kalenderjahre 34 eponyme Jahrcollegien gekommen seien. Diese Ordnung liege unsern Fasten bis zum J. 383 zu Grunde; einzelne weniger sorgfältige Antiquare hätten des kurzen Mondjahres sich indefs auch später noch bedient. Unentschieden bleibt es dabei, ob es jemals in Rom dergleichen Jahre gegeben oder ob wir es nur mit einer Phantasmagorie etwa des Fabius und des Varro zu thun haben, die die alte Ueberlieferung nach dem metonischen Cyclus und dem 'kurzen Mondjahr' zu rechtgemacht hätten. — Diese Ansicht geht also im Ganzen auf die alten seit Ideler's¹⁸⁷⁾ Widerlegung fast verschollenen Sätze von de la Nauze zurück und ignorirt oder verwirft so ziemlich die gesammte Ueberlieferung der älteren römischen chronologischen Technik. Nachdem indefs an ihren Aufbau so viel Fleifs gewandt worden ist, wird es nothwendig die hauptsächlichen Gründe zusammenzustellen, weshalb sie zurückzuweisen ist. Einmal sind die beiden hier angenommenen Jahre, sowohl das metonische wie das sogenannte kurze Mondjahr, als römische nicht blofs vollständig unbezeugt, sondern sogar unmöglich. Denn der Kalender, den wir in historischer Zeit in Rom finden, ist notorisch weder der metonische noch aus diesem abgeleitet; und was A. Mommsen das kurze Mondjahr nennt, findet sich allerdings in Rom, aber als zeh-

187) 2, 95 fg.

monatliches Jahr, wodurch natürlich ein gleichartiges zwölfmonatliches ausgeschlossen ist. Nicht besser stellt sich dies, selbst wenn man die wahrlich starke Zumuthung sämmtliche Tagdaten der ersten vier Jahrhunderte Roms für cyclische Träumerei zu erklären sich gefallen lassen wollte; denn es ist ebenso wenig nachgewiesen, daß das metonische Jahr einem römischen Archäologen als das des Numa gegolten habe oder auch nur habe gelten können. Die ungemeine Schwierigkeit von einer derartigen Rechnung, sei sie nun echt oder gemacht, zu der später gebräuchlichen zu gelangen hat der Urheber der neuen Theorie selber wohl gefühlt, aber nicht beseitigt¹⁸⁸⁾. — Ferner scheint es kaum gehörig erwogen, wie eng und nothwendig der Wechsel der jährigen Beamten an die Wiederkehr des gleichen Kalenderdatums geknüpft ist. Dies konnte, um von den späteren Verhältnissen nicht zu sprechen, schon das Volkstribunat zeigen, dessen Antrittstag vom Decemvirat an bis in die Kaiserzeit unveränderlich der gleiche war; es liegt auf der Hand, daß die übrigen Amtsantritte danach ebenfalls von Datum zu Datum zu rechnen sind und die Ursache, warum wohl die früheren consularischen, aber nicht die tribunicischen schwankten, lediglich gesucht werden darf in der bekannten Thatsache, daß es wohl für jene, aber nicht für diese Interregnen gab. Den Unterschied der Jahreslänge mußte man bei Zinsen und Pachtungen berücksichtigen; aber wenn die Erwägung,

188) Wenn die sogenannte Anarchie deshalb als Grenze gewählt worden ist, weil von da an keine chronographischen Kniffmachereien, Dictaturen von längerer Dauer u. dgl. m. begegnen (S. 40), so ist das entschieden falsch. Wer kennt denn nicht die Dictatorenjahre 421. 430. 445. 453, die, wenn irgend etwas, chronographische Nothhülsen sind?

dafs 'es an sich gerechter gewesen sei ein Collegium 'dem andern und ein Amtsjahr dem andern gleichzustellen', die Römer bestimmt hat ihren Amtswechsel völlig in Geheimniß zu hüllen und, nach dem eigenen Geständniß A. Mommsens, jede Vorherbestimmung des Rücktrittstages anders als mit dem metonischen Parapegma in der Hand unmöglich zu machen, so haben die Römer damit etwas sehr Albernes gethan. — Es ist ferner geltend zu machen, dafs die ganze frühere Auseinandersetzung über das römische Amtsjahr, deren Hauptsätze gewifs unangreifbar und auch nichts weniger als neu sind, mit der Auffassung A. Mommsens im schneidendsten Widerspruch steht; ich hebe nur zweierlei hervor. Erstens ist das Jahr der Magistratstafel nicht das Kalender-, sondern das Amtsjahr; es ist also unmöglich auf 33 Jahre jener Tafel 34 eponyme Collegien zusammenzuschieben¹⁸⁹⁾. Zweitens setzt A. Mommsens System offenbar ein- für allemal fixirte Antrittszeiten voraus; denn wenn bei jeder zufälligen Verfrühung des Rücktritts oder Verspätung des Antritts der Anfang des kurzen Mondjahres sich verschob, also zum Beispiel ein Collegium, das zum 1. Juli antreten sollte, bei außerordentlichem Rücktritt des vorhergehenden am letzten April bereits am 1. Mai eintrat, so kann nicht davon die Rede sein den cyclischen Dodekameniden durch Nachrechnung auf die Spur zu kommen. Nun aber ist doch nichts gewisser, als dafs der Amtsantritt und Rücktritt der Consuln in älte-

189) Wie aber soll diese Annahme Licht bringen über die räthselhafte fünfjährige Anarchie? (röm. Daten S. 31). Hätten die Fasten nach Sonnenjahren gezählt, so hatten ihre Ordner Ursache auf fünf 33jährige Cyclen fünf Collegien herauszuwerfen; aber wie konnte man darum, weil man fünf Collegien zu viel hatte, fünf nicht mit Collegien besetzte Sonnenjahre einfügen?

rer Zeit nicht unwiderruflich an ein bestimmtes (festes oder cyclisches) Neujahr geknüpft war, sondern der Antrittstag lediglich durch die factischen Zufälligkeiten, der Tag des Rücktritts aber durch den des Antritts bestimmt ward. Wenn ferner die alten Gewährsmänner berichten, daß die Antrittstage der Consulate, obwohl nicht rechtlich fixirt, doch thatsächlich längere Zeit auf demselben Datum stehen blieben (*dies sollemnis*) und die That- sache, daß z. B. von 275 bis 291 am 1. August, von 305 bis 352 am 13. December angetreten ward, diese an sich schon durchaus glaubwürdige Meldung über allen Zweifel erhebt, so muß der neue Versuch aus eben diesen Daten zu beweisen, daß der Antrittstag alle 2 bis 3 Jahre um einen Kalendermonat zurückwich, mehr kühn genannt werden als glücklich. Ebenso unvereinbar mit dem System der kurzen Mondjahre ist es, daß der Amts- wechsel nicht bloß auf den Neumonds-, sondern auch auf den Vollmondtag fallen kann; denn die metonische Do- dekamenis führt den Anfang z. B. vom 1. Schaltmonat 245 auf 1. Febr. 247. 248, 1. Januar 249. 250. 251, 1. Dec. 252 u. s. w., niemals aber auf einen Idustag. Es wird hiernach kaum erforderlich sein das cyclische Ge- spinnst im Einzelnen aufzudröseln und dessen Willkür und Nichtigkeit darzuthun; um so weniger, als dessen Urheber eine Reihe wichtiger Daten, z. B. den Consularantritt 305 und auffallender Weise sämtliche aus den Triumphal- fasten zu entnehmende Thatfachen, übersehen, andere, namentlich gleich das Antrittsdatum der ersten Consuln, falsch angesetzt hat, überdies vielfach irre geführt worden ist durch die Vorstellung, als müsse, wo Livius den An- trittstag angiebt, dabei immer ein Wechsel desselben oder doch irgend etwas Absonderliches angenommen werden —

eine Vorstellung, welche durch die in der dritten Dekade vorkommenden rein zufälligen Erwähnungen des damals längst solennen Antrittstags hinreichend widerlegt wird. Die Zahlenübereinstimmung, auf der schliesslich die neue Hypothese ruht, ist auch keineswegs von der Art, daß sie den nüchtern Nachprüfenden stutzig machen kann. A. Mommsen nimmt für seinen Cyclus ein doppeltes Epochenjahr an, das der Erbauung und das der Vertreibung, und gestattet sich bei jedem theils capitolinische theils varronische Zählung und Reduction entweder nach dem März- oder nach dem Januarneujahr. Dazu kommen die außerordentlichen Hilfsmittel. So paßt der für 363 angegebene Antrittstag zwar nicht auf dies Jahr, aber wohl auf 364. So wird der Bericht, daß die Behörden von 352 statt am 12. Dec. vielmehr am letzten September abtraten, dahin umgeändert, daß sie statt am letzten October vielmehr am letzten September abgetreten seien. So wird endlich eine seltsame sogenannte Intercalation erdacht, wodurch es möglich gemacht wird in die metonische Jahrreihe einmal ein julianisches Quadriennium einzulegen¹⁹⁰⁾. — Man begreift es wohl, daß ein Forscher, der von den wohlgeordneten griechischen Archontaten und Olympiaden aus auf das römische Gebiet übertritt, die hier bis in verhältnißmäßig

190) Röm. Daten S. 33. 34. Altröm. Zeitr. S. 71. Intercalation eines Monats heisst hier, wenn ich anders die nicht ganz deutliche Darstellung richtig auffasse, nicht, was man sonst darunter versteht und allein darunter verstehen kann, die Einschlebung eines außerordentlichen Monats in den Kalender, sondern die Erstreckung der Amtszeit auf einen Monat mehr bei übrigens ordentlichem Kalenderlauf, so daß diese Intercalation also nicht dem Kalenderjahr angehört, sondern der auf das Kalenderjahr aufgezogenen und einer selbstständigen Intercalation schlechterdings unfähigen Dodekamenis.

späte Zeit hinab herrschende Roheit und Verwirrung nicht ertragen kann, und, um sie zu beseitigen, zu den verzweifeltsten Hilfsmitteln greift; aber wie bestechend und scheinbar Licht in das Dunkel bringend dergleichen Systeme auch sein mögen, so werden sie doch vor der unbefangenen Kritik niemals Stich zu halten vermögen.

III.

DAS BEAMTENVERZEICHNISS.

Das Verzeichniss der römischen eponymen Beamten ist schon in sehr früher Zeit zu zwiefachem Gebrauch dem römischen Publicum mitgetheilt worden und dadurch auch uns in doppelter Ueberlieferung zugekommen. Wir unterscheiden die Jahrtafel, die auf dem römischen Markt und vielleicht auch in anderen Städten öffentlich aufgestellt und in Kalenderbüchern und dergleichen Hülfsmitteln für den Gebrauch des gemeinen Lebens verbreitet war, und die Chronikenlitteratur; das Beamtenverzeichniss der Jahrtafel und das der Chronik sind zwar eng verwandt und aus derselben Quelle geflossen, aber beide dennoch wesentlich verschieden. Jenes wie dieses ist uns abermals von verschiedenen Seiten her überliefert worden, so daß sich danach unsre Fastenüberlieferung gleichsam in Handschriftenfamilien eintheilt und ordnet und eine darauf gebaute kritische Restitution des Urtextes nicht bloß zuläßt, sondern auch, bis jetzt freilich noch vergeblich, fordert. Vorläufig wird denen, die nicht aus Neigung, sondern nur aus Noth tappen, ein Dienst damit geschehen, wenn hier die Gruppen der Ueberlieferung übersichtlich zusammengestellt werden.

I. Die Jahrtafel.

Hierher gehören

1) Die Ueberreste des officiellen Originals, das kurz vor dem J. 724 ¹⁹¹⁾ auf dem römischen Forum aufgestellt ward, bekannt unter dem Namen der Consularfasten. Die Jahrzahl nach Erbauung der Stadt ist von zehn zu zehn Jahren dabei angemerkt. Von wem die schließliche Redaction erfolgte, ist nicht bekannt ¹⁹²⁾; die der Chronologie zu Liebe hineingesetzten antiquarischen Undinge ¹⁹³⁾ verrathen keinen Gelehrten, sondern einen handwerksmäßigen Kalendermacher.

2) Das dem Kalender angehängte Verzeichniss bei dem Chronographen vom J. 354 (sog. *anonymus Norisianus*). Dies Verzeichniss ist von allen erhaltenen das vollständigste, da mit Ausnahme des schon früher ausgefallenen J. 462 alle übrigen, geschützt durch das Beischreiben der

191) *Fea fram. p. XVI*; *Borghesi fasti* 1, 5. Die Nachträge reichen bis 766, worauf dann noch, höchst wahrscheinlich unter Claudius, der Name des Antonius wiederhergestellt und bei Gelegenheit der Saecularspiele unter Domitian 841 Notizen über diese und frühere Saecularfeste angefügt wurden. So lange also wenigstens blieben die Tafeln im öffentlichen Gebrauch. Dafs man sie nach 766 nicht fortsetzte, hängt zusammen mit der Verkürzung der Consulate und dem Aufkommen des Rangunterschiedes zwischen den *consules ordinarii* und *suffecti*.

192) Auf keinen Fall von Verrius Flaccus, da dieser im praenestischen Kalender die Jahre varronisch zählt.

193) Dahin gehört die seltsame Notiz bei den Dictatorenjahren: *Illoc anno dictator et magister equitum sine consulibus fuerunt*, da doch der Dictator nur durch einen Consul ernannt werden und nicht über ein halbes Jahr functioniren durfte; ferner dafs, dem Kalender zu Gefallen, L. Papirius Cursor in seinem eigenen Consulat als Proconsul triumphiren mufs (A. 173).

anticipirten julianischen Bissext¹⁹⁴), sich in der Tafel erhalten haben; und da diese Liste zwar von einem kaum des Lateinischen kundigen Menschen, aber aus dem capitolinischen Originaltext selbst bis auf dessen Schreibfehler genau ausgezogen ist¹⁹⁵), so ist die Tafel des Chronographen vor allen anderen geeignet einer künftigen kritischen Fastenausgabe zu Grunde gelegt zu werden.

194) Diese standen auch in den Fasten des Ansonius (p. 52 ed. Bip.):

*Fors erit, ut lustrum cum se cumulaverit istis,
Confectam Proculus signet Olympiadem*

und in dem Verzeichniß der Consuln der Kaiserzeit, womit Eusebius seinen ersten Theil schloß (1 p. 397, vgl. p. 9. 395 Ancher): *congruum est — de consulibus proprie singulis mentionem facere appositis etiam Olympiadibus interea exactis*. Denn die Olympiaden dieser Zeit sind die julianischen Schaltquadriennien.

195) Die Uebereinstimmung der Liste des Chronographen mit den capitolinischen Fragmenten ist oft, namentlich von Borghesi *fasti* 1, 18 und sonst, hervorgehoben worden. Wohl der merkwürdigste Fall der Art ist derjenige, aus dem Brücker (Unters. S. 333) gerade im Gegentheil die Unabhängigkeit des Chronographen von den Steinen beweisen will. Hinsichtlich des einen Consul des J. 435 herrscht in den Berichten große Verwirrung. Die capitolinischen Consularfasten haben nur *L. Papirius*, die Triumphaltafel *L. Papirius Sp. f. L. n. Cursor cos. III*; der Chronograph von 354 schreibt *Murillano III*; Livius 9, 15 bemerkt: *Sequitur — alius error: Cursorne Papirius — continuato magistratu consul tertium creatum sit an L. Papirius Mugillanus et in cognomine erratum sit*. Die übrigen in Betracht kommenden Quellen nennen das Cognomen nicht. Man könnte meinen, daß hier einige Chroniken das dritte Consulat des L. Papirius Cursor, andere das des L. Papirius Mugillanus ohne Iterationsangabe verzeichnet hätten und die capitolinischen Fasten jenen, der Chronograph diesen folge. Allein dabei bleibt es unerklärt, wie der letztere dies Consulat als das dritte bezeichnen konnte, während er doch in dieser Zeit von keinem Consul Mugillanus weiß, dagegen unmittelbar vorher (434) *Cursore II*,

3) Die lateinischen Fasten des Idatius¹⁹⁶⁾ und die griechischen der Paschalchronik (sog. *fasti Siculi*). Beide Texte sind wesentlich identisch¹⁹⁷⁾. Der lateinische ist relativ besser¹⁹⁸⁾ und vollständiger, wie er denn auch allein von den Dictatoren- und Kriegstribunencollegien wenigstens den Ausfall bezeichnet; durch die griechische Sprache ist er nicht durchgegangen¹⁹⁹⁾. Die griechische Bearbeitung ist nicht blofs mit der äufsersten Unwissenheit gemacht²⁰⁰⁾, sondern auch durch gedankenlose Einreihung der stark, namentlich um alle Kriegstribunenjahre

bald nachher (439) *Cursore* IIII und (441) *Cursore* V vermerkt; so dafs jenes *Murillano* III ganz offenbar in diese Reihe gehört. Vielmehr stand also in den capitolinischen Fasten dieses Jahres *L. Papius Sp. f. L. n. Mugillanus* III, worin ein Schreibfehler vorliegt. Der Chronograph hat diesen getreulich wiederholt, Livius denselben wahrgenommen, aber geschwankt, ob das Cognomen verschrieben sei oder die Zahl; dafs der Fehler in jenem steckt, zeigen die Triumphaltafeln.

196) Abgedruckt im Chron. Pasch. ed. Bonn. 2, 147; dazu Ducange daselbst 2, 49. — Eine ganz ähnliche Liste war diejenige, deren sich am Ende des 4. Jahrhunderts Sextus Rufus c. 2 bedient hat; auch in dieser waren nur die Consuln mit Namen aufgeführt, dagegen die Decemviri- und Kriegstribunenjahre wie die der Anarchie nur der Zahl nach verzeichnet.

197) S. Ducange a. a. O. 2, 48 fg.

198) Freilich enthält auch er die seltsamsten Verstöße; so wird aus dem Consulat 488 *Fabio Pictore et Pera* bei Idatius *Fabio et pictore et poeta*!

199) Das zeigt die Beschaffenheit der Namen jedem, der solche Rückübertragungen nur einmal in der Hand gehabt hat. Dafs die Verwandlung eines Sophus in einen Sapiens das Gegenteil beweist, sieht Bröcker a. a. O. S. 265 ein, nicht aber ich.

200) Dictator zum Beispiel ist ἀντιγραφεύς (zum J. 430.) Es ist dies wenigstens insofern nützlich zu wissen, als auch dadurch die Priorität unseres lateinischen Textes bewiesen wird.

verkürzten Consularliste in die Olympiadenfolge weiter verdorben²⁰¹⁾. Mit Beseitigung der durch Vergleichung der beiden Listen zu hebenden Fehler²⁰²⁾ sind ihnen gemeinschaftlich die Auslassung der Jahre 248. 249. 289. 291. 341. 342. 394. 400—402. 421. 464. 484, unzähliger Verderbnisse zu geschweigen. Dennoch liegt diesen Listen eine aus den capitulinischen Fasten ausgezogene, also der Liste des Chronographen gleichartige, keineswegs aber die Liste des Chronographen selbst zu Grunde.

Das was der Jahrtafel und den aus ihr geflossenen Listen und Angaben gemeinschaftlich ist, ist die Aufführung, resp. Mitzählung der vier sogenannten Dictatorenjahre 421. 430. 445. 453²⁰³⁾, welche in den Chroniken nicht blofs in der Erzählung, sondern auch in der Zählung durchgängig übergangen werden. Die Ursache dieser Verschiedenheit liegt auf der Hand. Jene vier Jahre sind nicht blofs lediglich der chronologischen Ausgleichung wegen eingefügt, sondern auch dieser Zweck mit berechneter Of-

201) Dadurch sind die ersten Consuln auf das dem J. d. St. 314 entsprechende Olympiadenjahr gerathen. Für die pyrrhische Zeit kommt die Gleichung ziemlich aus, verschiebt sich aber nachher aufs Neue. Vgl. Clinton *fast. Hell.* 2 *introd.* p. IV—X.

202) Der griechische Text hat die Kriegstribunenjahre 303. 304. 310. 316. 321. 322. 328—330. 332. 334—340. 346—360. 363 — 387 und das Dictatorenjahr 453 übergangen, 458. 459 doppelt gezählt und 388. 389 umgestellt. Der lateinische Text läßt das J. 278 aus und hat die Lücke 316 als zweijährig bezeichnet, ferner das fehlende Jahr 332 an seiner Stelle weggelassen und dagegen die Lücke 334—340 zu acht Jahren angesetzt, endlich 363—387 statt 16 Tribunen-, 5 magistratlosen und 4 Tribunenjahren 18 Tribunen-, 4 magistratlose und ... (ausgefallene Zahl) Tribunenjahre gezählt. — Die Fasten nach 500 d. St. sind hier unberücksichtigt geblieben.

203) Es wird nützlich sein die darüber erhaltenen Angaben hier zusammenzustellen:

		Hoc anno dictatores non fuerunt.	fehlt	fehlt
421				fehlt
430			Hoc anno dictatores non fuerunt.	His cons. Kούρτωρ ἀντιργεpprius Cursor et magistrater equitum Drusus γὺς ἱππέων
445	L. Papirius Sp. f. L. n. Cursor II. dict. C. Iunius C. f. C. n. Bubulcus Brutus II. mag. eq. Hoc anno dictator et mag. eq. sine cos. fuerunt.	rei gerund. causa.	Hoc anno dictatores non fuerunt.	His cons. Ἐπὶ τῶν προξειμέων ὑπάρχων γέγονε Cursor et magistrater equitum Bubulcus.
453	[Q. Fabius] M. f. M. n. Maximus Rullianus II. dict. [M. Atilius] L. f. L. [n. Paullus mag. eq. [Hoc an]no dictat[or et mag. eq. sine cos. fuerunt.] [M. Valerius] M. f. M. n. [Corvus II. dict. [M. Semp]ronius [Sophus mag. eq.	rei gerund. causa]. rei gerund. causa]. rei gerund. causa].	Corvo II. et Rulliano II. nus dictator et Emilius magister equitum mensibus VI deinde fuerunt.	fehlt.

fenheit dargelegt worden. Die fraglichen Dictaturen sind keineswegs erdichtet, sondern finden sich vielmehr in der Chronik ebenfalls und an demselben Platze, nur dafs sie hier wie billig zu dem vorhergehenden Consulate gestellt sind. Wenn sie in der Jahrestafel der augusteischen Zeit von ihren Consulaten gelöst und als Jahrdictaturen auftreten, so ist das keine historische Fiction, da eine solche weder staatsrechtliche Unmöglichkeiten, wie Dictaturen ohne Consulat und von Jahresdauer sind, so hätte aufstellen noch aus unserer Ueberlieferung so völlig hätte verschwinden können. Vielmehr ist es ein leicht erklärliches Mißverständniß der traditionellen Kalendermacherei. Ohne Zweifel waren in der ursprünglichen Jahrestafel die vier Jahrcollegien 420. 429. 444. 452 aus chronologischen Gründen jedes für zwei Jahre angesetzt, wobei man den Umstand, dafs auf diese Jahre Consulate und Dictaturen fielen, äußerlich mit benutzte; woraus dann die späteren Kalenderschreiber jene Dictatorenjahre gemacht haben. Eine derartige Ausgleichung ist so wenig eine Fälschung wie zum Beispiel die Ansetzung der Regierung Alexanders des Zweiten in dem ägyptischen Königskanon auf zwölf Jahre statt auf sechs, ja wie unsere ganz auf demselben Princip beruhende Kalenderschaltung. Ohne Zweifel hatte dieselbe ihre guten Gründe und sicherlich weit zuverlässigere als diejenigen waren, woraus die Jahre der Anarchie hervorgingen; aber eben weil jene Jahre sich nicht wie

Hingedeutet ist auf diese Jahre noch bei Rufus ep. 3: *sub consulibus, inter quos nonnunquam et dictatores fuerunt*, und bei Eusebius (chron. 1, 395 Auch.), in dessen Fasten *tribuni plebis ac deinde dictatores et rursum consules* standen. Hieraus sind die ähnlichen Angaben im Kanon 2, 205 und bei Syncellus 1, 451 Bonn. geflossen.

diese in das Gewand halb historischer Fiction hüllte, sondern rein und klar als das auftrat was sie war, konnten die Chronikenschreiber sie nicht brauchen.

II. Die Chroniken.

1) Die Fasten des Livius sind uns theils in dem erhaltenen Theile seiner Annalen überliefert, theils bekanntlich in der Chronik des Cassiodorus²⁰⁴⁾; wogegen die aus

204) Das sagt er selber am Schlufs: *A Bruto et Tarquinio usque ad consulatum vestrum, sicut ex T. Livio et Aufidio Basso et Paschali virorum clarorum auctoritate firmato* (nicht *firmata*) *collegimus, anni sunt MXXXI*; und dasselbe bekundet die wesentliche Uebereinstimmung seiner Tafel und gelegentlich beigefügten Notizen mit den entsprechenden livianischen Angaben, auch in offenbaren Vorsehen, zum Beispiel in der Bezeichnung des J. 310 mit den von Macer erfundenen Consuln und in der Auslassung der eponymen Collegien 264. 265. Nichtsdestoweniger hat Bröcker Unters. S. 174 fg. den Beweis angetreten, dafs Cassiodors Consularfasten nicht aus Livius geflossen seien, theils weil die Notizen über die latinischen und römischen Könige nicht mit Livius stimmen, theils weil der Consul des J. 567 nicht, wie bei Livius, C. Flaminius, sondern C. Flaminius Nepos heisse, was auf ein nach der Art der capitulinischen Fasten bei mangelndem Cognomen das Wort *nepos* voll ausschreibendes Original hinführe, theils weil 'Cassiodor den Aufidius Bassus, 'insofern derselbe gleichzeitig mit Livius gelebt hat, natürlich nur 'als Quelle für die Consuln solcher Jahre benutzen können, die auch 'in Livius angegeben waren; und das Paschale wird sicherlich 'nicht da erst begonnen haben, wo Livius endet, sondern lange vorher; die Daten Cassiodors über die assyrischen, latinischen und römischen Könige können nur ihm entnommen sein.' Damit verhält es sich nun folgendermassen. Die Angaben über die latinischen und römischen Könige hat Cassiodor freilich nicht aus Livius; aber es hat dies auch niemand behauptet noch behaupten können, da diese Notizen, die Hrn. Bröcker zufolge 'nur aus dem Paschale entnommen sein können', wörtlich aus Hieronymus abgeschrieben sind, Cassiodor, Chronol.

der letzteren abgeleiteten des Marianus Scotus höchstens nur für gelegentliche Berichtigung des cassiodorischen Textes²⁰⁵), die nur zum kleinsten Theil aus Livius, mei-

siodor auch zum Ueberflus diesen ausdrücklich citirt. Die zweite Angabe ist geradezu nicht wahr; in dem cuspinianischen Text, den Herr Bröcker benutzt haben will, steht unter dem bezeichneten Jahr (p. 239 ed. 1552) nichts als *M. Aemilius et G. Flaminius* und nicht anders lesen Fornerius, Gareit und überhaupt alle mir bekannten Ausgaben Cassiodors. Dieser Kritik, welche über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte Untersuchungen anstellt, ist die Logik angemessen, daß zwei Männer ihre Geschichtswerke deshalb mit demselben Jahre schließen müssen, weil sie Zeitgenossen sind, und daß Cassiodor oder seine Quelle, wo sie etwa vergleichen konnten, auch wirklich verglichen. Es ist ganz überflüssig darauf hinzuweisen, daß nach dieser Stelle Cassiodors wie nach manchen anderen Spuren Bassus höchst wahrscheinlich die Annalen des Livius fortsetzte wie der ältere Plinius dann wieder die des Bassus. — Herr Bröcker bemerkt einmal (S. 270), daß seinen Lesern bei seinen Untersuchungen zu Muthe werden würde, wie wenn sie 'in einem knarrenden Wagen durch tiefen Sandboden' geschleppt würden; wir können nicht widersprechen, aber es ist Selbsttäuschung, daß man darum auch gründlich sei, weil man sich langweilig weiß.

205) Dieser irische Mönch, der im J. 1082 in Mainz starb, giebt als seine Quelle durchgängig Cassiodor an und mit diesem stimmen auch, von Verkürzungen abgesehen, seine Consularfasten vollständig überein, so weit der von Waitz kritisch hergestellte Text reicht (*mon. Germ. script. V*, 481 f.) Dieser Text zeigt zugleich, daß der frühere Herausgeber Herold (Basil. 1559) die Fasten des Mönchs durchcorrigirt und daraus ein dem cuspinianischen und panvinischen verwandtes Verzeichniß gemacht hat; und obwohl die zwei ersten Bücher des Marianus uns bis jetzt noch allein in dem Heroldschen Text bekannt sind, ist doch damit für jeden Verständigen schon jetzt das Räthsel gelöst, wie unter Anderm die Consuln der J. 264. 265 mit ihren vollständigen sonst nur aus Dionysios bekannten Namen in die Fasten des Scotus gekommen sind. Herrn Bröcker freilich hält dies nicht ab für das, was er 'die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte' nennt, unter seinen anderen zwanzig bis drei-

stens aus späten und verwirrten Jahrtafeln geschöpften Einzelangaben bei Eutropius und bei Orosius kaum irgend einmal von Nutzen sein können. — Schon in Livius Originaltext und also auch bei seinen Ausschreibern fehlen die eponymen Collegien von 264. 265.²⁰⁶) 378; seinen Quellen indefs können sie nicht gefehlt haben, da sie späterhin bei Livius mitzählen. Noch weniger kann daran gezweifelt werden, daß die in unsrem Text des Livius fehlenden, aber von Cassiodor verzeichneten Collegien von 248 und 439 nur durch die Schuld derjenigen fehlen, aus deren Händen wir die erste Dekade haben empfangen müssen²⁰⁷). Wenn also eine wirkliche Differenz zwischen den Fasten der Chroniken und der Zeittafel hier nicht vorliegt, so sind dagegen nicht blofs aus zufälligem Versehen von Livius die vier Dictatorenjahre nicht mitgezählt, dagegen das Regiment der zweiten Decemvirn, das, wie gezeigt ward (S. 87), neunzehn Monate währte, nicht mit der Jahrtafel für ein, sondern für zwei Jahre angesetzt wor-

fsig unmittelbaren Fastenzengen neben Livius auch den Mainzer Klosterbruder abzuhören.

206) Möglicher Weise ist dieser Fehler schon älter; denn die Consula des J. 300 nach der Erbauung, 56 nach der Vertreibung werden bei Cicero (*de rep.* 2, 35) in das 54ste Jahr nach der Vertreibung gesetzt. Freilich sind die Jahrzahlen gerade in diesem Buche von Cicero sehr ungenau angegeben. Auf keinen Fall aber würde man daraus mehr folgern dürfen als eine durch einige Chroniken fortgepflanzte zufällige oder absichtliche Abweichung von der älteren in der Zeittafel und von Dionysios, ja sogar in Livius eigener späterer Zählung festgehaltenen Ueberlieferung.

207) Ohne das Jahr 248 mitzuzählen kommt man mit keiner Jahrangabe des Livius aus; das J. 439 wird von ihm 9, 28 deutlich vorausgesetzt. Niebuhr 1, 596. 2, 624 fg. hat gewifs geirrt, wenn er beide strich.

den²⁰⁸⁾). Hieraus ergibt sich, verglichen mit der Zählung der Jahrestafel und mit Berücksichtigung der bekannten Differenz des capitolinischen und varronischen Ansatzes der Königszeit, das folgende Schema der Abweichungen zwischen der Jahrtafel- und der Chronikenzählung:

J. d. St.	Jahrtafel.		Chroniken.	
	capitol.	varron.	capitol.	varron.
letztes J. der Könige	243	244	243	244
erstes J. der Republik . . .	244	245	244	245
zweites Decemviraljahr . .	303	304	303	304
drittes Decemviraljahr . . .	—	—	304	305
gallische Belagerung	363	364	364	365
	419	420	420	421
erstes Dictatorenjahr	420	421	—	—
	421	422	421	422
	428	429	428	429
zweites Dictatorenjahr . . .	429	430	—	—
	430	431	429	430
	443	444	442	443
drittes Dictatorenjahr . . .	444	445	—	—
	445	446	443	444
	451	452	449	450
viertes Dictatorenjahr . . .	452	453	—	—
	453	454	450	451

Also die Rechnung der Chroniken stimmt mit der Jahrtafel bis zum varronischen Jahr derselben 304, ist dann bis 420 ihr um ein Jahr voraus, stimmt wieder bis 429 und bleibt darauf bis 444 um ein, bis 452 um zwei, seit 454 um drei Jahre hinter der Jahrtafel zurück. — Mit diesen nicht willkürlich angenommenen, sondern aus

208) Liv. 3, 28. Ebenso rechnen Cassiodor und Cic. *de rep.* 2, 37.

dem Gang der Chronik selbst entwickelten Ansätzen stimmen die Jahrzahlen bei Livius mit einer einzigen Ausnahme vollständig überein; nur dafs er bis zum vierten Buch capitulinisch ²⁰⁹), vom fünften an varronisch ²¹⁰) zählt.

2) Dionysios, der Verfasser einer vergleichenden Chronographie ²¹¹), rechnet in seiner Geschichte wesentlich wie Livius, das heifst nach varronischem Ansatz der Königszeit auf 244 Jahre ²¹²) und mit Einrechnung des dritten Decemviral-²¹³) und Weglassung der vier Dictatoren-

209) Das varronische Jahr 303 ist ihm 302 (Liv. 3, 32); denn die Mißdeutung, dafs hier vom Wahl-, nicht vom Antrittsjahr der Decemviren die Rede sei, ist um so weniger zulässig, als die Decemviren nicht in dem Vorjahr, sondern in dem nach ihm benannten gewählt worden sind (oben S. 87). Das varronische Jahr 310 ist ihm gleichfalls 310 (Liv. 4, 7); doch wird, da er sonst überall das dritte Decemviraljahr berücksichtigt, auch bei dieser Ziffer der catonische Ansatz der Königszeit zu Grunde liegen.

210) Das varronische Jahr 364 ist bei Livius (5, 54) 365; das Jahr 399 ist 400 (Liv. 7, 18); das Jahr 490 ist 487 (Liv. 31, 1, wo statt der überlieferten offenbar falschen Zahl *quadringenti septuaginta octo* zu schreiben ist *quadringenti octoginta septem*); das Jahr 505 ist 502 (Liv. ep. 49; vgl. Censorin. 17, 10); das Jahr 554 ist 551 (Liv. 31, 5 nach der Bamberger Handschrift); das Jahr 601 ist 598 (Liv. ep. 47); das Jahr 605 ist 602 (Liv. ep. 49). Die einzige Stelle, die sich diesem System nicht fügt, ist Liv. 34, 54 (daraus Val. Max. 2, 4, 3), wo mit den Worten *ad annum quingentesimum [quinquagesimum] octavum* das varronische Jahr 560 bezeichnet wird. Ob hier 558 für 557 verrechnet oder verschrieben ist, bleibt dahingestellt; die Regel steht fest.

211) 1, 74 und dazu Casaub. Wahrscheinlich umfafste auch dies Werk wie seine Archäologie nur die älteste Zeit.

212) Dionys. 4, 85. 5, 1.

213) Dionys. 11, 1. Dasselbe zeigt die Olympiadenrechnung. Das Consulat des P. Curiatius und Sex. Quinctilius 301 Varr. ist ihm Ol. 82, 1 (10, 53), das erste Kriegstribunat 310 Varr. Ol. 84, 3 (11,

jahre²¹⁴). Darum stimmen bis zum Decemvirat seine Ansätze mit der varronischen Zählung überein²¹⁵); wogegen das Jahr 362 sich ihm auf 363²¹⁶), das der Alliaschlacht 364 sich ihm auf 365²¹⁷), das Anfangsjahr des ersten punischen Krieges 490 auf 487 der Stadt²¹⁸) gestellt hat. Wenn ihm dennoch das varronische J. 746 nicht, wie man erwarten sollte, 743, sondern 745 ist²¹⁹), so liegt die Ursache davon in einer noch zu Dionysios Zeit nicht völlig beseitigten merkwürdigen und folgenreichen Incongruenz der römischen und der attischen Magistratsliste. Eine wenn nicht gleichzeitige, doch auf jeden Fall sehr alte und nicht auf Rechnung beruhende Ueberlieferung setzte die Schlacht an der Allia unter den Archon Pyrgion, also dessen Magistratur gleichzeitig dem Kriegstribunat der drei Fa-

61); zwischen beiden liegen also neun Jahre, während die Jahrtafel nur acht zählt.

214) Dies läßt sich zwar nicht belegen, da dieser Theil seines Werkes fehlt, aber es versteht sich von selbst und geht aus der Rechnung hervor.

215) So für 260 (Dion. 6, 34), für 270 (Dion. 8, 83), für 300 (Dion. 10, 53).

216) Dionys. 1, 74 aus den censorischen Büchern.

217) Diese setzt er (1, 74) unter den Archon Pyrgion, also Ol. 98, 1; welches Olympiadenjahr, da ihm Ol. 7, 1 = J. d. St. 1 war, ihm 365 d. St. gewesen sein muß.

218) Dieses setzt er (1, 8) Ol. 128, 3, was nach derselben Rechnung auf 487 d. St. führt.

219) Ταῦτα δὲ, sagt er 1, 3 von Roms siegreichem Dasein, πέντε καὶ τετταράκοντα ἤδη πρὸς τοῖς ἑπτακοσίοις ἔτεσιν ἐστὶν εἰς ὑπάτους Κλαύδιον Νέρωνα τὸ δεύτερον ὑπατεύοντα καὶ Πισωνα Καλπούρνιον, οἳ κατὰ τὴν τρίτην ἐπὶ ταῖς ἑνεήκοντα καὶ ἑκατὸν ὀλυμπιάσιν ἀπεδείχθησαν. Diese Consuln bezeichnen das laufende J. d. St. 747 Varr., Ol. 193, 2; Dionysios scheint aber nach vollen Jahren, das heisst bis auf 746 d. St., Ol. 193, 1 einschliesslich die Dauer Roms bestimmt zu haben.

bier ²²⁰). Andererseits war natürlicher Weise der Synchronismus der Consuln und Archonten wenigstens seit dem sechsten Jahrhundert der Stadt unmittelbar und allgemein bekannt. Allein der ältere und der jüngere Synchronismus stimmten nicht überein; denn von dem Kriegstribunat der Fabier bis auf das varronische Jahr 746 zählte die römische Liste, beide eingeschlossen und die vier Dictatorenjahre nicht mitgezählt, 379 eponyme Collegien, dagegen vom Archontat des Pyrgion bis auf das des varronischen Jahres 746 (Ol. 193, 1), beide ebenfalls eingeschlossen, die attische Liste 381 Archonten ²²¹). So konnte Dionysios für das als er schrieb letztvollendete Jahr entweder, die römischen Eponymen zählend, $364+379=743$, oder, die griechischen Eponymen zählend, $364+381=745$ finden, und den letzteren Ansatz hat er gewählt. Auf diesem inneren Widerspruch der beiden Listen beruht es, daß bei Dionysios auch die sicher synchronistisch festgestellten Thatsachen sich um zwei Olympiadenjahre zurückschieben, wie zum Beispiel der Anfang des ersten punischen Krieges notorisch nicht Ol. 128, 3, sondern Ol. 129, 1 fällt; doch scheint der griechische Rhetor, der da, wo es möglich ward Geschichte zu schreiben, seine 'Archäologie' schloß, auf die Incongruenz selber kaum aufmerksam geworden zu sein. Hätte er die Nebeneinanderstellung beider Listen bis auf die Gegenwart fortgeführt, so hätte er

220) Dionys. 1, 74: ἡ Κελτῶν ἔφοδος, καθ' ἣν ἡ 'Ρωμαίων πόλις ἑάλω, συμφωνεῖται σχεδὸν ὑπὸ πάντων ἀρχοντος Ἀθηνησι Πυργίωντος γενέσθαι κατὰ τὸ πρῶτον ἔτος τῆς ὀγδόης καὶ ἐννενηκοστῆς ὀλυμπιάδος.

221) Niebuhr 2, 624 fg. kommt, von derselben Beobachtung ausgehend, zu etwas verschiedenen Ansätzen, weil er, nach meiner Meinung willkürlich, das Consulat 439 für untergeschoben hält.

freilich wohl merken müssen, daß er, die Dictatorenjahre mitzählend, zwei römische Collegien zu viel, sie nicht zählend zwei Archonten zu wenig hatte. Die Synchronismen, auf denen jene Rechnung ruht, konnten darum dennoch beide vollständig richtig sein und waren es vermuthlich; der Fehler lag offenbar darin, daß wohl die griechischen Archontate, aber keineswegs die römischen Consularcollegien ohne weiteres einem Kalenderjahr gleichgesetzt werden durften. Um äußerlich ins Gleiche zu kommen, mußte man entweder irgendwo nach dem Kriegstribunat der drei Fabier zwei römische Consular- oder Dictatorenjahre streichen oder zwei Archonten hinzufügen. Jenes ist nicht geschehen, so nahe es auch lag die vier Dictatorenjahre auf zwei herabzusetzen²²²); offenbar stand, als man den Fehler bemerkte, die römische Liste schon so vollkommen und officiell fest, daß man sich nicht getraute an ihr zu rücken. So blieb nichts anderes übrig, als zwei Archonten zuzusetzen, oder, was auf dasselbe hinauskam, den Archon Pyrgion statt mit den drei Fabiern mit ihren zweitnächsten Nachfolgern zu gleichen, die Alliaschlacht also von Ol. 98, 1 auf Ol. 97, 3 zu rücken, wodurch dann selbstverständlich alle vorhergehenden römischen um zwei

222) Man suche nicht etwa darin, daß Piso die zwei Consulate 447. 448 weglieft (Liv. 9, 44), einen rohen Ausgleichungsversuch. Piso hätte vielmehr zwei Consulate einschieben müssen, da er die Dictatorenjahre sicher nicht zählte; die Annahme, daß er diese mitgezählt und der Ausgleichung halber zwei Consulate gestrichen habe, würde mehr als unwahrscheinlich sein. Auch die zwei in der diodorischen Liste zwischen 297/8 und 326/7 eingelegten Collegien können nicht aus diesem Grunde eingeschoben sein, da man, um die Alliaschlacht auf das Jahr des Archon Pyrgion zu bringen, nach, nicht vor dem Kriegstribunat der Fabier einschieben mußte.

Olympiadenjahre höher zu stehen kamen und schliesslich bei Einrechnung des dritten Decemviraljahrs das erste Jahr der Republik von Ol. 68, 1 auf Ol. 67, 3, das erste der Stadt von Ol. 7, 1 auf Ol. 6, 3 sich schob. Es wird später zu zeigen sein, dafs und wann dies geschah.

3) Die Fasten Diodors sind von grofser Wichtigkeit, da sie ohne Zweifel aus den Annalen des Fabius herstammen; leider sind sie indefs durch die unglaubliche Einfalt und noch unglaublichere Gewissenlosigkeit dieses elendesten aller Scribenten so zerrüttet, wie die folgende Tabelle sie übersichtlich darlegt.

J. d. St. Varr.	vor Chr.	nach gangbarer Olympiadenrechnung ²²³⁾	nach Diodors Gleichung
268	486	73,3	75,1 anticip. 6 Jahre
271	483	74,2	75,4 „ „ „
[Consuln C. Julius Julius Q. Fabius Vibulanus II u. c. 272 fehlen] ²²⁴⁾ .			
273	481	74,4	76,1 „ 5 „
296	458	80,3	81,4 „ „ „
[Archon Chaerephanes Ol. 82, 1 fehlt]			
297	457	80,4	82,2 „ 6 „
[Consuln L. Quinctius Cincinnatus, M. Fabius Vibulanus eingeschoben] ²²⁵⁾			
298	456	81,1	82,4 „ 7 „
[Drittes Decemviraljahr fehlt]			
326	428	88,1	89,4 „ „ „

223) Dabei ist die Alliaschlacht nach der jüngeren Gleichung Ol. 97, 3 angesetzt und sind gemäß der Jahrtafel das dritte Decemviraljahr nicht, wohl aber die Dictatorenjahre gerechnet.

224) Offenbar nichts als ein durch die Aufeinanderfolge von sieben *Fabii Vibullani* veranlafstes Versehen.

225) Die Namen scheinen aus den Collegien 294. 295 zusammengelesen. Ob Diodor das Collegium einschob, um das ausgefallene von 272 zu decken oder aus blofsem Versehen, bleibt dahingestellt.

J. d. St. Varr.	vor Chr.	nach gangbarer Olympiadenrechnung	nach Diodors Gleichung	
[Consula L. Quinctius, A. Sempronius einge- schoben] ²²⁶⁾				
327	427	88,2	90,2	anticip. 8 Jahre
330	424	89,1	91,1	„ „ „
[Die eponymen Collegien der fünf Jahre 331 bis 335 fehlen] ²²⁷⁾				
336	418	90,3	91,2	„ 3 „
364	390	97,3	98,2	„ „ „
[Die eponymen Collegien der fünf Jahre 360 bis 364 wiederholt] ²²⁷⁾				
365	389	97,4	99,4	„ 8 „
379	375	101,2	103,2	„ „ „
[Vier von den fünf Jahren der Anarchie 380 bis 383 fehlen]				
384	370	102,3	103,3	„ 4 „
386	368	103,1	104,1	„ „ „

226) Die Namen scheinen aus dem Kriegstribunat von 329 zusammengestoppelt. Uebrigens gilt, was in A. 225 bemerkt ward, auch hier.

227) Die hier von Diodor verübte Manipulation hat nach Borghesis (*fasti* 2, 168) Vorgang Niebuhr (2, 629) klar dargelegt. Dafs die Alliaschlacht unter dem Archon Pyrgion stattgefunden, fand Diodor ohne Zweifel bei Fabius bemerkt und wurde dadurch auf die Verschiebung der beiderseitigen Magistratslisten aufmerksam. Er warf darum am Anfang seines dreizehnten Buches fünf Jahrcollegien heraus, flickte aber, als gewissenhafter Schelm, dafür hinter der Alliaschlacht am Schlusse des funfzehnten Buches fünf andere wieder ein, so dafs er allerdings glücklich wieder auf dieselbe Höhe der Confusion zurückgelangte. Indefs that er des Guten nicht genug: er hätte, um das Tribunat der Fabier auf den Archon Pyrgion zu lenken, sechs Collegien auswerfen müssen; da er eines zu wenig nahm, gelangte er damit auf dessen Nachfolger Theodotos, was weiter zu ändern ihm offenbar der Mühe nicht werth schien.

DAS BEAMTENVERZEICHNISS.

123

J. d. St. Varr.	vor Chr.	nach gangbarer Olympiadenrechnung	nach Diodors Gleichung
[Kriegstribune A. Cornelius Cossus II und Col- legen u. c. 387 fehlen] ²²⁸⁾			
388	366	103,3	104,2 anticip. 3 Jahre
[Die eponymen Collegien 406—409 umgestellt: 407. 408. 409. 406.]			
420	334	111,3	112,2 „ „ „
[Dictatorenjahr 421 fehlt]			
422	332	112,1	112,3 „ 2 „
[Die Consuln 425 u. c. fehlen in der Lücke 17, 84 mit dem Archon Hegemon]			
[Die Consuln 427 u. c. nebst dem Archon So- sikles nicht von Diodor, sondern von einem spättern Corrector 17, 112 eingeschoben, um die alte Lücke 17, 84 zu füllen]			
429	325	113,4	114,2 „ „ „
[Dictatorenjahr 430 fehlt]			
431	322	114,2	114,3 „ 1 „
[Die Consuln 432. 433 fehlen in der Lücke mit den Archonten Archippos und Neaechmos]			
444	310	117,3	117,4 „ „ „
[Dictatorenjahr 445 fehlt]			
446	308	118,1	stimmt.
.			
696	58	180,3	180,1 ²²⁹⁾ retard. 2 J.

Die ursprüngliche Quelle des Fehlers²³⁰⁾ liegt darin, daß Diodor zwei auch sonst bei ihm unterscheidbare Quellen vermischte. Er excerpirte den Fabius, benutzte aber daneben, obwohl wie es scheint nur für die Grün-

228) Das Collegium hat mit dem vorausgehenden zwei Namen gemein und konnte also leicht ausfallen.

229) Diodor 1, 4.

230) Wesentlich dieselbe Erklärung stellt Niebuhr 1, 299 auf.

dungsabel²³¹), eine spätere Roms Gründung auf Ol. 7, 2 statt wie Fabius auf Ol. 8, 1²³²), die Königszeit auf 244 statt mit Fabius auf 240 J. ansetzende Schrift²³³). Nun brachte er, Fabius ausschreibend, das erste Jahr der Stadt auf Ol. 8, 1; allein statt das erste Jahr der Republik 240 Jahre später Ol. 68, 1 zu setzen, wie, offenbar nach Fabius, Polybios thut²³⁴), wodurch er mit dem 121sten Jahre der Republik oder dem der Alliaschlacht richtig auf Ol. 98, 1 angelangt sein würde, rechnete er 244 Jahre auf die Königszeit, wodurch ihm das erste Jahr der Republik auf Ol. 69, 1 sich gestellt hat²³⁵). Die weiteren absichtlichen oder zufälligen Auslassungen und Einschiebungen sind von keiner Bedeutung; wohl aber wird hienach nichts im Wege sein auch bei Fabius die gleiche Eponymenliste und die gleiche Zählweise vorauszusetzen, die von Livius und Dio-

231) Er möchte außer der Ziffer 244 für die Königsjahre (A. 233) nur was über die albanischen Könige p. 546 und fr. XIX steht, anderswoher entlehnt haben, und zwar mit ausdrücklicher tadelnder Hinweisung auf Fabius; hier freilich konnte dieser, der von der albanischen Königsreihe noch nichts wufte, nicht zum Führer dienen. Sonst scheint in der That alles, was über ältere römische Geschichte bei Diodor steht, einfach aus Fabius abgeschrieben; eine Zusammenstellung dieser nicht sehr umfänglichen Nachrichten, die in der jetzigen Einreihung zu benutzen ebenso mühsam wie verdrießlich ist, wäre dankenswerth.

232) Diodor bei Syncell. 1, 366 ed. Bonn.; Eusebius 1, 386 Aucher; Fabius bei Dionys. 1, 74, Syncell. 1, 365, Solin. 1.

233) Diodor bei Eusebius 1, 392. Hier ist die doppelte Quelle recht deutlich, da die einzelnen Summen der Königsregierungen 240 J. betragen, die Königszeit aber auf 244 J. gesetzt wird.

234) Polybios 3, 22 setzt das Consulat des Brutus und Horatius 28 J. vor Xerxes Landung in Griechenland Ol. 75, 1, also Ol. 68, 1.

235) Das folgt daraus, daß ihm das 24. Jahr der Republik Ol. 75, 1 ist.

nysios befolgt worden ist. Dafs Diodor das dritte Decemviraljahr nicht zählt, ist, besonders wenn man sein Verfahren bei der Anarchie vergleicht, kein Grund dessen Nichtzählung auch bei Fabius anzunehmen; das Uebergehen der Dictatorenjahre findet sich auch hier wieder.

4) Noch erscheint die annalistische Zählweise in den wenigen mit Jahrszahlangaben versehenen reinen Fragmenten der älteren Chroniken. Wenn Cassius Hemina und Gellius das Jahr nach der Alliaschlacht als das 363ste bezeichnen²³⁶⁾, so geht, unter der unten zu rechtfertigenden Voraussetzung eines Ansatzes der Königszeit auf 241 Jahre, diese Jahrzahl auf die gemeine annalistische Zählung zurück. Es würde danach, im Uebrigen die livianische Jahrzahl vorausgesetzt, von 454 an die Zählung dieser Chroniken um 6 Jahre hinter der varronischen zurückbleiben; wozu es ziemlich gut stimmt, dafs das fannische Aufwandgesetz vom J. 593 Varr. '*secundum Gellii rationem*' in das J. 588 kam²³⁷⁾. Dagegen weifs ich nicht zu erklären, wie Piso das varronische Jahr 596 als 600, das erste des siebenten Jahrhunderts der Stadt hat bezeichnen können²³⁸⁾.

Die in der Litteratur zerstreuten Jahrszahlangaben im Einzelnen zu sichten liegt ausserhalb der Grenzen dieser Untersuchung, die vielmehr die Mittel an die Hand geben soll sie richtig zu verstehen und zu behandeln. Darum beschränken wir uns hier darauf den Unterschied der Zeiten hinsichtlich der Datirung hervorzuheben. Es liegt in

236) Macrob. *sat.* 1, 16, 22.

237) Macrob. *sat.* 3, 17 (2, 13), 5 nach der handschriftlichen Lesung.

238) Censorin 17, 13 (A. 376). Lachmanns Verbesserung scheint unzweifelhaft.

der Sache, daß es zwar dem Chronisten freistand nach Magistratsjahren, gleichsam den Capitelüberschriften seines Werkes, zu zählen, im Uebrigen aber nicht die Chronik, sondern die Jahrtafel der eigentlichen Jahrzahl zu Grunde zu legen war. So haben es auch die Römer praktisch gehalten, wie das für die ältere Zeit am deutlichsten die später zu erörternden saecularen Reihen, für die spätere die gesammte gute Litteratur zeigt: jede capitolinisch oder varronisch angesetzte Jahrzahl beruht auf der Jahrtafel und es zählen nach ihr Varro ²³⁹⁾, Cicero, Plinius, Frontinus ²⁴⁰⁾, Gellius und überhaupt ohne Ausnahme die Schriftsteller der besseren Zeit ²⁴¹⁾. Dagegen vom vierten Jahrhundert an reißt in den Jahrzahlangaben die ärgste Verwirrung ein, theils dadurch, daß aus den Chroniken ausgezogene Listen, wie die verlorene des Ausonius vom J. 383 ²⁴²⁾ und die noch

239) *De re rust.* 1, 2, 9 nennt er das Jahr 609, übereinstimmend mit der gewöhnlichen Zählung, das J. 365 nach Vertreibung der Könige.

240) Nach der handschriftlichen Lesung ist ihm 481 das varronische Jahr 482 (*de aquis* c. 6), 608 das Jahr 610 (c. 7), 627 das Jahr 629 (c. 8), 719 das J. 721 (c. 9), 790 das J. 791 (c. 13), 806 das J. 803 (c. 13), worin doch wohl nichts weiter steckt als mehrfach verschriebene Jahrzahlen capitolinischer Aere.

241) An Rechen- und Schreibfehlern ist natürlich kein Mangel; wo aber eine bedeutende Abweichung auftritt, pflegt auch sonst Grund zu sein der Angabe zu mißtrauen. Die Bezeichnung des varronischen Jahres 400 mit 385 bei Nepos oder auch nur Solinus c. 40 ist seltsam, aber die ganze Stelle fehlt in vielen Handschriften. Kastor (bei Euseb. 1, 327 Auch.) soll bis auf 693 der Stadt, 449 der Königsflucht 460 Consuljahre zählen; aber es scheint dies eine Interpolation der von Eusebius selbst 1, 396. 2, 205 von der Königsflucht bis auf Caesar gefundenen Zahl.

242) Daß diese aus lateinischen Annalisten excerptirt war, sagt er selbst p. 40 Bip.:

vorhandene des Cassiodor vom J. 519 n. Chr., anfangen zur Zeitbestimmung neben der Jahrtafel gebraucht zu werden, was in der guten Zeit durchaus nicht begegnet noch begegnen durfte, theils und vor allem durch fahrlässige Redaction und fahrlässigen Gebrauch der einen wie der anderen Liste. Dem Ausonius war das Jahr seines Consulats, 379 n. Chr., 1132 Varr., das 1118te der Stadt²⁴³); also waren ihm vierzehn Jahre unterwegs verloren gegangen. Cassiodor zählte vom ersten Consulat bis auf das des J. 519 n. Chr., statt der 1028 Jahre der Tafel, indem Weglassungen und Einschiebungen sich grossentheils compensirten, minder unrichtig 1031 Jahre²⁴⁴). Die von Eusebius, wie der armenische Text zeigt, dem Kanon beigefügten Jahre der Stadt stimmen für die ersten drei Jahrhunderte ziemlich gut, wofern man nur den Ansatz der Königszeit auf 240 Jahre beachtet, laufen aber von da an ganz ins Wilde²⁴⁵). Wie des Idatius Liste beschaffen

Digessi fastos et nomina perpetis aevi

Sparsa iacent Latiam si qua per historiam.

Die Vermuthung liegt nahe, ob die Fasten Cassiodors nicht eben die des Ausonius und von jenem nur fortgesetzt sind; doch stimmt dazu nicht, daß das J. 519 nach Chr., 1272 Varr., welches nach Ausonius 1258 d. St. sein würde, bei Cassiodor vielmehr 1275 d. St. ist.

243) S. seine poetischen Zugaben dazu p. 50 Bip.

244) Die Fehler seiner Fasten stellt zusammen Clinton *fasti Rom.* 2, 180.

245) Richtig sind die Ansetzungen der Regillerschlacht 254 (258 Varr.), der Secession 256 (260 Varr.), der Erneuerung des Tribunats 300 (304 Varr.); dagegen fällt die Alliaschlacht 362 (364 Varr.), der praenestinische Krieg 373 (374 Varr.), der Krieg gegen Marser, Umbrer und Paeligner 443 (446 Varr.), Regulus Erfolge 492 (498 Varr.), Metellus Consulat 500 (507 Varr.), Capuas Einnahme 540 (543 Varr.) u. s. w. Degleichen Verwirrungen sind doch belehrend für die Beschaffenheit der derzeitigen chronologischen Handbücher und demnach für den Werth der daraus geflossenen Angaben.

ist, ward früher schon dargelegt; und selbst in der verhältnißmäfsig correcten des Chronographen von 354 ist ein Consulat ausgefallen. Unter solchen Verhältnissen kann es nicht Wunder nehmen, wenn mit unseren emendirten Listen die Jahrzahlangaben nicht auskommen, die zum Beispiel bei Eutropius und häufiger noch bei Orosius begegnen. In den letzteren²⁴⁶⁾ hat man 'eigenthümliche Fasten' erkennen wollen²⁴⁷⁾ und allerdings retardiren dieselben wenigstens vom gallischen Brande bis zum hannibalischen Krieg mit wenigen Ausnahmen um fünf bis acht Jahre gegen die varronischen; allein offenbar liegt darin nichts weiter, als dafs Orosius eine schlechte etwa der cassiodorischen ähnliche Jahrtafel, worin die vier Dictatoren- und die Jahre 264. 265. 378 ausgefallen waren und die also um sechs Jahre gegen die varronische Ziffer zurückblieb, nachlässig gebraucht hat. Man hat hier, und hier nicht allein, späte Confusion für uralte Weisheit gehalten; während doch in der That aus diesen Ziffern nichts zu lernen ist, als dafs die Zeitbestimmungen aus dieser Epoche²⁴⁸⁾ nach Stadtjahren eine Fehlerweite von einem Jahrzehend und mehr in sich schliessen.

Das Gesamtresultat dieser Untersuchung ist, dafs das römische Beamtenverzeichniss, so wie es uns vorliegt, in allem Wesentlichen in der hannibalischen Zeit und vielleicht schon früher dem römischen Publicum vorlag und dafs spätere Aenderungen, die auf die Jahrzahl von

246) Sie sind zusammengestellt in der verdienstlichen Arbeit von Mörner *de Orosii vita* p. 72 sq.

247) Niebuhr 2, 632.

248) So z. B. die Angabe des Arnobius 2, 71, dafs bis auf seine Zeit gegen 1050 Stadtjahre verflossen seien.

Einfluß wären²⁴⁹⁾, darin schlechterdings nicht nachweisbar und sehr wenig wahrscheinlich sind; daß aber dies Beamtenverzeichniss, wie es einem doppelten Zweck, der Jahrählung und der Geschichtschreibung diene, so auch zwei verschiedenen Zählweisen, einer kalendarischen und einer annalistischen unterlag. Sieht man, wie man muß, ab theils von den rein individuellen und zufälligen Verderbnissen, theils von der nur im Ausdruck verschiedenen, in der Sache keineswegs sich widersprechenden Ziffernsetzung, theils von der aus den minder stetigen Königszahlen auf die republicanische Jahrählung reflectirten Schwankung, so kommt man zu dem Resultat, daß unseren sämtlichen kalendarischen und annalistischen Quellen ein und dasselbe in den Zahlen ganz, in den Namen wesentlich festgehaltene Eponymenverzeichniss zu Grunde liegt. Dessen durchgängige historische Zuverlässigkeit folgt daraus freilich noch nicht; diese stände vielmehr weit fester, wenn zwei ursprünglich verschiedene bald divergirende bald übereinstimmende Ueberlieferungen vorlägen. Aber darauf allerdings werden wir schliessen dürfen und müssen, daß für das Beamtenverzeichniss unsere Quellen von Fabius an zurückgehen auf eine ältere der litterarischen Zeit vorausgehende und von chronologischer Ausgleichung die Spuren tragende Redaction.

249) Vertauschungen der Namen und sonstige Abweichungen begegnen freilich häufig (Liv. 2, 21. 54. 4, 23 und sonst); aber eben ihnen sieht man es an, daß die Chronikenschreiber zwar sich das Mögliche herausnahmen, aber doch an der überlieferten Reihenfolge und vor allem an der überlieferten Zahl nicht zu rücken wagten. Man hätte damit ja die laufende Jahrzahl verschoben, die zwar nicht wie bei uns, aber doch gebraucht ward.

Mommsen, Chronol.

IV.

DIE RÖMISCHE KÖNIGSTAFEL.

Die Ansetzung der Königszeit auf 240 und einige Jahre ist bei den Römern mindestens so alt wie die Anfänge ihrer Litteratur. Ihr ältester Geschichtschreiber Fabius, (schrieb nach 553), welcher, für Griechen griechisch schreibend, nicht umhin konnte die Olympiadenzählung hier und da zu berücksichtigen, setzte die Gründung seiner Vaterstadt in Ol. 8, 1 (A. 232), und da, wie gezeigt ward, das Jahr der Alliaschlacht damals als das 121ste der Republik gezählt und gleich Ol. 98, 1, das erste Jahr der Republik also gleich Ol. 68, 1 gesetzt ward, so hat Fabius auf die Königszeit 60 Olympiaden oder 240 Jahre gerechnet. Im Allgemeinen dieselbe Ziffer legten Cato, 'sorgfältig wenn irgendeiner in der Sammlung der alten Nachrichten'²⁵⁰⁾, und Polybios ihren chronologischen Ansetzungen zu Grunde und es gilt von Rom, was schon Censorinus²⁵¹⁾ hervorhob und was von nicht vielen Städten des Alterthums gesagt werden kann, dafs die Ansetzungen des Gründungsjahrs nur um etwa sechs bis sieben Jahre auseinandergehen. — Allerdings kann man dagegen geltend machen, dafs gerade die neben Fabius ältesten Gewähns-

250) Dionysios 1, 74.

251) c. 21, 4.

männer von ihm abweichen, der Sikeliote Timaeos, der sein Geschichtswerk im J. 492 d. St. schloß, die Gründung Roms der von Karthago gleichzeitig, also 38 J. vor Ol. 1, 1 oder 814 v. Chr. ansetzt²⁵²⁾, Cincius, der als nächstältester römischer Historiker neben Fabius angeführt zu werden pflegt, Ol. 12, 4 für das Gründungsjahr erklärte (A. 232), Ennius endlich von Entstehung der Stadt bis auf seine Zeit (+ 585) 700 Jahre mehr oder minder zählte. Allein was diesen letzten Ansatz betrifft, so wird dessen unten (S. 149) zu gebende Erklärung vielmehr zeigen, daß Ennius lediglich der gewöhnlichen Rechnung folgte. Die auf Cincius Namen gestellte Nachricht läßt kaum eine andere Auffassung zu, als daß hier zwei Saecula späteren augusteischen Ansatzes oder 220 Jahre auf die Königszeit gerechnet worden sind und stellt sich somit zu den anderen Beweisen, die in den angeblich cincischen Meldungen Nachrichten aus dem sechsten Jahrhundert zu erkennen verbieten²⁵³⁾. Endlich was Timaeos anlangt, beweist

252) Dionysios 1, 74.

253) Vgl. Beilage VIII. Zwar verlaufen von Ol. 12, 4 bis Ol. 67, 4 nicht 220, sondern 221 Jahre; allein daß Cincius nicht Ol. 13, 1, sondern 12, 4 setzte, hängt mit dem verschiedenen Anfang des römischen und des griechischen Jahres zusammen. Jenes begann bekanntlich am 21. April (Censorin. 21, 5), dieses um den 1. Juli. Nun ist zwar die von Censorinus a. a. O. vorgeschriebene und bei den Griechen wie bei den Römern durchgängig befolgte Gleichung diejenige *a potiori*, so daß diejenigen Jahre, die fast zehn Monate miteinander gemein haben, sich gleichgesetzt werden; obwohl genau genommen 21. April bis Ende Juni eines solchen römischen Jahres in das vorausgehende Olympiadenjahr, 21. April bis Ende Juni eines solchen griechischen Jahrs in das folgende Jahr der Stadt fallen. Wenn A. Mommsen (Beiträge S. 201 fg.) eine zwiefache Gleichungsweise annimmt und die eine bei den griechischen, die andere bei den römischen Schriftstellern vorzugsweise ange-

seine Angabe natürlich nichts weiter, als dafs er das Geschichtchen von dem Liebesverhältnifs zwischen dem troischen Aeneias und der phönikischen Dido vernommen hatte und darum das ihm nicht überlieferte Gründungsjahr Roms dem karthagischen gleichsetzen zu können meinte ²⁵⁴), nimmermehr aber, dafs zu seiner Zeit der Ansatz von 240

wendet glaubt, so hat Böckh (epigr. chron. Stud. S. 136 fg.) dies widerlegt. Vor allem bei jener nur etwa zweimonatlichen Differenz ist es wenig wahrscheinlich, dafs man die Gleichung jemals anders als *a potiori* vorgenommen haben soll, wofür belehrende Analogien die Behandlung der älteren christlichen Neujahre gewährt. Wohl aber ist, wenn es sich nicht um die Gleichung des Jahres, sondern um die eines zwischen den 21. April und den letzten Juni fallenden Tages handelte, von genauen Rechnern, wie Cincius eben einer war (Liv. 7, 3), jene Differenz berücksichtigt worden. — Im Allgemeinen sind demnach die Gründungsjahrzahlen so zu verstehen, dafs dasjenige Olympiadenjahr dem Jahre 1 der Stadt geglichen wird, in welches zehn Monate des letzteren fallen, der Gründungstag also, der 21. April dem vorübergehenden Olympiadenjahr angehört; wie dies auch gewöhnlich angenommen wird (Ideler 2, 159. Böckh. *C. I. Gr.* 2, 330) — Clintons Widerspruch (*fasti Hell.* 1, 136) beruht nur auf den Jahrzahlen des Dionysios, in die weder er noch sonst Jemand sich bisher zu finden gewußt hat. Nur Cincius setzt, nach dem Gründungsact datirend, denselben Ol. 12, 4; J. 1 d. St. wird ihm Ol. 13, 1 gewesen sein.

254) Da Timaeos die Fabel von der Dido erzählte und sie die Gründerin Karthagos nannte (*Jr.* 23 Müll.), so ist der Schluß unabweisbar, dafs die bei ihm gleichzeitige Gründung der beiden großen Nebenbuhlerstädte mit der Aeneiasfabel zusammenhängt und ihm, wie den Älteren überhaupt, Aeneias als Gründer von Rom galt. Allerdings liegt darin ein Widerspruch, dafs er die Zerstörung Troias 417 Jahre vor die erste Olympiade setzte (Censorin. 21, 3) und doch Aeneias Irrfahrten in das J. 38 vor derselben fallen, allein die letztere Setzung bezieht sich zunächst nur auf das Gründungsjahr Karthagos und kann aus karthagischen Quellen stammen, die Accommodirung an die hellenische Mythenchronologie aber versäumt worden sein.

Königsjahren dem römischen Pontificalcollegium nicht bereits vollkommen hat feststehen können. — Nicht blofs die Liste der sieben Könige von Rom, sondern auch die denselben im Einzelnen und im Ganzen zugeschriebenen Jahre treten in unserer Ueberlieferung mit einer so auffallenden Festigkeit auf, dafs man geneigt sein mufs, nicht etwa sie für geschichtlich zu halten, aber wohl ihren Ursprung nicht auf Fabius zurückzuführen, sondern auf eine ältere vor die litterarische Epoche fallende Redaction des sagenhaften Stoffes, auf die älteste im Schofsse des Pontificalcollegiums entstandene und zu verschiedenen Zeiten ergänzte und umgearbeitete Stadtchronik. Zu Grunde liegt dieser Königstafel ohne Zweifel die römische Geschlechterberechnung, indem drei Geschlechter auf ein Saeculum, auf sieben also $233\frac{1}{3}$ Jahre gerechnet werden, woraus die Zahl 240 nur abgerundet sein wird, vielleicht mit Rücksicht darauf, dafs die Magistratstafel halb so viele Jahre²⁵⁵⁾ vom ersten Jahr der Republik bis zum gallischen Brande zählte. Die einzelnen Regierungslängen sind ohne Zweifel willkürlich angesetzt, um einen täuschenden Schein geschichtlicher Richtigkeit zu erhalten; wer die gleichartigen römischen Zahlenfictionen, zum Beispiel die ältesten Triumphaldaten und Schätzungsziffern, bei sich erwogen hat, wird jeden Versuch darin Absicht und System zu erkennen von vorn herein abweisen.

Die Königstafel liegt in zwei zwar wenig, aber doch bemerkbar von einander abweichenden Fassungen vor, die genau festzustellen keineswegs unnütz ist. Wir stellen die

255) Wem es Vergnügen macht, dafs die Zahl 120 bei den Römern auch etwas 'bedeutet', der erinnere sich der Flächenmafsse und der Geschichtchens bei Censorin. c. 17 a. E.

• ältere Ueberlieferung und die späteren Modificationen neben einander.

	Aeltere Liste		Spätere Modificationen	
	Reg'errungsjahre	Jahre d. St.		
Romulus	37	1— 37		
Numa	(2) + 39	38— 78	43	38— 80
Tullus Hostilius . .	32	79—110		81—112
Ancus Marcius . . .	23	111—133	24	113—136
Tarquinius Priscus .	38	134—171		137—174
Servius Tullius . . .	44	172—215		175—218
Tarquinius Superbus	25	216—240		219—243
	240		243	
oder mit Anrechnung des Interregnenjahrs nach Romulus Tode	1	241	1	244
	241		244	

Am reinsten, obwohl nicht ganz vollständig, giebt die ältere Liste Cicero ²⁵⁶), wobei er auf die bei Numa schwan-

256) Er giebt dem Romulus 37 (2, 10), dem Numa 39 (2, 14; wo die Richtigkeit der Zahl *undequadraginta* noch besonders durch Augustinus *de civ. dei* 3, 9 verbürgt, also nicht etwa in *unum et quadraginta* zu ändern ist), dem Ancus 23 (2, 15), dem Tarquinius Priscus 38 Jahre (2, 20), rechnet ferner für die Zeit von Numas Tode bis auf das erste Jahr des Tarquinius Superbus ungefähr 140 (2, 15; genau $32+23+38+41+1=135$) und für die ganze Königszeit 'reichlich 240 Jahre' (2, 30: *regiis quadraginta annis et ducentis paullo cum interregnis fere amplius praeteritis*) und gleicht endlich den Regierungsantritt des letzten Königs mit (dem Anfang) der 62-ten Olympiade (2, 15), indem, da er mit Fabius J. 1 d. St. = Ol. 8, 1 setzt, 216 sich ihm auf Ol. 61, 4 stellt. Das Fragment bei Nonius p. 526 M.: *itaque illa praeclara constitutio Romuli, cum ducentos annos et XX fere firma mansisset* — kann auf die ersten Ausschreitungen des Tarquinius Superbus gehen. — Uebrigens ist Cicero der einzige, der die 240jährige Dauer der Königszeit ausdrücklich bezeugt; denn Hieronymus 240 Jahre beruhen auf Addition (meine Quelle des Hier. S. 671). Indefs geht dieselbe Zahl nicht blofs aus den einzelnen Ansätzen Diodors und des Chronographen

kenden Zahlen hindeutet und als seinen Gewährsmann Polybios nennt, der sie ohne Zweifel aus Fabius entnahm. Wesentlich dieselben Zahlen haben ferner Diodor²⁵⁷⁾, der sich auch hier als treuen Vertreter des Fabius bekundet, und der Chronograph von 354²⁵⁸⁾, nur daß dem Numa Cicero 39, Diodor und der Chronograph 41 Jahre zutheilen. Für diesen Widerspruch muß es indeß, da die Gesamtsumme auch von Cicero auf 240 Jahre angesetzt wird, irgend eine Lösung gegeben haben; und vielleicht läßt sich dieselbe noch wiederfinden. Bekanntlich wird in den römischen Chroniken in der Zwischenzeit zwischen Romulus und Numa die Institution des Interregnums historisirt; es hätten, so lautet die Erzählung, im Jahre nach Romulus Tode die sämtlichen hundert Senatoren abwechselnd jeder fünf Tage die Herrschaft geführt, bis das Volk, des Wechsels müde, wieder einen König begehrt habe²⁵⁹⁾. Wenn, wie es allen Anschein hat, dieser Be-

hervor, sondern auch daraus, daß Diodor, dem Fabius folgend, mit dem ersten Jahr der Republik auf Ol. 68, 1 hätte kommen sollen (oben S. 124).

257) Bei Eusebius 1, 392 Aucher; woraus die Listen des Eusebius im Kanon so wie die des Hieronymus, Syncellus, Cassiodorus u. s. w. abgeleitet sind. Der Schreibfehler im diodorischen Text 33 + 33 statt 32 + 23 für Tullus und Ancus berichtigt sich aus Eusebius Kanon; wogegen in diesem wieder, offenbar durch ein Versehen des Eusebius, das sich auf seine Ausschreiber fortgepflanzt hat, den beiden letzten Regierungen 34 + 35 statt 44 + 25 Jahre zugetheilt sind.

258) In meiner Ausg. p. 645. Durch Schreibfehler sind Ancus XXXVI statt XXIII, Tarquinius Priscus XXVIII statt XXXVIII, Servius XLV statt XLIV Jahre gegeben. Das verwirrte Verzeichniß daselbst p. 657 ist unbrauchbar.

259) Am unbefangenen erzählt die Geschichte Livius 1, 17: *rem inter se centum patres decem decuriis factis — consociant;*

richt ebenso schon in der ältesten Stadtchronik stand, so ist es wohl erklärlich theils, daß Numas Regierung auf 39 Jahre angesetzt und doch mit Rücksicht auf jenes mindestens 500tägige Interregnum in der Summirung für 41 Jahre gerechnet, theils daß bei tabellarischer Zusammenreihung dieselbe um zwei Jahre verlängert ward. — Daß Diodor und der Chronograph jenes in der That schon dem Numa zugeschlagene Interregnum noch einmal in Rechnung bringen und deshalb dem Romulus ein Jahr mehr geben, Diodor überdies, um die Gesamtsumme 240 nicht einzubüßen, dem Tullus dafür wieder ein Jahr abzieht, ist offenbar nichts als spätes Mißverständniß und Verderbnis. — Wichtig ist es festzustellen, wie lange nach

decem imperitabant, unus cum insignibus imperii et lictoribus erat; quinque dierum spatio fiebat imperium ac per omnes in orbem ibat; annumque intervallum regni fuit. Id — interregnum appellatum. Fremere deinde plebs centum pro uno dominos factos u. s. w. Offenbar bricht man der Erzählung die Spitze ab, wenn die hundert kurzen Herren nicht alle ans Regiment kommen; aber dann enthält sie einen Widerspruch, da 500 Tage nicht wohl ein Jahr genannt werden können. Das haben natürlich auch die Alten gefühlt und die Fassung darum anders gewendet. Dionysios 2, 57 schweigt sich vorsichtig darüber aus, wie viele Interregnen stattgefunden hätten; Plutarch (*Num.* 2) giebt dem einzelnen Interrex lächerlicher Weise nur 12 Stunden Regierungsfrist; Vopiscus (*vita Taciti* 1) Gewährsmann meinte durchzukommen mit der Wendung, daß durch Krankheitsfälle einzelne Senatoren ausgefallen, andere Interregnen verkürzt worden wären und also, obwohl an alle die Reihe gekommen sei, doch die Gesamtzeit nicht viel über ein Jahr betragen habe (*totus ille annus per quinos et quaternos dies sive ternos centum senatoribus deputatus est, ita ut qui valerent interreges essent singuli dumtaxat; quare factum est ut et plus anno interregnum iniretur, ne aliquis sub aequali dignitate Romani exars remaneret imperii*). Gerade gegenüber diesen Deuteleien und Kniffmachereien zeigt sich sehr klar die Ursprünglichkeit der livianischen Fassung.

Fabius diese Liste in Umlauf geblieben ist. Wir begegnen ihr, mit der unwesentlichen Modification, daß das Interregnenjahr noch einmal mitgezählt wird, bei den Annalisten aus den ersten Decennien des siebenten Jahrhunderts Gellius und Cassius Hemina ²⁶⁰). Sie findet sich ferner, wie gesagt, bei Polybios, obwohl schon hier gemischt mit jüngeren Ansätzen ²⁶¹), und in ähnlicher Weise bei Diodor, wo er den Fabius, und bei Cicero, wo er den Polybios ausschreibt, ferner in dem eusebischen Kanon, der nach alter Weise 240 Jahre für die Königszeit zählt, und noch in dem nachconstantinischen Kalenderbuch. Der ursprünglichen Liste, wie sie bei Fabius stand, muß also etwa um 600 der Stadt eine modificirte zur Seite getreten sein, welche dann jene im Laufe des siebenten Jahrhunderts wenigstens aus der eigentlichen Litteratur verdrängte.

Wenden wir uns zu dieser jüngeren Liste, welche die Regierung des Numa um 2, die des Ancus um 1 Jahr und dadurch die Summe entweder auf 243, oder, mit Berücksichtigung des Interregnenjahres, auf 244 erhöht, so findet sich diese bei Livius und Dionysios so wie in den von ihnen abhängigen Schriftstellern der Kaiserzeit Plutarch, Solinus, Eutrop, Zonaras u. A. m.; sie ist so verbreitet und die Zahlen so zweifellos festgestellt, daß es überflüssig ist die Belege dafür zusammenzustellen. Uns begegnet diese Ansetzung zuerst in den Pontificaltafeln, welche Polybios sah ²⁶²) und bei Cato. Denn wenn jene als das erste Jahr

260) Oben S. 125.

261) Denn die Königszahlen, die Cicero nach ihm angiebt, passen nimmermehr zu dem Gründungsjahr Ol. 7, 2, sondern nur zu Ol. 8, 1. Auch hat Polybios für die römische Chronologie nachweislich neben der Chronik des Fabius die Pontificaltafel seiner Zeit benutzt.

262) Dionys. 1, 74 nach Niebuhrs schöner Verbesserung.

der Stadt Ol. 7, 2 ansetzten, so müssen sie, da das erste Jahr der Republik ihnen Ol. 68, 1 war, auf die Königszeit 243 Jahre gerechnet haben; und wenn Cato zwar das Gründungsjahr nicht nach Olympiaden angab, aber den Zwischenraum von Troias Fall bis auf Roms Gründung auf 432 Jahre berechnete, so kommt dies auf dasselbe hinaus²⁶³). — Was dazu Veranlassung gab etwa ein Menschenalter nach Fabius Numas Regierung von 39 oder 41 auf 43 und die des am kürzesten regierenden Königs Ancus von 23 auf 24 Jahre zu erhöhen liegt im Dunkeln; bei einer neuen Redaction des Pontificalbuches, wie deren wahrscheinlich zu verschiedenen Zeiten mehrere stattgefunden haben²⁶⁴), mag man die 'reichlich 240 Jahre' genauer und mit sorgfältiger Berücksichtigung der sämtlichen Interregnen auf 243 festgestellt, zugleich auch, von den Consularfasten her gewohnt die Interregnen auf die Magistratsjahre zuzuschlagen, die Einzelsätze angemessen erhöht haben. — Wie dem auch sein mag, jene Sätze und Gleichungen haben das ganze siebente Jahrhundert hindurch, allerdings neben und oft gemischt mit den älteren des Fabius, im Staate und in der Litteratur vorgeherrscht. Die 243jährige Königszeit ist die Basis der officiellen Jahrtafel der augusteischen Epoche und damit der sogenannten capitolinischen oder catonischen Jahrzahl, die in der officiellen Datirung der Kaiserzeit über-

263) Hiervon genauer im folgenden Abschnitt. Hier genügt es zu erinnern, daß höchstens darüber gestritten werden kann, ob Cato das Gründungsjahr in Ol. 7, 1 oder in Ol. 7, 2 setzte, d. h. ob er 244 oder 243 Jahre auf die Königszeit rechnete.

264) R. G. 2, 453. Gewiß stand zu Fabius Zeit in der Pontificaltafel noch nicht das olympiadische Gründungsjahr.

wiegt ²⁶⁵). Der Gleichung J. d. St. 1 = Ol. 7, 2 begegnen wir bei Q. Lutatius Catulus Consul 652 ²⁶⁶), in des Nepos vor 700 herausgegebener Chronik ²⁶⁷), in Ciceros im J. 700 geschriebenen Büchern vom Staat ²⁶⁸), endlich im achten Jahrhundert bei Diodor ²⁶⁹). Bei dieser Rechnung war das Interregnenjahr zwischen Romulus und Numa nicht mit in Ansatz gebracht, und aus gutem Grunde; es steckte bereits in der Erhöhung der Regierungsjahre Numas. Spä-

265) Nach capitulinischer Zählung datirte Nerva den von ihm errichteten Tempel der Freiheit (Grut. 246, 1; meine epigraph. Analekten, Berichte der sächs. Ges. 1850 S. 300). Nach dieser wurde das Millennium der Stadt gefeiert und noch Victor (*de Caes.* 28) beklagt, daß nicht in dem capitulinischen Jahre 1100 ein ähnliches Fest stattgefunden habe. Dagegen feierte Claudius das Fest des 800jährigen Bestehens der Stadt nach varronischer Rechnung. Auf den Sacerdotalfasten sind, oft auf derselben Tafel, die Jahreszahlen bald capitulinisch, bald varronisch (Borghesi *memorie dell' Inst.* p. 307 sg.); ja auf den capitulinischen Fasten selbst ist der Nachtrag von Domitian varronisch datirt. Ob die Münzen Hadrians (Eckhel 6, 501) mit *ann(o) DCCCLXXIII nat(al) urb(is) P(ar)ilibus(?) cir(censes) con(stituti)* und Antoninus Pius Feier des J. 900 capitulinisch oder varronisch zu verstehen sind, ist nicht bekannt. — Die Privatschriften, auf denen diese Aera vorkommt, wie Grut. 39, 5; Fabrett. 88, 165, sind falsch.

266) Solin. c. 1.

267) Solin. a. a. O. Catullus erwähnt bekanntlich seine Chronik in der 700 bekannt gemachten Gedichtsammlung (meine R. G. 3, 313 593). — Wenn die Ansetzung des Homer auf J. vor der ersten Olympiade 124, J. vor Roms Erbauung 100 mit Recht beide auf Nepos zurückgeführt werden (in der von Hieronymus ausgezogenen Schrift *de origine gentis Romanae*, meine Quellen des Hier. S. 690), so müßte er Roms Erbauung vielmehr in Ol. 7, 1 gesetzt haben; allein die Vergleichung mit Gell. 17, 21 macht das ganze Citat überhaupt verdächtig.

268) *de rep.* 2, 10.

269) Oben A. 232.

tere, denen die Gründe der Rechnung nicht mehr deutlich waren und die jenes Jahrinterregnum in den Annalen fanden, in der Zählung vermißten, meinten deshalb auch hier der Königszeit noch ein Jahr zulegen zu müssen, wodurch diese auf 244 Jahre, die Gleichung des ersten Jahres auf Ol. 7, 1 kam. Wer ferner die früher erörterte Incongruenz der römischen und der attischen Eponymen von dem Jahre des gallischen Brandes ab wahrnahm und deshalb das Tribunat der Fabier von Ol. 98, 1 auf Ol. 97, 3 zurückschob, dem ging auch das Gründungsjahr noch um zwei Jahre weiter, also auf Ol. 6, 3 zurück. Wer nicht annalistisch, sondern nach der Zeittafel zählte, also das dritte Decemviraljahr auslief, kam im ersten Fall auf Ol. 7, 2, im zweiten auf Ol. 6, 4. — Die Berechnung der Königszeit auf 244 Jahre ist die gangbare der Kaiserzeit²⁷⁰⁾, die darauf beruhende sogenannte varronische Jahrzahl bei den Schriftstellern der Kaiserzeit gebräuchlicher als die ältere und wird auch neben dieser nicht selten auf officiellen Denkmälern gefunden (A. 265). Die Gleichung J. d. St. 1 = Ol. 7, 1 findet sich bei Dionysios (schrieb 747) und seinen Ausschreibern²⁷¹⁾, hat aber übrigens keine große

270) 244 Jahre rechnen auf die Königszeit Livius 1, 60; Dionysios 4, 85. 5, 1, Censorin. 17, 12, Diodor. bei Euseb. 1, 392 und Kistor das. 1, 396. Zu Grunde liegt derselbe Ansatz der Jahrzahl des Verrius Flaccus (*kal. Praen.*), des Censorinus, in der Regel auch der des älteren Plinius und bei Anderen mehr. — Wenn die Spätesten (Eutrop. 1, 8 und aus ihm Hieron. zum J. 1504; Oros. 2, 4; Solin. 1; Augustin *de c. d.* 3, 15; Lydus *de mag.* 1, 29) wieder 243 Jahre nennen, so kann das ebenso gut zufällige wie absichtliche Vernachlässigung des Interregnenjahres sein.

271) Nämlich bei Solinus 1 und bei Eusebius, der übrigens, wie er im ersten Theil seiner Chronik die betreffenden Stellen aus Dionysios und Diodor neben einander stellt, so auch im Kanon 2, 175

Verbreitung gefunden. Um so allgemeiner angenommen erscheint vom achten Jahrhundert der Stadt an die Gleichung J. d. St. 1 = Ol. 6, 3; zuerst ²⁷²) in dem um 707 verfaßten ²⁷³) *annalis* des Atticus, einem mit historischen Notizen versehenen und die Synchronismen stetig berücksichtigenden Verzeichniß der römischen Eponymen ²⁷⁴), das besonders seiner chronologischen Genauigkeit wegen gelobt wird ²⁷⁵). Eine Arbeit wie diese, ausgeführt von einem sorgfältigen Rechner und genauen Kenner der griechischen Verhältnisse, mußte nothwendig die Aufdeckung jener Incongruenz herbeiführen und darf mit Sicherheit bezeichnet werden als die Quelle der Neuerung. Cicero, dem die Schrift gewidmet war, nahm die Gleichung derselben an ²⁷⁶) und legte sie schon 708 mit ausdrücklicher Berufung auf Atticus seinen Jahrzahlsätzen zu Grunde ²⁷⁷). L. Tarutius aus Fir-

Auch, um beiden gerecht zu werden, die Jahre der Stadt von Ol. 7, 1, die des Romulus von Ol. 7, 2 an laufen läßt. Daraus schöpfen wieder die späteren Chroniken, wie z. B. Marcellinus p. 335 Ronc. Ol. 7, 2 angiebt.

272) Bei Solin. 1.

273) Das Werk umfaßte *annorum septingentorum memoriam* (Cic. *orat.* 34, 120) und nahm Bezug auf Ciceros 703 bekannt gemachte (Drumann 6, 85) Schrift vom Staate (Cic. *Brut.* 5, 19). In dem 708 geschriebenen *Brutus* (c. 3) erwähnt Cicero den *annalis* als eine litterarische Neuigkeit.

274) *Volumen quo magistratus ordinavit* nennt es Nepos (*Att.* 18), hinzufügend: *nulla lex neque pax neque bellum neque res illustris est populi Romani, quae non in eo suo tempore sit notata*. Belege geben Cicero *ad Att.* 12, 23, 2, Nepos *Hann.* 13, 1. Daß die Praetoren und Volkstribunen nicht darin aufgeführt waren, zeigt Cicero *ad Att.* 13, 30, 3. 32, 3. 16, 13c. Die Berücksichtigung der Synchronismen deutet Cicero *Brut.* 3, 15. 10. 11. verständlich an.

275) Cic. *Brut.* 3, 14. 15.

276) Bei Solin. a. a. O.

277) Cic. *Brut.* 17, 22.

zum berechnete, in einer um dieselbe Zeit herausgegebenen und wahrscheinlich dem Varro zugeschriebenen Abhandlung, mit Zugrundelegung des von Atticus angenommenen Olympiadenjahres, astrologisch Tag und Stunde der Erbauung der Stadt²⁷⁸). Varro endlich, mit Atticus wie mit

278) Plutarch (*Rom.* 12) erzählt ausführlich, daß Varro einem im Gebrauche der 'Tafel' wohlverfahrenen und ihm befreundeten Mathematiker Tarutius die Frage vorgelegt habe, ob nicht, wie aus Tag und Stunde der Geburt des Menschen dessen Schicksale, so auch umgekehrt aus den Schicksalen des Romulus Tag und Stunde seiner Geburt sich berechnen ließen. Tarutius habe auch dies Problem muthig gelöst und nach Erwägung des Lebenslaufes und der Todesart des Romulus gefunden für seine Conception die Stunde einer totalen Sonnenfinsterniß, die dritte des 23. Choiak Ol. 2, 1 (vgl. Dionys. 2, 56); für seine Geburt den Sonnenaufgang des nächstfolgenden 21. Thoyth; für Erbauung der Stadt die Stunde einer auch von dem epischen Dichter Antimachos aus Teos erwähnten Mondfinsterniß zwischen der 2. und 3. des neunten Pharmuthi Ol. 6, 3. Die Tafel (πιναξ), von der Plutarch spricht, kann wohl nur ein Verzeichniß der Sonnen- und Mondfinsternisse mit griechisch-ägyptischer Datirung gewesen sein, wie ein solches von dem samischen Astronomen Konon um 500 v. Chr. nach ägyptischen Beobachtungen zusammengestellt ward (Seneca *nat. quaest.* 7, 3, 3; Lepsius *Chronol.* 1, 58). Mit Hülfe einer solchen Tafel wird man die Finsternisse vom J. 37 bis 351 der Stadt nachträglich in das römische Stadtbuch eingetragen haben (Cic. *de rep.* 1, 16), was, nachdem man einmal die berühmte vom 21. Juni 400 v. Chr. in der Tafel wie im Stadtbuch gefunden hatte oder zu haben glaubte, durch bloße Datenreduction geschehen konnte. Dabei trug man freilich in dasselbe nicht die in Rom, sondern die etwa in Alexandria sichtbaren Finsternisse ein; allein denen, von welchen jene Manipulation ausging, kann man sehr wohl zutrauen, daß sie dies übersahen oder absichtlich ignorirten. Die Finsternißdaten des Tarutius halte ich darum auch für alt und echt; nur kann es freilich nicht Wunder nehmen, wenn sie sich für Rom nicht verificiren (Petavius *doctr. temp.* 9, 55); eher mögen es ägyptische oder babylonische Beobachtungen sein. Des Tarutius Berechnungen erwähnt auch Cicero in einem 710 geschriebenen

Tarutius befreundet, widmete nicht bloß jenem seine Bücher 'über die Lebensweise des römischen Volkes' und überschrieb nach ihm seine Abhandlung 'von den Zahlen', sondern bestimmte auch in seinem 711 verfaßten Werke *de gente populi Romani* nach den Ansätzen und Rechnungen des Atticus und des Tarutius das Alter der Stadt ²⁷⁹).

Werke (de div. 2, 47, 98): *L. Tarutius Firmanus familiaris noster, in primis Chaldaicis rationibus eruditus, urbis etiam nostrae natalem diem repetebat ab iis Parilibus, quibus eam a Romulo conditam accepimus, Romanique, in iugo* (d. h. im Zeichen der Wage) *cum esset luna, natam esse dicebat nec eius fata canere dubitabat.* Manilius 4, 773: *qua (Libra) condita Roma.* Solinus c. 1: *Romulus auspicato fundamenta murorum iecit duodeviginti natus annos XI. Kal. Maias hora post secundam ante tertiam plenam, sicut L. Tarruntius prodidit mathematicorum nobilissimus, Iove in piscibus, Saturno Venere Marte Mercurio in scorpione, sole in tauro, luna in libra constitutis.* Lydus de mens. 1, 14, ebenfalls auf Tarutius sich berufend, stimmt in Gründungstag, Jahr (obwohl er neben Ol. 6, 3 auch eine verdorbene fabische Zahl, Ol. 8, 2 nennt) und Stunde, nennt aber andere Sternbilder: ἡλίου μὲν ταύρω, σελήνης δὲ παρ-θένῳ, Κρόνου δὲ ζυγῷ, Διὸς δὲ λέοντι, Ἄρεος ζυγῷ, Ἀφροδίτης ταύρω, Ἑρμοῦ κριῷ. Auch Plinius schöpfte für sein 18. Buch ex Tarutio, qui Graece de astris scripsit. — Es ist nützlich diese 'vis maxima erroris' wie Cicero sie nennt, einmal beisammen zu sehen.

279) Arnob. 5, 8: *Varro in librorum quattuor primo, quos de gente conscriptos Romani populi dereliquit, curiosis computationibus edocet ab diluvii tempore ad usque Hirti consulatum et Pansae (711) annorum esse milia nondum duo.* Vergl. Gell. 1, 16, 3.: *Varro in XVII humanarum: Ad Romuli initium plus mille et centum annorum est; in welcher älteren vor 709 bekannt gemachten Schrift er anderen Rechnungen gefolgt sein kann.* Censorinus 21, 4: *De tertio tempore* (d. h. über die Epoche von der ersten Olympiade bis auf die Gegenwart) *fuit aliqua dissensio in sex septemve tantummodo annis versata* (gemeint sind die Schwankungen von Ol. 6, 3 bis Ol. 8, 1); *sed hoc quodcunque caliginis Varro discussit et nunc diversarum civitatum conferens tempora, nunc defectus eorumque intervallo dinumerans eruit verum lucemque ostendit, per*

In der Kaiserzeit ist diese Gleichung und die daran sich knüpfende Rechnung die bei weitem vorherrschende geworden²⁸⁰⁾, wie sie denn auch heute noch den gewöhnlichen Jahrszahlen zu Grunde liegt. — Die Zeittafelgleichungen Ol. 7, 2 und Ol. 6, 4 sind aus dem Alterthum nicht überliefert²⁸¹⁾; uns ist der letztere geläufig, da unsere Handbücher mit dem varronischen Ansatz der Königszeit die Zeittafelzählung zu verbinden pflegen.

Diese Untersuchung über die römische Königstafel und das Gründungsjahr Roms kann nicht das Verdienst in Anspruch nehmen historisch Wahres aufgedeckt oder auch nur historisch Unwahres beseitigt zu haben; denn seit auch die Thorheit kritisch geworden ist, wird bekanntlich an die Königszeit nur noch mit Abzug der Zahlen geglaubt

quam numerus certus non annorum modo sed et dierum perspicere possit. Secundum quam rationem — hic annus, cuius velut index et titulus est Pii et Pontiani consulatus (238 n. Chr.), ab olympiade prima millensimus est et quartus decimus ex diebus dumtaxat aestivis, quibus agone Olympicus celebratur; a Roma autem condita nongentesimus nonagensimus primus, et quidem ex Parilibus, unde urbis anni numerantur. Aus derselben varronischen Schrift schöpften Plutarch, Solinus und Lydus ihre Nachrichten über Tarutius.

280) Das Gründungsjahr Ol. 6, 3 findet sich außer bei den oben Genannten bei Vellei. 1, 8, Eutrop. 1, 1, Oros. 2, 1 (Ol. 6) und Lydus *de mens.* 1, 14.

281) Man könnte freilich annehmen, daß Atticus, nach der Zeittafel rechnend, für J. 1 d. St. auf Ol. 6, 4 kam, aber, da die beiden ersten Monate des römischen Jahres in Ol. 6, 3 fielen (A. 253), die Gründung in dieses Jahr setzte. Allein diese Annahme ist darum verwerflich, weil Ol. 6, 3 überall auftritt nicht so sehr als historische Jahrzahl, sondern als historische Gleichungszahl, an die die Rechnung sich anlehnt, so z. B. sehr deutlich bei Velleius 1, 8: *sexta olympiade post duo et viginti annos quam prima constituta fuerat.*

oder zu glauben geglaubt. Aber auf den Entwicklungsgang der römischen Annalistik wirft die Bildung und Umbildung des Königszahlengewebes, wenn ich nicht irre, ein helles Licht. Man kann es hier verfolgen, wie an den festen Kern des Magistratsverzeichnisses der Nebelschweif der Fabulirung sich heftet und derselbe allmählich eine gewisse Festigkeit und Individualität bekommt; wie dann in verschiedenen Epochen, namentlich durch Cato und durch Atticus, die griechische Synchronistik äußerlich an die römische Ueberlieferung herangebracht und durch die schlimmste aller Akrisien, die scheinhafte Kritik nach und nach das Unechte verputzt, das Echte zerrüttet wird. Belehrend ist es, wie langsam dieser Prozeß sich vollendet; selbst so ganz äußerliche Dinge wie das Nebeneinanderlegen der Consular- und Archontenliste mangeln noch in der ciceronischen Epoche und Atticus einfache Wahrnehmung, daß jene zwei Namen mehr zähle als diese, ist eine Aufsehen machende litterarische Entdeckung. So begreift man freilich, wie die römischen Annalisten die griechischen Synchronismen so seltsam vernachlässigten oder mißbrauchten; wie Gellius und Licinius Macer den Getreidekauf in Sicilien 262 auf König Dionysios den Aelteren (reg. 348—387) beziehen konnten ²⁸²); wie die Erzählung von dem Verkehr des Philosophen Pythagoras mit dem König Numa, die übrigens bei aller chronologischen Unmöglichkeit Elemente des Wahren enthält, nicht bloß von dem alten Fabius ²⁸³), dem dergleichen wohl anstand, sondern

282) Dionys. 7, 1. Die älteren Annalisten erwähnen das Factum ohne den König zu nennen (Liv. 2, 34).

283) Diodor p. 549. Das Stadtbuch nannte Pythagoras nicht (Cic. *de rep.* 2, 15).

Mommsen, Chronol.

noch von den Chronisten der sullanischen Zeit²⁸⁴⁾ als historische Thatsache berichtet ward, bis dann ein ganz gelehrter Mann die Verwechselung des samischen Pythagoras mit dem gleichnamigen Lakonen, der allerdings zu Numas Zeit im Verzeichniss der olympischen Wettlaufsieger figurirte, glücklich entdeckte und mit angemessenem Scharfsinn daraus die Wahlverwandtschaft zwischen Rom und Sparta erklärte²⁸⁵⁾. So begreift man auch, warum ein Buch wie dasjenige Diodors theils so lächerlich verunglückte, theils dennoch solchen Beifall fand. Bis in die Zeit des Augustus hatte die halb kindische, halb schulmeisterliche Stadtgeschichtenschreiberei ohne Nebenbuhler den Platz behauptet und Polybios grofsartigen weltgeschichtlichen Standpunkt vollständig überwuchert; die 'historische Bibliothek', die, freilich in ihrer Art, den Gedanken der griechisch-römischen Universalgeschichte wieder aufnahm, ist in dieser Gattung wie wahrscheinlich das schlechteste so auch wahrscheinlich das erste Buch.

284) Liv. 40, 29.

285) Plut. *Num.* 1.

V.

DIE ALBANISCHE KÖNIGSTAFEL.

Die albanische Königstafel unterscheidet von der römischen sich hauptsächlich dadurch, daß sie nicht in unsern Schulen auswendig gelernt zu werden pflegt und daher weder pädagogische Rücksichten noch kindliche Reminiscenzen hier der historischen Kritik ins Handwerk gegriffen haben. Für die Geschichte der römischen Historiographie indeß gewährt diese jüngere Königstafel als Kriterium der jüngsten Fabulirungsepoche zwar nicht den gleichen, aber doch gleichartigen Nutzen wie die ältere, und es ist darum nicht überflüssig auch diese in ihrer Entstehung zu verfolgen.

Die älteste sagenhafte Dichtung knüpfte den Ursprung Roms in der einheimischen Erzählung an Alba, in der sicilischen an Troia an²⁸⁶⁾; doch ist dieselbe in Rom wie in Sicilien entweder überhaupt zeitlos geblieben oder es sind doch ihre chronologischen Ansetzungen für uns verschollen. Wo unsere Ueberlieferung beginnt, in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts der Stadt, erscheinen die albanische und die troische Ursprungssage bereits mit einander verschmolzen. Feste Ziffern mangeln auch hier noch, außer daß, gemäß der Sage von der Sau und ihren

286) R. G. 1, 436 fg.

früherer Fassung die Gründung Alba von Fabius²⁵⁷⁾ in das früheste Jahr nach der Landung des Aeneas gesetzt wird. Inwiefern jedoch Fabius²⁵⁸⁾, Naevius und Ennius²⁵⁹⁾ den Romulus zum Sohn des Mars und der Rea, der Tochter des Aeneas und Schwester des Ascanius gemacht, so daß aus der im sechsten Jahrhundert stehende Erzählung von albanischen Königen der Aeneas, Ascanius, Amulius und Numa hergeleitet und von Aeneas Landung bis auf Roms Gründung drei Geschlechter oder ein Saeculum gerechnet haben wird. Ennius²⁶⁰⁾ vielbestrittene Zeilen:

257) Bei Diodor fr. XIX. Die Stätte, an der die Sena wirft und wiedergefunden wird, ist das künftige Alba longa: die Stätte, wo sie gespielt werden sollte und von der sie entläuft, wird Lavinium gewesen sein: der einfache Sinn der Sage ist, daß die Troer hier nur ihren Land- und vorläufigen Wohnplatz, ihre bleibende Stätte aber in Alba finden sollen. Noch bei Cato lautet die Sage wesentlich gleich: später wird sie anders gedeutet. Vgl. Schwegler R. G. 1, 253 fg.

258) Dies geht deutlich hervor aus Diodor fr. XIX: *ἔτι οὐ μὲν αὖτ' αὖτ' οὐκ ἐγγράφειον πλανήσαντες ἐπὶ τῇ τοῖς περὶ τὸν Πωμπίον ἐκ τῆς Αἰλίου διαγραφῆς ἐγγράφειαν πεποιμένους τῇ Πόλει*. Diodor, der sonst sich darauf beschränkt den Fabius anzuschreiben, folgt doch in der Erzählung von den albanischen Königen nicht ihm, obwohl er gleich darauf mit seinem Namen eine Variantenerzählung anführt (*περὶ δὲ τῆς προσηγορίας ταύτης Φάβιος ὁ τὰς Πωμπίων πράξεις ἀναγράφων ἄλλως μετ' ἐδολόγηκεν*), sondern einer jüngeren, Roms Gründung auf Ol. 7, 2 ansetzenden Quelle. Es hat daher die höchste Wahrscheinlichkeit, daß der zu Anfang getadelte Schriftsteller eben auch kein anderer ist als Fabius. Danach wird auch der Ungenannte, den Dionysios 1, 73 als den zweiten in der Reihe der römischen Zeugnisse aufführt, ebenfalls Fabius sein. Andere geringere besonders griechische Berichte dieser Art führt Schwegler 1, 401 fg. auf.

259) Servius zur Aen. 1, 273. 6, 778. Ennius fr. aen. 1 n. 33 Vahlen.

260) Varro de r. r. 3, 1, 2; Ennius fr. aen. r. 493 Vahlen. Ein

*Septingenti sunt paullo plus aut minus anni,
Augusto augurio postquam incluta condita Roma est.*

scheinen demnach dahin verstanden werden zu müssen, daß von dem hohen Götterwahrpruch, der zu Rom den Grund gelegt hat, bis auf des Dichters Zeit († 585) ungefähr sieben Saecula verstrichen seien.

Diese Erzählung nahm keine Rücksicht auf die griechische conventionelle Sagenchronologie, wie dies begreiflich ist, wenn sie herrührt von ihrem ältesten litterarischen Gewährsmann, dem Fabius, einem Zeitgenossen des Eratosthenes (479—560), und nothwendig, wenn dieser sie, was er wahrscheinlich that, der um ein bedeutendes älteren officiellen Stadtchronik entnahm. Nach jener würde man vielmehr auf ganz andere Ziffern gekommen sein. Wer mit Eratosthenes von Troias Zerstörung und Aeneias Auswanderung bis zum Jahre vor der ersten Olympiade 407, also Ol. 1, 1 als das J. 408 nach Troias Fall zählte²⁹¹⁾, gelangte je nach den verschiedenen Synchronismen zwischen Olympiadenjahren und Jahren der Stadt zu folgenden Gleichungen:

J. d. St. 1	=	Ol. 12, 4	=	J. nach Troias Fall	455
- -	=	- 8, 1	=	- - -	436
- -	=	- 7, 2	=	- - -	433
- -	=	- 7, 1	=	- - -	432
- -	=	- 6, 3	=	- - -	430

Eine solche Berechnung stellte zuerst Cato an und fand, daß die Gründung Roms 432 Jahre nach Troias Zerstö-

Mißverständniß der Quelle hätte freilich Varro sich dann doch zu Schulden kommen lassen.

291) Böckh *C. I. Gr.* 2, 327 fg. Von römischen Gewährsmännern rechnen von Troias Fall bis zur ersten Olympiade Censorinus (c. 21, 3) 407, Solinus (c. 1) 408 Jahre.

zung falle²⁹²). Es ist dies insofern zweideutig, als die Ziffer verstanden werden kann mit Ausschluss oder mit Einschluss des Gründungsjahres, welches Cato olympisch nicht angab. Indefs ist oben bewiesen worden, daß der Ansatz der Königszeit auf 244 Jahre und, was dasselbe ist, des Gründungsjahres auf Ol. 7, 1, dem gesammten siebenten Jahrhundert noch fremd ist, vielmehr bis auf die varronische Zeit 243 Königsjahre gezählt und die Gründung in Ol. 7, 2 gesetzt wird. Es kommt hinzu, daß Eratosthenes bei seiner Rechnung das erste Olympiadenjahr ausgeschlossen, demnach Cato die daran sich anschließende Ziffer wahrscheinlich nach demselben Princip gefunden hat. Insofern scheinen Diodors Gewährsmann, der hier nicht Fabius ist, und Solinus²⁹³), indem sie J. 1 d. St. als J. 433 nach Troia bezeichnen, Catos Meinung richtiger aufgefaßt zu haben als Dionysios, der zwar, insofern er selbst den Königen 244 Jahre gab, folgerichtig J. 1 d. St. = Ol. 7, 1 = nach Troia 432 ansetzte, aber entweder sich ungenau ausgedrückt oder geirrt hat, wenn er Cato dieselbe Gleichung beizulegen scheint. — Die übrigen möglichen Ansetzungen sind nicht zu belegen. Wohl aber finden sich noch bei späteren und ungenauen Gewährsmännern eine Anzahl meist auch diplomatisch nicht gehö-

292) Dionys. 1, 74: *Κάτων δὲ Πόρκιος Ἑλληνικὸν μὲν οὐχ ὀρίξει χρόνον· ἐπιμελὴς δὲ γενόμενος, εἰ καὶ τις ἄλλος, εἰς τὴν συναγωγὴν τῆς ἀρχαιολογουμένης ἱστορίας ἔτισιν ἀποφαίνει δυοὶ καὶ τριάκοντα καὶ τετρακοσίους ὑστεροῦσαν τῶν Ἰλιακῶν. ὁ δὲ χρόνος οὗτος ἀναμετρηθεὶς ταῖς Ἐρατοσθένους χρονογραφίαις κατὰ τὸ πρῶτον ἔτος πίπτει τῆς ἐβδόμης Ὀλυμπιάδος.* Vgl. 1, 71, 2, 2.

293) Diodor. *fr.* XIX. Solinus c. 1, wo freilich das Gründungsjahr Ol. 7, 1 nicht stimmt.

rig beglaubigter Zahlen²⁹⁴), welche wahrscheinlich alle nur herrühren aus falschen oder falsch gebrauchten synchronistischen Tabellen; dafs einzelne derselben auf eine andere als die eratosthenische Zeitbestimmung von Troias Fall zurückgehen, ist möglich, aber wenig wahrscheinlich und auf jeden Fall nicht hier der Ort den griechischen Werth dieser innerhalb der römischen Chronologie völlig gleichgültigen Daten zu untersuchen.

Die chronologische Unvereinbarkeit der beiderseitigen Zahlensetzungen war also seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts den römischen Annalisten bekannt; doch scheint davon zunächst kein weiterer Gebrauch gemacht worden zu sein als etwa dafs man es unterliefs Romulus als Aeneias Enkel aufzuführen und es dem Leser freistellte sich zwischen Ascanius und Amulius die erforderliche Anzahl von Königen in Gedanken zu ergänzen. Von einer latinisch-albanischen Königsliste wissen die römischen

294) 439 Jahre bei Lydus (*de mag.* 1, 1) angeblich aus Cato und Varro, was von jenem gewifs, von diesem wahrscheinlich falsch ist. — 437 Jahre bei Velleius (1, 8). — 431 Jahre bei Eusebius (1, 392) (wo von Aeneias bis Romulus CCCCXLVIII — schreibe CCCCXLVIII —, von Troias Fall bis auf Romulus zuerst CCCCXXXI, vorher CCCCXLI gezählt werden, aber in der Summierung die letzte Zahl wieder richtig als CCCCXXXI auftritt) in Listen, die aus den früher mitgetheilten diodorischen Zahlen zusammengestellt sind. — 424 Jahre Syncell. 1, 367 Bonn. — gegen 420 Jahre Arnobius (2, 71). — 417 Jahre Lydus (*de mag.* 1, 1) angeblich nach Kinstos, Africanus und Eusebius, was auch wohl falsches Citat ist. — 414 Orös. 2, 4. — 394 Eutrop. 1, 1. — 360 Servius zur Aen. 1, 267. Wie dergleichen Setzungen entstanden, kann man am Eusebius sehen, wo z. B. im armenischen Text das erste Jahr des Aeneias J. Abr. 839, das erste des Romulus J. Abr. 1265 ist, also der danach Rechnende den latinischen Königen 426 Jahre geben mufs; und auf

Chronisten des ganzen siebenten Jahrhunderts nichts²⁹³); die frühesten Spuren davon finden wir, wie Niebuhr²⁹⁴) treffend hervorhob, im letzten Drittel des siebenten Jahrhunderts bei untergeordneten römischer Geschichte sich in ihrer Art beileisenden hellenischen Litteraten, zuerst bei Cornelius Alexander, genannt Historia oder Polyhistor (um 673 d. St.), auf den schon die alten Gelehrten derartige Berichte der augusteischen Zeit zurückführten²⁹⁵) und der ganz der Mann dazu war zugleich gegen die Gesetze der Fiction und gegen diejenigen der Historie sich zu versündigen²⁹⁶); sodann höchst wahrscheinlich bei dem Chronographen Kastor, der sein Geschichtswerk mit dem J. 691 schloß²⁹⁷). Aus dieser Quelle ist ohne Zweifel der homerische Name des Vaters des Anchises, Kapys in die Liste gekommen so wie der geringe Anekdotenvorrath,

293) Wenn *'Cassius in primo annalium'* den Homer und Hesiod ansetzt *Silvius Albae regnantibus annis post bellum Troianum plus C atque LX* (Gell. 17, 21. 3), so mag dabei an den als Redner und Dichter bekannten Cassius Severus zu denken sein oder an einen andern Scribenten der Kaiserzeit, nimmer aber an Cassius Hemina. Die Citate in dem allerdings, wenn auch nicht in der Neuzeit, gefälschten Buche *de origine gentis Romanae* kommen nicht in Betracht.

296) R. G. 1, 226.

297) Servius zur Aen. 5, 330: *Hic (Livius) Alexandrum sequitur qui dixit Tyberinum Capeti filium venantem in hunc fluvium cecidisse et fluvio nomen dedisse.*

298) Meine R. G. 3, 562. 592. Die Bruchstücke in den *fragm. hist. Graec.* 3, 230, worin auch ähnliche Fabulirung über Marserkönige begegnet.

299) Bei Euseb. 1, 396: *Romanorum reges singillatim exposuimus, initium facientes ab Aenea — et in Amulium Silvium deduximus.* Das konnte nur sagen, wer eine Liste gegeben hatte; außerdem deutet der Name der Silvii, der hier meines Wissens am frühesten genannt wird, auf die spätere Fabel.

welcher an die einzelnen Namen sich angesetzt hat, namentlich die beiden etymologischen Geschichtchen, daß der Berg Aventinus von dem daselbst begrabenen König, der Tiberfluß von dem in ihm ertrunkenen König dieses Namens benannt seien. Beide hat schon Varro, wahrscheinlich aus Kastor, beiläufig erwähnt³⁰⁰⁾. Erst seit dem Anfang der augusteischen Zeit sind die vierzehn albanischen Könige des Silviergeschlechts³⁰¹⁾ der gemeinen römischen Ueberlieferung erworben. Sie finden sich bei Livius im ersten Buch³⁰²⁾ (veröffentlicht 727—729), bei Virgil³⁰³⁾ († 735), bei Diodor³⁰⁴⁾ (schrieb eine Weile nach 710), Dionysios³⁰⁵⁾ (schrieb 747), Verrius Flaccus³⁰⁶⁾, Ovidius³⁰⁷⁾, um der Späteren nicht zu geden-

300) Varro *de l. l.* 5, 30: *Sunt qui Tiberim priscum nomen Latinum Albulam vocitatum litteris tradiderunt, posterius propter Tiberinum regem Latinorum mutatum, quod ibi interierit, nam hoc eius ut tradunt sepulcrum.* § 43. *Aventinum — alii ab rege Aventino Albano, quod ibi sit sepultus.* Auch die Rea kommt, wohl zuerst, bei ihm vor 5, 144. — Den Kastor hat Varro benutzt (Augustinus *de civ. dei* 21, 8, 2). — Ich weiß nicht, warum Lachmann (*de font. Livii* 1, 51) das Fragment aus Varro *l. XVI humanarum* (Non. r. *duodevicesimo* p. 100 M.; Gell. 5, 4): *mortuus est anno duo et ricesimo; rex fuit annos XXI* auf den König Proca bezieht, von dem nichts gesagt wird, als daß er 23 Jahre regierte.

301) Denn Aeneias und Ascanius werden nicht als albanische Könige gezählt, sondern als latinische oder lavinische (Servius zur Aen. 6, 760 fg.; Chronogr. von 354 S. 645).

302) Diodor *fr. XIX*, wo man beachte, was schon Aucher bemerkt hat, daß *his subdit* Worte des Eusebius sind, nicht Diodors, also das Folgende keineswegs Fabius gehört.

303) 1, 29.

304) Aen. 6, 760 fg. 10, 50.

305) 1, 64. 65. 70. 71.

306) Festus *v. Silvi* p. 340; auch im Auszug *v. Albula* p. 4, *Aventinus* p. 19, *Tiberis* p. 366.

307) *fast.* 4, 37—53, vgl. *met.* 14, 609—622.

ken²⁰⁶), unter denen nur der Chronograph von 354 wegen einer eigenthümlichen Umänderung der Liste Aufmerksamkeit verdient²⁰⁷). Dabei ist bemerkenswerth, daß bei den wahrscheinlich ältesten Gewährsmännern, Livius und Virgil, denen Pompeius Trogus sich anschließt, die Dauer der einzelnen Königsregierungen nicht angegeben, sondern nur für Aeneas 3, für Ascanius 30, für die albanischen Könige bis auf die Gründung Roms 340 Jahre gerechnet werden²⁰⁸ — Ansätze, welche offenbar auf die hergebrachte troische Chronologie keine Rücksicht nehmen, sondern lediglich aus Zahlenspielererei, möglicher Weise nicht ohne Einfluß der 110jährigen augusteischen Saecula, hervorgegangen sind²⁰⁹). Dagegen

305) Strabon 5, 3, 2 Cas., insofern er von Alba bis auf Rom Gründung 400 Jahre rechnet: Appian 1, 1 Schw.: Dio fr. 4, 10; Zonaras 7, 1: die Schrift des sogenannten Victor *de origine gentis Romanae* und die gleichbetitelte von Hieronymus entzogene (die Fragmente gesammelt in meinen Quellen des Hier. S. 659); Victor *viri ill.* 1; die aus Diodor geflossenen Listen des Euseb., Hieronymus, Cassiodor und Syncellus (letztere zerrüttet); Servius zur Aen. 6, 760 fg. u. A. m.

309) Mit Weglassung des zwölften Königs Aemulus Silvius ist hier zwischen Amulius und Romulus hinzugefügt: *Romus Silvius regnavit XVII. Eum Romulus interfecit.*

310) Am bestimmtesten giebt diese Ansetzungen Virgil. *Aen.* 1, 263 fg. (vgl. Servius zu 1, 272), wodurch die beiläufigen Erwähnungen Liv. 1, 29 und Justin. 43, 1, 13 erst verständlich werden.

311) Niebuhr R. G. 1, 227 sieht zwar auch willkürliche, aber altlatinische Ansetzungen in diesen 3+30+300 Jahren, wobei übersehen ist, daß man die Zahlen bei Virgil und Livius nicht losreißen kann von der bei denselben erscheinenden auch nach Niebuhrs eigenem wohlbegründetem Urtheil nichts weniger als altlatinischen Königsliste, und daß Ascanius 30 Regierungsjahre — *triginta magnos rotundis mensibus orbes imperio explebit* — gar nichts ge-

erscheint von Diodor und Dionysios an eine Liste, welche die Dauer der sämmtlichen sechzehn Königsregierungen einzeln aufführt und zu der Summe von 432 Jahren gelangt^{3 1 2)} — augenscheinlich eine nach der catonischen

mein haben mit den dreißig Jahren, die nach der schon von Fabius berichteten Sage zwischen Laviniums und Albas Gründung verfließen. — Für die Saecularbeziehungen könnte man noch Virgil vergleichen *Aen.* 12, 826: *sint Albani per saecula reges.*

312) Die Liste ist: 1) Aeneias 3+3; 2) Ascanius 38; 3) Silvius 29; 4) Aeneas Silvius 31; 5) Latinus Silvius 51; 6) Alba Silvius 39; 7) Epitius Silvius 26; 8) Capys 28; 9) Calpetus 13; 10) Tiberinus Silvius 8; 11) Agrippa 41; 12) Aremulus Silvius 19; 13) Aventinus 37; 14) Proca Silvius 23; 15) Amulius 42; 16) Numitor 1 (denn das zweite Jahr Numitors ist das erste der Stadt: Dionys. 2, 71). Wir haben diese Liste aus drei Quellen: aus Diodor, von dem Eusebius, Hieronymus, Cassiodor, Syncellus abhängen, aus Dionysios und aus dem Chronographen von 354. Die beiden ersten weit älteren Gewährsmänner stimmen im Wesentlichen überein, so daß die vielfach abweichenden Zahlen des dritten nur auf Willkür oder Versehen beruhen können. In der einzigen Discrepanz zwischen den diodorischen und den dionysischen Zahlen, indem bei Latinus Silvius dort 50, hier 51 Jahre angegeben sind, entscheidet für die letztere Zahl theils das Zeugniß des Chronographen, theils die von Diodor selbst angegebene Summe 433. Indefs macht diese Schwierigkeit, da man bei dem diodorischen Gründungsjahr dafür 432, bei dem dionysischen sogar 431 erwarten sollte. Der Urheber des Verzeichnisses scheint, vom Gründungsjahr Ol. 7, 2 ausgehend, dies dem ersten Jahr des Numitor gleichgesetzt zu haben; Dionysios wird man von dem doppelten Versehen nicht freisprechen können theils das erste Jahr des Numitor aus Uebergengauigkeit mitgezählt, theils das in Folge der Verschiebung des Gründungsjahres Roms von Ol. 7, 2 auf Ol. 7, 1 wegzulassende Jahr fortgeführt zu haben, so daß das zweite Jahr Numitors oder das erste Roms, Ol. 7, 1, welches ihm als das 432ste nach Troia zählt, in der That nach seinen Einzelsätzen das 434ste sein würde. Ich bemerke dies, nicht weil für die römische Chronologie darauf etwas ankommt, sondern weil es bei

Berechnung der Zwischenzeit zwischen Aeneias und Romulus zur Ausfüllung der chronologischen Tabellen angelegte Fiction, welche übrigens in den Namen mit der früheren wesentlich stimmt³¹³⁾. — Auffallend bleibt dabei nicht sowohl der Trug an sich, sondern die rasche und allgemeine Verbreitung, welche derselbe vom Anfang der Kaiserzeit an gefunden hat. Allein die Ursache liegt nicht fern. Bekanntlich führten die Julier, wenigstens seit Caesar, ihre Herkunft zurück auf Venus und Anchises³¹⁴⁾ und durch diesen auf die aeneadischen Könige von Latium und Alba: der eponyme Heros Julius war bald Ascanius selbst, bald ein Bruder des Ascanius³¹⁵⁾, bald ein Sohn desselben, welcher, während der Thron an Silvius kam, entschädigt wurde mit dem fortan in seinem Geschlechte erblichen Priesterthum³¹⁶⁾. Ohne Zweifel wurde, etwa um die Zeit der Schlacht bei Actium, unter Benutzung der älteren Fabulirung von latinisch-albanischen Königen, die-

der Berechnung des dionysischen oder vielmehr catonischen Jahres der Zerstörung Troias erwogen zu werden verdient.

313) Doch heisst der siebente König bei Livius Atya, bei Diodor, Dionysios (nach der richtigen Lesung), Ovid u. A. Epitua.

314) Caesar in der Leichenrede auf seine Tante (bei Sueton. 6): *a Venere Iulii, cuius gentis familiā est nostra*. Caelius *ad fam.* 8, 15 *fn.*: *Venere prognatus*.

315) Livius 1, 3. Vergil. Aen. 1, 268 und sonst. Schwegler R. G. 1, 337. 338.

316) Diodor *fr.* XIX. Dionys. 1, 71: Ἰούλῳ δὲ ἀντὶ τῆς βασιλείας ἱερὰ τις ἐξουσία προσετέθη καὶ τιμὴ, — — ἣν ἔτι καὶ εἰς ἡμῶν τὸ ἐξ αὐτοῦ γένος ἔκαρποῦτο. Wahrscheinlich ist hier der gentilicische Dienst gemeint, dem die bekannte Inschrift Orell. 1287 (*Vediovei patres gentiles Iuliei — lege Albaana dicata*) angehört und aus dem später die Augustalsodalen hervorgingen. Andere Stellen bei Schwegler 1, 337.

ser neue Stammbaum des regierenden Hauses verfertigt und es hatte seine guten Ursachen, daß die Kritik sich an denselben nicht wagte, sondern die dürre Namenreihe in der Prosa wie in den Versen aller loyalen Unterthanen des julischen Kaiserhauses erscheint.

VL

DIE LUSTRA.

Lustrum, das heisst die Sühnung, bezeichnet technisch die nach Vollendung der Schatzung stattfindende Sühnung der Gemeinde und, da diese in gewissen Zwischenräumen wiederkehrt, auch die hiedurch abgegrenzte Frist. Dafs nun dieser Zwischenraum von je her eine normale Länge gehabt hat und nicht etwa ehemals beliebig veränderlich gewesen ist, geht schon daraus hervor, dafs der Sprachgebrauch mit dem Worte *lustrum* durchaus den Begriff eines festen und zwar quinquennalen Zeitabschnitts verbindet; allein die Dauer des *Lustrum* ist dennoch damit nicht ausreichend bestimmt. Bekanntlich schwankt die römische Sprache in dem Gebrauch der Zahlwörter, namentlich der Ordinalzahlen in einer für uns auffallenden Weise zwischen Ausschliessen und Einrechnen des Termins, bis zu dem gezählt wird; bei gleichmäfsig intervallirten, insbesondere kürzeren Fristen ist die letztere Ausdrucksweise sogar, namentlich in älterer Zeit, die gewöhnliche und vorwiegende. Wie 'jeden dritten Tag' den Römern bedeutet 'einen Tag um den andern'; wie die achttägige Woche ihnen der 'Neuntag' ist; wie die Olympien, die capitolischen Agonen von den besten und genauesten Schriftstellern Quinquennalfeste

genannt werden³¹⁷⁾, so konnte auch das quinquennale *lustrum* ebenso gut, wo nicht besser, von einem vierjährigen Zeitabschnitt verstanden werden wie von einem fünfjährigen und ist in der That nicht minder für das Vier- wie für das Fünfjahr gebraucht worden. Wenn die erstere Bedeutung die seltner ist, so möchte man sie dennoch deshalb für die ursprüngliche halten, weil nach dem eben erwähnten Sprachgebrauch man weit leichter dazu kommen konnte aus dem Vierjahr mißverständlich ein Fünfjahr zu machen als umgekehrt. — Aber es stehen uns sichrere Quellen zu Gebot als der schwankende Sprachgebrauch um die ursprüngliche Lustralfrist zu bestimmen. Die censorischen Verzeichnisse, unvollständig erhalten wie sie sind³¹⁸⁾, zeigen doch mit hinreichender Bestimmtheit einerseits, daß

317) Cicero *de orat.* 3, 32, 127. Sueton *Dom.* 4. Statius *sylv.* 4, 2, 62. Censorin. 18, 4. 13. Bei größeren Zahlen von zehn ab ändert sich der Sprachgebrauch; ich weiß kein Beispiel, daß man hier bei wiederkehrenden Fristen den Termin, bis zu dem gezählt wird, mitgerechnet und anders gesprochen hätte als *die decimo, die tricesimo, anno centesimo*. Auf *a. d. XVII kalendas* u. dgl. m. darf man sich dagegen nicht berufen.

318) Die Lustrationsdaten, so weit sie in den capitolinischen Fasten sich erhalten haben, sind: J. d. St. 280 Varr. l. f. VIII 351 l. f. XVI 391 l. f. XX 436 l. f. XXV; 442 l. f. XXVI; 447 l. f. XXVII 460 l. f. XXX . . . 474 l. f. XXXII 489 l. f. XXXV 502 l. f. XXXVII; 507 l. f. XXXVIII 520 l. f. XL; 524 l. f. XLI; 529 l. f. XXXXII 550 l. f. XXXXV; 555 l. f. XXXXVI; 560 l. f. XXXXVII; 565 l. f. XXXXVIII; 570 l. f. XXXXVIII; 575 l. f. L; 580 l. f. LI; 585 l. f. LII; 590 l. f. LIII; 595 l. f. LIII; 600 l. f. LV; 607 l. f. LVI; 612 l. f. LVII; 618 l. f. LVIII 646 l. f. LXIII Die nicht auf den capitolinischen Tafeln verzeichneten Lustra sind, zumal bei der auf zwei oder drei Consulate sich vertheilenden censorischen Amtszeit, oft nicht mit Sicherheit auf das Jahr zu bestimmen.

zwischen Censur und Censur überhaupt kein gesetzliches Intervall bestand³¹⁹⁾, sondern nur zwischen Lustrum und Lustrum, andererseits, daß dieses in der älteren Zeit bis in den Anfang des sechsten Jahrhunderts hinab nicht von fünf zu fünf, sondern von vier zu vier Jahren eintrat; denn es finden sich zwischen 442 und 520 vier sichere und in keine Weise verdächtige Beispiele vierjähriger Lustren³²⁰⁾, neben

319) Sufficirte Censorencollegien giebt es noch weniger als sufficirte Consulcollegien (S. 77 A. 112), wenn man nämlich das darunter versteht, daß bei vorzeitigem Rücktritt des ersten Collegiums das zweite auf den von der Amtsfrist des ersten übrigen Rest bestellt wird. Vielmehr wird jedem Censorencollegium die gesetzliche Achtzehnamonatfrist aufs neue gelaufen sein. Das aber begegnet häufig, daß, wo das Lustralintervall nicht im Wege steht, mehrere Censorencollegien entweder unmittelbar oder doch in kürzerer als vierjähriger Frist auf einander folgen; so z. B. 374 (Liv. 6, 27) — 435. 436—471. 474—501. 502—516. 520—544. 545—662 (wo kein Lustrum stattfand). 665. 668. Offenbar hängt dies damit zusammen, daß die censorischen Acte, wenn kein Lustrum erfolgt war, wenn nicht in der Rechtspraxis, doch in der Rechtstheorie als nichtig galten (*fr. Dosith. de manumiss.* 17.).

320) Vierjährig war das vierzigste Lustrum 520—523; ferner das sechszwanzigste 442—446, da das Dictatorenjahr 445 nicht zählt; ferner das achtzwanzigste, da dasselbe unzweifelhaft dem J. 450 und das nächste eben so sicher dem J. 455 angehört, das Dictatorenjahr 453 aber wiederum nicht zählt; ferner das dreißigste, das in unsern Büchern gar nur dreijährig 489—491 angesetzt ist, vermuthlich aber die vier Jahre 479—482 umfasste. Denn daß die zwei zwischen 474 und 489 erwählten Censorenpaare beide lustrirten, steht aus den capitulinischen Tafeln fest; und da das zweite derselben im J. 482 die Verpachtungen vornahm (Frontinus *de aq.* 6), kann das vierunddreißigste Lustrum nur entweder in diesem oder im folgenden, nicht im J. 454 stattgefunden haben. Somit bleiben für die beiden Lustra XXXII und XXXIII nur die neun Jahre 471—482 und da das 33ste nach Livius *op.* 14 mit Recht in das J. 479 gesetzt worden ist, erstreckte dasselbe sich 479—482. — Allerdings giebt es auch ein sicheres Beispiel eines dreijährigen

welchen die allerdings nicht seltenen fünfjährigen deshalb nicht in Betracht kommen, weil das Intervall offenbar nicht absolut, sondern nur als Minimalintervall gesetzlich feststand und daher auch sechsjährige und noch längere Fristen mehrfach vorkommen. Erst als im hannibalischen Kriege die Verhältnisse dazu drängten die bis dahin unordentlich abgehaltene Schätzung zu reorganisiren und ihre Fristen zu regeln, wurde, gleichsam als Compensation für die strengere Einhaltung des Intervalls, dasselbe von vier auf fünf Jahre erhöht und in dieser Weise die Censur nun mit früher unbekannter Regelmäßigkeit fortgeführt, bis die beginnende Revolution das Institut erschütterte und bald völlig verschlang. Auch von dieser Seite her also bestätigt es sich, was früher (S. 91) von einem ganz andern Standpunkte aus sich herausstellte, daß die Censur ursprünglich keineswegs fünfjährig, sondern achtzehnmonatlich gewesen ist; fünfjährig ist sie in dem Sinne, daß ihre Festsetzungen regelmäßig auf fünf Jahre Gültigkeit behielten, erst seit dem hannibalischen Kriege, in dem Sinne, daß die Censoren fünf Jahre fungirten, erst bei der Wiederherstellung im J. 684 geworden.

Wenn also das Lustrum, das heißt die Schätzung und die Sühnung der Gemeinde, ursprünglich von vier zu vier Jahren eintreten sollte, so wird man nicht anstehen, dasselbe mit dem großen Jahr der Römer, der vierjährigen Schaltperiode in Verbindung zu bringen. Daß beider-

Lustrum, das 27ste nämlich vom J. 447, da das 28ste, nach den auf der capitolinischen Tafel erhaltenen Resten, unzweifelhaft in das J. 450 zu setzen ist; allein diese Censur des Q. Fabius Maximus Rullianus war eine außerordentliche patricische Reaction gegen Appius revolutionäre Censur 442 und scheint darum in anomaler Weise verfrüht worden zu sein.

lei Institutionen innerlich zusammenhängen, leuchtet ein, und wenn wir fanden (S. 15), daß der pythagoreische Kalender in der sagenhaften Datirung dieser Epoche mit weit mehr Recht servianisch würde genannt werden können als numanisch, so stimmt es dazu recht wohl, daß die Sage das Lustrum auf Servius zurückführt³²¹⁾. Dabei muß, was aber auch an sich schon mehr als wahrscheinlich ist, das vierjährige Intervall gedacht werden als ursprünglich nicht minimal, sondern absolut und nur durch spätere Zerrüttung zu einem mindestens vierjährigen geworden. So erklärt sich die Zählung der Lustra, wie die Fasten und die Chroniken³²²⁾ sie zeigen. Sie tritt in den römischen zahlenfeindlichen Aufzeichnungen so vereinzelt und fremdartig auf, daß sie einen Zweck gehabt zu haben scheint und ist doch, wie die Lustren geschichtlich erscheinen, zwecklos. Aber man begreift, wie dieser Gebrauch aufkam und ebenso die damit wahrscheinlich zusammenhängende vielleicht recht alte Sitte nach Lustren zu rechnen³²³⁾, wenn die Lustren ehemals die römischen Olympiaden gewesen sind. Wenn endlich die römischen Spiele, wie es scheint, erst spät ein regelmäßiges Jahrfest geworden und lange Zeit rechtlich unstet und votiv geblieben sind³²⁴⁾,

321) Liv. 1, 42. 44 und sonst. Val. Max. 3, 4, 3: (*Tullio*) *quater lustrum condere contigit*.

322) Liv. 3, 24. 10, 47.

323) Gewisse von Quinquennalen präsidirte Collegien zählen stehend nach Lustren (Orelli-Henzen 46. 820. 3891. 4064. 6520. 7200 und besonders Heffzen *Bullett.* 1849 p. 101 fg.), womit wahrscheinlich fünfjährige gemeint sind; doch fehlen dafür sichere Beweise.

324) Liv. 1, 35: *sollemnes, deinde annui mansere ludi, Romani magnique varie appellati*. Man übersieht gewöhnlich, daß *ludi sollemnes* und *ludi annui* Gegensätze sind: die Spiele wurden zuerst factisch gewöhnlich, später rechtlich stehend.

so legt dies, zumal da sie entschieden den olympischen nachgebildet sind ³²⁵), die Vermuthung nahe, daß das Lustrum nicht immer bloß in Gebeten und Opfern (*suo-vetavilia*) bestanden haben, sondern anfänglich mit diesen Spiele verbunden gewesen sein möge.

Einen praktischen Gebrauch dieser Schalllustren für Fixirung und Regulirung der römischen Jahrzahlung vermögen wir freilich nicht nachzuweisen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Königszeit wie im Bauwesen so auch in anderen Dingen weiter gewesen ist als die spätere Adelherrschaft und daß unter dem Einfluß dieser die regelmäßige Folge der Lustren und damit der Werth dieser Institution verschwand. Aber sie ist nicht auf immer verschwunden. Die Häupter der Demokratie nahmen die Gedanken der Königszeit wieder auf; Caesar vor allem ³²⁶) ist in seiner eigenen und der Auffassung seiner Partei wesentlich der Testamentvollstrecker der alten Könige und vor allen Dingen des trefflichen die Armen und Schwachen beschirmenden und deshalb von der patricischen Coterie ermordeten Königs Servius Tullius. Die ganze Schilderung der servianischen Einrichtungen bei Dionysios ³²⁷): Abwälzung der Staatslasten von den Armen auf die Reichen, Vertheilung des gemeinen Ackers unter die Besitzlosen, Schuldentilgung aus der Staatskasse, Abschaffung der Schuldknechtschaft, geschriebenes Gesetzbuch, Criminaljustiz in der Hand des Königs, Civiljustiz durch Geschworene, ist nichts als das historisirte Programm der Demokraten des siebenten Jahrhunderts; ja berühmte Worte Caesars sind

325) Meine R. G. 1, 211.

326) Vgl. meine R. G. 3, 463.

327) Besonders 4, 9. 11. 25. 40.

geradezu dem König Servius in den Mund gelegt³²⁸). Wie unbequem es auch den Antiquaren fallen möge, daß der historische Besen durch so ehrwürdige Spinnewebe führt, so wird es doch wohl eine Thatsache sein, daß Macer und seines Gleichen *ex commentariis Ser. Tullii* ungefähr ebenso referirt haben wie späterhin *ex commentariis C. Caesaris Antonius*. Unter solchen Verhältnissen war es natürlich, daß auch Caesars Kalenderreform gegeben und genommen ward als Wiederherstellung der alten einfachen und trefflichen, aber unter dem Regiment des Adels entstellten und verdunkelten servianischen Ordnungen und namentlich der römischen Lustralolympiaden. Censorinus³²⁹), nachdem er von der griechischen Pentaeteris oder Olympiade gesprochen, fährt fort: *idem tempus anni magni* (d. h. der Schaltperiode) *Romanis fuit, quod lustrum appellabant, ita quidem a Ser. Tullio institutum, ut quinto quoque anno censu civium habito lustrum conderetur, sed non ita a posteris servatum. Nam cum inter primum a Ser. Tullio conditum lustrum et id quod ab imp. Vespasiano V. et T. Caesare III. cos. factum est, anni interfuerint paulo minus DCL, lustra tamen per ea tempora non plura quam LXXV³³⁰) sunt facta et postea plane fieri desierunt. Rur-*

328) Man vergleiche Caesars Worte (bei Cic. *pro Marc.* 8, 25): *satis diu vel naturae vixi vel gloriae* mit Servius bei Dion. 4, 11: *βέλτῳται ἤδη μοι καὶ πρὸς ἀρετὴν καὶ πρὸς εὐδοξίαν ἀποχρώντως.*

329) 18, 13—15.

330) Borghesi in seiner Abhandlung *sull' ultima parte della serie de' censori Romani* hat gezeigt, daß nach dem letzten in den capitolinischen Fasten verzeichneten Lustrum, dem 63. des J. 646, nur neun: 652. 657. 668. 684. 726. 746. 767. 801. 827 gefolgt sind. Wenn daher Censorinus nicht anderen Ansetzungen gefolgt ist, was kaum anzunehmen sein wird, so ist LXXV in LXXII zu ändern.

sus tamen annus idem magnus per Capitolinos agonas coeptus est diligentius servari, quorum agonum primus a Domitiano institutus fuit duodecimo eius et Ser. Cornelii Dolabellae consulatu. Mit der diesem vorzüglichen Schriftsteller eigenen Klarheit ist es hier ausgesprochen, daß die älteste römische Schaltperiode servianisch, nicht numanisch sei, daß sie mit dem Lustrum zusammenfalle, daß dies ursprünglich jedes vierte Jahr begangen, diese Regel aber in der republikanischen Zeit in Unordnung gekommen sei, endlich daß Caesar und die späteren Kaiser in dem julianischen Schaltcyclus und den daran sich knüpfenden Feierlichkeiten dies alte Lustrum wieder aufgenommen haben — welches alles früher einzeln entwickelt und gerechtfertigt worden ist. Wenn demnach die julianische Schaltordnung sich selber, und in gewissem Sinn mit Recht, als eine Wiederherstellung der servianischen Lustra gab, so haben durch einen seltsamen Zufall die Pontifices sie gleichsam beim Wort genommen und in ähnlicher, nur umgekehrter Weise wie diese mißverstanden. Denn wenn bei der Ausführung der servianischen Schaltung *quinto quoque anno* an die Stelle des gemeinten vierten das fünfte Jahr getreten war, so wurde bei der Ausführung der julianischen Schaltung *quarto quoque anno* ein volles Menschenalter hindurch anstatt des gemeinten vierten das dritte Jahr zum Schaltjahr gemacht³³¹). — Fortan wird *lustrum* zwar

331) Ideler 2, 131. Ein ähnliches officielles Interpretationsversehen hinsichtlich der Worte *quintus quisque* ebenfalls aus guter Kaiserzeit rügt Hyginus *de lim. const.* p. 173. L., mit der Bemerkung: *erat sane interpretatio legis huius ambigua, nisi eorum temporum formae sextum quemque limitem latiore haberent.* — Unglaublicher Weise haben dann, als Augustus, um die falsche Deutung des *quarto quoque anno* von einer dreijährigen Frist zu besei-

im Allgemeinen von einem fünfjährigen Zeitraum verstanden, gemäß der in der späteren republikanischen Zeit aufgetretenen falschen, aber authentischen Interpretation, dagegen gemäß der ursprünglichen von Caesar wieder aufgenommenen von einem vierjährigen dann, wenn das Wort in bestimmter Beziehung auf den julianischen Kalender gesetzt wird³³²⁾. Was die Feierlichkeit der Lustration selbst

tigen, vorschrieb *quinto quoque anno* einzuschalten, seine Zeitgenossen dies wieder mißverständlich als Fünfjahrfrist genommen. Denn wenn Ovid *fast.* 3, 163 sagt: *Is (Caesar) decies senos ter centum et quinque diebus lūxit et e pleno tempora quinta die. Hic anni modus est, in lustrum accedere debet Quae consummatur partibus una dies* —, so pflegt man zwar hier, gegen die Handschriften, *tempora quarta* zu ändern. Allein daß des Dichters fünfjährige Olympiaden oder Lustren *ex Ponto* 4, 6, 5 (*In Scythia nobis quinquennis olympias acta est; iam tempus lustris transit in alterius*) und *trist.* 4, 10, 95 (*Postque meos ortus Pisaea vinctus oliva Absulterat decies praemia victor equus*) in der That in unserem Sinn fünfjährig gedacht sind, steht durch die wohlbekannten Zeitverhältnisse unumstößlich fest; und obwohl hier durch eine neue Confusion gar noch die pisaeische Olive hineingemengt ist, kann doch der Grund der unerhörten Ansetzung nur darin gefunden werden, daß der Dichter mit Recht Olympiaden und julianische Lustren gleichzeitig und sehr mit Unrecht die letzteren fünfjährig dachte.

332) Plinius braucht *h. n.* 2, 47, 122 *lustrum* von dem julianischen, 2, 47, 130 von dem eudoxischen Quadriennium, welches eben auch das julianische ist. Anderswo wird *lustrum* von den capitolinischen Agonen gesetzt, deren Beziehung zu der julianischen Periode Censorinus hervorhebt, so bei Statius (*silv.* 4, 2, 62: *saepe coronatis iteris quinquennia lustris*; vgl. Servius zur *Aen.* 1, 283: *lustris*) *quinquenniis*; *et bene olympiadibus computat tempora*) und in einer Inschrift (I. N. 5252 = Orelli 2603 = 4052: *Romae certamine sacro Iovis Capitolini lustro sexto* — 106 n. Chr. — *coronatus est inter postas Latinos*). Wo eine solche Beziehung zum julianischen Kalender nicht obwaltet, wird man bei Schriftstellern der guten Zeit vierjährigen Lustren nicht begegnen. Erst dem späten Sprachgebrauch, z. B. bei Ausonius (A. 194), Sidonius Apollinaris, Ser-

anlangt, so scheint Caesar nicht dazu gekommen zu sein hierüber etwas zu ordnen. Augustus Absicht ging wohl dahin jedes fünfte Lustrum durch eine solche Ceremonie auszuzeichnen, da seine drei Lustrationen in das 18te, 38ste und 59ste julianische Jahr fallen³³³); doch kam dies bald wieder außer Gebrauch. Erst seit den im J. 839 d. St., 86 n. Chr. von Domitian gestifteten und seitdem in jedem dritten Jahr eines julianischen Quadrienniums gefeierten capitolinischen Agonen oder Olympien³³⁴) ward die römische Schaltperiode wiederum durch eine römische Feierlichkeit bezeichnet, die zwar schwerlich als eigentliche Lustralfeyer angelegt, aber doch zu dem Lustrum in Beziehung gesetzt war³³⁵).

vius u. A., fällt *lustrum* ganz mit *olympias* zusammen, woraus die verwirrende Gewohnheit dieser verwirrten Zeit griechische Olympiadenzählung mit julianischen Quadriennien zu verknüpfen hervorgegangen scheint (vgl. Ducange zum *chr. Pasch.* 2. p. 45. ed. Bonn.)

333) Die Perioden würden sein 1—18, 19—38, 39—58; dafs bald das letzte Jahr der alten, bald das erste der neuen das Jahr der Feier ist, hat Analogien in der Ansetzung der Saecularfeste. Wird der *annus confusionis* mitgezählt, was nicht gerade verkehrt ist (s. Beil. V), so wird die erste Periode 19jährig. Uebrigens kommen die Jahre der augustischen Lustra 726, 746, 767 weder auf die wirklichen Schaltjahre (727, 745, 765) noch auf die normal richtigen (725, 745, 765) genau aus. Die Correctur der Schaltung und die Umnennung des Sextilis 746 gehören mit dem zweiten Lustrum zusammen.

334) *C. I. Gr.* 2810 b. 5804 und die daselbst angef. Belege.

335) Das zeigt außer Censorin a. a. O. die Inschrift A. 332.

DIE SAECLA.

Das Saeculum ist bekanntlich der längste Zeitabschnitt, der in römischer Sprache und römischer Sitte als eine Einheit fixirt worden ist. Der Gedanke Scaligers und Niebuhrs die römische Zeitrechnung von demselben abhängig zu machen ist ein so einfacher und nahe liegender, daß jede Untersuchung über die römische Chronologie, welche das Saeculum bei Seite liegen läßt, als unvollständig und unmethodisch geführt getadelt werden muß. Versuchen wir zunächst den keineswegs einfachen Begriff dieses etymologisch noch dunklen Wortes zu bestimmen.

Die römische Zeitmessung trägt den Stempel davon, daß das Pontificalcollegium, von dem sie ausging, sich mit Mathematik wie mit Jurisprudenz zu befassen, beide aber streng zu sondern gewohnt war. Wie dem physischen (*annus vertens, naturalis*) das Kalenderjahr (*annus civilis*)³³⁶, dem physischen Mond- oder Sonnenmonat (*mensis naturalis*) der Kalendermonat (*mensis civilis*)³³⁷, dem

336) Censorin. 18, 2. 19. Verwandt, aber nicht ganz identisch ist das *annum civiliter numerare* (Dig. 50, 16, 134) oder der *annus civilis* (Gell. 3, 2) der Juristen in dem Sinne eines Complexes von 365 auf einander folgenden *dies civiles*, worüber zu vgl. Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat S. 18.

337) Censorin. 21.

physischen Tag (*dies naturalis*) der juristische (*dies civilis*)³³⁸⁾ gegenüberstehen, so wurde auch von den alten Rechtssetzern das physische und das juristische Saeculum unterschieden. Jenes ist der zwischen einem bestimmten Kalendertag und dem Todestage des Längstlebenden der an jenem Ausgangstag lebenden Gemeindemitglieder mitten inne liegende Zeitraum; er ist nothwendig ungleich und sein Endtermin für die Zukunft nicht mit rechtlicher Festigkeit zu bestimmen, sondern nur durch unmittelbare Beobachtung zu finden, wie dies ja beides ursprünglich auch für die physischen Monate und Jahre galt. Selbst diese empirische Feststellung des Endtermins ist, zwar bei Gemeinden von beschränkten Verhältnissen nicht unmöglich, aber dennoch schwierig und unsicher, weshalb dem unvollkommenen menschlichen Wissen göttliche Belehrung durch Blitze und Himmelszeichen zu Hülfe kommt. Das juristische Saeculum dagegen ist seinem Wesen nach gleichartig und fest begrenzt, indem es beruht auf einer durch Beobachtung der durchschnittlich längsten Lebensdauer ge-

338) *Dies civilis* bezeichnet den Kalendertag von Mitternacht bis Mitternacht (Varro *de re rust.* 1, 28; Plin. *h. n.* 2, 77, 188), welcher sich vom physischen unterscheidet theils durch seine ungleiche Länge, indem im julianischen Schaltjahr ein 48stündiger Tag, in dem älteren sogar ein Tag von 8×24 Stunden vorkommt (S. 48 A. 72), theils durch seine gesetzlich festgestellte Untheilbarkeit, weshalb zwei am Morgen und am Abend desselben Kalendertages geborene Menschen rechtlich als gleichzeitig geboren angesehen werden (Gell. 3, 2. Dig. 2, 12, 8). Der physische Gegensatz ist der immer gleiche und unendlich theilbare Zwischenraum von Mitternacht zu Mitternacht; es ist nicht genau, wenn Censorin. 23 und Macrobius 1, 3, 10 unter dem jenem *dies civilis* gegenüberstehenden *dies naturalis* den Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang verstehen,

fundenen und rechtlich ein für allemal festgestellten Jahzahl. Durchgängig wurden hundert Jahre als Saeculum angesetzt, wobei man sicher nicht die höchstmögliche Lebensgrenze des Menschen überhaupt, sondern vielmehr diejenige höchste Lebensdauer auszudrücken meinte, welche von einer gegebenen nicht allzu kleinen Anzahl von Individuen nach Wahrscheinlichkeitsrechnung jedesmal wenigstens eines erreichen wird³³⁹). Versuchen wir die praktische Anwendung zu finden, welche von diesen physisch oder juristisch begrenzten Saecula gemacht worden ist, so ist auszugehen davon, daß der Anfang des Saeculum ebenso wie der des Jahres willkürlich ist. Zwar in der Theorie fängt, wie das Jahr der römischen Gemeinde mit dem Tage der Palilien, so auch ihr Saeculum mit demselben Tage des ersten Jahres an; aber es liegt im Begriff beider Zeitabschnitte, daß sie auch von jedem andern Tage an gerechnet werden können und darum nicht weniger gleichmäßig verlaufen. Es hat der richtigen Auffassung das Saeculum in alter wie in neuer Zeit nichts mehr geschadet, als daß man den Zusammenhang des Saeculums mit dem Ursprunge Roms sich als einen zum Wesen desselben gehörenden gedacht hat; während es doch deutlich ist oder sein sollte, daß die conventionelle Fixirung eines bestimmten Jahres für die Gründung Roms weit jünger ist als dieser uralte Begriff. Rationeller wenigstens wäre es das Saeculum an die servianische Einsetzung der Schätzung anzuknüpfen und darin das 25ste etwa durch besondere

339) Die klare Auseinandersetzung bei Censorinus c. 17 läßt nichts zu wünschen übrig; die sonst in Betracht kommenden Stellen werden später erwogen werden. Ich bemerke hier nur, daß auch die Juristen lehren: *centum annos finem vitae longaevi hominis esse* (Gaius Dig. 7, 1, 56).

Feierlichkeiten ausgezeichnete Lustrum zu erkennen; allein von dieser Anwendung des Saecularbegriffs findet sich keine Spur.

Die älteste Saecularfeier ist als solche früh in Vergessenheit gerathen. Die erste große Pestilenz, deren unsere Jahrbücher gedenken³⁴⁰), brach unter den Consuln des J. 291 bald nach ihrem Amtsantritt (1. Aug.) um den Anfang des September aus und endigte, nachdem sie beide Consuln, zwei Augurn, den Obercurio, die meisten Tribunen und den vierten Theil der Senatoren weggerafft und ein ganzes Jahr gewährt hatte, erst durch den Beistand der vom Senat mit Gelübden versöhnten Götter im folgenden Jahre 292 bald nach dem Amtsantritt der Consuln (13. Aug.)³⁴¹). Welcher Art die Gelübde waren, wird nicht erzählt; wohl aber findet sich bei den J. 391 und 491 in den capitolinischen Fasten ein *dictator clavi figendi causa* verzeichnet, der außer diesen Jahren nirgends in hinreichend beglaubigter Weise auftritt³⁴²). Bei dem ersten

340) Die Kindbetterianenepidemie, deren Dionysios 9, 40 bei den J. 282 gedenkt, könnte, auch wenn sie besser beglaubigt wäre, nicht als allgemeine Pestilenz betrachtet werden. Dasselbe gilt von der Notiz bei Liv. 3, 2 vom J. 288, aus der Oros. 2, 12 eine Pest herausgelesen hat.

341) Liv. 3, 6 (daraus Oros. 2, 12); Dionys. 9, 67. 68. Oben A. 131.

342) Dem an sich schon verdächtigen Bericht über die angeblich durch Giftmischerei erzeugte Pest und die dadurch veranlafste Ernennung eines Dictators *clavi figendi causa* im J. 423 fügt der einzige Gewährsmann Livius (8, 18; daraus Val. Max. 2, 5, 3 und Oros. 3, 10, wahrscheinlich auch Augustinus *de civ. dei* 3, 17, 2) selber bei: *nec omnes auctores sunt*. Der Dictator C. Poetelius Libo Visolus war den Fasten und den meisten Berichten zufolge im J. 441 *rei gerundae causa* ernannt; doch fügt Livius (9, 28, vgl. 34) hinzu: *Qui captae decus Nola ad consulem trahunt, adiciunt — Poetelium*

Jahre berichtet ferner Livius³⁴³), nachdem er von Krankheiten und Ueberschwemmungen erzählt hat: *repetitum ex seniorum memoria dicitur pestilentiam quondam clavo ab dictatore fixo sedatam. Ea religione adductus senatus dictatorem clavi figendi causa dici iussit — —. Lex vetusta est priscis litteris verbisque scripta, ut qui praetor maximus sit idibus Septembribus clavum pangat; fixa fuit dextro lateri aedis Iovis optimi maximi, ex qua parte Minervae templum est. Eum clavum, quia rarae per ea tempora litterae erant, notam numeri annorum fuisse ferunt, eoque Minervae templo dicatam legem, quia numerus Minervae inventum sit. Volsiniis quoque clavos indices numeri annorum fixos in templo Nortiae Etruscae deae comparere diligens talium monumentorum auctor Cincius affirmat. Horatius consul ea lege templum Iovis optimi maximi dedicavit anno post reges exactos; a consulibus postea ad dictatores, quia maius imperium erat, sollemne clavi figendi translatum est. Intermisso deinde more digna etiam per se visa res, propter quam dictator crearetur. Es geht aus dieser Stelle klar hervor und ist auch sonst überliefert, daß unser Gewährsmann, das heisst Cincius, sich diese Nägel als jährlich einzuschlagende gedacht hat³⁴⁴); aber es ist*

— *pestilentia orta clavi figendi causa dictatorem dictum*. Bemerkenswerth ist es, daß das J. 441 zwischen den beiden Säcularjahren das fünfzigste ist.

343) 7, 3.

344) Festus ep. p. 55: *Clavus annalis appellabatur qui figebatur in parietibus sacrarum aedium per annos singulos, ut per eos numerus colligeretur annorum*; ohne Zweifel auch aus Cincius. — Liv. 6, 41: *omitto Licinium Sextiumque, quorum annos in perpetua potestate tanquam regum in Capitolio numeratis* gehört nicht hierher, sondern ist von Weissenhorn mit Recht auf die Inschriften der Königsstatuen auf dem Capitol (Becker 1, 408 A. 812) bezogen worden. — Noch mag daran erinnert werden, daß die öfter, z. B. von

nicht minder klar, in welche unendlichen Schwierigkeiten diese Annahme verwickelt. Es ist kaum glaublich, daß eine in einer schriftlichen, auf jeden Fall erst in der republikanischen Zeit abgefaßten Tempelordnung³⁴⁵) vorgeschriebene religiös bedeutsame und praktisch wichtige, auch dem Bericht zufolge längere Zeit hindurch ausgeübte Ceremonie schon im J. 391 lange Zeit unterlassen und in Vergessenheit gerathen war. Es ist noch weniger glaublich und völlig unbezeugt, daß, wie es Livius doch darstellt, eine Zeit lang Jahr für Jahr ein Dictator *clavi figendi causa* ernannt worden sei. Beinahe unmöglich aber ist es, daß, als man dann jenen Gebrauch wieder aufnahm, er nicht bloß seiner ursprünglichen Bedeutung, sondern auch seiner herkömmlichen Fristen beraubt und nicht als Jahrnagel-, sondern als ganz willkürliche und beliebige Nageleinschlagung behandelt worden sein soll. Dagegen erklärt sich alles sehr einfach durch die Annahme, daß die römische Gemeinde nach der großen Pest des J. 291 ihren Göttern gelobte in diesem und fortan in jedem hundertsten Jahre am 13. Sept., als dem Tage der Weihe des Stadttempels³⁴⁶),

Müller Etr. 2, 330 versuchte Zurückführung der angeblichen Jahresnägels auf einen verwandten ländlichen Gebrauch unrichtig ist. Man meinte sie zu finden in den Versen Petrons 135:

At paries circa palea satiatus inani

Fortuitoque luto; clavus numerabat agrestis.

Allein hier sind die compendiösen Kalender gemeint, auf denen durch Umstecken des Knopfes der jedesmalige Wochen- und Monatstag angegeben wird (s. meine Abb. über den Chronographen von 354 S. 569). Eben darauf geht wahrscheinlich Cic. *ad Att.* 5, 15, 1: *Laodiceam veni prid. k. Sext.; ex hoc die clavum anni movebis.*

345) Denn *lex* ist hier nicht Volksschluss, sondern, wie so oft die schriftlich abgefaßte Tempelordnung, der Stiftungsbrief; vgl. z. B. Orelli-Henzen 2489. 2490. 6121.

346) Plutarch *Popl.* 14.

in die Wand der der Göttin des Gedächtnisses heiligen Kapelle einen Saecularnagel einzuschlagen; daß die neuen Consuln bald nach ihrem Amtsantritt (13. Aug.) diese Ceremonie vollzogen und zugleich zu ewigem Gedächtniß eine Tafel an dem Tempel aufstellten, die nach je 100 Jahren an demselben Tage den jedesmaligen höchsten Beamten der Gemeinde³⁴⁷⁾ die gleiche Ceremonie vollziehen hiefs; daß, als das erste Saecularjahr, das heisst, eben wie bei der späteren Feier der Stadtsaecula, das letzte Jahr des alten Saeculums herankam, die scrupulöse Wortauslegung der römischen Juristen, um hinsichtlich des 'höchsten Beamten' ja nichts zu versehen, einen Dictator zu diesem Zweck zu ernennen beliebte; daß in derselben Weise die Ceremonie auch 491 vollzogen ward; daß man aber später nach der thatsächlichen Abschaffung der Dictatur um die Mitte des sechsten Jahrhunderts nicht mehr sich im Stande fand diese Einschlagung in solenner Weise zu vollziehen und also davon Abstand nahm, zugleich aber auch, um nicht die kitzliche Religiosität des römischen Publikums ohne Noth und Zweck aufzuregen, die ganze Institution in Schweigen und Vergessenheit begrub, die dann späterhin Mißverständnisse und Mißdeutungen herbeiführten. Unzweifelhaft konnte ein solcher Gebrauch für die Feststellung der Chronologie wichtig werden; aber an sich hat der Nagel gewifs mit dem Jahre nichts zu thun, sondern steht in seiner natürlichen und wohlbekannten Bedeutung der Schicksalsfestung, in welcher er als Attribut der 'grausen Nothwendigkeit', der Fortuna,

347) D. h. Consul, Dictator oder Interrex, wie es eben fiel. Etwas anderes kann *praetor maximus* nicht heißen.

der Atropos bei römischen Schriftstellern und auf italischen Bildwerken begegnet.

Weit bekannter, aber wenig besser verstanden ist die zweite Saecularreihe, die, wie jene von dem jedes hundertste Jahr wiederkehrenden Einschlagen des Schicksalsnagels auf dem Capitol, ausgeht von den den unterirdischen Göttern Dis und Proserpina auf dem terentinischen Felde bei Rom jedes hundertste Jahr gefeierten Spielen³⁴⁸). Es wird zweckmässig sein die sicher historischen und die unglaublich grosse und in vieler Hinsicht wichtige Masse fictiver Daten, die um jene sich gesammelt hat, nach den zwei Systemen, aus denen sie hervorgegangen sind, zu sondern³⁴⁹).

a) Die unzweifelhaft erste Feier so wie überhaupt die Einrichtung dieser terentinischen Spiele gehört in das Jahr 505³⁵⁰). Die Fassung des Gelübdes, *uti ludi centesimo*

348) Die solenne Benennung dieser Spiele ist *ludi saeculares Ditis patris* (Fest. v. *terentum* p. 350) oder *ludi Terentini Diti patri et Proserpinae* (Varro bei Censor. 17, 18); die Bezeichnung *ludi saeculares* ist nur die des gemeinen Lebens.

349) Vgl. Ideler 2, 82 fg. und besonders die Abhandlung K. L. Roths über die römischen Säcularspiele Rh. Mos. N. f. 8, 364—376, die die Untersuchung zwar nicht erledigt, aber doch wesentlich gefördert hat.

350) Liv. *ep.* 49; Censorin. 17, 10, *schol. Cruq.* zu Horaz *carm. saec.* z. A.; Augustinus *de civ. dei* 3, 18; endlich Zosim. 2, 4 nach Roths (S. 372) einleuchtend richtiger Verbesserung der verdorbenen Zahl, die zugleich beweist, dass Zosimus aus Livius schöpft. Eine interessante Folge dieser Neuerung, die von da an regelmässige Verzeichnung der öffentlichen Prodigien in der Chronik hat Bernays Rh. Mus. 12, 436 aufgedeckt. — Alle glaubwürdigen Gewährsmänner schildern die Spiele als eine neue Einrichtung; wenn Augustinus sie als Instauration einer verschollenen betrachtet, so hängt dies

quoque anno fierent³⁵¹), hätte die Wiederholung derselben im J. 505 nöthig gemacht; allein sie verschob sich nach den Aussagen dreier gleichzeitiger Gewährsmänner aus uns unbekannten Gründen bis zum J. 608³⁵²). Demselben Systeme gehören ferner die Fälschungen an, welche die erste Saecularfeier in das J. 305³⁵³), die zweite in das J. 406³⁵⁴), die vierte in das J. 605³⁵⁵) setzen.

mit den bekannten Erdichtungen älterer gleichartiger Festlichkeiten zu eng zusammen, um irgend Glauben zu verdienen.

351) Varro bei Censor. 17, 8: *Cum multa portenta fierent et murus ac turris quas sunt inter portam Collinam et Esquilinam de caelo tacta essent, et ideo libros Sibyllinos Xviri* [nicht *XVviri*] *adissent, renuntiarunt uti Diti patri et Proserpinae ludi Tarentini in campo Martio fierent tribus noctibus et hostias furvae immolarentur utique ludi centesimo quoque anno fierent.* Schol. Cruq. zu Horaz *carm. saec.*: *Verrius Flaccus refert carmen saeculare et sacrificium institutum intra annos centum et decem* [vielmehr schrieb Verrius *centum*, s. Festus v. *saeculares ludi* p. 328. 329] *Diti et Proserpinae primo bello Punico Xvirorum responso, cum iussi essent libros Sibyllinos inspicere ob prodigium, quod eo bello accidit, nam pars murorum icta fulmine cecidit; atque ita responderunt bellum adversus Carthaginienses prospere geri posse, si Diti et Proserpinae triduo, id est tribus diebus et tribus noctibus continuis, ludi fuissent celebrati et carmen cantatum inter sacrificia. Hoc autem accidit Ap.* [vielmehr *P.*] *Claudio Pulchro cos.*

352) Piso, Cn. Gellius, Cassius Hemina bei Censorin. 17, 11. Es ist auffallend, daß Roth S. 375 diese Zeugnisse mit dem des Antias (unten A. 355) auf eine Linie gestellt hat.

353) Diese bezeugt allein Eusebius zum J. Abr. 1565, dem 61. nach Vertreibung der Könige (2, 211 Aucher; Syncell. 1, 470 Bonn.) *ἐν Πρώμῃ κλαρίων* [verschrieben von Eusebius statt *σηκλαρίων*, s. Scal. z. d. St.] *ἀγὼν ἑκατονταετῆς ἤχθη πρῶτος.*

354) Censorinus 17, 10; Zosim. 2, 4; Fest. v. *saeculares ludi* p. 329 M. Die überall verdorbene Jahrangabe hat nach Lachmanns Vorgang Roth S. 371 glücklich festgestellt.

355) Valerius Antias, Varro und Livius bei Censorin. 17, 11,

Außerdem wird noch eine erste private Feier zeitlos erwähnt³⁵⁶). Von einem Versuche diese Saecula an die Gründung Roms anzuknüpfen begegnet nirgends eine Spur; im Gegentheil erscheint das Fest in der hierin überaus festen Sage als ein zwar uraltes, aber ursprünglich gentilisches der Valerier, durch eine in diesem Hause in fernster Zeit erfolgte wunderbare Heilung veranlaßt und auch nachdem es eine Gemeindefeier geworden war, doch geknüpft an die berühmtesten Namen des valerischen Geschlechts: L. Valerius Poplicola Consul 305, den Friedensstifter nach der Decemviralrevolution und den Helden der samnitischen Kriege M. Valerius Corvus, Consul zum ersten Male 406; womit auch die Abweichung von 405 auf 406 zusammenhängt. Dagegen dürfte es nur ein freilich sehr altes Versehen sein, wenn an die Stelle des Consuls von 305 L. Valerius Poplicola der erste Consul P. Valerius Poplicola bald in seinem ersten (245), bald in seinem vierten Consulat (250) gesetzt wird³⁵⁷); denn daß die ursprüngliche Fabulirung so aus der Reihe der saecularen Zahlen ausgewichen sei, ist sehr unwahrscheinlich. — In der Kaiserzeit ist diese Reihe verschollen.

b) Die stehende Formel, mittelst deren der Herold das Volk zu dieser Feier berief, 'einem Feste beizuwohnen, das kein Lebender geschaut habe noch zum zweiten Male schauen werde'³⁵⁸), legte das Bedenken nahe, ob der

die beiden letzteren ohne Zweifel aus dem ersten schöpfend. Schon die Harmonie dieser Zahl mit den übrigen zeugt gegen sie.

356) Val. Max. 2, 4, 5. Zosim. 2, 1 fg.

357) Fest., Val. Max., Censorin., Zosim. a. a. O. Das Jahr 250 setzt Plutarch *Popl.* 21.

358) Suet. *Claud.* 21: *vox praeconis invitantis more sollemni ad ludos quos nec spectasset quisquam nec spectaturus esset.* Heromommsen, Chronol.

gangbare Durchschnittssatz für das Saeculum von 100 Jahren auch hoch genug sei. Es ist möglich, daß da, wo keine Gelübdeformel band und das Saeculum, ähnlich wie das 'Geschlecht' der Griechen³⁵⁰), bloß als quasihistorische Zeitbestimmung in Betracht kam, schon längst höhere Ansetzungen sich geltend zu machen versuchten, wie sie die später zu erwähnenden physischen Saecula der Etrusker von 119 bis 123 Jahren nahe legten³⁶⁰). Indefs mangeln sichere Spuren aus der republikanischen Zeit; denn bei der alten Setzung, die den König Tullus im J. 110 der Stadt vom Blitz erschlagen liefs (S. 134), könnte man zwar an die das Ende des ersten Saeculum anzeigenden Himmelserscheinungen, allein eben so gut auch an irgend etwas Anderes oder gar nicht gedacht haben; und auf des Cincius 220jährige Königszeit dürfte noch aus andern Ursachen kein großes Gewicht zu legen sein. Dagegen finden wir zuerst in einer 711 verfaßten varronischen Schrift, sodann ähnlich in der 714 gedichteten vierten Ekloge Vir-

dian 3, 8. Zosim. 2, 5. Dasselbe stand in dem darauf bezüglichen Senatsbeschlufs p. 163 Spang.: *neque ultra quam semel ulli mortali spectandos*].

359) Ganz richtig setzt Herodian 3, 8 das *saeculum* (αἰών) gleich drei Geschlechtern (γενεαί); wo kein Mißverständniß zu befürchten ist, wird *saeculum* sogar für das griechische γενεά gesetzt (Plin. 16, 44, 250. Censorin. 17, 2. Servius zur Aen. 8, 508). Belehrend ist der Vergleich der verschiedenen für das Geschlecht von den Griechen aufgestellten Durchschnittssätze (33½, 30, 27, 25 Jahre) sowie der Vergleich der römischen saecularen mit den alle dreißig Jahre gefeierten patavinischen Spielen (Dio 62, 26). •

360) Die in A. 80 erwähnte Ansetzung der höchsten möglichen Lebensdauer auf 120 Jahre mag aus alter Zeit stammen, ist aber wie manche ähnliche für das Saeculum nicht unbedingt zu gebrauchen, da dies kein absolutes, sondern ein relatives und durchschnittliches Maximum ist.

gils mit dem dieser Zeit eigenthümlichen zahlenspielenden Mysticismus die bekannte Erzählung von den vier Weltaltern dahin gewendet, daß gemäß einem sibyllinischen Spruch nach 4 Jahrhunderten oder 440 Jahren die Palingenesie, das ist die Wiedervereinigung der abgeschiedenen Geister mit ihren Körpern, eintreten und mit dem ersten in der neuen Weltepoche geborenen Knaben das goldene Zeitalter an die Stelle des eisernen treten werde³⁶¹). Es ist in unserer Ueberlieferung und war vermuthlich schon in dem

361) Varro *de gente populi Romani* (bei Augustinus *de civ. dei* 22, 28; über die Zeit der Abfassung A. 279): *Genethliaci quidam scripserunt esse in renascendis hominibus quam appellant παλιγγενεστον Graeci; hanc scripserunt confici in annis numero quadraginta, ut idem corpus et eadem anima, quae fuerint coniuncta in homine aliquando, eandem rursus redeant in coniunctionem.* — Virgil *ecl.* 4, 4:

Ultima Cumaei venit iam carminis aetas;

Magnus ab integro saeculorum nascitur ordo.

und dazu Probus: *Sibylla — Cumana — post quattuor saecula παλιγγενεστον futuram cecinit* — ganz richtig, wie die Vergleichung der varronischen Stelle zeigt, während Servius, getäuscht durch die äußerliche Aehnlichkeit des vulcatischen Orakelspruchs (A. 373), irrig an das zehnte Saeculum denkt. Ebenso heist es nachher v. 7:

Tu modo nascenti puero, quo ferrea primum

Desinet ac toto surget gens aurea mundo,

Casta fave Lucina; tuus iam regnat Apollo.

wo in der von Servius passend zur Erläuterung angeführten Stelle des Nigidius: *Quidam deos et eorum genera temporibus et aetatibus, inter quos et Orpheus: primum regnum Saturni, deinde Iovis, tum Neptuni, inde Plutonis; nonnulli etiam, ut magi, aiunt Apollinis fore regnum* — die vier Weltalter wieder deutlich hervortreten. Welcher Ehe damals gehofften Sprößling Virgil in diesem schönen Gedicht gefeiert hat, ist hier nicht zu untersuchen; daß er aber nicht, wie Roth S. 366 meinte, an die 705 versäumten und damals etwa nachzuholenden terentinishen Saecularspiele gedacht hat, scheint mir einleuchtend.

Orakel selbst nicht klar, an welchen astronomischen oder politischen Ausgangspunct diese vier Saecula geknüpft sein sollten; das aber leuchtet ein, daß die Theologen schon dieser Zeit gewohnt waren das Saeculum zu 110 Jahren anzusetzen. Unter derartigen Einflüssen stand die berühmte augusteische Saecularfeier vom J. 737³⁶²⁾ und die damit zusammenhängende officielle Fälschung, wodurch vier frühere³⁶³⁾ angeblich in den J. 298, 408, 518 und 628 begangene Saecularfeste, lediglich zur Motivirung des fünften von 737³⁶⁴⁾, in die Acten des Quindecimviralcollegiums hineingesetzt wurden. Denn man wird es jetzt verstehen, warum zwischen der angeblich ersten und dieser augusteischen Saecularfeier gerade 440 Jahre liegen muß-

362) Actenstücke: das Sibyllenorakel bei Phlegon *macrob.* 6 und Zosim. 2, 6, das ich nicht mit Roth für das von Virgil in der vierten Ekloge gemeinte halten kann, da von der Palingenesie keine Silbe vorkommt, sondern einfach eingeschränkt wird die Spiele zu feiern

— ὁπότεν μῆκιστος ἔκη χρόνος ἀνθρώποισι
ζωῆς, εἰς ἑτεῶν ἑκατὸν δέκα κύκλον ὁδεύω.

Ferner die Fragmente der Senatsbeschlüsse p. 163 Spang.; das Festgedicht des Horaz; Münzen bei Eckhel 5, 299. 6, 102; die capitolinischen Fasten a. E. — Berichte bei Sueton *Oct.* 31; *Censorin.* 17, 11; *Dio* 54, 18; *Zosim.* 2, 4.

363) Diese Daten finden sich aus den *commentarii XV virum* bei *Censorinus* 17, 10, 11, die Spiele 518 auch in den capitolinischen Fasten, wo sie auf Befehl Domitians ungefähr an der betreffenden Stelle am Rande nachgetragen sind.

364) Freilich bleibt es schwer zu erklären, warum die Feier nicht 738, sondern das Jahr vorher stattfand. Daß die kaiserliche Commission unwissend genug gewesen sei den *annus confusionis* doppelt zu zählen, wie Roth S. 367 vermuthet, ist kaum glaublich; eher möchte man meinen, daß sie es als gleichgültig ansah, ob die Feier im letzten Jahre des alten Saeculum oder im ersten des neuen stattfand.

ten; man feierte ja, jenes verbreitete Orakel benutzend, die Palingenesie der Welt, das neue goldene Zeitalter, wie es der Dichter in schicklicher Mäfsigung bezeichnet:

*iam Fides et Pax et Honos Pudorque
priscus et neglecta redire Virtus
audet apparetque beata pleno
Copia cornu.*

Aber keineswegs war es dabei beabsichtigt den bestehenden Charakter der Saecularfeier umzuwandeln und dieselbe an etwas anderes anzuknüpfen als an die Einsetzung der terentinischen Spiele. Auch nach dieser umgewandelten Festchronik sollen die beiden ersten Festlichkeiten in Valerierconsulate und werden die Saecularspiele von 298 ausdrücklich als die ersten bezeichnet, wie dies namentlich die capitulinischen Fasten darthun. Offenbar blieb es also bei der alten Tradition, dafs das Fest aus einer Hausfeier der Valerier hervorgegangen sei, und trat dasselbe in keine Verbindung mit der Gründung der Stadt; wie dies auch schon das Stillschweigen des sibyllinischen Orakels so wie des Festgedichts über diese so wichtige Beziehung genügend beweist³⁶⁵⁾. — Dieses augusteische

365) Diese Wahrnehmung, dafs die ältere wie die jüngere Reihe der saecularen terentinischen Spiele nirgends an die Stadtgründung angeknüpft ist, und die bestätigende Bemerkung Censorins 17, 12, dafs von Saecularspielen aus der Königszeit sich nirgends eine Nachricht finde, (woneben die Stiftung der Saecularspiele durch Numa bei dem *schol. Cruq.* zu Horaz *carm. saec.* z. A. kaum der Erwähnung werth ist), zeigen unwiderleglich, dafs es nichts als ein Spiel des Zufalls ist, wenn die erste Festfeier 505 denen, die die Königszeit auf 240 Jahre ansetzten, in das erste Jahr des sechsten Jahrhunderts der Stadt fiel (*Lachmann de font. Livii* 1, 28) und wenn man, von 298 zurückgehend, mit zwei 110jährigen Saecula auf das Todesjahr Numas kommt (*Schwegler R. G.* 1, 557).

System fand zwar bei den Zeitgenossen Widerspruch³⁶⁶⁾, ist aber dennoch für die Folgezeit maßgebend geworden. Von Domitian wird es ausdrücklich gesagt, daß er dem augusteischen System zufolge seine Feier ansetzte³⁶⁷⁾; es wird als eine geringe und zufällige Verfrühung angesehen worden sein, wenn sie statt im J. 97 schon im J. 91 stattfand. Die Zahlen bezeugen dasselbe für die Spiele des Severus 207³⁶⁸⁾. Daß für das Jahr 107 eine Saecularfeier von Maximianus vorbereitet ward, aber nicht zu Stande kam, wahrscheinlich weil man einsah, daß das Jahr nicht das rechte sei, deuten die Münzen an³⁶⁹⁾; Zosimus beklagt es, daß zu der ordentlichen Zeit, im J. 107 die Feier unterblieb³⁷⁰⁾. Endlich spielten in die Feier der consularischen Spiele 117 Erinnerungen an das alte Saecularfest hinein, obwohl eine Saecularfeier

366) Livius bei Censorius 17, 1 bemerkt gerade bei Gelegenheit der augusteischen Feier: *ludos saeculares centesima quoque anno (is enim terminus saeculi) fieri mos*. Er kennt keines der von den Quindecimviri fixirten Daten. Ebenso lehrte Verrius Flaccus, wie er es von Varro (L. L. 6, 11) gelernt hatte, ohne sich um die neue Theorie zu kümmern.

367) Capit. Fasten: Sueton. Dom. 4; Tacit. ann. 11, 11; Martialis 4, 1, 7, und Statius silv. 1, 4, 17, 4, 1, 37, welche Hofpoeten artig die Feste als terentianische charakterisiren: Censorin. 17, 11; Zosim. 2, 4; Eckhel 6, 353.

368) Censor. 17, 11; Herodian 3, 5; Zosim. 2, 4; Eckhel 7, 155.

369) Die äußerst seltene Münze dieses Kaisers mit *saeculares Augg.* (Eckhel 5, 20) wird am einfachsten so aufgefaßt, daß diese Feier im Werke war, aber wieder aufgegeben ward, weil man sich überzeugete, daß das Saeculum nicht auf 100, sondern auf 110 Jahre anzusetzen sei. — Was Gallienus (reg. 196 — 201) bei seinen Saecularmünzen (Eckhel 7, 409) Wahnsinniges sich gedacht haben mag, ist unbekannt und auch gleichgültig.

370) 2, 7. Daß die Spiele auch 107 hätten stattfinden können, sagt er keineswegs.

damals keineswegs stattfand³⁷¹⁾. Man sieht, daß in den spätesten Zeiten wohl wieder ein gewisses Schwan-ken in die Saeculartheorie dieser Feier kommt und der im gemeinen Sprachgebrauch festgehaltene ältere Durchschnittssatz hie und da auftaucht; aber zu einer wirklichen Abweichung vom 110jährigen Saeculum ist es doch nicht gekommen. Auch an der überlieferten Beziehung dieser Feier hat man unwandelbar bis zuletzt festgehalten und diese Saecularspiele niemals als Feier der Stadtgründung aufgefaßt.

Dagegen eine an die Stiftung der Gemeinde anknüpfende saeculare Reihe ist zunächst überliefert für die etruskische Nation (*nomen Etruscum*) und scheint aus einer an den Aruns Veltummus gerichteten prophetischen Belehrung der Weissagerin Begoe herzurühren, welche in Rom im J. 666 in Umlauf gesetzt ward. Die Prophetin muß die Entstehung der etruskischen Nation in das Jahr 848 vor Chr. gesetzt haben, wenn ihr zufolge deren siebentes Saeculum im J. 666 Roms zu Ende ging; denn die vier ersten wurden von ihr, offenbar weil es hiefür an Beobachtungen fehlte, nach dem Durchschnittssatz auf je 100, das fünfte, sechste und siebente dagegen, unzweifelhaft nach bestimmten Todesfällen oder Blitzbeobachtungen, auf 123, 119 und 119 Jahre angesetzt³⁷²⁾. Diesel-

371) Claudian *de VI cons. Honorii* v. 390:

Spectandosque iterum nulli celebrantia ludos

Circumflexa rapit centenus saecula consul.

Tillemont *hist. des emp.* 5, 535. Pagius *diss. hypat.* p. 187 *prol.* p. XI.

372) Censorin. 17, 6: *Haec* (die den Saecularwechsel begleitenden) *portenta Etrusci pro haruspicii disciplinaeque suae peritia diligenter observata in libros retulerunt. Quare in Tuscis historiis,*

ben oder doch gleichartige Saecula mögen in anderen nach Caesars Tode umlaufenden etruskischen Haruspex-

quae octavo eorum saeculo scriptae sunt, ut Varro testatur, et quot numero saecula ei genti data sint et transactorum singula quanta fuerint quibusve ostentis exitus eorum designati sint continetur. Itaque scriptum est quattuor prima saecula annorum fuisse centenum [vgl. §. 13], quintum CXXIII, sextum XIX et C, septimum totidem, octavum tum demum agi, nonum et decimum superesse, quibus transactis finem fore nominis Etrusci. Plutarch Sull. 7 erzählt, daß im J. 666 bei heiterem Himmel ein lauter klagender Trompetenton gehört worden sei, was die erfahrensten Etrusker, darüber vom Senat befragt, auf einen Saecularwechsel (μεταβολὴν ἐτέρου γένους καὶ μετακόσμησιν) gedeutet hätten. Εἶναι μὲν γὰρ ὅτι τὰ σύμπαντα γένη διαφέροντα τοῖς βίοις καὶ τοῖς ἡθεσιν ἀλλήλων, ἐκάστω δὲ ἀφωρίσθαι χρόνων ἀριθμὸν ὑπὸ τοῦ θεοῦ συμπεριαιρόμενον ἐνιαυτοῦ μεγάλου περιόδῳ, καὶ ὅταν αὐτὴ σχῇ τέλος, ἑτέρας ἐνισταμένης κινεῖσθαι τι σημεῖον ἐκ γῆς ἢ οὐρανοῦ θαυμάσιον. Es ändere sich bei jeder solchen Epoche Leben und Sitte der Menschen überhaupt, namentlich aber die Frömmigkeit und die Weissagekunst, die bald steige, bald wieder falle. Die Prophezeiung der 'Vegoia', die ausgezogen soweit sie die Grenzverrückung betrifft, und auch wohl überarbeitet sich in der gromatischen Sammlung p. 350 L. erhalten hat und die trotz der Zweifel Müllers (Etr. 2, 32) sicher mit Recht als ein Bruchstück der von der etruskischen 'Nymphe' Begoe geschriebenen und neben den sibyllinischen und marcischen Weissagungen im Apollontempel in Rom aufbewahrten 'Blitzlehre' (*ars fulguritarum*, Serv. zur Aen. 6, 72) gilt, weißt gleichfalls von der *avaritia prope novissimi octavi saeculi* viel Böses zu melden. — Daß diese Berichte alle zusammengehören, ist um so gewisser, als Plutarchs Quelle nachweislich (s. Servius zur Aen. 8, 526, Müller Etr. 2, 335) Varros Schrift *de saeculis* (vielleicht ein einzelnes Buch der *antiquitates humanae*, s. Merkel zu Ovids Fasten p. LXXV) ist. Das geringe Mißverständnis Plutarchs, daß ihm das *prope novissimum octavum saeculum* zum letzten geworden ist, berechtigt nicht mit Müller (Etr. 2, 336) seine 'großen Jahre' für etwas anderes als Saecula zu nehmen; und hienach wird, da Censorin ausdrücklich diese Saecula auf die etruskische Nation bezieht, auch das prophetische Fragment

orakeln gemeint sein³⁷³). — Was Rom anlangt, so hat sich dort der Saecularbegriff an das Gründungsjahr erst sehr spät und sehr unvollkommen angeknüpft. Der des physischen Saeculums ist sogar, so viel wir wissen, niemals auf Rom bezogen worden³⁷⁴); es scheint derselbe

sich an die *terra Etruriae* richtet, die plutarchische Stelle ebenfalls nicht von römischen Saecula verstanden werden dürfen. — Der Versuch A. Mommsens (Rhein. Mus. 12, 539 fg.) die etruskischen Saecularabschnitte auf Epoche machende Begebenheiten der römischen Geschichte zurückzuführen beruht auf einem Verkennen der Bedeutung des Saeculums, das nicht durch merkwürdige Ereignisse, sondern durch Todesfälle und Himmelszeichen begrenzt wird und dessen Grenzmarken, wenn der Geschichte überhaupt, jedenfalls der Landesgeschichte entnommen sein müßten. Auf das Einzelne einzugehen scheint nicht erforderlich.

373) Von dem Kometen, der im J. 710 bei den zu Caesars Andenken gefeierten Spielen (Drumann I, 127) erschien, soll (nach Servius zu Virg. Ekl. 9, 47) Augustus in *libro secundo de memoria vitae suae* Folgendes erzählt haben: *Vulcatius aruspex in contione dixit cometen esse qui significaret exitum noni saeculi et ingressum decimi, sed quod invitis deis secreta rerum pronuntiasset, statim se esse moriturum, et nondum finita oratione in ipsa contione concidit*. Hier könnten römische Saecula gemeint sein; allein es ist fast wahrscheinlicher, daß wieder an die Saecula des Beroebuches zu denken ist, denen, nach der öffentlichen Aufbewahrung desselben und nach den Vorgängen von 666 zu schließsen, auch für Rom eine gewisse religiöse Bedeutung zugeschrieben worden sein muß. Daß die Rechnungen dieses Propheten mit denen seiner Vorgänger nicht übereinkommen, wird schwerlich Jemand im Ernst dagegen geltend machen. Uebrigens hat das ganze Geschichtchen ein sehr apokryphes Ansehen.

374) Censorin 17, 13: *nostri maiores naturale saeculum quantum esset exploratum non habebant*. In der sehr jungen Fabel, daß Numa am Tage der Gründung von Rom geboren sei (Plut. Num. 3; Dio fr. 6, 5; vgl. Dion. 2, 58), hat man finden wollen, daß damit das erste Saeculum der Stadt schließse (Niebuhr I, 271; Schweg-

als ein absonderlich etruskischer und mit der Blitzlehre eng zusammenhängender betrachtet worden zu sein, so daß man noch eher sich dazu entschloß die physischen *saecula* des *nomen Etruscum* für Rom mit gelten zu lassen als die des *nomen Latinum* zu bestimmen. Von den juristischen Saecula ist das augusteische 110jährige, wie schon in anderer Verbindung gesagt ward (S. 178), als Gründungssaeculum nicht genügend zu belegen; Cincius 220jährige Königszeit wird allerdings zwei Saecula vorstellen sollen, ist aber schwerlich mehr als ein individueller Einfall wahrscheinlich eines Archäologen der augusteischen Zeit³⁷⁵). Dagegen das hundertjährige Saeculum, das einzige wirklich und ursprünglich römische, ist allerdings schon in republikanischer Zeit auf die Stadtgründung bezogen worden. L. Piso Consul 621 merkte in seiner Chronik bei dem Jahre, welches er als das 600ste zählte, den Anfang des siebenten Jahrhunderts von Gründung der Stadt an³⁷⁶); und in der varronischen Zeit wurde der Stadt Rom von einem etruskischen Wahrsager eine Dauer von zwölf hundertjährigen Saecula prophezeit³⁷⁷). Allein wie vereinzelt jene Stelle in den alten

ler 1, 558); allein davon sagen die Fabulisten nichts und konnten es auch nicht, denn ein 78jähriges Saeculum ist ein Unding.

375) S. Beilage VIII.

376) Censorin. 17, 13: *testis est Piso, in cuius annali septimo scriptum est sic: Roma condita anno DC septimum* (so Lachmann; die Handschr. *D septimo*) *accipit* (wohl in *coepit* zu ändern) *saeculum his consulibus qui proximi sunt: M. Aemilius M. f. Lepidus, C. Popilius II absens*. Die letzten Worte scheinen die Ueberschrift des Jahresabschnitts, was für die äußere Einrichtung der Annalen bemerkenswerth ist. Vgl. Cic. *ad fam.* 5, 12, 5 (A. 394) und 3, 125.

377) Censorin. 17, 15.

Annalen stand, sieht man aus der Art, wie Censorinus sie aushebt; und gar von einer Feier dieses Saeculums begegnet keine Spur vor der Zeit des bekanntlich nicht zum Vortheil seines Verstandes mit etruskischer Gelehrsamkeit übersättigten Kaisers Claudius, der das Schlufsjahr des achten Jahrhunderts nach varronischer Zählung mit Saecularspielen beging³⁷⁸⁾. Begreiflicher Weise fand das römische Publicum es sehr lustig bei Spielen, 'dergleichen nie ein jetzt lebender Sterblicher zuvor geschaut habe', einen bei Augustus Saecularspielen thätigen Pantomimen wieder auftreten zu sehen³⁷⁹⁾ und selbst die römischen Archäologen wunderten sich, wie Claudius in seinen Schriften Augustus Rechnung habe billigen und doch seine Saecularspiele ohne Rücksicht auf dieselbe ausrichten können³⁸⁰⁾. Indefs der gelehrte Kaiser hatte zwar nicht als Kaiser Recht, aber wohl als Gelehrter; die Bedeutung der Saecularspiele war praktisch zerstört, wenn gleichzeitig mehrere Saecularreihen liefen, theoretisch aber liefs sich nicht absehen, warum die Saecularfeier der Stadtgründung und die der terentinischen Spiele nicht jede für sich und von einander unabhängig, die eine nach 100jährigen, die andere nach 110jährigen Intervallen stattfinden sollten. Die späteren Regenten konnten über eine so einfache Sache sich nicht täuschen; sie suchten

378) Sueton *Claud.* 21. Plin. *h. n.* 7, 48, 159. 8, 42, 160. Tacit. *ann.* 11, 41. Censor. 17, 11. Zosim. 2, 4. Es ist auffallend, dafs die Münzen des Kaisers der Saecularspiele nicht gedenken.

379) Plin. *h. n.* 7, 48, 159.

380) Sueton a. a. O. spricht gar sehr als Laie, während der Quindecimvir Ta citus a. a. O. klar zu verstehen giebt, dafs es sich hier lediglich um zwei verschiedene in ihrer Art beide gleich richtige Rechnungen handelt.

nur dem Publicum den Unterschied der beiden Reihen deutlich zu machen. Als Domitian das nächste Saecularfest der terentinischen Spiele feierte, liefs er die früheren in die officiellen Fasten nachträglich einzeichnen, nicht aber das des Claudius, offenbar um dessen Heterogenität handgreiflich darzulegen. Antoninus Pius feierte mit glänzender Pracht das Jahr 900 der Stadt³⁸¹⁾, aber er vermied es die Feier irgendwie als saeculare zu bezeichnen. Als endlich die beiden Philippus im capitolinischen Jahre 1000 das *miliarium saeculum*, wie die Münzen es nennen, feierten³⁸²⁾, wurde diese Festlichkeit zwar als saeculare bezeichnet und nach dem Mustér der terentinischen abgehalten, allein nicht ohne Grund nennt sie eine Chronik dieser Zeit zur Unterscheidung von diesen *saeculares veri*. Diese Feier des Gründungssaeculums durch die Philippi ist, wie die des terentinischen Saeculums durch Severus, die letzte geblieben; dafs das capitolinische Jahr 1100 ohne Feierlichkeit vorüberging, wird ausdrücklich bemerkt und beklagt³⁸³⁾. — Doch ist es nicht ganz gelungen die Verschiedenheit der terentinischen und der Gründungssaecula in das allgemeine Bewusstsein zu bringen; nicht blofs Zosimus, sondern selbst der sonst so genaue Censorinus zählen die Feier des Claudius unter der älteren Reihe mit auf, während sie die des Pius und des Philip-

381) Vict. *Caes.* 15. Darauf mag sich wohl ein Theil seiner die Erinnerungen der Königszeit feiernden Münzen beziehen.

382) Stadtchronik von 354 (p. 647 meiner Ausg.): *hi saeculares veros in circo maximo ediderunt*. Eusebius (daraus Hieronymus und Cassiodor) z. d. J. Victor *Caes.* 28. Eutrop. 9, 3. Capitolin. *Gord.* 33. Oros. 7, 20. Gruter 28, 4. Münzen bei Eckhel 7, 323.

383) Victor *Caes.* 28.

pus richtig übergehen, und diese Verwirrung hat auf die neueren Darstellungen sich vererbt.

Das Resultat dieser Untersuchung für den Entwicklungsgang der römischen Zeitrechnung im Allgemeinen ist mehr negativer als positiver Art. Die saeculare Befristung des terentinischen wie des Festes der Stadtgründung kann auf die Zeitrechnung im Ganzen keinen Einfluß geübt haben, da beide hiezu viel zu jung sind. Dagegen in der saecularen Nagelschlagung liegt allerdings ein Beweis dafür, daß die Jahrzählung bei den Römern schon im J. 291 festgestellt gewesen sein muß, und es wäre auch möglich, daß diese Nagelschlagung als chronologischer Prüfstein und chronologisches Correctiv benutzt worden ist. Ob wirklich sich Spuren einer derartigen Correction zeigen, ist jetzt in weiterem Zusammenhang zu untersuchen.

VIII.

DIE ÄLTESTE FASTENREDACTION.

Das Eponymenverzeichnifs, wie es nicht blofs uns vorliegt, sondern wie es schon den Verfassern der ältesten römischen Chroniken und den Redactoren der capitolinischen Fasten vorlag, ist zwar in der zweiten Hälfte spätestens vom J. 454 an lediglich hervorgegangen aus gleichzeitiger Aufzeichnung der jedesmaligen Jahresbeamten, trägt aber in dem früheren Theil unverkennbare Spuren einer zu chronologischen Zwecken vorgenommenen Redaction; ja in gewissem Sinne beruht die ganze frühere Consularliste, insofern sie der Jahrzählung dient, auf einer Fiction (S.78). Seit der Antrittstag der Oberbeamten sich fixirt hatte, konnte man, auch als derselbe noch nicht mit dem Kalenderneujahr zusammenfiel, doch in der Reihe sehr wohl das Beamtenjahr dem Kalenderjahr gleichsetzen. Man mochte auch bei den gesetzlichen Verschiebungen dieses Antrittstages in den Jahren 532, 601 und 709 sich darüber wegsetzen, dafs in Folge derselben die Amtsjahre 531, 600 und 708 entweder kürzer oder länger ausfielen als ein Kalenderjahr, wie wir das aus ähnlichen Ursachen verkürzte Jahr 1582 unserer Zeitrechnung dennoch den übrigen gleich zu rechnen gewohnt sind; der römische Kalender der republikanischen Zeit war ohnehin so gestört, das dergleichen mindere Uebelstände in der allgemeinen Verwirrung verschwanden.

Aber so lange der Antrittstag schwankend blieb, war eine Zählung der Jahre nach den effectiven Eponymen geradezu unmöglich; weit eher hätte man nach Königsjahren zählen können als nach den factischen Amtfristen der Consularcollegien. Wenn dennoch, wie dies ausgemacht ist, das Letztere schon früh geschah, also zum Beispiel das Saeculum der Nageleinschlagung hundert Magistratsjahren gleichgesetzt ward³⁸⁴⁾, so beruht dies offenbar auf einer juristischen Fiction, wodurch der Eponymenliste irgend ein Tag als Jahrانfang ein für allemal gegeben und von diesem Neujahr ausgehend jedem Eponymencollegium ein Kalenderjahr zugemessen ward. Ueber die hiedurch entstehende namentlich in den aus der Chronik ausgezogenen und der Jahrtafel angepaßten Triumphalverzeichnissen sehr fühlbare Incongruenz, daß ein Consularcollegium in der Reihe die Zeit z. B. vom 21. April bis zum nächsten 20. April des J. 305 vertrat, geschichtlich aber vielleicht vom 13. December dieses Jahres bis zum 12. December des Listenjahres 306 fungirte, setzte man im praktischen Interesse sich hinweg, bis erst die Fixirung des Amtsjahres, dann auch die Ausgleichung des Amts- und Kalenderneujahrs eine wirkliche Jahrordnung an die Hand gab. Wenn also das römische Eponymenverzeichniß nicht, wie die Verzeichnisse der Olympiadensieger und der attischen Archonten, von Haus aus Jahrliste gewesen, sondern dies erst durch einen willkürlichen Act geworden ist, so wird

384) Ein specielles Beispiel aus späterer Zeit giebt Tacitus *ann.* 15, 41, wonach Einige zwischen dem gallischen Brand und dem neeronischen eben so viel Jahre als Monate als Tage zählten. Zwischen 19. Juli 364 und 19. Juli 817 liegen 417 Jahre 417 Monate und ungefähr 450 Tage; durch welche Manipulation man die letzteren in 417 umwandelte, ist nicht zu ersehen.

es nothwendig zu untersuchen, ob sich nicht Spuren einer solchen Anpassung und Ausgleichung der Liste auffinden lassen. Diese liegen denn auch nicht fern. Schon die principielle Beseitigung der sämmtlichen Interregnen und die ebenfalls principielle Durchzählung der Jahre bei nachweislichem Schwanken der Amtsfristen von $9\frac{1}{2}$ bis zu 19 Monaten gehören hierher; vor allem aber die Feststellung des Anfangstages der Aera und die Einfügung der bekannten neun Fülljahre, der fünf magistratlosen 379 — 383 und der vier mit Dictatorennamen bezeichneten 420. 429. 444. 452.

Dafs der Anfangstag der jetzt gangbaren römischen Jahrzahl, der 21. April des Jahres der Stadtgründung, erst in Folge der conventionellen Fixirung der Königszeit aufgekomen sein kann, liegt auf der Hand und ist bekannt genug; die ältesten ausdrücklich darauf gestellten Jahrszahlangaben möchten die der Chronisten aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts Piso, Cassius Hemina und Gellius sein³⁸⁵⁾. Bei weitem älter ist die Jahrzahl nach Vertreibung der Könige, oder vom Amtsantritt der ersten Consuln 13. Sept. des varronischen Jahres 245; ihrer bedienten sich die censorischen Register³⁸⁶⁾ und noch den Schriftstellern aus der letzten Zeit der Republik

385) Oben S. 125. Ennius 'siebenhundert Jahre' sind nicht eigentlich als Datum gemeint.

386) Dionys. 1, 74 bemerkt, dafs die in den censorischen Häusern bewahrten *τιμητικά ὑπομνήματα* wie den übrigen Schatzungen so auch derjenigen von 350 das Datum in folgender Art beigesetzt hätten: *ὑπατεύοντος Λευκίου Οὐαλερίου Ποτίτου καὶ Τίτου Μαλλίου Καπιτωλίνου, μετὰ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων ἐνὸς δέοντι εἰκοστῷ καὶ ἑκατοστῷ ἔτει*.

ist sie geläufig³⁸⁷⁾. Auch die Zählung nach Jahren der Stadt ist genau genommen dieselbe wie die nach Jahren der Republik, nur dafs die conventionelle Jahrzahl der Königszeit noch zu Anfang hinzugefügt ist; denn dafs der Anfangstag dort der 21. April, hier der 13. September ist, macht bei der rein fictiven Bedeutung dieser Neujahre wenig aus. Indefs wenn das Datum des 13. Sept. 245 ohne Zweifel das älteste ist, von dem ab in Rom eine Aera gezählt ward, so ist doch die Bezeichnung derselben '*post reges exactos*' oder '*post primos consules*' keineswegs die ursprüngliche. Flavius, wird von dem Aedilen des J. 450 berichtet, *vovit aedem Concordiae — et — ex (pecunia) multaticia fecit in Graecostasi — inciditque in tabella aerea factam eam aedem CCIII annis post Capitolinam dedicatam*³⁸⁸⁾. Es ist dies die älteste Weihinschrift in lateinischer Sprache, von der Kunde auf uns gekommen ist, und wahrscheinlich eine der ältesten, die in Rom über-

387) Varr. *de r. r.* 1, 2, 9: *post reges exactos annis CCCLXV*. Cic. *de rep.* 2, 35: *quarto circiter et quinquagesimo anno post primos consules*. Ähnlich *de rep.* 2, 32. 33. Brut. 16, 62 und bei Ascon. in Corn. p. 75. Doch ist nicht zu übersehen, wie nahe denen, die die Jahre an Consularfasten abzählen, diese Jahrzahlbestimmung lag Eutrop. z. B. und Lydus sind nur auf diesem Wege dazu gekommen von der Königsflucht zu datiren und wenn nicht das Zeugniß der censorischen Commentarien vorläge, könnte man diese Zählung überall auf bloße individuelle Beliebung zurückführen.

388) Plinius *h. n.* 33, 1, 19 nach dem Bamb.; die Vulgathandschriften lesen *CCCIII* statt *CCIII*. Nach unseren Fasten ist 450 nach kalendarischer Zählung das 206te, nach der der Chroniken das 203te Jahr der Republik; es muß dahingestellt bleiben, ob die letztere Auffassung anzunehmen oder die Ziffer verschrieben ist. Auf keinen Fall dürfte es rathsam sein auf die schwankende Lesung bei Plinius viel zu bauen.

Mommsen, Chronol.

haupt aufgestellt worden sind; ein gewichtigeres Zeugniß dürfte nicht leicht gefunden werden. Ueberdies steht es nicht allein. Wenn Cincius den ersten Consul M. Horatius den ersten Jahresnagel auf dem Capitol einschlagen und von ihm die diese Ceremonie vorschreibende Tempelordnung ausgehen läßt, so liegt dieser nicht richtigen Darstellung der richtige Gedanke zu Grunde, daß die römische Jahresrechnung sich knüpft an die Dedication des capitolinischen Tempels. Selbst in der conventionellen Geschichte sind die Spuren davon unverkennbar, daß die römische Jahrzahlung einmal bloß von dieser Dedication und keineswegs von der Vertreibung der Könige und der Gründung des Freistaats ausgegangen ist. Das Eponymencollegium, mit dem unsere Liste beginnt, ist in der ältesten uns vorliegenden Ueberlieferung³⁸⁹⁾ bezeichnet mit den Namen des Brutus und des Horatius, von denen in der begleitenden Erzählung jener lediglich bei dem Sturz des Königthums, dieser lediglich bei der Dedication des Jupiter-tempels beschäftigt ist; ja die Fassung, daß der Consul Horatius am Tage seines Amtsantritts den Tempel weihte, zeigt eben in ihrer vollständigen historischen Unvereinbarkeit mit der Revolutionserzählung³⁹⁰⁾, daß die letztere den Consul Horatius gar nichts angeht, daß dieser so wie die mit ihm eng zusammenhängende Dedication und deren Epoche machendes Datum nur durch willkürliche Gleich-

389) Polyb. 3, 22. S. Beilage IX.

390) Die Versetzung der Dedication aus dem ersten Consulat des Horatius (Polyb. 3, 22. Liv. 2, 8. 7, 3. Plutarch *Popl.* 14) in das zweite 247 (Dionys. 5, 25. Tacit. *hist.* 3, 72) trägt die Absichtlichkeit an der Stirn und kann ebenso wenig in Betracht kommen wie die verwandte Umwandlung seines ersten eponymen Consulats in ein *suffectes* (S. 83).

setzung mit der ursprünglich zeitlosen Revolutionssage zusammengeklittert, der Weihe- und Aerentag in den ersten Tag des freien Rom und den Antrittstag seiner neuen Beamten umgeschaffen worden sind, um für den Freistaat eine Epoche und überhaupt um einen äußerlichen Vereinigungspunkt für Dichtung und Wahrheit, für fabulirende Ursprungshistorien und annalistische Aufzeichnung zu gewinnen.

Auch in Rom also sind es, wie in Griechenland und in der christlichen Welt, nicht die bürgerlichen Ordnungen gewesen, aus welchen die Jahrzahl hervorging. Im bürgerlichen Leben folgen die Jahre aufeinander wie die Wellen auf dem Meer; die eine mag höher fluthen als die andere, aber alle verschwinden gleich spurlos in der ewigen Zeit. Nur der göttliche Gedanke, wo er plötzlich und mächtig hervortritt, vermag es in der fließend immer gleichen Reihe eine bleibende und späten Geschlechtern noch erkennbare Marke aufzustellen; und eine solche ist in der Vorstellung der römischen Gemeinde der Bau und die Weihe des Gotteshauses auf dem capitolinischen Hügel geworden und geblieben. Es ist eine bedeutsame Spur des sacralen Charakters der Stadtgründungsära, daß die einzigen römischen Denkmäler, auf denen sie solenn ist, die Verzeichnisse der Priesterschaften sind.— Um den geschichtlichen Werth dieser Ära richtig zu schätzen, wird es zunächst nothwendig sein sie in Gedanken von der Königsflucht abzulösen und die Epoche von der Vertreibung der Tarquinier bis auf die Dedication des capitolinischen Tempels sich in der ältesten Tradition als zeitlos angegeben zu denken, wie wir dies von der Königszeit selbst längst gewohnt sind. Wenn wir weiter fragen, welcher Grad approximativer Richtigkeit dieser also von der Tem-

pelweihe abwärts laufenden Jahrfolge beigelegt werden kann, so ist auf der einen Seite ebenso klar, daß das gewählte Mittel die Jahre zu zählen bei der schwankenden Befristung des obersten Gemeindeamts in Rom ein höchst unvollkommenes war, wie auf der andern, daß man in einer weit jenseit unserer Annalistik liegenden mit einer Menge für uns verschollener Thatsachen genau bekannten Epoche die unvermeidlichen Fehler zu corrigiren bemüht gewesen ist. In wie weit das gelungen ist, würde völlig unbestimmbar sein, wenn nicht drei durch astronomische oder historische Synchronismen mehr oder minder fest zu bestimmende Daten einigen Anhalt böten. Das älteste von diesen ist das der frühesten nach unmittelbarer Beobachtung in dem römischen Stadtbuche verzeichneten Sonnenfinsternis, welche nach römischem Kalender am 5. Juni des J. d. St. 350 vermuthlich capitolinischer Zählung, also des varronischen Jahres 351 eintrat³⁹¹⁾,

391) Cicero *de rep.* 1, 16: *Id (solem lunae oppositum solere deficere) ne nostrum quidem Ennium fugit qui ut scribit anno quinquagesimo CCC fere post Romam conditam 'nonis lunis soli luna obstitit et nox'* [ann. 167 Vahlen] — — *ex hoc die, quem apud Ennium et in maximis annalibus consignatum videmus, superiores solis defectiones reputatae sunt usque ad illam quae nonis Quinctilibus fuit regnante Romulo.* Das *fere* hindert nicht diejenige genaue Jahresangabe bei Cicero voranzusetzen, welche allein zu der Angabe des Tages und überhaupt zu dem Gegenstand sich schickt; Cicero braucht auch sonst ähnliche Wendungen wo an Zahlenabrundung nicht zu denken ist, z. B. *de rep.* 2, 35. offenbar bloß weil die Ära selber schwankte. Dagegen fragt sich, nach welcher der verschiedenen Ären der Stadtgründung das 350ste Jahr berechnet worden ist. Die Ziffer scheint von Cicero herzurühren, der damit das Consulat, das er in seinen Quellen fand, ausdrücken mochte; er kann in den Büchern vom Staat entweder fabisch gezählt (S. 134) oder vielmehr die Königszeit 243 jährig gesetzt haben (S. 139 A. 268),

nach sicherer astronomischer Bestimmung aber am 21. Juni 400 v. Chr., Ol. 95, 1 stattfand³⁹²). — Der zweite Synchronismus ist die öfterwähnte Gleichsetzung des Jahres der Alliaschlacht, nach der gangbaren Zählung 364 Varr., mit dem des Archon Pyrgion 388 v. Chr., Ol. 98, 1; derselbe stammt höchst wahrscheinlich aus einem schon von Fabius benutzten sicilischen Geschichtswerk und scheint gleichzeitiger Kunde entnommen. Endlich drittens kann der spätere Synchronismus, wenigstens vom Anfang des ersten punischen Krieges 490 Varr., 264 v. Chr., Ol. 129, 1 an, keinem Zweifel unterliegen. Hieraus erhellt zunächst, daß die römische Jahrzahl im Ganzen Glauben verdient. Die Uebereinstimmung der Tagdaten mit den vorjulianischen kann bei der Beschaffenheit des älteren römischen Kalenders nur eine sehr ungefähre sein; es ist ein vollständig befriedigendes Resultat, daß ein halbes Jahrhundert nach der Kalenderreform der römische Juni eines gemeinen 355tägigen auf den astronomischen des 365tägigen Sonnenjahres trifft. Auch die Verschiebung der Jahrreihe hält sich in verhältnißmäßig engen Grenzen; es ist namentlich bemerkenswerth, daß, was die Kritik, chronologische Ausgleichung für historischen Betrug an-

wobei er wieder dem Decemvirat 2 oder 3 Jahre geben konnte. Ich folge der Annahme, die mir die wahrscheinlichste dünkt.

392) Zech (astronom. Untersuchungen über die von den Schriftstellern des Alterthums erwähnten Finsternisse, Preisschrift der Jablonowskischen Gesellschaft, Leipzig 1853 S. 58) hat zum ersten Mal diese Sonnenfinsternis befriedigend bestimmt. Das Maximum der Sonnenfinsternis trat wenige Minuten nach Sonnenuntergang ein, welche bei einer Verfinsterung von 10, 02 Zoll stattfand. Dadurch erhalten also die Worte des Ennius, daß Mond und Nacht die Sonne bedeckt hätten, erst ihre rechte Bedeutung.

sehend, so oft angefochten und herauswerfen zu müssen gemeint hat, jene neun Fülljahre ganz unentbehrlich sind, wenn die Schaltjahr- und Saecularreihen nicht zerrüttet und der Synchronismus nicht um das Drei- und Vierfache mehr verschoben werden soll. Im Besonderen scheint die Doppelzählung der eponymen Collegien 419/20, 428/9, 443/4, 451/2 zu beruhen auf einer Jahrschaltung wegen ausgefallener Interregnen, die wahrscheinlich gleichzeitig oder wenig später und in einigermaßen regelmässigen Intervallen geordnet ist; genau richtig kann sie nicht sein, da sie wie jede Schaltung auf eine Compensation beruht, aber die Richtigkeit der Reihe im Ganzen bis über das erste Doppeljahr 419/20 hinauf, welche auch noch verbürgt wird durch das von 392 bis 491 laufende Saeculum der Nagelschlagung, haben wir nach den uns vorliegenden Quellen anzuzweifeln keinen ausreichenden Grund. Dagegen muß allerdings in den früheren Zahlen ein Fehler stecken. Der griechische Synchronismus beweist, daß zwischen 364 und 490, oder, wenn man nach dem eben Bemerkten die Epoche von 392 bis 491 als festgestellt betrachtet, zwischen 364 und 391 zwei Jahre zu viel angesetzt sind; und dasselbe geht ebenso deutlich aus der Beschaffenheit der Schaltung hervor. Es werden nämlich zwischen 378 und 384 auf einmal fünf Jahre eingeschoben³⁹³⁾; was augen-

393) Es wird nützlich sein die darüber erhaltenen Nachrichten übersichtlich zusammenzustellen. Unter den Zeittafelquellen führt der Chronograph von 354 fünf Collegien auf: 1) *Baccho solo*; 2) *Papirio et Vivio*; 3) *Sacrabianse et Cellemontano*; 4) *Prisco et Cominio*; 5) *Mamertino et solo*. In den capitulinischen Fasten findet sich nur das Fragment: [*Per annos quinque nullus curulis magistratus f]actus est* [e]t dedicavit. Nach den Fasten des Idatius *postea ann. IV nemo curulis magi-*

scheinlich eine auf einen längeren Zeitraum berechnete und nur, weil die genaue Unterbringung nicht thunlich schien, hier zusammen eingelegte Füllung ist. Man wird nicht irren, wenn man diese aus dem Saeculum der Nagel-

stratus fuit. Plin *h. n.* 16, 44, 235: *anno qui fuit sine magistratibus, CCCLXXIX* (die Handschriften *CCCLXXIX*) *urbis aede dedicata* (vgl. Becker *Top.* S. 535). Von den Annalisten sagt Livius 6, 35: *comitia praeter aedilium tribunorumque plebi nulla sunt habita; Licinius Sextiusque tribuni plebis refectioni nullas curules magistratus creari passi sunt eaque solitudo magistratuum — per quinquennium urbem tenuit.* c. 36. — — *Remittentibus tribunis plebis comitia per interregem sunt habita.* Lydus *de mag.* 1, 38: ἀπὸ δὲ τοῦ ἑκατοστοῦ τριακοστοῦ ἔχτου τῶν ὑπάτων ἐνιαυτοῦ — ἀναρχος ἡ πόλις διετέλει ἐπὶ πενταετῇ χρόνον. Vopiscus *Tac.* 1, nachdem er behauptet hat, daß zu der Zeit der Republik die Ernennung eines Interrex nie unterlassen worden sei: *video mihi obici posse curules magistratus apud maiores nostros quadriennium in rep. non fuisse — tamen non est proditum interreges eo tempore non fuisse; quin etiam verioribus historicis referentibus declaratum est consules ab interregibus — creatos.* Eutrop. 2, 3: *quadriennium ita in urbe fluxit, ut potestates ibi maiores non essent.* Rufus *brev.* 2: *sine magistratibus Roma fuit annis quattuor.* Cassiodor *chron.*: *per annos IIII potestas consulum tribunorumque cessavit.* Auch die lateinischen Annalen des Fabius Pictor (bei Gell. 5, 4), schwerlich eine bloße Uebersetzung der alten griechischen Chronik, sagen: *tum primum ex plebe alter consul factus est, duo et vicesimo anno postquam Romani Galli ceperunt* — scheinen also für die Anarchie 4 Jahre zu zählen. Der ἀναρχία schlechthin gedenken Diodor 15, 75, bei dem sie ein Jahr ausfüllt, und Plutarch *Cam.* 39. Da die besten Zeittafel- und die besten annalistischen Quellen fünf Jahre angeben, wie sie auch die Zählung schlechterdings fordert, so ist es nicht richtig auf die nur in trüben, wahrscheinlich auf das Versehen eines gemeinschaftlichen Gewährsmannes zurückgehenden, Berichten erscheinenden vier Jahre irgend Gewicht zu legen. Fabius, wer er immer war, kann sehr leicht sich verzählt haben; dergleichen an den Consularfasten abgezählte Intervallansätze sind unzählige Male um ein oder einige Jahre falsch gesetzt.

schlagung herleitet. Das Collegium, unter dem das Gelübde stattfand, 292 d. St., und das, unter dem es gelöst war, 391 d. St. mußten bekannt sein; da von dem einen zu dem andern und beide eingeschlossen das Beamtenverzeichniß nur 95 eponyme Collegien ergab, so wurde es nothwendig fünf Jahre einzuschalten; was man nach einem Jahre that, in dem der Urheber der Revolution C. Licinius Calvus das Kriegstribunat verwaltet und wahrscheinlich ein ungewöhnlich langes Interregnum stattgefunden hatte. Die Fiction selbst, wenn man es so nennen will, trägt ziemlich denselben Charakter wie die der sogenannten Dictatorenjahre: sie ist so wenig auf Täuschung berechnet, daß nicht einmal, wie es doch mindestens hätte geschehen müssen, die fünf eingelegten Jahre bezeichnet werden als ausgefüllt durch Interregnen; es sieht wieder ganz aus, als hätten die Redactoren des Verzeichnisses die Jahrschaltung zwar dem Eponymenverzeichniß äußerlich anbequemt, aber den wahren Charakter derselben doch jedem der Verhältnisse einigermaßen kundigen absichtlich bloßgelegt. Indefs wie dem auch sei, wir werden berechtigt sein diese Schaltjahre 379 — 383 anzusehen als eingelegt in die ganze Reihe 292—378. 384—391 und dürfen demnach drei derselben an der Stelle, wo sie stehen, festhalten, dagegen die anderen zwei zwischen 292 und 364 eingelegt denken. Damit wird zugleich der älteste Synchronismus, den wir kennen, die Sonnenfinsternisse des varronischen J. 351, bis auf ein Jahr mit der astronomischen Bestimmung ausgeglichen. Setzen wir nämlich beispielsweise (denn natürlich kann nur von Exemplification, nicht von Restitution jener ältesten Chronologie die Rede sein) die beiden zwischen 381 und 384 ausgeworfenen Fülljahre zwischen 350 und 351 ein, so erhalten wir folgende Gleichung:

DIE ÄLTESTE FASTENREDACTION.

201

J. d. St. Varr.	v. Chr.	Olymp.
292	462	79, 3
350	404	94, 1
(382)	403	94, 2
(383)	402	94, 3
351	401	94, 4
352	400	95, 1
364	388	98, 1
381	371	102, 2
384	370	102, 3

Es ist nicht die Absicht dieses Schema etwa zu praktischem Gebrauche zu empfehlen, zumal da es völlig willkürlich ist, an welchem Orte zwischen 292 und 351 man die zwei überschiefsenden Jahre einlegt; wohl aber wäre es anzurathen, um nicht die gesicherten Synchronismen ohne alle Noth zu verändern und zu verdunkeln, von dem Jahre der Sonnenfinsternifs oder wenigstens von dem der Alliaschlacht an die ältere willkürlich verdrängte Ueberlieferung wiederherzustellen und die Anarchie zwar zu fünf römischen Jahren auszusetzen, aber in der Gleichung mit der griechischen Aera sie nur als dreijährig zu zählen, dagegen in der Olympiadenreihe vor 351 zwei Jahre zu überspringen. — Jenseit des J. 292 mangelt jede Möglichkeit der Controle, doch ist kein Grund an der ungefähren Richtigkeit der Liste zu zweifeln. Höchstens könnte am Anfang, wo Fabel und Fälschung auch mit dieser uralten Liste ihr Spiel getrieben haben mögen, einiges zugesetzt sein, um dem Brutus neben dem Horatius Platz zu schaffen, vielleicht auch um die Zahl der Collegien von Anfang der Liste bis auf den gallischen Brand gerade auf 120 zu bringen. Es könnte zum Beispiel das Collegium des J. 247 M. Ho-

ratius Pulvillus, P. Valerius Poplicola einmal das erste gewesen und später theils das Collegium des J. 246 P. Valerius Poplicola, T. Lucretius Tricipitinus, aus dem J. 250, wo es genau ebenso wiederkehrt, geminirt, theils das des Brutus und Horatius vorangeschoben sein. Indefs darüber ist in keiner Weise mehr zur Sicherheit zu gelangen. Das scheint festzustehen, dafs von der Dedication des capitolinischen Tempels an, etwa bei Gelegenheit der darzubringenden consularischen Opfer oder aus welchem Grunde immer sonst, die obersten Beamten der römischen Gemeinde von dem Pontificalcollegium regelmäfsig verzeichnet worden sind: dafs daneben, etwa durch Anzeichnung der Zehnmonatfristen, wenigstens seit dem J. 292 die Zahl der verlaufenen Kalenderjahre in irgend einer Weise festgestellt ward und dafs man, jenes Verzeichnifs zu Grunde legend und dasselbe rectificirend in der früheren Zeit mittelst der Saecularepochen, in der späteren aus specieller Kunde über das Verhältnifs der einzelnen Beamten- und der betreffenden Kalenderjahre, zu dem Jahrregister gelangt ist, welches wir besitzen.

Ueber Abfassungszeit und Urheber der römischen Eponymenliste läfst sich natürlicher Weise höchstens vermuthen. In der Sache wie in der Sprache liegt es, dafs sie die Schicksale des römischen Kalenders getheilt hat. In der Sache: denn wo, wie in der römischen Gemeinde, das einzelne Jahr nicht durch eine Ziffer, sondern durch Beamtennamen bezeichnet ward, war es eine practische Nothwendigkeit dem Juristen und dem Geschäftsmann überhaupt neben dem Verzeichnifs der Tage des Jahres auch ein Verzeichnifs der Individualnamen der Jahre in die Hände zu geben. In der Sprache: denn der Name *fasti*, das heifst ursprünglich Spruch- oder Gerichtstage, bezeichnet be-

kanntlich nicht blofs den Kalender, sondern zugleich die Eponymenliste³⁹⁴), welche etymologisch nicht gerechtfertigte Bedeutung nur dadurch entstanden sein kann, dafs die letztere von Haus aus ein Anhang des Kalenders war. Auch gehören Fasten und Kalender von Venusia zusammen und in Antium standen das Verzeichnifs der Collegieneponymen und der Kalender auf demselben Stein. Es wird demnach die Zeittafel des Pontificalcollegiums aus zwei Theilen bestanden haben, der Eponymenliste und dem Kalender, woneben dann die Jahrchronik herlief. Auch tragen diese drei Schriftstücke die Spuren davon, dafs sie einmal von derselben Hand geordnet und redigirt worden sind; denn wie der Jahr- und der Tagtafel hie und da kurze historische Notizen, gleichsam Verweisungen auf die Chronik beige-

394) Schon zu Ciceros Zeit steht dieser Sprachgebrauch fest. *pro Sest.* 14, 33 *consules — ex fastis evellendos. Ad Att.* 4, 8b, 2: *non minus longas iam in codicillorum fastis futurorum consulum paginulas habent quam factorum*, woraus man sieht, dafs es damals schon Taschenkalender mit Verzeichnissen der Consuln und zum Nachtragen leer gelassenem Raum gab. *Ad fam.* 5, 12, 5: *ordo ipse annalium mediocriter nos retinet quasi enumeratione fastorum*. Die Schrift *de praenom.* c. 2: *animadverto in consulum fastis*. Leben des Verus c. 5: *fastis consularibus sic nomina praescribuntur*. Liv. 9, 18: *paginas in annalibus magistratuumque fastis percurrere licet consulum dictatorumque*, denn so ist zu lesen statt *magistratuum fastisque*, da *annales magistratuum* unverständlich ist, dagegen bei *fasti* eine nähere Bestimmung erwartet wird, vgl. 4, 20: *quod — veteres annales quodque magistratuum libri [librique], quos linteos — Macer Licinius citat identidem auctores — habent*. Dagegen von andern Listen als denen der Eponymen findet sich *fasti* nicht; *fasti tribunicii*, *fasti triumphales* ist gegen den alten Sprachgebrauch. Vgl. Val. Max. 8, 15, 3: *explica totos fastos, constitue omnes currus triumphales*, wobei er offenbar an die capitolinischen Verzeichnisse denkt.

fügt sind, so ist die fünfjährige Anarchie, obwohl sie nur chronologische, nicht historische Wesenheit in Anspruch nahm und in der älteren Chronik gewifs übergangen war, doch späterhin aus der Jahrtafel in die immer gedankenloser zusammengeschriebenen Annalen eingedrungen. Dafs die Feststellung dieser Jahrliste in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts der Stadt stattfand, bezeugt sie selber sehr bestimmt; die Vergleichung der Gesamtschaltung 379—383 und der Einzelschaltungen zwischen 420 und 453 beweist, dafs die Redaction unserer Fasten in eine Epoche fiel, wo die Magistraturen der samnischen Kriege bis auf den Tag bekannt, die licinisch-sex-tische Revolution aber und die vor derselben liegenden Ereignisse bereits in eine gewisse Ferne zurückgetreten waren. Höchst wahrscheinlich fällt in dieselbe Zeit die älteste Redaction der officiellen Pontificalchronik, durch welche wo nicht die Erzählung von den sieben Königen, doch deren Regierungszeiten festgestellt wurden³⁹⁵). Zunächst dienten diese Arbeiten natürlich zum Gebrauch des Pontificalcollegiums; doch scheint sie bald auch dem Publikum zugänglich geworden zu sein. Die bekannte Erzählung, dafs der curulische Aedil Cn. Flavius im J. 450 den Kalender den Priestern abgelauscht und öffentlich auf dem Markte aufgestellt habe³⁹⁶), kann allerdings nicht richtig sein, theils, wie schon Atticus treffend erinnerte, weil der Kalender bereits von den Decemvirn bekannt gemacht war, theils weil dann das ganze Unglück damit hätte gut ge-

395) Meine R. G. 1, 437.

396) Piso bei Gell. 7 (6), 9. Cicero *pro Mur.* 11, 25. *ad Att.* 6, 1, 8. 18 (oben A. 35a). Diodor. 20, 36. Liv. 9, 46 (daraus recht albern Val. Max. 2, 5, 2. 9, 3, 3). Plin. *h. n.* 33, 1, 17—20. Pomponius *Dig.* 1, 2, 7. Macrob. *sat.* 1, 15, 9.

macht werden können, daß der Consul die Tafel wegneh-
 liefs. Allein sicher nicht erfunden ist es, daß Cn. Flavius
 auf Appius Geheiß die aus den zwölf Tafeln entwickelten
 Klagformulare in ein Buch zusammengestellt und dies in
 Abschriften verbreitet hat; und da der Kalender auch zu
 den zwölf Tafeln gehörte und die Kenntniß der gerichtli-
 chen Zeitordnung dem Publicum wenigstens ebenso wich-
 tig war wie die Formulare, so wird man ohne Bedenken
 die dem Flavius nachgesagte Veröffentlichung des Kalen-
 lenders statt auf öffentlichen Anschlag vielmehr auf buch-
 mäßige Verbreitung beziehen dürfen. Der Censor Ap-
 pius Claudius, der diese Veröffentlichung des Kalenders
 und der Formeln veranlafte, that also genau dasselbe, was
 sein Ahnherr, der Decemvir gethan, nur daß er zeitgemäfs
 an die Stelle der Aufstellung auf dem Markte die litterari-
 sche Veröffentlichung setzte. Daß diese nicht so leicht
 wieder ungeschehen zu machen war, wie die Proponirung
circa forum in albo gewesen sein würde, und daß sie al-
 lerdings in das conservative System ein schwer zu stopfen-
 des Loch riß, leuchtet ein. Bei der engen Verbindung
 aber, in der Tag- und Jahrtafel mit einander standen, ist
 wahrscheinlich auch die Eponymenliste ein Theil des flavi-
 schen Rechtsbuches gewesen und durch dieses zuerst dem
 Publikum überhaupt zugänglich geworden; ja wenn Cn.
 Flavius in der Inschrift der, nach hartnäckigem Widerstand
 der conservativen Partei, dennoch von ihm consecrirten
 Eintrachtskapelle, ganz gegen die sonstige Sitte des Alter-
 thums, das Aerenjahr nannte, so möchte darin wohl eine
 leise Mahnung an das Publikum liegen, daß der Urheber
 dieses Heiligthums es seinen Mitbürgern zuerst möglich
 gemacht die laufende Jahrzahl zu bestimmen, ohne den
 Pontifex darum zu bemühen. Seitdem sind Tag- und

Jahrtafel dem römischen Publikum zugänglich geblieben; auf dem Markte aber scheint zu Ciceros Zeit keine von beiden gestanden zu haben, da sich sonst ohne Zweifel irgendwo Spott oder Freude über eine solche öffentliche Anschlagung des Namens äußern würde. Es gehört zu den augusteischen Ordnungen, daß in Rom die Reichs-, in den Municipalstädten deren Fasten, in beiden der Kalender in Stein gehauen öffentlich aufgestellt wurde.

Hierin ist dargelegt in welcher Weise mir die römische Zeitrechnung sich entwickelt zu haben scheint; und ich hoffe, daß denjenigen Forschern, welche geneigt und gewohnt sind historische Probleme rein zu fixiren und einfach zu erwägen, meine Auffassung sich empfehlen wird. Sie geht im Wesentlichen darauf hinaus, daß die römische Jahrzahlung von der Dedication des capitolinischen Tempels an geschichtlich ist³⁹⁷⁾; daß die vorhistorische Chronologie beruht theils auf der Anwendung der Geschlechterberechnung auf die zwar auch nicht geschichtliche, aber früher als die Zahlen erfundene Siebenkönigsliste, theils auf der Wegwerfung des zwischen der Königsflucht und der Tempeldedication verflossenen längeren oder kürzeren Zeitraums; daß die Synchronismen entweder, wie die der Alliaschlacht und die der pyrrhischen

397) Es ist dabei ganz gleichgültig, ob das Factum, nach dem die Aera heißt, wirklich eine Dedication war und genau in das bezeichnete Jahr fiel; ebenso wie es für unsere Aera gleichgültig ist, daß Christus wahrscheinlich nicht in dem von seiner Geburt benannten Jahre geboren ward, und gleichgültig sein würde, wenn irgend ein windiger Scharfsinn einmal entdecken sollte, daß Christus überhaupt nicht geboren worden ist. Chronologisch kommt es nicht an auf den Anfangspunkt, sondern nur auf die von dem beliebigen Anfangspunkt stetig sich fortsetzende Reihe.

und der späteren Epoche, historisch überliefert oder aus der Anwendung dieser historischen Synchronismen auf die römische Jahrzahlung lediglich durch Rechnung gefunden sind; daß von cyclischen Zahlsetzungen keine andere Spur sich findet als höchstens die Abrundung der aus jenen Listen von der Dedication bis zur Alliaschlacht gefundenen Reihe auf 120, der Königszeit aber auf 2×120 Jahre. — A. Mommsen³⁹⁸⁾ dagegen geht die gesammte ältere römische Chronologie in dergleichen durchgängig ausländischen und meist cyclischen Ansetzungen auf; beispielsweise sucht er den Grund, warum das erste Jahr der Republik auf 509 vor Chr. treffe, zunächst in der ägyptischen, sodann in der griechischen Zeitrechnung und findet dann, da das genannte Jahr weder in der Hundsstern- noch in der kallippischen Periode irgend welche Epoche bezeichnet, in dem historischen Synchronismus, daß in dies Jahr die Vertreibung der Pisistratiden aus Athen gesetzt wird, die Ursache der römischen Ansetzung — oder auch umgekehrt in der römischen Aera *post reges exactos* die Veranlassung zur Erdichtung jenes griechischen Ansatzes —; wodurch er endlich dazu gelangt einen timaeischen Cyclus aufzubauen mit 76jährigen vom Jahre 509 auf- und abwärts laufenden Perioden, die wenigstens unseren alten Gewährsmännern völlig unbekannt sind³⁹⁹⁾. Aber weder erhellt die Möglichkeit, wie man in der Periode, in der die römische Chronologie spätestens sich fixirt hat, mit Sothis- und kallippischen Perioden operiren konnte, noch kann eine so spitzfindige und künstlich versteckte Fabulirung dem Varro oder gar dem

398) S. besonders zur altröm. Zeitr. S. 59fg.

399) Dionysios 1, 74: Τιμαῖος — οὐκ οἶδ' ὅτε κατὰ νόμον χρησάμενος.

Fabius vernünftiger Weise zugeschrieben werden, noch läßt bei der ebenso unlöblichen wie unleugbaren Vernachlässigung der parallelen griechischen Geschichte von Seiten der römischen Annalisten irgend ein denkbare Grund und Zweck jener mühsamen sogenannten 'Anknüpfungen' an griechische oder gar ägyptische Cyclen sich absehen⁴⁰⁰). Darum wird es zur Widerlegung dieser verwegenen Hypothese wohl genügen auf zwei ebenso unbestreitbare wie mit ihr unvereinbare Thatsachen hinzuweisen: einmal dafs für das erste Jahr der Republik die ältere Setzung auf Ol. 68, 1, v. Chr. 508, die des Atticus auf Ol. 67, 3, v. Chr. 510 kam, das Jahr 509 aber lediglich in unsern gangbaren Handbüchern als erstes der Republik figurirt (S. 140. 144); zweitens dafs die älteste und ursprüngliche, urkundlich ein halbes Jahrhundert vor Timaeos nachweisbare Benennung der Aera *ab urbe condita* oder *post reges exactos* vielmehr lautete *post aedem Capitolinam dedicatam* und dafs doch, bevor für deren Anfangstag die Sothisperiode und Kallippos und die Pisistratiden in Anspruch genommen wurden, vorher nachzuweisen war, warum die Aera *post aedem Capitolinam dedicatam* von allen diesen, nur nicht von Jahr und Tag der Einweihung des capitolinischen Tempels hat ausgehen können.

400) Ich kann in dieser Hinsicht nur mich dem anschließen, was Böckh epigraph. chron. Stud. S. 112 über diese Anknüpfungsversuche urtheilt: 'Die Epoche auch nicht einer im Alterthum gültig gewesenen Aera ist mit Rücksicht auf ein kallippisches Epochenjahr bestimmt worden'.

BEILAGEN.

www.libtool.com.cn

I.

DIE GRIECHISCHE TRIETERIS.

(Zu S. 12.)

Böckh hat kürzlich¹⁾ die Oktaeteris für den ältesten lunisolaren Cyclus der Griechen und die nach den Berichten der Alten derselben vorausgegangene Trieteris und Tetraeteris für fabelhaft erklärt. Ich kann hierin nicht beistimmen und so ungern ich ein mir fremdes Gebiet betrete, ist diese Frage doch für den ältesten römischen Schaltcyclus zu wichtig, als daß sie hier mit Stillschweigen übergangen werden könnte. Die Angaben so kundiger und klarer Mathematiker, wie Geminus²⁾ und Censorinus³⁾, lauten bestimmt und sehen gar nicht aus wie grammatische Autoschediasmen. Daß Herodot eine Monatschaltung Jahr um Jahr behauptet⁴⁾ und nach einem zweijährigen Cyclus von abwechselnd 12 und 13 dreißigtägigen Monaten gerechnet hat⁵⁾, ist Thatsache; ohne Zweifel ist die Rechnung fehlerhaft und hat eine so abenteuerliche Periode nie existirt, aber der Fehler ist begreiflich, wenn es wirklich ein Schaltsystem gab, in welchem 30- und 29tägige Monate regel-

1) Zur Geschichte der Mondcyclen S. 10. 63fg.

2) *Isag.* 6. Vgl. dazu Ideler 1, 273.

3) c. 18.

4) 2, 4. Das kann nicht dadurch erklärt werden, daß die Oktaeteris dyadische Einschaltungen neben triadischen enthält.

5) 1, 32.

mäfsig wechselten und auch die letzteren insofern für 30-tägige gelten konnten, als der fehlende Tag gleichsam wie ausgeschaltet (*ἡμέρα ἐξαιρέσιμος*) erschien und der letzte Tag auch des 29tägigen Monats dennoch *τριακὰς* hiefs⁶⁾, unbegreiflich aber, wenn zu Herodots Zeit eine auch nur einigermaßen geordnete Oктаeteris allgemein bestand. Aber zwingender noch als die gewichtigsten Autoritäten erscheint mir die in der Sache liegende Nothwendigkeit.

Jeder lunisolare Cyclus ist aufgebaut auf bestimmte Ansetzungen des Mond- und des Sonnenlaufes; kennt man die ältesten derartigen Setzungen, so kennt man damit auch den ältesten Cyclus. Diese Setzungen nun aber sind bekannt: des Mondlaufes zu $29\frac{1}{2}$ Tagen, des Sonnenlaufes zu $12\frac{1}{2}$ Mondumläufen; und aus ihnen entwickelt sich mit innerer Nothwendigkeit nicht blofs der Wechsel 29- und 30tägiger Monate und 12- und 13monatlicher Jahre, wie beides Geminus fordert⁷⁾, sondern auch die oben (S. 12) aufgestellte nicht zwei-, sondern vierjährige Construction

6) Hesiod. *opp.* 814.

7) c. 6 p. 31 Pet.: οἱ κατὰ πόλιν μῆνες (*menses civiles*) ἐναλλάξ ἄγονται πλήρεις καὶ κοῖλοι. p. 34: οἱ μὲν οὖν ἀρχαῖοι τοὺς μῆνας τριακονθήμερους ἤγον (nämlich, wie die vorhergehende Stelle zeigt, in dem weiteren Sinne, wonach auch die falsche Triakas eine Triakas ist), τοὺς δὲ ἐμβολίμους παρ' ἐνιαυτόν (d. h. Jahr um Jahr) ταχέως δὲ ὑπὸ τῶν φαινομένων ἐλεγχόμενης τῆς ἀληθείας — ἐζήτουν περίοδον u. s. w. Man wird danach in der Tetraeteris auch die Reihenfolge der Monate durchzuführen haben, so daß, wenn das erste Jahr des Cyclus als gemeines, der erste Monat als voller gesetzt wird, das erste gemeine und das erste Schaltjahr mit vollen, das zweite gemeine und das zweite Schaltjahr mit hohlen Monaten begannen und der Cyclus mit einem hohlen Monat schlofs.

des Cyclus, indem jenem Alternationsprincip zufolge auch der Schaltmonat abwechselnd voll und hohl gesetzt werden mußte, also erst nach vier Jahren der Kreislauf sich wiederholte. Dafs der Cyclus nichts desto weniger im gemeinen Leben eine Trieteris hiefs, ist begreiflich; man dachte nur an den Wechsel der Schalt- und gemeinen Jahre, nicht an den verhältnifsmäfsig unbedeutenden der 383- und 384-gigen Schaltjahre — ganz ebenso pflegen wir unsern Schaltcyclos uns als vierjährigen vorzustellen, obgleich er ein vierhundertjähriger ist. Aber wahrscheinlich haben später genauere Rechner gefordert, dafs man den Cyclus vielmehr eine Tetraeteris nenne; so dürfte sich erklären, wie Censorin dazu kam diese als Mittelstufe zwischen die Trieteris und die Oktaeteris einzuschieben, obwohl er es verkannte, dafs seine Tetraeteris nichts war als die mathematisch genaue Bezeichnung der Trieteris und daher — auf jeden Fall unrichtig — den solaren eudoxisch-julianischen Cyclus hier in die Reihe der Mondecyclen eintrug. Auch möchte wohl, wer die Oktaeteris für den ältesten griechischen Cyclus erklärt, die älteste römische ebenso unterschieden von der Oktaeteris unabhängige als von dem griechischen Kalender überhaupt abhängige Kalenderordnung kaum befriedigend zu erklären im Stande sein.

Man hat hiegegen eingewandt, dafs eine solche Trieteris sich von der Sonne allzurasch entfernt haben würde, um jemals praktisch haben bestehen zu können. Es liefse sich füglich erwiedern, dafs der Verstand seine Grenzen hat, aber der Unverstand nicht; was in dieser Hinsicht im Alterthum möglich war, zeigt die Geschichte des römischen Kalenders. Jedoch ist vielmehr zuzugeben, weil es aus der sonstigen Geschichte des Kalenderwesens klar hervorgeht, dafs die ältesten Ordner der Trieteris nicht das Son-

nenjahr von 368 $\frac{1}{2}$ Tagen für das naturgemäße gehalten haben und nicht haben glauben können mit einer solchen Setzung auszureichen. Aber es darf auch aus der cyclischen Setzung nicht auf die astronomische Bestimmung geschlossen werden — lehrt doch das julianische, ja selbst das heutige Jahr, daß die praktische cyclische Jahrlänge stets der astronomisch erkannten nur unvollkommen folgt und künftigen außerordentlichen Aus- und Einschaltungen einen allmählich sich verringernden, aber nie ganz verschwindenden Spielraum freiwillig läßt. Die alten Kalenderordner mochten das Sonnenjahr von 365, ja von 365 $\frac{1}{4}$ Tagen recht wohl kennen; aber sie suchten weniger nach einer möglichst genauen als nach einer möglichst bequem zu handhabenden Setzung und verließen sich für die Correction derselben auf die außerordentliche, und, zumal anfänglich, wo die Einrichtung noch nicht vom Alter geheiligt war, keinem anstößige Ausschaltung. Wenn man in diesem Sinne die Trieteris nicht als Periode gelten lassen will, wie dies Geminus thut, so mag es sein, obwohl es nicht logisch ist die Anfänge der Wissenschaft von der Wissenschaft selber zu scheiden; aber eine nicht wissenschaftlich geordnete Okteteris sollte man sie nicht nennen, da die cyclische Setzung eben nur so weit reicht als die wissenschaftliche Ordnung und sowohl an sich als bei der Uebertragung auf andere Nationen der Cyclus nicht mit den hinzutretenden verständigen oder unverständigen Anomalien, sondern lediglich mit seinen normalen Bestimmungen in Betracht kommt.

II.

DIE RÖMISCHE WOCHEN UND DIE DIES FASTI.

(Zu S. 14.)

Es giebt keine andere rationelle Erklärung für die Woche als die aus dem Mondviertel. Die Beobachtung der vier Mondphasen ist so alt wie das Menschengeschlecht, Monat und Woche ohne Zweifel die allerälteste geordnete Zeitbestimmung unserer fernsten Ahnen, wie dies der römische und selbst noch der heutige Kalender beweist, in denen beiden die Woche ein incongruentes gleichsam nur zur Erinnerung fortgeführtes Element ist. So lange die Zeitrechnung durch unmittelbare Beobachtung der wachsenden und schwindenden Scheibe bestimmt wurde, mußte die Mondviertelfrist, da sie selbstverständlich immer in ganzen Tagen angesetzt ward, zwischen sieben und acht Tagen ungleich alterniren, indem der synodische Monat 29 T. 12 St. 44', das Mondviertel ungefähr $7\frac{3}{8}$ Tage hält, so daß das Mondjahr von 354 Tagen auf dreißig 7-tägige und achtzehn 8-tägige Wochen auskommt. Hieraus erklären sich die verschiedenartigen Ansetzungen, mögen sie nun historisch miteinander zusammenhängen oder aus gleichen Ursachen sich gleichmäßig entwickelt haben. Der Orient kennt bekanntlich seit ältester Zeit die sieben-tägige Woche, ohne daß meines Wissens eine Spur der acht-tägigen dort bewahrt wäre. In Griechenland ist die ganze Institution wie die meisten des höchsten Alterthums

vollständig verschollen, wenn man nicht etwa in der Periode der Oktaeteris eine Jahrwoche erkennen will. Am altherthümlichsten und interessantesten tritt die Woche in Italien auf. Die latinische Woche¹⁾ ist achttägig und führt davon, nach dem römischen Gebrauch bei intervallirten Reihen von Anfangs- zu Anfangsfrist beide eingeschlossen zu zählen, den Namen des Neuntags (*nundinum*); allein hier hat sich doch eine Spur des alten Schwankens erhalten in der uralten Satzung, daß der Name den Mädchen am achten, den Knaben am neunten Tage nach der Geburt, geschöpft werden müsse²⁾, daß heist dort nach Ablauf der ersten siebentägigen, hier nach Ablauf der ersten achttägigen Lebenswoche. Ferner sind hier allein Spuren übrig geblieben von der uralten durch die ausgebildete Zeitmessung sonst überall völlig beseitigten Eintheilung des Monats in Wochen. Denn daß zwischen den Mondphasen und den Abschnittstagen des römischen Monats Beziehungen bestehen, leuchtet ein³⁾; um diese indeß deutlich zu erkennen, ist es erforderlich einzugehen auf die verwickelte, aber fruchtbare Untersuchung über die Gerichtstage des römischen Gemeindekalenders.

Von den römischen *dies fasti*, den ungebotenen bei der

1) Es ist nicht der entfernteste Grund vorhanden die italische Woche für specifisch etruskisch zu erklären. Vgl. S. 241 A. 51.

2) Festus *ep. v. lustrici dies p.* 120 Müller. Plutarch *q. R.* 102, Macrobius 1, 16, 36. Ulpian 15, 2. 16, 1a, wo man *nonum* nicht in *nominum diem* ändern sollte; denn der *dies lustricus* wird wohl bei Späteren *nominalia* genannt, niemals aber *nominum dies*. In der Sache verwandt sind die *seriae novendiales*, das am neunten Tage nach der Bestattung auszurichtende Todtenmahl.

3) Am bestimmtesten wohl hat dies O. Müller Etrusk. 2, 324 ausgesprochen.

Wiederkehr des betreffenden Datums im Gemeindekalendar mit rechtlicher Nothwendigkeit eintretenden Gerichtstagen die Reihenfolge auszumitteln scheint noch nicht versucht worden zu sein, obwohl die zahlreichen und sich gegenseitig ergänzenden Steinkalender aus der Zeit des Augustus und Tiberius dazu genügendes Material darbieten und wenigstens für die Gerichtsfristen, vielleicht auch für die älteste Zeitmessung die Kenntniss dieser Ansetzungen lehrreich ist. Ich gebe im folgenden ein aus den verschiedenen Kalendern nach den zuverlässigsten mir zu Gebote stehenden Abschriften oder Drucken ausgezogenes Verzeichniss, wobei ausser den allgemein bekannten und von Foggini und Orelli zusammengestellten noch ein aus Pighius Papieren von Merkel⁴⁾, ein tusculanisches von Canina⁵⁾ herausgegebenes und ein römisches wohl noch nicht gedrucktes mir von Hrn. G. B. de' Rossi mitgetheiltes Fragment benutzt worden sind. Der fast vollständige Maffeische Kalender nach den wesentlich übereinstimmenden und ziemlich gleich zuverlässigen Texten von Vanschoel⁶⁾ und von Merkel⁷⁾ liegt zu Grunde; doch sind die Varianten aller für den betreffenden Tag erhaltenen Kalender vollständig hinzugefügt⁸⁾. Die Halbgerichtstage sind durch die ihnen

4) Zu Ovids *Fasten* p. XXXV.

5) *Tusculo* p. 176.

6) Stich in Lafrerius *speculum Romanae magnificentiae*.

7) A. a. O. p. XII sq. aus Pighius auch von mir eingesehener Handschrift. Die Genauigkeit des Abdrucks lässt nichts zu wünschen übrig.

8) Ausgeschlossen sind nur *prid. id. Oct.* = 14 Oct., der im Maff. Amit. Ross. EN, allein in dem nicht sehr zuverlässigen Antiat. F bezeichnet ist; *III non. Nov.* = 3 Nov., der im Maff. bei Vanschoel F bezeichnet ist, während Pighius hier eine Lücke an-

eigenthümlichen Siglen, die von Caesar dem Jahre und zugleich den *die fasti* zugesetzten Tage ⁹⁾ durch einen vorgesetzten Stern kenntlich gemacht.

Römische Datirung	Heutige Datirung	Autoritäten	Abweichungen
k. Ian.	1. Jan.	Maff.	
IV non. Ian.	2. Jan.	Maff.	
non. Ian.	5. Jan.	Maff.	
VIII idus Ian.	6. Jan.	Maff.	
* IV k. Febr.	29. Jan.	Maff. Praen.	
IX k. Mart.	21. Febr.	Maff.	Im Farn. unbezeichnet.
VI non. Mart.	2. März	Maff. Praen.	
non. Mart.	7. März	Maff.	Im Praen. unbezeichnet.
VIII idus Mart.	8. März	Maff. Praen.	
XVII k. Apr.	16. März	Maff. Farn.	
Q. R. C. F. IX k. Apr.	24. März	Maff. Praen. Vat.	
k. Apr.	1. Apr.	Praen.	
IV non. Apr.	2. Apr.	Praen.	
IX k. Mai.	23. Apr.	Praen.	Im Maff. N ^o .
* VI k. Mai.	26. Apr.	Maff.	
k. Mai.	1. Mai	Venus.	
VI non. Mai.	2. Mai	Venus.	
non. Mai.	7. Mai	Venus.	Im Maff. N.
VIII idus Mai.	8. Mai	Maff. Venus.	
XVII k. Iun.	16. Mai	Maff. Venus. Tusc.	
Q. R. C. F. IX k. Iun.	24. Mai	Maff. Venus. Esq.	
IV non. Iun.	2. Juni	Venus.	
XVIII k. Iul.	14. Juni	Tusc.	Im Venus. Maff. 10) N.
Q. ST. D. F. XVII k. Iul.	15. Juni	Maff. Venus.	
* III k. Iul.	29. Juni	Maff. Venus. Esq.	
XVII k. Aug.	16. Juli	Maff. Amit. Antiat. Tusc.	
non. Aug.	5. Aug.	Maff. Amit.	Im Antiat. N ^o , im Farn. unbezeichnet.
VIII idus Aug.	6. Aug.	Maff. Amit. Farn.	
XIX k. Sept.	14. Aug.	Maff. Amit. Antiat. Farn.	
F. P. XIV k. Sept.	19. Aug.	Maff. Amit.	Im Farn. N ^o , im Antiat.]

giebt und Amit. und Antiat. C beisetzen; *prid. non. Dec.* = 4 Dec., wo Amit. C, Antiat. F, *prid. id. Dec.* = 12 Dec., wo Maff. Praen. Amit. EN haben, Antiat. wieder 1

9) Macrobian. *sat.* 1, 14, 12.

10) Nach Vanschoel; Pighius hat aus Versehen den Nundinalbuchstaben E wiederholt, woraus Merkel p. XXX EN macht.

Römische Datirung	Heutige Datirung	Autoritäten	Abweichungen
* IV k. Sept.	29. Aug.	Maff. Pigh.	In d. Abschr. d. Farn. auf d.
* III k. Sept.	30. Aug.	Maff. Pigh.	vorigen Tag verschoben.
k. Sept.	1. Sept.	Amit.	Im Antiat. u. Farn. unbez.
non. Sept.	5. Sept.	Maff. Amit. Antiat.	Im Farn. unbezeichnet.
VIII idus Sept.	6. Sept.	Maff. Amit. Antiat. Farn.	
XVIII k. Oct.	14. Sept.	Maff. Amit. Antiat. Farn.	
IX k. Oct.	23. Sept.	Pinc. Rossian.	Im Maff. N ^o , im Pigh. M ^o ,
* III k. Oct.	29. Sept.	Maff. Pigh. Pinc.	im Farn. verdorben C.N.
VI non. Oct.	2. Oct.	Maff. Amit.	
non. Oct.	7. Oct.	Maff. Amit. Antiat.	
VIII idus Oct.	8. Oct.	Maff. Amit.	Im Antiat. C.
XVII k. Nov.	16. Oct.	Maff. Amit. Antiat. Rossian.	
k. Nov.	1. Nov.	Amit. Antiat.	
IV non. Nov.	2. Nov.	Maff. Amit. Antiat.	
non. Nov.	5. Nov.	Amit. Antiat.	
VIII idus Nov.	6. Nov.	Maff. Amit. Antiat.	
XVII k. Dec.	14. Nov.	Maff. Amit. Antiat.	
* III k. Dec.	29. Nov.	Maff.	
non. Dec.	5. Dec.	Amit. Antiat.	
VIII idus Dec.	6. Dec.	Amit. Antiat.	
XIX k. Ian.	14. Dec.	Maff. Praen. Amit. Antiat.	
* IV k. Ian.	29. Dec.	Maff. Praen.	
* III k. Ian.	30. Dec.	Maff. Praen.	

r dürfen nach der Beschaffenheit unserer Quellen mit ziemlicher
herheit behaupten die *dies fasti* der augusteischen Zeit in dieser Tafel
ständig vor uns zu haben. Wenn wir absehen theils von den erst
ch Caesar hinzugekommen, theils von sieben später zu besprechenden
malen Tagen, so fügen die sämmtlichen übrigen sich dem folgenden
bema ein:

	kal.	postrid. kal.	non.	postrid. non.	postrid. id. (vit. int. ¹¹)
Jan.	F	F	F	F	
Febr.	(vit. ¹²)	(vit.)	(vit.)	(vit.)	(vit.)
März	(fer.)	F	F	F	F
April	F	F	(vit.)	(fer.)	(vit.)
Mai	F	F	F	F	F
Juni	(vit.)	F	(vit.)	(vit.)	F
Juli	(vit.)	(vit.)	(vit.)	(vit.)	F
Aug.	(fer.)	(fer. ¹³)	F	F	F
Sept.	F	(fer. ¹⁴)	F	F	F
Oct.	(vit.)	F	F	F	F
Nov.	F	F	F	F	F
Dec.	(vit.)	(vit.)	F	F	F

11) Der Tag ist im maffeischen und praenestinischen Kalender EN bezeichnet, aber in beiden mit der Beischrift: *dies vitios. ex S. C.* Die Bezeichnung *dies intercisus* ist nämlich insofern zweideutig, als dabei unbestimmt bleibt, ob der nefaste Theil des Tages *vitiosus* oder *feriatus*, der nicht nefaste *fastus* im strengen Sinne oder comitial ist. Von den sieben andern *dies intercesi* (10. Jan., 16. und 26. Febr., 13. März, 22. Aug., 14. Oct., 12. Dec.) scheint angenommen werden zu müssen, daß sie halb *feriati*, halb comitial waren. Hinsichtlich des 14. Jan. ist der erste Zweifel durch die Beischrift beseitigt; es hindert nichts auch in Betreff des nicht nefasten Theils eine abweichende Behandlung dieses Tages anzunehmen und die Beischrift im praenestinischen Kalender (S. 222) scheint sogar darauf zu führen.

12) Ich ziehe es vor die Kalenderzeichen N und N^o aufzulösen durch *dies vitiosus* (oder *religiosus*) und *feriatus*, um das zweideutige *nefastus* zu vermeiden und die durch jenes Differenzzeichen gesetzte Unterscheidung der Unglücks- und der Festtage verständlich wiederzugeben. Am besten hat über diesen Unterschied Merkel zu Ovids Fasten p. XXXII fg. gehandelt, aber auch er hält noch fest an der ganz unbegründeten und höchst verwirrenden Auflösung des zweiten Zeichens durch *nefastus parte*; was schon darum nicht richtig sein kann, weil für den 'halben Feiertag' neben dem *dies intercisus* kein Raum ist und weil dies Zeichen allen *dies feriati*, mit Ausnahme der F notirten Feralien, beigelegt ist, man aber doch nicht glauben wird, daß es in Rom keinen einzigen ganzen Feiertag gegeben hat. Höchst wahrscheinlich ist das Zeichen N^o so wenig Bindung von N und P wie M^o von M und V, obwohl wenigstens jenes Zeichen später als Bindung angesehen ward, sondern es sind die uralten auf dem Gefäß Gulassi erscheinenden vier- und fünfstrichigen *n* und *m*, die hier in den Abkürzungen der Differenzierung wegen sich erhalten haben (vgl. meine unterital. Dial. S. 30).

13) So Amit.; N Farn. Antiat.; C Maff. nach Pigh., aber Vanschoel bezeichnet eine Lücke.

14) So Amit. Farn.; N Ant.

Aus diesem Schema, welches übrigens für julianische und vorjulianische Datirung gleichmäfsig gilt ¹⁵⁾, geht hervor,

15) Caesars Gleichung, wie sie aus der Einschiebung bestimmter mit F bezeichneter Tage mit Nothwendigkeit hervorgeht und auch von Macrobius 1, 14, 11 bezeugt wird, stellt sich folgendermaßen:

April			
vor Caesar		julianisch	
14 XVII k. Mai.	N	14 XVIII k. Mai.	N
21 X	N ^o	21 XI	N ^o
25 VI	N ^o	25 VII	N ^o
		26 VI	F
26 V	C	27 V	C
27 IV	N ^o	28 IV	N ^o
28 III	C	29 III	C
29 prid.	C	30 prid.	C
September			
vor Caesar		julianisch	
14 XVII k. Oct.	F	14 XVIII k. Oct.	F.
28 III	C	28 IV	C
		29 III	F
29 prid.	C	30 prid.	C.

Damit stimmt es, wenn Varro 6, 20 die *vinalia rustica*, die unsere Kalender *a. d. XIV k. Sept.* setzen, nach der handschriftlichen, freilich jetzt herauscorrigirten, Lesung vielmehr *a. d. XII k. Sept.* datirt; beide Datirungen entsprechen, diese vorcaesarisch, jene julianisch, dem 19. August. Es ist das ein neuer und schlagender Beleg dafür, daß die Schrift *de lingua latina* vor der Kalenderreform verfaßt ist. Hienach kann also der Charakterbuchstabe, der im julianischen Kalender bei den auf die Iden folgenden Tagen steht, mit Sicherheit auf die Tage *postridie idus* des vorjulianischen bezogen werden; denn die eingelegten Tage liegen alle beträchtlich weiter abwärts.

dafs in der augusteischen Zeit der Regel nach Gericht gehalten ward an den Kalenden, Nonen und an den Tagen nach den Kalenden, Nonen und Idus eines jeden Monats; und vermuthlich lehrte dies auch Verrius Flaccus im praenestinischen Kalender bei dem 1. Jan.:

[*Kalendarum dies omnes fasti appellantur, quod iis licet fari apud pr., ut nefasti sunt, quibus certis verbis lege agi non potest. Idem pertinet ad dies qui sunt post tridie omnis calendae, quod iis similiter licet fari.*]

und bald nachher bei dem 14.:

[*Dies*]
ritiosus ex s. [c. ad horam, deinde fastus fit ob]
eandem causam ob quam post tridie omnis calendae fasti sunt].

Was die Ausnahmen anlangt, so sind die Ursachen derselben bei den Festtagen sämmtlich klar: der 1. März ist der Tag des Matronalienfestes, der 6. April der Jahrestag der Schlacht von Thapsus, der 1. August der der Einnahme von Alexandria durch Augustus, der 2. August der der Capitulation des Afranius und Petreius und der Besiegung des Pharnakes, der 2. Sept. der der Schlacht von Actium. Auch von den als *vitiös* ausgenommenen Tagen sind mehrere anderweitig als verrufen bekannt, so die Februartage als fallend in die Parentalien¹⁶⁾, der 5. und 6. Juni als gehörig zu den an die Oeffnung des inneren Vestaheiligthums sich knüpfenden bösen Tagen¹⁷⁾. Für die augus-

16) Marquardt Handb. 4, 285 weist die Belege nach. Unzweifelhaft sind die Parentalien die ersten 14 Februartage bis zu dem Reinigungsfest der Lupercalien; sie sind sämmtlich als *dies ritiosi* in den Kalendern bezeichnet mit der gleich zu rechtfertigenden Ausnahme der Iden (S. 224).

17) Macrob. 1, 14, 9. *Kal. Maff. Praen. h. d.* Merkel a. a. O. S. XVIII.

teische Zeit also sind diese Verhältnisse vollkommen deutlich, und es ist auch keine Ursache zu bezweifeln, daß in den Grundzügen die augusteische Gerichtstagsordnung die ältere republikanische wiedergiebt; doch lassen sich eine Reihe allmählich erfolgter Abänderungen noch erkennen. Eine Anzahl von Gerichtstagen ist im Laufe der Zeit in Feier- oder in vitiöse Tage umgewandelt worden. Dies ist nachweislich geschehen hinsichtlich des 30. Januar, den Caesar 709 dem Kalender als *dies fastus* zugesetzt, Augustus aber 745 zum Feiertag gemacht hat; hinsichtlich des 7. Mai, der im venusinischen Kalender *fastus*, in dem jüngeren¹⁸⁾ maffeischen vitiös, und hinsichtlich des 14. Juni, der in dem venusinischen und maffeischen Kalender vitiös, aber in dem ältesten vorhandenen, dem tusculanischen¹⁹⁾ noch *fastus* ist. Danach wird man mit gutem Grunde annehmen, daß sämtliche in jenen fünf Reihen stehende Unglücks- oder Festtage neuerer Entstehung vorher ebenfalls Gerichtstage gewesen sind. Aber dasselbe Schicksal hat vermuthlich noch eine sechste Reihe betroffen, die der Idustage, deren Fehlen

18) Der venusinische Kalender ist vor 752 geschrieben, also älter als der maffeische; denn der 12. Mai, den der letztere wegen des in diesem J. gestifteten Marsfestes als Feiertag ansetzt, ist im venusinischen noch *comitial*. Auch ist er fast der einzige, der die Himmelsdaten aufführt (S. 69); wie denn auch die gleichzeitig gefundenen Consular- und Municipalfasten schon mit 726 schliessen.

19) Der tusculanische Kalender bezeichnet nicht bloß wie der venusinische den 12. Mai mit C (A. 18), sondern er giebt auch dem Geburtstag Caesars 12. Juli, den der maffeische, amiterminische, antiatische Kalender zum Festtag machen, dasselbe Zeichen. — Der Kalender von Antium bezeichnet den 5. Aug. als Feiertag, was ebenfalls auf eine inzwischen eingetretene Veränderung zurückgehen kann; doch ist er zu nachlässig und willkürlich redigirt, um sich auf ihn in dieser Hinsicht zu verlassen.

jedem auffallen muß und die höchst wahrscheinlich ebenfalls ehemals der Regel nach Gerichtstage gewesen sind. Bekanntlich führte Augustus die Neuerung ein, daß der Senat sich an gewissen stehenden Tagen versammeln und deswegen an diesen keine Gerichtssitzungen stattfinden sollten. Nach Sueton waren diese Versammlungstage die Kalenden und die Iden²⁰⁾ und eine solche Ordnung liegt deutlich noch den in dem Kalender von 354 verzeichneten ordentlichen Senatssitzungen zu Grunde; allein es muß dies von einem der späteren julischen oder flavischen Kaiser auf die Kalenden erstreckt, von Augustus aber bloß hinsichtlich der Iden verordnet worden sein, da einerseits nach Dio²¹⁾ Augustus den Senat nicht mehr als einmal im Monat von Rechtswegen zusammentreten ließ, andererseits unsere Kalender eine Anzahl Kalenden noch als Gerichtstage aufführen, dagegen sämtliche Iden N^o, d. h. als nicht vitiose, jedoch den Gerichten nicht geöffnete Tage bezeichnen²²⁾. — Wenn somit eine große Anzahl republikanischer Gerichtstage aus dem augusteischen Kalender verschwunden sind, so sind umgekehrt wohl noch meh-

20) Oct. 35. Dies meint auch Macrobius, wenn er 1, 15, 21 die Kalenden und Iden zu den *dies feriati* zählt; sie sind, freilich nicht der Götter, sondern der Senatssitzungen wegen, mit N^o bezeichnet worden. — Die sorgfältige Behandlung dieser verwickelten Frage bei Merkel a. a. O. S. V fg. scheint dennoch nicht das Rechte getroffen zu haben.

21) 55, 2, wo leider jetzt aus Sueton *duo* hineincorrigirt worden ist.

22) Auch im Juni hat der maffeiische Kalender sicher nicht N, wie Pighius, sondern N^o gehabt, wie Vanschoel angiebt. In einzelnen Monaten, besonders im Februar und im Juli, stehen die feriirten Idus einzeln inmitten einer Reihe von vitiosen Tagen und verrathen sich deutlich als Neuerung.

rere hinzugekommen. Die augusteischen Kalender zeigen, daß theils andere²³⁾, theils namentlich sämtliche Nachtage der Kalenden, Nonen und Iden, nachdem sie in der republikanischen Zeit durch pontificisches Gutachten für vitiös erklärt worden waren²⁴⁾, im Anfang der Kaiserzeit dem Geschäftsverkehr wiedergegeben worden sind. Wenn wir nun die sämtlichen Nachtage der Regel nach als Gerichtstage finden, so müssen dieselben erst von Augustus, so weit nicht besondere Bedenken entgegenstanden, das Zeichen F erhalten und im älteren Kalender das Zeichen N gehabt haben. Danach wird man annehmen dürfen, daß mit einzelnen durch besondere religiöse Rücksichten veranlafsten Ausnahmen die römischen Gerichtstage der republikanischen Zeit die Kalenden, Nonen und Idus eines jeden Monats gewesen sind.

23) Daß der Tag der Alliaschlacht 18. Juli in der republikanischen Zeit nicht etwa bloß von übler Vorbedeutung schien, sondern geradezu im officiellen Kalender N notirt war, zeigen deutlich Cic. *ad Att.* 9, 5, 1 und Liv. 6, 1 (vgl. Varr. 6, 32); in unsern Kalendern aber steht er als comitial, obwohl das böse Omen ihm blieb. Merkwürdig ist es auch, daß der Unglückstag 6. Oct., der Tag der Schlacht von Arausio 649 (Plutarch *Luc.* 27), zwar in den übrigen strenger redigirten Kalendern C, aber in dem antiatischen N gezeichnet ist. Vgl. überhaupt Merkel p. XXXIII.

24) Macrob. 1, 16, 21: *pontifices statuissent postridie omnes kalendas nonas idus atros dies habendos, ut hi dies neque proeliales neque puri neque comitiales essent.* Gell. 5, 17. Varro 6, 29. Liv. 6, 1. Fest. v. *religiosi* p. 278 cf. v. *nonarum* p. 179. Marquardt Handb. 4, 64. Eine üble Vorbedeutung knüpfte natürlich nach wie vor sich an die 'schwarzen Tage' (Ovid *fast.* 1, 57 u. A.).

Es bleiben noch die folgenden sieben anomalen *dies fasti*:

21. Febr. —	a. d. IX	k. Mart. —	<i>Feralia</i> .
24. März —	a. d. IX	k. Apr. —	<i>quando rex comitiavit, fas</i> .
23. April { vorjul. jul.	a. d. { VIII IX	k. Mai. —	<i>Vinalia urbana</i> . Bald F, bald N ³ bezeichnet.
24. Mai —	a. d. IX	k. Iun. —	<i>quando rex comitiavit, fas</i> .
15. Juni { vorjul. jul.	a. d. { XVI XVII	k. Iul. —	<i>quando stercus delatum, fas</i> (A. 37).
19. Aug. { vorjul. jul.	a. d. { XII XIV	k. Sept. —	<i>Vinalia rustica</i> . Bald F(a-stus) P(rincipio), bald F, bald N ³ bez.
23. Sept. { vorjul. jul.	a. d. { VIII IX	k. Oct. —	<i>mercatus</i> . Bald F, bald N ³ bezeichnet.

Einen gewissen Zusammenhang dieser Reihe mit dem in der römischen Monatseintheilung auffallender Weise mangelnden vierten Wochenabschnitt zeigt schon der einfache Umstand, daß diese Tage sämtlich nach den Iden, meistens eine Woche vor dem Monatsschluss eintreten. Es wird darum nothwendig zunächst zu zeigen, daß dieser dem letzten Viertel entsprechende Abschnitt zwar im römischen Kalender nicht bezeichnet ist, aber wohl im römischen Verkehr unter den Namen *nundinae* eine wichtige Rolle spielt. — Die römischen *nundinae*, wohl zu unterscheiden von der achttägigen Woche oder dem *nundinum*²⁵⁾, sind die Neuntage vor den nächsten Kalenden oder die Anfangstage der letzten achttägigen Woche des Monats, wie dies

25) *Nundinum* und *nundinae* verhalten sich wie *triduum* und *perendinus*; kein Römer der guten Zeit hat je gesagt *comitia in trinas nundinas indicere* oder *nundini celebritas*. Erst Ausländern und Späteren sind beide Wörter gleichbedeutend; vgl. außer den S. 240 A. 49 angeführten St. Plutarch *Coriol.* 19, Macrobian 1, 13, 16, Nonius p. 214 M., Priscian 7, 9.

theils hervorgeht aus unmittelbaren Beweisen²⁶⁾, theils aus der Zusammenstellung der Nonen und der Nundinen²⁷⁾ als der Anfangstage der zweiten und der vierten vollen Monatswoche, von denen jene als Geburts-, diese als Gedächtnistage des Königs Servius Tullius begangen zu werden pflegten, theils aus der weitläufigen Discussion der römischen Archäologen über den Charakterbuchstaben der *nundinae*²⁸⁾, welche schon durch ihre Stellung hinter der Erörterung über Kalenden, Nonen und Iden die richtige Beziehung anzeigt, vor allem aber, auf die Anfangstage der achttägigen Woche bezogen, ganz sinnlos sein würde, da diesen als Wandeltagen gar kein fester Charakterbuchstabe zukommt. Eine Beziehung dieser Nundinen nun zu den *dies fasti* ist schon durch ihren Parallelismus mit den drei andern Phasentagen gegeben und es ist überdies ausdrücklich bezeugt, daß das hortensische Gesetz die Nundinen zu *dies fasti* gemacht habe²⁹⁾; gewiß mit Recht dürfen wir also jene aus den Kalendern gefundene Reihe mit den *Nundinae* zusammenbringen. Das seltsame Schwanken der Cha-

26) Cic. *ad Att.* 4, 3, 4 in einer Art von Tagebuch: *A. d. XII k. Dec. Milo — in campum venit. — A. d. XI in comitium Milo — venit. — A. d. X k., nundinae. Contio biduo nulla. A. d. VIII k. haec ego scribebam.* Vgl. *ad Att.* 1, 14, 1: *erat in eo ipso loco illo die nundinarum πανηγυρίς*, wo ein Tag aus der zweiten-Hälfte des Januar bezeichnet wird.

27) Macrob. 1, 16, 29 werden die Pontifices befragt, *an nundinarum Romanarum nonarumque dies feriis tenerentur.* 1, 13, 18: *populus Romanus diem nonarum natalem Ser. Tullii existimabat.* 1, 16, 33: — *quia — plerique de plebe repetita Ser. Tullii memoria parentarent ei nundinis.* Ferner in den Aufwandgesetzen (A. 51). Man sagt auch *postridie nundinas* (Sueton *Aug.* 92) wie *postridie calendas*.

28) Macrob. 1, 16.

29) Macrob. 1, 16, 30.

rakterbuchstaben darin ist nur eine Bestätigung mehr, da ja eben über die Bezeichnung der *nundinae* die Meinungen im höchsten Grade getheilt waren und wir sie bei Schriftstellern zu den comitialen, den *fasti* und den *nefasti* gerechnet finden. Indefs ist einleuchtend die Reihe nicht gleichartig und bedarf es für die einzelnen Tage und Bezeichnungen besonderer Untersuchung, die freilich nicht auf alle, aber doch auf manche der hier sich aufdrängenden Fragen im Stande sein wird Antwort zu geben.

Am klarsten stellt sich das Verhältniß der zwei Tage des 24. März und des 24. Mai, denen unzweifelhaft der Name *a. d. IX. kal.* oder *nundinae* zukommt und denen der Kalender die merkwürdige sicher noch unter den Königen abgefaßte Note beisetzt: *quando rex comitiavit, fas*. In der republikanischen Zeit hatte der Opferkönig nach Verrichtung gewisser religiöser Handlungen sich auf dem Comitium einzufinden, worauf die Gerichtssitzung begann³⁰⁾.

30) Varr. 6, 31: *Dies qui vocatur sic: 'quando rex comitiavit, fas' dictus ab eo, quod eo die rex sacrificiolus il* (Hdschr. *dicat*) *ad comitium, ad quod tempus est nefas, ab eo fas, itaque post id tempus lege actum saepe.* Verr. Flaccus *kal. Praen.* 24. März: *hunc diem plerique perperam interpretantes putant appellar[i], quod eo die ex comitio fugerit [rex; n]am neque Tarquinius abiit ex comitio u[r]bis et alio quoque mense eadem sunt [notata idem-que s]ignificant; qu[are] potius licere iudici]a fieri indica[tur ita, quando rex ad comitium ierit].* Festus *ep. p.* 259: *'quando rex comitiavit, fas' in fastis notari solet et hoc videtur significare: quando rex sacrificulus divinis rebus perfectis in comitium venit.* Die zerstörten und meist unsicher oder falsch ergänzten Stellen bei Festus *p.* 258. 278 (vgl. Merkel zu Ovids *Fasten p. XXXI/II*) ergeben, so weit sie verständlich sind, nichts Neues, aufser dem Vertretungsrecht des Pontifex: *[huius diei] pars ante[r]ior nefas habetur, donec rex sacra facit, posterior fas, [cum iis perfectis in comitium venit]. Si quis alius pro rege [iussu eius venit ut pon]tifex, tum is dies [item fastus fit].*

Aber die Worte können nur bedeuten, daß das Gericht beginnt, nachdem der König die Gemeindeversammlung geschlossen hat³¹⁾; und offenbar ist, nachdem der zu jeder Verhandlung mit der Gemeinde rechtlich unfähige³²⁾ Opferkönig an die Stelle des Königs gekommen war, sein Erscheinen auf dem Comitium an die Stelle der Berufung und Schließung der Curiatcomitien getreten. Danach versammelte sich also die älteste römische Volksgemeinde von Rechtswegen zu ungebotenem Ding zweimal im Jahre, am 24. März und am 24. Mai. Von diesen römischen März- und Maifeldern haben auch noch andere Spuren sich erhalten. Zweimal im Jahre und nicht öfter war Gelegenheit vor den versammelten Curien ein Testament zu errichten³³⁾; es ist begreiflich, daß die etwa sonst noch stattfindenden außerordentlicher Weise geladenen Curiatcomitien sich nur mit denjenigen Gegenständen beschäftigten, für die sie berufen waren, und die Testamentserrichtung auf die beiden solennen Versammlungen beschränkt blieb. Die beiden in den Kalendern unter dem 23. März und dem 23. Mai als große Gemeindefeste angesetzten Tubilustrien sind offenbar nichts als die religiöse Vorfeier der Landtage, die Reinigung und Weihung der bei der Eröffnung derselben zu blasenden Pfeife³⁴⁾. End-

31) Vgl. Varro 6, 91: *comitiatum populum Romanum vocet — praeco*; § 93: *ad comitiatum vocatur populus*. Denn so ist dort und hier zu lesen.

32) Plutarch *q. R.* 63.

33) Gaius 2, 101.

34) Des *tubus* (*tuba*) oder des *lituus* (vgl. Verrius Flaccus *kal. Praen.* 23. März und Becker 1, 421 A. 841); denn mit diesem wurde der Landtag eröffnet (Varr. 5, 91; Becker-Marquardt 2, 3, 89 A. 339). Man verwechselte dies Eröffnungssignal nicht mit der Ladung durch Heroldsruf.

lich die uralte schon zur Zeit der Curiatcomitien bestehende³⁵⁾ Sitte die Gemeinde in *trinum nundinum*, d. h. auf den 24sten Tag³⁶⁾ zu entbieten und zugleich die Verhandlungsgegenstände bekannt zu machen wird einfach so zu erklären sein, daß es üblich war an den Kalenden des März und des Mai bei der Abrufung des Monats die bevorstehenden Landtage in Erinnerung zu bringen und dabei zugleich die zur Berathung stehenden Gegenstände anzuzeigen. — An zweien Nundinen also, den beiden feierlichen Landtagen war eine Gerichtssitzung wo nicht gesetzlich vorgeschrieben, doch gestattet und üblich; denn freilich liegt es nicht in den Worten, daß der König nach dem Schluß des Landtags Gerichts halten mußte, sondern nur, daß er nach demselben Gericht halten konnte, so daß der Tag also am nächsten dem *dies intercisus* verwandt ist, mit dem er auch bei Varro zusammengestellt wird³⁷⁾. Dagegen sind die Nundinen des Februar, das allgemeine Gedächtnis- und Todtenfest³⁸⁾, als *dies fastus* unzweifelhaft

35) Becker-Marquardt 2, 3, 56 fg.

36) Die gangbare Ansetzung des *trinum nundinum* auf 17 Tage beruht lediglich darauf, daß man verkehrter Weise sich gewöhnt hat unter *nundinum* nicht die Woche, sondern den Anfangstag der Woche zu verstehen. Vielmehr wird hier, wie bei *triduum*, *trinoctium*, *triennium*, durchaus nach allgemeinen Regeln zu entscheiden sein, ob die letzte Frist anfangend oder voll gedacht ist; das Letztere ist Regel und zum Beispiel sicher im Edict de *Bacch.* v. 22: *hæc uti in conventione exdeicatis* (nämlich durch öffentlichen Anschlag) *ne minus trinum nundinum*. Vgl. die bantinische Tafel Z. 31: [*tr*]inum nondin[um].

37) Varro 6, 31. Vgl. S. 220 A. 11. Dasselbe gilt noch sicherer von dem 15. Juni *quando stercus delatum fas*, wo nach der Reinigung des Vestatempels der Gerichtssitzung nichts mehr im Wege stand.

38) Ohne Zweifel knüpft hieran der Gebrauch nicht bloß an diesen, sondern an allen Nundinen das Gedächtnisfest des Servius zu begeben.

und als solcher im Kalender bezeichnet. — Von einem Theil der übrigen Tage *a. d. IX. k.* dürften die Nundinen verschoben sein. Es fallen nämlich die Tage *a. d. IX. k.* des vorjulianischen Kalenders im April zwischen die Parilien und die Vinalien, im Juli zwischen die Neptunalien und die Furrialien, im August zwischen die Consualien und die Volcanalien, im December zwischen die Angeronalien und die Laralien. Nun aber war es ein durch den ganzen ältesten römischen Festkalender beinahe ohne Ausnahme durchgeführtes Princip niemals zwei bürgerliche oder religiöse Versammlungen der Gemeinde unmittelbar auf einander folgen lassen, offenbar um den Bauer nicht länger als vom Morgen zum Abend von seinem Hof entfernt zu halten; und es lag somit nahe die Markttage mit dem vorhergehenden oder dem folgenden Festtag zusammenzulegen. Dies ist nachweislich im April geschehen, wo in einigen Kalendern die *Vinalia urbana* F bezeichnet sind, etwa auch im August, indem man vielleicht anstatt der wenig besuchten Consualien oder Volcanalien den Gerichtstag auf die lebhafteren *Vinalia rustica* verlegte; dasselbe kann vom Juli und December gelten, da bei dem Schwanken der Nundinaltage zwischen den Charakterbuchstaben N und F es leicht zufällig sein kann, daß bei den oben bezeichneten Festtagen dieser Monate in unseren Fragmenten noch kein F sich gefunden hat. — Aus einem ähnlichen Grunde möchte im September der Nundinalgerichtstag vom 22. auf den 23. als den letzten Tag der großen viertägigen Messe verlegt worden sein; man konnte guten Grund haben diesen Gerichtstag erst dann eintreten zu lassen, wenn die Marktgeschäfte sich ziemlich abgewickelt hatten. Dieses theilweise Abkommen der *nundinae* von dem achtletzten Monatstag mag wohl Veranlassung gewesen sein sie nicht gleich den

anderen drei regelrechten Monatsabschnitten in den Gemeindekalendar aufzunehmen. — Dafs in den vier noch übrigen Monaten Nundinae ebenfalls stattfanden, ist kein Grund vorhanden zu bezweifeln und für den November bis auf den Tag, für den Januar im Allgemeinen durch Cicero (A. 26) bezeugt; die betreffenden Tage *a. d. IX. (jul. XI.) k. Febr.* = 22. Jan., *a. d. IX. (jul. X.) k. Iul.* = 22. Juni, *a. d. IX. k. Nov.* = 24. Oct., *a. d. IX. (jul. XI.) k. Ian.* = 22. Dec. sind in unseren Kalendern einfach als comitiale bezeichnet. — Nehmen wir nun die Frage wieder auf, wie die Nundinae rechtlich charakterisirt gewesen seien, so waren sie eigentliche *feriae*, gottesdienstliche Gemeindefeiertage sicher nicht, sondern, mit Varro zu reden, 'der Menschen, nicht der Götter wegen eingesetzt' eben wie die Kalenden, Nonen und Idus³⁹). Dafs es ursprünglich gestattet, ja an eini-

39) Die Pontifices beschieden in diesem Sinne den Augur Messalla *nundinas sibi ferias non videri* und Titus (Cincius?) zählte in seiner Schrift *de feriis* die Nundinae nicht unter den *feriae*, sondern blofs unter den *dies sollemnes* auf (Macrob. 1, 16, 28). In diesem Sinne sind auch unsere Kalender redigirt. Freilich sagen Andere das Gegentheil oder scheinen es zu sagen, so Varro (bei Servius zu Virgil Georg. 1, 275): *antiquos nundinas feriatis diebus agere instituisse, quo facilius commercii causa ad urbem rustici commearent*, und, offenbar ebendaher, Festus p. 173 Müll.: *nundinas feriatum diem esse voluerunt antiqui, ut rustici convenirent mercandi vendendique causa eumque nefastum, ne, [si] liceret cum populi agi, interpellarentur nundinatores* und ep. p. 86: (*feriae*) *aliae erant sine die festo ut nundinae*; ferner Cornelius Labeo l. I. *fastorum* (bei Macrob. 1, 16, 29 vgl. 5) *nundinis ferias esse* und Granius Licinianus l. II (bei Macrob. 1, 16, 30): *nundinis Iovis ferias esse, si quidem flaminica omnibus nundinis in regia Iovi arietem soleat immolare*. Dergleichen gottesdienstliche Handlungen, die zum Beispiel an den Nonen ganz ähnlich vorkommen (Becker-Marquardt 2, 3, 61 A. 206), genügen natürlich nicht um den Tag in die Reihe der eigentlichen religiösen Gemeindefeste (*feriae publicae*) zu versetzen; die älteren

gen von ihnen geboten war die Gemeinde zu berufen, ist eben gezeigt worden; zu diesem comitalen Grundcharakter paßt es, daß an den beiden hauptsächlichen Versammlungstagen das Gericht allem Anschein nach nur gestattet, nicht geboten war und daß vier andere Nundinaltage in unsern Kalendern C bezeichnet sind, ja ein Beispiel einer an den Nundinae des Januar gehaltenen Volksversammlung vorkommt⁴⁰⁾. Danach kann das hortensische Gesetz vom J. 467 nicht den Nundinae überhaupt den Charakterbuchstaben F beigelegt und nicht unbedingt die Comitien an denselben untersagt⁴¹⁾, sondern höchstens die *nundinae* in irgend einer bestimmten Bezeichnung zu *dies fasti* umgestempelt haben. Nun beobachten wir aber eine derartige Bezeichnung der Nundinaltage nur bei solchen, die zugleich,

Gewährsmänner, namentlich Varro, wollten auch wohl nicht sagen, daß die *nundinae* als solche *feriae* seien, sondern, was ganz richtig ist, daß man sie, der Bequemlichkeit des Publicums wegen, möglichst auf *dies feriati* gelegt habe. Dies hat Festus mißverstanden und, weiter getäuscht durch die im Allgemeinen richtige, aber eben hinsichtlich der Feralien eine Ausnahme leidende Regel, daß *dies feriatus* und *dies nefastus* (im engeren Sinn) gleichbedeutend seien, den nicht bloß den Kalendern, sondern allen übrigen Autoritäten widerstreitenden Satz aufgestellt, daß die *nundinae* *dies nefasti* seien.

40) Cic. *ad Att.* 1, 14, 1.

41) Granius Licinianus a. a. O.: *lege Hortensia effectum, ut (nundinae) fastae essent, uti rustici qui nundinandi causa in urbem veniebant lites componerent.* Julius Caesar l. XVI *auspiciorum* (bei Macrobian. 1, 16, 29): *nundinis contionem advocari (non) posse, id est cum populo agi ideoque nundinis Romanorum haberi comitia non posse.* Plinius h. n. 18, 3, 13: *nundinis urbem revisitabant et ideo comitia nundinis haberi non licebat, ne plebs rustica avocaretur.* Festus p. 173 Müll. (s. o. A. 39.). Diese Stellen sind nicht gerade falsch, aber zu allgemein, indem sie das, was für einen Theil der *nundinae* rechtlich festgesetzt, für einen andern üblich war, als allgemeinen Rechtscharakter hinstellen.

sei es durch den Namen wie die Feralien, sei es durch die schwankende Bezeichnung F oder N¹, sich als Gemeindefeiertage ankündigen; und es ist auch ein *dies feriatus*, der zugleich *fastus* ist, eine solche Anomalie, daß man an sich schon geneigt sein muß dies auf ein positives Gesetz zurückzuführen. Höchst wahrscheinlich also hat das hortensische Gesetz vielmehr den Grundsatz aufgestellt, daß alle durch religiöse Rücksichten dem Gerichtsverkehr entzogenen Nundinaltage Gerichtstage sein sollten. Hieraus läßt sich auch erklären, weshalb man bei den Feralien nicht, wohl aber bei den beiden Vinalien und dem letzten Meßtag in der Bezeichnung mit F geschwankt hat; denn bei jenen fielen die *nundinae* wirklich a. d. IX. k., hier aber waren sie verschoben und mochte es nach dem Wortlaut des hortensischen Gesetzes zweifelhaft sein, ob dasselbe auch auf diese nur uneigentlich *nundinae* genannten Tage Anwendung leide. — Auf alle Fälle scheinen die Nundinae, mochten sie nun in den Kalendern C, F oder N¹ bezeichnet sein, praktisch Gerichtstage gewesen ⁴²) und auch durch das hortensische Gesetz dieser Gebrauch wohl erweitert und befestigt, aber keineswegs zuerst begründet worden zu sein. Bekanntlich wird den zwölf Tafeln zufolge der Schuldner nach der Addition noch 60 Tage in Haft gehalten und inzwischen *trinis nundinis continuus* vor den Praetor geführt; *tertiis nundinis*, heißt es dann, *partis secanto* ⁴³). Es ist sprachlich und

42) Trebatius l. I *religionum* (bei Macrob. 1, 16, 28): *nundinis magistratum posse manu mittere iudiciaque addicere*. Uebrigens scheint die Gerichtsbarkeit überhaupt nur an den *dies vitiosi*, dagegen an den *dies feriati* nur die contentiöse geruht zu haben und zum Beispiel eine Freilassung auch an den letzteren statthaft gewesen zu sein (Festus v. *nep* p. 165 Müll.), offenbar weil *feriis vincuiquam fieri piaculare est* (Macrob. 1, 15, 21).

43) Gell. 20, 1, 46.

sachlich nicht wohl möglich hier das *nundinum* zu verstehen, da die Vorführung vernünftiger Weise nicht auf Wochen, sondern auf bestimmte Tage anzuberaumen war und auch der Praetor und das Publicum ja gar nicht von *nundinum* zu *nundinum* auf dem Markt sich versammelte. Wenn dagegen die *nundinae* gemeint sind, so wird einerseits die Mafsregel zweckmäfsig, da sie ja die Lösung durch Bürgerhülfe herbeiführen sollte und daher die Vorführung verständig auf die allgemeinen Bürgerversammlungen verlegt ward; andererseits entwickelt sich daraus von selber die sechzigstägige oder vielmehr zweimonatliche Frist als die denkbar kürzeste zwischen Addition und Execution; immer vorausgesetzt, dafs die Nundinaltage auch Gerichtstage waren. Denn wenn jene am 24. März stattgefunden hatte, so konnten die drei Vorführungen an diesem Tage, am 23. April und am 24. Mai erfolgen und das Urtheil also nach zwei Monaten die Rechtskraft beschreiten. Man wird also auch hierin eine Bestätigung dafür finden dürfen, dafs der König und der Consul seit ältester Zeit an den Nundinaltagen auf dem Markt Gericht zu halten gewohnt war.

Wenden wir, nachdem also das Thatsächliche festgestellt ist, uns zurück zu der Erörterung, um deren willen diese Untersuchung angestellt ward, so tritt der praktische Gebrauch der uralten Wochentheilung des Monats jetzt in das gehörige Licht. Die römische und ohne Zweifel jede latinische Gemeinde war seit ältester Zeit, schon als man dieselbe noch blofs nach dem Mondmonat und dessen Vierteln mafs, gewohnt an den vier Phasentagen des Monats oder den Anfangstagen der 7 — 8tägigen bürgerlichen Woche sich zu versammeln. Die Ansetzung der Versammlungstage, das heifst der Wochenlänge mag man

etwa in der Art sich denken, dafs, wenn der König die Phase wahrnahm, er sie abrief und damit die Gemeinde von selber auf den nächsten Tag entboten war. Vielleicht schon früher, jedenfalls mit der Einführung des pythagoreischen Kalenders trat an die Stelle dieses schwankenden ein zwar ungleicher, aber ein für allemal fest bestimmter und getheilter von dem Mond und dessen Phasen nicht zunächst abhängiger Monat; er zerfiel wie bisher in vier Wochen, allein die erste zählte jetzt im 31 tägigen Monat 6, in allen übrigen 4, die dritte in der Regel 9, nur im 28 tägigen Februar 8 und im 27 tägigen Schaltmonat 7, die zweite und, von auferordentlichen Verlegungen abgesehen, auch die vierte durchgängig 8 Tage — seltsame und deutlich mit der Parilitätsscheu zusammenhängende (S. 13) Setzungen, aus denen aber sich erklärt, warum in der Regel nur einmal im Monat die Wochenlänge abgekündigt ward (S. 16) und wie der zweite und der vierte Phasentag zu dem Name 'Neuntage' (das ist *nonae*, *noundinae*, *novendinae*) gekommen sind. Die Versammlungstage waren damit von selber gegeben und eine Anfrage bei den kalenderkundigen Pontifices konnte nur vorkommen theils hinsichtlich der nur nach Einsicht des Kalenders ⁴⁴⁾ bestimm-
baren Gerichtstage der künftigen Monate, theils insofern, als einzelne Gerichtstage wohl schon früh zu Festtagen

44) Man kann dies auch so ausdrücken, dafs die Kalenden stets *a. d. VII* oder *a. d. V nonas*, die Iden in der Regel *a. d. XVIII*, zuweilen *XVII* oder *XVI kalendas*, die Nonen *a. d. IX idus*, die Nundinen *a. d. IX kalendas* fallen, wobei Anfangs- und Endtermin durchgängig beide mitgezählt sind. In Caesars Kalender wurde die Wochentheilung noch ungleicher, indem die von ihm 30- und 31tägig gemachten Monate, wenn die Nundinen regulär fielen, dritte Wochen von 10 bis 11 Tagen bekamen.

(*nefasti*) wurden und damit ausfielen. — Indefs war der Zweck dieser vier Versammlungstage nicht durchaus der gleiche. Die Kalenden und Idus waren wesentlich Gerichtstage; daß das Gerichthalten als das hauptsächliche Amt des Königs und die Neu- und Vollmondgerichte als die ordentlichen angesehen wurden, ist vermuthlich in der Vorschrift enthalten, die den Antritt des Oberbeamten an die Kalenden oder Idus band (S. 86 A. 131). An den Nonen versammelte sich die Gemeinde ursprünglich, um den König die in den Monat fallenden Gemeindefeste abkündigen zu hören; womit es offenbar zusammenhängt, daß kein einziges Gemeindefest ältesten Bestandes in die Tage zwischen Kalenden und Nonen fällt⁴⁵⁾. Auf die Nundinen des März, das heißt auf die Frühlingsnachtgleiche, und auf die des Mai fielen die beiden großen Gemeindeversammlungen; aber auch an den Nundinen der übrigen Monate versammelte man sich in der Hauptstadt zur Erledigung der Verkehrsgeschäfte, was zur Folge hatte, daß sich an den Namen der *nundinae* früh die Vorstellung des Marktes knüpfte. Spätere, wenn auch theilweise vielleicht schon in unvor-denklich früher Zeit eingetretene Erweiterungen, wie sie theils die zunehmende Menge der Prozesse, theils die Umwandlung einzelner Gerichts- in Festtage hervorrief, sind die Aufnahme der Nonen und der sämtlichen Nundinen unter die gesetzlich oder factisch ständigen Gerichtstage. Die Aenderungen der Verfassung griffen in diese Verhältnisse nicht wesentlich ein; die beiden feierlichen Königsdinge verwandelten sich zwar in leere Ceremonialhand-

45) S. die Stellen S. 17 A. und Festus p. 258 r. Q. R. C. F. Man beachte, daß die Poplifugien so wenig wie das Regifugium zu den Gemeindefesten im strengen Sinne des Wortes zählen.

lungen des Opferkönigs und nicht viel wesenhalttere Curiatcomitien unter Vorsitz des Pontifex, aber hinsichtlich der Gerichtstage blieb es wesentlich bei der bisherigen Ordnung. Nur dafür wurde auf gesetzlichem Wege gesorgt, daß die dem Bauer bequeme Verbindung der Monatmärkte mit Gerichtssitzungen nicht gestört werde durch unbequeme Ausdehnung der Heiligung des Feiertags. — Aus der Gesamtheit dieser Ordnungen erklärt sich endlich, warum bis auf das pinarische Gesetz vom Jahre 282 die Gerichtsfrist durchaus eine dreißigtägige war⁴⁶⁾. Selbstverständlich konnte dieselbe nur von einem *dies fastus* zu einem *dies fastus* laufen; und wenn man, wie dies keine Schwierigkeit hat, die dreißig Tage so versteht, daß eine Monatsfrist vom Datum zum Datum gemeint ist, so ist dies im besten Einklang damit, daß der Regel nach die vier Monatsabschnitte zugleich Gerichtstage gewesen sind.

Noch bleibt die Frage übrig, welche Bedeutung neben diesen vier ungleichen Wochenabschnitten des römischen Monats, deren Anfangstage Kalenden, Nonen, Iden und Nundinen sind, dem immer gleichen durch den ganzen Kalender laufenden achttägigen *nundinum* und dessen An-

46) *Postea reversis*, lehrt in der Schilderung der *legis actio sacramento* Gaius (4, 15), *dabatur die X vel* (die Handschrift $\overline{Q}C\overline{X}\overline{U}$) *XXX index idque per legem Pinariam factum est; ante eam autem legem [semper die XXX] dabatur inde r.* So scheint die viel behandelte und viel mißhandelte Stelle hergestellt werden zu müssen. Ohne Zweifel ist dies dasselbe pinarische Gesetz, von dem früher (S. 11 A. 4) die Rede war; es war beinahe unumgänglich bei jener Anordnung in irgend einer Weise des Schaltmonats zu gedenken. Auch ist es natürlich und findet eine Analogie in dem Gesetz vom J. 291 (S. 174), daß in einer Zeit, die sonst noch wenig Volksbeschlüsse zu ewigem Gedächtnis aufstellte, doch mit solchen eine Ausnahme gemacht ward, welche Fristen festsetzten.

fangstag zugekommen ist. Jenes scheint in der That nur gedient zu haben als ein verkürzter Ausdruck bei Fristbestimmungen und nur zu diesem Zweck die acht Nundinalbuchstaben im Kalender angemerkt gewesen zu sein⁴⁷⁾; man sagte statt 24 Tage kürzer drei *nundina* und erleichterte sich die Abzählung, indem man von dem Ausgangstage an mittelst der Buchstaben blofs die *nundina* zählte. Doch kann der Gebrauch dem Kalender die Nundinalbuchstaben beizuschreiben nicht in sehr früher Zeit aufgekommen sein, da das zu diesem Zweck benutzte Alphabet das jüngere ist, worin das alte Z bereits durch G ersetzt war. Diese Rechnung griff von einem Jahre in das andere über und denkende Kalenderfromme machten ausfindig, dafs, wenn der Anfangstag der Aera zugleich als Anfangstag der Wochenrechnung betrachtet werde, diejenigen Jahre, die wieder wie das erste mit einer vollen Woche beginnen würden, unglückliche seien⁴⁸⁾; allein daraus folgt nimmermehr, dafs diese Wochenanfangstage der Kalendergelehrten im praktischen Leben in irgend einer Weise ausgezeichnet gewesen sind. Für das Gegentheil spricht sehr entschieden, dafs es für sie ebensowenig

47) Ovid. *fast.* 1, 54: *est quoque (dies) qui nono semper ab orbe redit.*

48) S. oben S. 25. Das Jahr 715 würde, wenn man nicht durch Einlegung eines Tages in das vorhergehende Jahr geholfen hätte, ein solches geworden sein (Dio 49, 33); welches dazu stimmt, dafs der erste Januar des ersten *annus Iulianus* 709 der Ausgangspunkt dieser Rechnung war. Denn wenn dieser den Nundinalbuchstaben A erhielt, so ward, da 709 Schaltjahr war (S. 63 A. 92), der Nundinalbuchstabe 710 G, 711 D, 712 A, 713 (da 712 Schaltjahr war; Ideler 2, 132) G, 714 D, 715 A. Merkel zu Ovid *fast.* p. XXXII hat sich bei der gleichen Rechnung in der Ansetzung der Schaltjahre versehen und daher unrichtige Ziffern gefunden.

wie für irgend einen der Zwischentage eine geläufige Bezeichnung giebt ⁴⁹⁾ und dafs es unverständlich ist neben den Kalenden, Iden, Nonen und Nundinen jedes Monats, die notorisch Geschäfts-, Markt- und Schmaustage ⁵⁰⁾ gewesen sind, noch eine andere und auf einem ganz andern Princip beruhende Reihe von Geschäftstagen herlaufen zu lassen. Allerdings hat Varro und haben nach ihm Viele angenommen, dafs in ältester Zeit die Römer für Erledigung ihrer öffentlichen und privaten Geschäfte jeden achten Tag in der Stadt zusammengekommen seien ⁵¹⁾; allein dies ist offenbar

49) Der einzige lateinische Schriftsteller, der diesen Anfangstag erwähnt, Macrobius 1, 13, 16. 17 nennt ihn bald *dies qui A dictus est nundinis* — denn so ist für das sinnlose *qui addictus est* unzweifelhaft zu schreiben —, bald *nundinae*, und dieser letzten Bezeichnung bedienen sich auch die Griechen (ἡ ἀγορὰ ἡ διὰ τῶν ἐννέα αἰεὶ ἡμερῶν ἀγομένη Dio 40, 47. 48, 33. 60, 24). Die erstere Benennung ist die genaue und richtige, die zweite metonymisch von der Woche auf den Wochenanfangstag übertragen, wobei noch überdies *nundinum* und *nundinae* verwechselt sind.

50) Macrobius 3, 17 (2, 13), 9 aus dem licinischen Aufwandgesetz: *ut kalendis nonis nundinis Romanis — triginta dumtaxat asses — consumere liceret*, wofür Athenaeos 6, 108 in dem Bericht über das wesentlich gleiche fannische Gesetz die drei ἀγοραί des Monats setzt; Gellius (2, 24, 3) 'zehn Tage im Monat' scheinen auf einem Irrthum zu beruhen. Die Gesetze Sullas und Caesars nehmen Kalenden, Nonen, Iden und einige Fest- und Versammlungstage aus (Gell. 2, 24, 11. 14), unter welchen letzteren die Nundinen verstanden sein werden.

51) *de r. r. 2 praef. 1: maiores annum ita diviserunt, ut nonis modo diebus urbanas res usurparent, reliquis VII ut rura colerent.* Dasselbe führen weiter aus Dionys. 7, 58, Plutarch *q. R.* 42, Rutilius bei Macrobius 1, 16, 34, ohne Zweifel alle aus Varro schöpfend; wenn Dionysios sagt: αἱ δ' ἀγοραί Ῥωμαίοις ἐγίνοντο, ὥς καὶ μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων, δι' ἡμέρας ἐννάτης — so sind ihm offenbar blofs nach seiner Art die *nundina* mit den *nundinae* in eine trübe Vorstellung zusammengeflossen. Bemerkenswerth ist die Fassung bei Columella 1 *praef. 18: nundinarum etiam conven-*

nichts als ein Schluß aus der Existenz des *nundinum* und was darin richtig ist, geht zurück auf die früher dargelegte Viertheilung des Monats anfangs nach den Phasen, später nach den vier Abschnittstagen des Kalenders. Vielmehr ist die praktische Theilung des Jahres in gleich lange Wochen bei den Römern nicht älter als der Einfluß des Orients, durch den daselbst bekanntlich die siebentägige Woche eingeführt oder, wenn man will, erneuert worden ist. Doch ist dies früher geschehen als man gemeiniglich annimmt: auf dem schon erwähnten Rossischen Kalenderfragment, das wahrscheinlich in die Epoche der julischen Kaiser gehört, findet sich die siebentägige Woche neben und vor der achttägigen, ähnlich wie in dem Kalender der Chronographie von 354. Ohne Zweifel ist die orientalische Woche durch die Astrologen und deren Horoskope bereits in der späteren republikanischen Zeit in Aufnahme gekommen, wie ja denn auch von den sieben Planeten und deren Tag- und Stundenherrschaft bei den Römern früh und oft die Rede ist ⁵²⁾).

tus manifestum est propterea usurpatos, ut nonis tantummodo diebus urbanae res agerentur, reliquis administrarentur rusticarum; er schrieb augenscheinlich jene varronische Stelle aus, fing aber an die *nundinae* hinein zu mengen. — Von den Etruskern wird dasselbe erzählt von Macrob. 1, 15, 13: *apud Tuscos nonae plures habebantur, quod hi nono quoque die regem suum salutabant et de propriis negotiis consulebant*; was ohne Zweifel, zumal da der etruskische Kalender dem latinischen wesentlich entsprochen zu haben scheint, ebenso wahr und ebenso falsch ist wie die analoge römische Darstellung.

52) Einzelnes darüber bei Lersch in den Jahrb. des Rheinl. Vereins 4, 153 fg., in meiner Ausgabe des Chronographen S. 567 und bei Ideler 2, 139. Das Kalenderfragment, dem in Beil. VI die Parilien-jahrzeiten entnommen sind, nennt auch die planetarischen sieben Tage.

III.

DER JULIANISCHE SCHALTTAG*).

(Zu S. 22.)

Eine in dem africanischen Cirta kürzlich aufgefundene Inschrift ¹⁾ hat die viel und lange bestrittene Frage, welchem Tage des julianischen Kalenders der Name *bissextum* zukomme, authentisch entschieden. Der julianische Kalender giebt den Februar im Gemeinjahr bekanntlich folgendermaßen:

Febr. 23.	(<i>Terminalia</i>)	a. d. VII	kalendas	Martias		
- 24.	(<i>Regifugium</i>)	a. d. VI	-	-	-	-
- 25.		a. d. V	-	-	-	-
- 26.		a. d. IV	-	-	-	-
- 27.		a. d. III	-	-	-	-
- 28.		pridie	-	-	-	-

Ob der hinzutretende Tag — *ante diem bis sextum kalendas Martias* — vor oder nach dem *ante diem sextum* datirten einzuschalten, also zu datiren sei entweder

Febr. 24.	a. d.	VI	kalendas	Martias		
- 25.	a. d. bis	VI	-	-	-	-
- 26.	a. d.	V	-	-	-	-

*) Diese Notiz wurde schon in Gerhards archäol. Anzeiger (April 1857 n. 100) mitgetheilt; sie wird hier wiederholt, da die Kunde der hier mitgetheilten Inschrift manchem erwünscht sein wird und das früher Gesagte wesentlicher Aenderungen bedurfte.

1) *Exploration de l'Algérie pl. 11 f. 3*; Renier *mélanges* p. 252; *inscr. de l'Algérie* n. 1822; Henzen n. 6123 (cf. *add.*).

oder vielmehr

Febr. 24. a. d. bis VI kalendas Martias

- 25. a. d. VI - -

- 26. a. d. V - -

war bestritten. Die letztere Annahme ist jetzt die gangbare und von den besten Autoritäten gebilligte²⁾. Allein die neuaufgefundene Inschrift:

TEMPLVM DEDIC
L · VENVLEIO APRO
NIANO II L · SERGIO 168 n. Chr.
PAVLO II · COS
V · K · MART · QVI · DI
ES POST BIS · VI · K · FVIT

zeigt, daß vielmehr die erstere Datirung die richtige ist. Dazu paßt auch vollkommen, daß nach der Angabe der Rechtsbücher '*posterior dies intercalatur, non prior*'³⁾ und '*posterior dies kalendarum intercalatur*'⁴⁾; was man nur durch eine die rückläufige Tagzählung des römischen Kalenders sehr gezwungen auf den *prior* und *posterior dies* der gemeinen Sprache übertragende Interpretation zu beseitigen gewußt hat. Die einzige Stütze der entgegenstehenden Ansicht war die Einlegung des alten Schaltmonats unmittelbar nach den Terminalien; seitdem es sich herausgestellt hat, daß derselbe nicht immer nach dem 23., sondern bald nach diesem, bald nach dem 24. Febr. eingelegt ward (S. 21), ist kein Grund mehr vorhanden einen andern als den 25. Febr. des Schaltjahrs, *a. d. bis VI k. Martias*, für den eingelegten und rechtlich in den 24. Febr. eingeworfenen Tag zu halten.

2) Ideler Chron. 2, 622. Savigny System 4, 456.

3) Dig. 50, 16, 98 pr.

4) Dig. 4, 4, 3, 3.

IV.

DAS FESTE AEGYPTISCHE JAHR.

(Zu S. 54. 71.)

Dafs in Aegypten dem uralten immer gleichen Wandeljahr von 365 Tagen schon in früher Zeit eine vierjährige aus einem 366tägigen und drei 365tägigen Jahren bestehende Schaltperiode an die Seite getreten ist, wird bestimmt bezeugt¹⁾ und ist mit Recht jetzt allgemein angenommen, so dafs es genügt in dieser Beziehung auf Lepsius²⁾ erschöpfende Ausführung zu verweisen. In der Kaiserzeit tritt dieses Jahr in der Gestalt auf, dafs vom 30. August 724 d. St. ab, als dem ersten Neujahrstag des festen Jahres nach Eintritt Aegyptens unter die römische Herrschaft, die 'Kaiserjahre' (*anni Augustorum*) laufen³⁾. Monatlängen und Monatnamen des Kaiserjahrs sind wohlbekannt: es sind eben die zwölf 30tägigen des ägyptischen Wandeljahres mit ihren Epagomenen, nur dafs dieser im Schaltjahr nicht fünf, sondern sechs sind. Dafs die Längen und Namen der Monate des festen ägyptischen Jahres auch schon vor dem Jahre 724 eben dieselben gewesen

1) Diodor 1, 50. Strabon 17, 1, 29 p. 806. 46 p. 817 u. a. St. m. bei Ideler 1, 171.

2) Chronologie der Aegypter 1, 149—156. Ideler 1, 167 fg. hat in diesem Falle, gegen seine Gewohnheit, die Evidenz bestritten.

3) Ideler 1, 40 fg. Böckh. epigr. chronol. Studien S. 94 fg.

seien wie die des Kaiserjahres, ist eine nahe liegende, ja in gewissem Sinn eine nothwendige Annahme, obwohl dieselben für diese Epoche nicht bestimmt bezeugt sind; doch können daneben andere Monatsnamen bestanden haben, die vielleicht nur nicht erkannt sind.

Bei Ptolemaeos kommen verschiedene zwischen 482 (272 v. Chr.) und 513 der Stadt (241 v. Chr.) angestellte Himmelsbeobachtungen vor mit eigenthümlichen Zeitbestimmungen 'nach Dionysios' ⁴⁾, denen die entsprechenden nabonassarischen Jahre und Tage beigefügt sind. Die Epoche der dionysischen Aera ist der Sommer des J. 469 d. St. (285 v. Chr.). An der Herstellung der Monatstafel sind Petavius und Ideler ⁵⁾ verzweifelt; Letronne glaubte sie nach dem Schema des ägyptischen Kaiserjahres aus zwölf 30tägigen Monaten und 5 Epagomenen bilden zu können, allein es haben sich in seine Aufstellung mehrere Rechnungsfehler eingeschlichen, welche dieselbe ganz unbrauchbar machen ⁶⁾. Mir scheint die Monatstafel sich

4) *Almag.* 9, 7 p. 168 Halma: *ἔτους xy' κατὰ Διονύσιον Ὑδροῶνος κθ'* — — *ἦν ὁ χρόνος κατὰ τὸ ὑπὲρ' ἔτος ἀπὸ Ναβονασάρου, κατ' Αἰγυπτίους Χοῖακ ιζ' εἰς τὴν ιη' ὀρθρου.* Ebenso 9, 7 p. 169. 170. 10, 9 p. 236. 12, 3 p. 263. Der Gegensatz zeigt, daß *κατὰ Διονύσιον* zunächst zum Monat, nicht zum Jahr zu ziehen ist, obwohl, da beide zusammengehören, auch dieses mit gemeint ist.

5) Ideler *Unters.* S. 260 fg. *Handb.* 1, 356.

6) Letronne *journal des savants* 1839 p. 651 ss. Er setzt vom 22. Skorpion bis zum 25. Aegon (hier wie immer den Anfangstag mitgezählt, den Schlußtag ausgeschlossen) 63 Tage; allein die correspondirenden julianischen Daten 15. Nov. — 18 Jan. geben 64. Er setzt vom 25. Aegon bis 19. Hydron 24 Tage; die correspondirenden julianischen Daten 19. Jan. — 12. Febr. geben 25. Er setzt vom 1. Tauron bis 7. Didymon 36 Tage; die correspondirenden Daten 23. Apr. — 28. Mai ergeben 35. Ebenso unmöglich ist es die

aus der folgenden Ansetzung mit ziemlicher Sicherheit zu entwickeln.

Dionysische Daten	Julianische Daten	Intervall.
28. Leonton	= 23. August	12 Tage
10. Parthenon	= 4. September	72 -
22. Skorpion	= 15. November	64 -
25. Aegon	= 18. Januar	25 -
19. Hydron ⁷⁾	= 12. Februar	72 -
1. Tauron ⁸⁾	= 25. April ⁹⁾	33 -
3? Didymon ¹⁰⁾	= 28. Mai	87 -
28. Leonton	= 23. August	

Divergenz des Datums 7. Didymon mit der astronomischen Ansetzung $\text{II } 2^{\circ} 50'$ durch die Annahme von 5 hinter dem Didymon folgenden Epagomenen zu erklären und damit zu vereinigen, daß am ersten Tage des unmittelbar vorhergehenden Monats die Sonne fast richtig $\gamma 29^{\circ} 30'$ steht. Schon der Umstand, daß die mittleren Sonnenörter wesentlich (d. h. bis auf etwa 1°) mit den Tagen coincidiren, konnte zeigen, daß diese ekliptischen Monate durchaus astronomische Sonnenmonate sein müssen und an keine Epagomenenschaltung dabei gedacht werden darf.

7) Der offenbare Fehler $K\Theta$ statt $I\Theta$ ist längst verbessert aus dem Sonnenstand $\approx 18^{\circ} 10'$.

8) Unzweifelhaft richtig verbessert Letronne a. a. O. S. 656 $\text{Ταυρώνος } A$ in $\text{Ταυρώνος } A$, theils wegen des beigesetzten Sonnenorts $\gamma 29^{\circ} 30'$, theils weil das Intervall von 72 Tagen schlechterdings zum 4. Tauron nicht stimmt, 'dagegen geradezu auf den 1. führt.

9) Die überlieferten sinnlosen Worte $\Phiαμενῶδ A \epsilon\iota\varsigma τὴν A$ sind längst richtig verbessert worden in $Μεχελρ A \epsilon\iota\varsigma τὴν A \Phiαμενῶδ$; Letronnes Vorschlag $Μεχελρ KZ \epsilon\iota\varsigma τὴν KH$ empfiehlt sich nach keiner Seite.

10) Daß der 7. Didymon nicht richtig sein kann, zeigt sowohl der Sonnenort $2^{\circ} 50'$ als die Intervallrechnung. Man hat die Wahl Z entweder in Γ oder in A zu ändern; jenes ist vorgezogen, theils

und zwar in folgender Weise:

Leonton	30		Hydron	30
Parthenon	30		(Fische)	30
(Wage)	30		(Widder)	30
Skorpion	30	} oder	Tauron	31
(Schütze)	31		Didymon	31
Aegon	31		(Krebs)	31

wobei nur die eine Unsicherheit bleibt, dafs das dionysische Jahr höchst wahrscheinlich einen Schalttag gehabt hat und dieser bei einzelnen der überlieferten Daten mitgezählt sein könnte. Indefs das Gesammtergebnifs, der Charakter des Kalenders als eines rein auf den astronomischen Sonnenmonat gebauten wird dadurch nicht in Frage gestellt. — Fragen wir weiter, wann und wo dieser Kalender in Gebrauch gewesen ist, so führen alle äufseren und inneren Zeichen auf die Zeit der ersten Lagiden und nach Alexandria. Dafs die Beobachtungen entweder von Dionysios selbst angestellt oder doch gleich von dem, der sie anstellte, dionysisch datirt worden sind, ist, zumal bei der geringen Verbreitung dieser Aera, bei weitem die einfachste Annahme und Letronnes Vermuthung, dafs sie erst später dionysisch reducirt sein möchten, in hohem Grade unwahrscheinlich. Dafs die Beobachtungen in Alexandria angestellt sein müssen, ist allgemein anerkannt, da Ptolemaeos bei jeder nicht alexandrinischen Beobachtung den Beobachtungsort genau angiebt. Das Epochenjahr der Aera ist in der ägyptischen Königstafel das erste des Ptolemaeos I; dafs dies ein zufälliges Zusammentreffen sei, wie Letronne¹⁾ behauptet, ist unglaublich, da Ptolemaeos I

aus paläographischen Gründen, theils weil man sonst einen 32tägigen Monat würde ansetzen müssen.

1) A. a. O. p. 655.

aus der folgenden Ansetzung mit ziemlicher Sicherheit zu entwickeln.

Dionysische Daten	Julianische Daten	Intervall.
28. Leonton	= 23. August	12 Tage
10. Parthenon	= 4. September	72 -
22. Skorpion	= 15. November	64 -
25. Aegon	= 18. Januar	25 -
19. Hydron ⁷⁾	= 12. Februar	72 -
1. Tauron ⁸⁾	= 25. April ⁹⁾	33 -
3? Didymon ¹⁰⁾	= 28. Mai	87 -
28. Leonton	= 23. August	

Divergenz des Datums 7. Didymon mit der astronomischen Ansetzung $\square 2^{\circ} 50'$ durch die Annahme von 5 hinter dem Didymon folgenden Epagomenen zu erklären und damit zu vereinigen, daß am ersten Tage des unmittelbar vorbergehenden Monats die Sonne fast richtig $\gamma 29^{\circ} 30'$ steht. Schon der Umstand, daß die mittleren Sonnenörter wesentlich (d. h. bis auf etwa 1°) mit den Tagen coincidiren, konnte zeigen, daß diese ekliptischen Monate durchaus astronomische Sonnenmonate sein müssen und an keine Epagomenscheidung dabei gedacht werden darf.

7) Der offenbare Fehler $K\Theta$ statt $I\Theta$ ist längst verbessert aus dem Sonnenstand $\approx 18^{\circ} 10'$.

8) Unzweifelhaft richtig verbessert Letronne a. a. O. S. 656 $\tau\alpha\upsilon\rho\omega\tilde{\nu}\omicron\varsigma A$ in $\tau\alpha\upsilon\rho\omega\tilde{\nu}\omicron\varsigma A$, theils wegen des beigesetzten Sonnenorts $\gamma 29^{\circ} 30'$, theils weil das Intervall von 72 Tagen schlechterdings zum 4. Tauron nicht stimmt, 'dagegen geradezu auf den 1. führt.

9) Die überlieferten sinnlosen Worte $\Phi\alpha\mu\epsilon\nu\omega\tilde{\nu}\theta A \epsilon\iota\varsigma \tau\eta\nu A$ sind längst richtig verbessert worden in $M\epsilon\chi\epsilon\iota\rho A \epsilon\iota\varsigma \tau\eta\nu A \Phi\alpha\mu\epsilon\nu\omega\tilde{\nu}\theta$; Letronnes Vorschlag $M\epsilon\chi\epsilon\iota\rho KZ \epsilon\iota\varsigma \tau\eta\nu KH$ empfiehlt sich nach keiner Seite.

10) Daß der 7. Didymon nicht richtig sein kann, zeigt sowohl der Sonnenort $2^{\circ} 50'$ als die Intervallrechnung. Man hat die Wahl Z entweder in Γ oder in A zu ändern; jenes ist vorgezogen, theils

und zwar in folgender Weise:

Leonton	30		Hydron	30
Parthenon	30		(Fische)	30
(Wage)	30		(Widder)	30
Skorpion	30	} oder 31	Tauron	31
(Schütze)	31		Didymon	31
Aegon	31		(Krebs)	31

wobei nur die eine Unsicherheit bleibt, dafs das dionysische Jahr höchst wahrscheinlich einen Schalttag gehabt hat und dieser bei einzelnen der überlieferten Daten mitgezählt sein könnte. Indefs das Gesammtergebnifs, der Charakter des Kalenders als eines rein auf den astronomischen Sonnenmonat gebauten wird dadurch nicht in Frage gestellt. — Fragen wir weiter, wann und wo dieser Kalender in Gebrauch gewesen ist, so führen alle äufseren und inneren Zeichen auf die Zeit der ersten Lagiden und nach Alexandria. Dafs die Beobachtungen entweder von Dionysios selbst angestellt oder doch gleich von dem, der sie anstellte, dionysisch datirt worden sind, ist, zumal bei der geringen Verbreitung dieser Aera, bei weitem die einfachste Annahme und Letronnes Vermuthung, dafs sie erst später dionysisch reducirt sein möchten, in hohem Grade unwahrscheinlich. Dafs die Beobachtungen in Alexandria angestellt sein müssen, ist allgemein anerkannt, da Ptolemaeos bei jeder nicht alexandrinischen Beobachtung den Beobachtungsort genau angiebt. Das Epochenjahr der Aera ist in der ägyptischen Königstafel das erste des Philadelphos; dafs dies ein zufälliges Zusammentreffen sei, wie Letronne¹¹⁾ behauptet, ist unglaublich, da Ptolemaeos I

aus paläographischen Gründen, theils weil man sonst einen 32tägigen Monat würde ansetzen müssen.

11) A. a. O. p. 655.

in Aegypten nicht officiell als König angesehen ward und die Dynastie der Ptolemäer dort vielmehr mit Philadelphos begann¹²⁾, überdies alle anderen in Aegypten gangbaren Aeren, die des Menephthes, die nabonassarische, die philippische, die augustische, die diocletianische in ähnlicher Weise an Regierungsantritte geknüpft sind. Ferner ist bereits von Scaliger¹³⁾ ein von Philadelphos zu wissenschaftlichen Reisen gebrauchter Dionysios nachgewiesen¹⁴⁾, welcher sehr wahrscheinlich derselbe ist mit unserm Astronomen. Endlich trägt dies Jahr die Spuren in sich selbst, daß es in Aegypten entstanden und das Wandeljahr dabei so weit möglich zu Grunde gelegt ist. Das ägyptische Neujahr, sowohl des Normaljahres der Hundssternperiode als auch des festen Kaiserjahres, fällt jenes den 20. Juli, dieses den 29. August; die Rechnungen ergeben, daß auch das dionysische Jahr im Hochsommer begann. Die oben dargelegte Monattafel nimmt, gleich der des tyri-

12) Pinder in seinen und Friedländers Beitr. zur Münzkunde S. 119. Auf den Münzen erscheint natürlich dies Jahr nicht, sondern nur das officielle Wandeljahr; doch ist es bemerkenswerth, daß mit Philadelphos Regierungsantritt die Sitte beginnt, die Münzen nach Regierungsjahren zu datiren, während sie bisher entweder gar keine oder eine Aerenjahrzahl hatten, wie dies in dem angeführten belebrenden Aufsatz gezeigt worden ist. Daß nach Philadelphos Regierungsantritt noch Aerenjahre auf aegyptischen Münzen erscheinen, möchte ich bezweifeln; die darauf bezogenen Ziffern werden doch wohl Regierungsjahre Euergetes II. sein.

13) Scaliger *de emend. temp.* (Ausg. 1629) p. 268. Aber das 38ste Jahr des Euergetes, unter dem Sirach schrieb, hat mit der dionysischen Aera nichts zu schaffen; es ist Euergetes II. gemeint, der sein erstes Regierungsjahr als das 25ste zu zählen beliebte.

14) Plinius, 6, 17, 58: *palefacta est (India) — auctoribus Graecis qui cum regibus Indicis morati, sicut Megasthenes et Dionysius a Philadelpho missus ex ea causa.*

schen und des späteren kleinasiatischen Sonnenjahrs, weniger Rücksicht auf die Verschiedenheit des Sonnenlaufs in den verschiedenen Jahrzeiten als auf die Gleichförmigkeit der Monate, setzt also keine 29- und keine 32tägigen, sondern einfach sieben 30- und fünf 31tägige Monate an; welches ganz so aussieht, als wäre der Urheber dieser Tafel ausgegangen von dem ägyptischen bürgerlichen Jahr von zwölf 30tägigen Monaten und 5 Zusatztagen und hätte sich begnügt die letzteren in fünf der zwölf Monate zu vertheilen. Allerdings würde, wenn diese Erwägungen richtig sind, damit zugleich erwiesen sein, daß bereits unter Philadelphos den alexandrinischen Astronomen der Thierbildekreis bekannt und geläufig war; und es hat dieser Umstand vermuthlich dazu beigetragen Letronnes sonst so klaren Blick zu trüben und ihn zur Umstempelung dieses auch nach seiner Construction augenscheinlich ägyptischen Jahres in ein chaldäisches zu bestimmen. Es liegt nicht in meiner Competenz die vielbestrittene Frage über das Alter und die Herkunft dieser Zeichen aufzunehmen; doch scheint nach allem, was darüber vorgebracht worden ist, die Unmöglichkeit, daß die Zodiakalzeichen bereits zur Zeit der ersten Lagiden in Alexandria könnten gebraucht worden sein, nichts weniger als erwiesen. Sonach stehe ich nicht an zu behaupten, daß das Jahr des Dionysios kein anderes ist als das ältere feste ägyptische und daß die dionysischen Monatnamen und Monatlängen auf dieses sich beziehen.

Es bleibt zu untersuchen, ob der Anfangstag und das Schaltsystem dieser Aera sich werden feststellen lassen. Jener kann nicht, woran man zuerst denken möchte, der erste Thoth desjenigen Wandeljahres sein, mit dem die Aera begann; denn dieser fiel im J. 285 v. Chr.

auf den 2. November, also nicht in den Sommer. Man wird vielmehr von einer anderen Erwägung ausgehen müssen. Der Anfangstag des späteren Kaiserjahrs ist der 29. oder jedes vierte Jahr, in Folge der Schaltung, der 30. August des julianischen Kalenders; und dieser Tag hat in der Aera selbst keine Begründung. Denn das Ereigniß, an welches sie gesetzlich anknüpft, der Einzug Octavians in Alexandria fällt auf den 1. August¹⁵⁾, der 1. Thoth des entsprechenden Wandeljahres, den man gewöhnlich als Epochentag ansetzt, auf den 31. August des richtigen, den 29. des damals zufällig verschobenen julianischen Kalenders¹⁶⁾; so daß die Frage, warum, wie es doch feststeht, die Kaiserjahre vom 30. August 724 ab gezählt werden, bisher ohne genügende Antwort geblieben ist. Schon dies hätte darauf führen sollen, daß, wie es auch die Quellen darstellen, im J. 724 nicht eine neue Aera eingeführt, sondern eine alte längst bestehende umgenannt ward; denn im ersten Falle hatte man in der That gar keinen vernünftigen Grund bloß das Jahr und nicht auch den Tag des Epochenereignisses festzuhalten, während dies im zweiten ganz unvermeidlich war. Auch befremdet es, daß dieselben Gelehrten, die die Existenz eines festen ägyptischen Jahres vor 724 anerkennen, doch auf dessen Neujahr bei der Frage über das der Kaiserjahre gar keine Rücksicht genommen haben; denn man kann doch weder glauben, daß das ägyptische feste Jahr bis zum J. 724 Roms ohne Aera

15) Der Senat beschloß nach Dio (51, 19) τὴν ἡμέραν, ἐν ᾗ ἡ Ἀλεξάνδρεια ἐάλω, ἀγαθὴν τε εἶναι καὶ ἐς τὰ ἔπειτα ἔτη ἀρχὴν τῆς ἀπαριθμήσεως αὐτῶν νομίζεσθαι. Der Kalender von Antium bemerkt beim 1. Aug.: *Aug. Alexan(dream) recepit* — um nur die sichersten Zeugnisse zu nennen.

16) Böckh epigr. chron. Stud. S. 95.

geblieben ist, noch den Altvätern der Chronologie den Schnitzer zutrauen im J. 724 nicht bloß den gleichgültigen Namen, sondern auch den Epochentag ihres festen Jahres abgeändert und dadurch in ihre klaren Rechnungen einen *annus confusionis* eingeführt zu haben. Da also von beiden Seiten alles zusammenstimmt und endlich auch die als dionysisch überlieferten Jahrzahlen auf ein sommerliches Neujahr hindeuten, wird man als solches den 29. resp. 30. August ansetzen dürfen. Man wird dagegen nicht geltend machen, daß im eudoxischen Kalender das Neujahr vielmehr auf den 20. Juli fällt; es war natürlich, daß Eudoxos bei Uebertragung des festen ägyptischen Jahres nach Griechenland das Neujahr nicht diesem, sondern dem Normaljahr des ägyptischen Wandeljahres entlehnte, welches in jeder Beziehung das Muster und der Ausgangspunct des festen war. Aber gewichtiger ist ein anderes Bedenken: der 29. August entspricht nach dionysischer Datirung dem 4. Parthenon, fällt also nicht auf einen Monatsanfang. Dies nöthigt allerdings zu der Annahme, die aber auch durch andere Rücksichten fast geboten ist, daß die dionysischen Monats- und Tagbezeichnungen nichts sind als astronomische Ausdrücke der populären denen des Wandeljahrs mit Ausnahme des sechsten Zusatztages gleichförmigen Benennungen. Es würde also die römische Weise (S. 64): die Bauermonate theils astronomisch nach den Thierkreiszeichen und deren Tagen, theils im gemeinen Leben mit den bürgerlichen Monatsnamen zu bezeichnen, genau ebenso im festen ägyptischen Jahr sich wiederfinden, dem ja das römische Bauernjahr in allen Stücken nachgebildet ist. Eudoxos, der die doppelte Bezeichnungsweise schon in dem heliupolitanischen Sonnenkalender vorfinden mochte, liefs natürlicher Weise für

aus der folgenden Ansetzung mit ziemlicher Sicherheit zu entwickeln.

Dionysische Daten	Julianische Daten	Intervall.
28. Leonton	= 23. August	12 Tage
10. Parthenon	= 4. September	72 -
22. Skorpion	= 15. November	64 -
25. Aegon	= 18. Januar	25 -
19. Hydron ⁷⁾	= 12. Februar	72 -
1. Tauron ⁸⁾	= 25. April ⁹⁾	33 -
3? Didymon ¹⁰⁾	= 28. Mai	87 -
28. Leonton	= 23. August	

Divergenz des Datums 7. Didymon mit der astronomischen Ansetzung Υ $2^{\circ} 50'$ durch die Annahme von 5 hinter dem Didymon folgenden Epagomenen zu erklären und damit zu vereinigen, daß am ersten Tage des unmittelbar vorhergehenden Monats die Sonne fast richtig Υ $29^{\circ} 30'$ steht. Schon der Umstand, daß die mittleren Sonnenörter wesentlich (d. h. bis auf etwa 1°) mit den Tagen coincidiren, konnte zeigen, daß diese ekliptischen Monate durchaus astronomische Sonnenmonate sein müssen und an keine Epagomenscheidung dabei gedacht werden darf.

7) Der offenbare Fehler $K\Theta$ statt $I\Theta$ ist längst verbessert aus dem Sonnenstand $\approx 18^{\circ} 10'$.

8) Unzweifelhaft richtig verbessert Letronne a. a. O. S. 656 $\tau\alpha\upsilon\rho\omega\nu\varsigma A$ in $\tau\alpha\upsilon\rho\omega\nu\varsigma A$, theils wegen des beigesetzten Sonnenorts Υ $29^{\circ} 30'$, theils weil das Intervall von 72 Tagen schlechterdings zum 4. Tauron nicht stimmt, 'dagegen geradezu auf den 1. führt.

9) Die überlieferten sinnlosen Worte $\Phi\alpha\mu\epsilon\nu\omega\theta A \epsilon\iota\varsigma \tau\eta\nu A$ sind längst richtig verbessert worden in $M\epsilon\chi\epsilon\iota\rho A \epsilon\iota\varsigma \tau\eta\nu A \Phi\alpha\mu\epsilon\nu\omega\theta$; Letronnes Vorschlag $M\epsilon\chi\epsilon\iota\rho KZ \epsilon\iota\varsigma \tau\eta\nu KH$ empfiehlt sich nach keiner Seite.

10) Daß der 7. Didymon nicht richtig sein kann, zeigt sowohl der Sonnenort $2^{\circ} 50'$ als die Intervallrechnung. Man hat die Wahl Z entweder in F oder in A zu ändern; jenes ist vorgezogen, theils

und zwar in folgender Weise:

Leonton	30		Hydron	30
Parthenon	30		(Fische)	30
(Wage)	30		(Widder)	30
Skorpion	30	} oder 31 30	Tauron	31
(Schütze)	31		Didymon	31
Aegon	31		(Krebs)	31

wobei nur die eine Unsicherheit bleibt, dafs das dionysische Jahr höchst wahrscheinlich einen Schalttag gehabt hat und dieser bei einzelnen der überlieferten Daten mitgezählt sein könnte. Indefs das Gesammtergebnifs, der Charakter des Kalenders als eines rein auf den astronomischen Sonnenmonat gebauten wird dadurch nicht in Frage gestellt. — Fragen wir weiter, wann und wo dieser Kalender in Gebrauch gewesen ist, so führen alle äufseren und inneren Zeichen auf die Zeit der ersten Lagiden und nach Alexandria. Dafs die Beobachtungen entweder von Dionysios selbst angestellt oder doch gleich von dem, der sie anstellte, dionysisch datirt worden sind, ist, zumal bei der geringen Verbreitung dieser Aera, bei weitem die einfachste Annahme und Letronnes Vermuthung, dafs sie erst später dionysisch reducirt sein möchten, in hohem Grade unwahrscheinlich. Dafs die Beobachtungen in Alexandria angestellt sein müssen, ist allgemein anerkannt, da Ptolemaeos bei jeder nicht alexandrinischen Beobachtung den Beobachtungsort genau angiebt. Das Epochenjahr der Aera ist in der ägyptischen Königstafel das erste des Ptolemaeos; dafs dies ein zufälliges Zusammentreffen sei, wie Letronne¹⁾ behauptet, ist unglaublich, da Ptolemaeos I

aus paläographischen Gründen, theils weil man sonst einen 32tägigen Monat würde ansetzen müssen.

1) A. a. O. p. 655.

selndem Namen, in der Lagidenzeit als Jahr des Philadelphos, in der römischen als Kaiserjahr im gemeinen Gebrauch.

Was endlich die Schaltung anlangt, so hat namentlich Böckh¹⁸⁾ erwiesen, dafs in der Reihenfolge der Kaiserjahre jedes vierte 366tägig war; doch kann, wenn dies Kaiserjahr nichts war als die regelmäfsige Fortsetzung eines älteren, daraus jetzt nicht mehr gefolgert werden, dafs in das vierte Jahr der Periode eingeschaltet wurde. Vielmehr dürfte hier die Analogie des eudoxischen Jahres festzuhalten und das erste Jahr des Cyclus als das der Schaltung anzusehen sein. Da nun das mit dem 29. Aug. 27 v. Chr. beginnende ägyptische Jahr 366tägig war, so ist, vorausgesetzt, wie man es bei den Aegyptern wohl darf, dafs die Schaltung regelmäfsig fortgeführt worden ist, der Anfang der Aera auf den 29. Aug. 1483 v. Chr. zu setzen, welches nach Böckhs¹⁹⁾ manethonischer Liste das 1301. der dritten Sothisperiode und das 38. und letzte des Königs Horos der achtzehnten Dynastie, nach Lepsius²⁰⁾ Ansetzungen das sechste des Königs Chuenra derselben Dynastie ist. Zahlen und Namen möge erwägen, wen es angeht; bedeutungsvoll scheint die unstreitig in diesen Zeitraum treffende Verwirrung der manethonischen Liste. Eingelegt ward die Schaltung natürlich am Jahresschluss hinter den gewöhnlich fünf Epagomenen; die Astronomen mögen im Schaltjahr den Löwenmonat 31tägig gesetzt haben.

Sind diese Ansetzungen richtig, so ist das julianische

18) Manetho S. 21 fg.; epigr. chronol. Studien S. 93 fg.

19) Manetho S. 391.

20) Königsbuch, synopt. Tafeln S. 6.

Jahr jetzt seit fast viertehalbtausend Jahren in ununterbrochenem kalendarischem Gebrauche und war zu dieser Zeit die Jahrlänge von $365\frac{1}{4}$ Tagen den Aegyptern bereits so geläufig, dafs ein Versuch gemacht werden konnte den Landeskalender danach zu reformiren. Wenn also bereits Demokritos (294—397 d. St., 460—357 vor Chr.) diese Ansetzung gekannt hat ²¹⁾, so ist dies wohl erklärlich; die Kunde derselben ist in Griechenland gewifs so alt gewesen wie der wissenschaftliche Verkehr mit Aegypten.

21) Dies fand Letronne (*Journal des sav.* 1839 p. 653) in dem astronomischen Papyrus des Pariser Museums.

V.

CAESARS ÜBERGANGSJAHR.

(Zu S. 63. 99)

Die Verlegung des Kalenderneujahrs von dem 1. März auf das bisherige Amtsneujahr des 1. Januar ist einer der wichtigsten Bestandtheile von Caesars Kalenderreform gewesen, aber schon im Alterthum unbillig übersehen worden; was zu einer schiefen Auffassung der Reformation überhaupt geführt hat. Es verhielt sich damit folgendermaßen. Das Jahr 707, das letzte des alten Kalenders, war ein gewöhnliches 378tägiges Jahr mit 24tägigem Februar und 27tägigem Schaltmonat, von dem, wie von allen früheren, die ersten zehn Monate oder 298 Tage (März — December) unter das Consulat des Fulius und Calenus, die letzten drei Monate oder 80 Tage unter das folgende des Caesar und Lepidus fielen; der letzte Tag dieses Jahres, der 27. des Schaltmonats ist vorjulianisch der 31. December. Darauf folgte das Uebergangsjahr 708, das genau die Tagzahl des gemeinen julianischen Jahres hatte, aber von diesem noch sich dadurch unterschied, daß theils die zehn dem gemeinen Jahr zugesetzten Tage noch nicht auf die einzelnen Monate vertheilt waren, theils die beiden Monate Januar und Februar nicht unter diesen Namen auftreten; denn da der Januar und Februar im J. 708 noch die letzten, im J. 709 die ersten Monate des Jahres sein sollten,

so hätten streng genommen zweimal Januar und Februar aufeinander folgen müssen, was das Publicum verwirrt und für den an den 1. Januar geknüpften Amtwechsel Unsicherheit herbeigeführt haben würde. Caesar zog es darum vor aus diesen $10 + 29 + 28 = 67$ Tagen zwei außerordentliche Schaltmonate (*menses intercalares prior posterior*) zu bilden und diese zwischen November und December des Uebergangsjahres einzulegen, um mit dem 1. Januar 709 die neue Ordnung in möglichst wenig auffallender Weise ins Leben treten zu lassen. Diese Einlegung erreichte also den doppelten Zweck die Monate wieder in die ihnen zukommenden Jahreszeiten zu bringen und das Amtsneujahr zum Kalenderneujahr zu machen; es wurde dadurch wohl ein außerordentliches Amtsjahr von 15 monatlicher oder $(80 + 365 =)$ 445 tägiger Dauer hervorgerufen, indem die beiden außerordentlichen Schaltmonate den Consuln des laufenden Jahres zuwuchsen, aber als Kalenderjahr betrachtet ist das Jahr 708 dem Wesen nach schon ein gewöhnliches julianisches mit andern Monatsnamen und etwas anders geordneten Abschnitten. Dafs es Caesar selber so angesehen und den Schaltmonat vor dem Januar keineswegs aufgefaßt hat als dem Kalenderjahr 708 angehörig, zeigen so deutlich wie möglich die Benennungen der Schaltmonate als *prior* und *posterior*, nicht *secundus* und *tertius*. Damit ist die Frage erledigt, warum Caesar für sein Jahr einen so wunderlichen Anfangspunct gewählt hat ¹⁾ und nicht zum Beispiel, was so nahe lag, das Win-

1) Ideler 2, 122 sucht die Veranlassung darin, dafs der 1. Januar auf einen Neumond habe fallen sollen; allein was ging der Mondlauf den julianischen Kalender an? Lydus *de mens.* 3, 12 faßelt wie immer.

tersolstitium. Er hat gar nicht gewählt, sondern er liefs einfach den bisherigen Kalender mit 707 ablaufen, den eudoxischen mit 708 eintreten und deckte das in dem alten Kalender gegen die Jahreszeiten entstandene Deficit dadurch, dafs in dem neuen Kalender der elfte Monat des alten zum ersten ward. Man sieht, die leichte Hand des grossen Arztes hat auch im Kleinen sich nicht verleugnet und jenes monströse Verwirrungsjahr von 445 Tagen ist nicht seine Schöpfung, sondern die der Späteren, welche nicht mehr verstanden Amtsjahr und Kalenderjahr zu unterscheiden ²⁾).

2) Wenn Dio 43, 26 diejenigen tadelt, die in Caesars Uebergangsjahr mehr als 67 eingeschaltete Tage annahmen, so hat er offenbar die richtige Vorstellung im Sinn, obwohl er sie nur andeutet. Auch die wahnwitzige Idee des Solinus c. 1, dafs Caesars Uebergangsjahr 344 gemeine und $21\frac{1}{4}$ (!) Schalttage gehabt, ist hervorgegangen aus der ganz richtigen Angabe, dafs der sogenannte *annus confusionis* nichts weiter gewesen sei als ein gemeines julianisches Jahr.

VI.

DIE JULIANISCHEN JAHRESZEITEN.

(Zu S. 62.)

Der julianische Kalender, welcher wesentlich der eudoxische war, setzte, diesem sich anschliessend (S. 59. 61 A. 87), folgende Jahrzeitlängen und Jahrzeitpunkte an:

Frühling	91 (92) Tage fängt an	VII id. Febr.	7. Febr.
	Frühlingsnachtgleiche	VIII k. Apr.	25. März
Sommer	94 Tage fängt an	VII id. Mai.	9. Mai
	Sommerwende	VIII k. Jul.	24. Juni
Herbst	91 Tage fängt an	III id. Aug.	11. Aug.
	Herbstnachtgleiche	VIII k. Oct.	24. Sept.
Winter	89 Tage fängt an	IV id. Nov.	10. Nov.
	Winterwende	VIII k. Ian.	25. Dec.

woran die Schriftsteller der Kaiserzeit mit geringen Abweichungen festhalten ¹⁾. Nur Manilius befolgt ein ab-

1) So setzt Columella (11, 2, 57) Herbstanfang auf den 12. August; aber daſs Caesar die ältere von Varro bezeugte Datirung festhielt, sagt ausdrücklich Plinius 18, 29, 271 (vgl. 29, 289): *III idus Aug. adicula occasu suo auctumnum inchoat, uti is (Caesar) adnotat; sed vera ratio id fieri invenit VI idus easdem* (8. August). Ptolemäus bringt in den Phänomenen, angeblich nach Caesar, in der That aus irgend einem julianischen Kalender, Frühlingsanfang auf den 16. Mechir = 10. Febr., Ovid (*fast.* 2, 149. 5, 601; wegen 4, 901 vgl. Merkel p. LXXIII) Frühlings- und Sommersanfang auf den 10. Februar und den 13. Mai, Plinius (2, 47, 122. 123. 18, 29, 280) beide auf den 8. Febr. und den 10. Mai. Diese Abweichungen beruhen

weichendes System, indem er die Jahrzeitpunkte in die Mitte der Sternbilder der Fische, der Zwillinge, der Jungfrau und des Schützen, das heißt in die Anfänge der Monate März, Juni, September und December bringt²⁾ — was ein vielleicht bloß individueller, übrigens nicht unverständiger Versuch scheint die Jahrzeiten an die Monatanfänge des julianischen Kalenders zu lehnen. Ebenso einzeln steht die folgende nur auf einem in Rom gefundenen Kalenderfragment³⁾ begegnende Jahrzeitenordnung:

Frühling	91	Tage	fängt an	XIII	k.	Febr.	20.	Jan.
Sommer	94	-	-	-	XI	k.	Mai.	21. Apr.
Herbst	91	-	-	-	IX	k.	Aug.	24. Juli
Winter	89	-	-	-	X	k.	Nov.	23. Oct.

Auch hier ist wie bei Manilius die Beziehung zu den Jahrpunkten aufgegeben, dagegen eine Anlehnung an das bürgerliche Jahr versucht; denn offenbar geht dieser Kalender aus von dem hier als Sommeranfang gesetzten Parilientag, dem Gründungstag Roms und Epochentag der Stadtära⁴⁾, von welchem aus unter Beibehaltung der eudo-

darauf, daß die vier Naturerscheinungen, an die man die Jahrzeitanfänge zu knüpfen pflegte: den Frühling an den Eintritt des milden Favonius, den Sommer an den (scheinbaren) Frühaufgang der Plejaden (wahre Zeit 28. Mai nach Ideler Fasten des Ovid, Abhandlungen der Berl. Akademie 1822/3, S. 151fg.), den Herbst an den Frühuntergang der Leier (wahre Zeit 24. Aug., Ideler a. a. O.), den Winter an den Frühuntergang der Plejaden (wahre Zeit 9. Nov., Ideler a. a. O.) — bei unvollkommener Beobachtung mannigfachen Schwankungen ausgesetzt waren.

2) Besonders 2, 175 — 196. 265 — 269. Den Tag giebt er nicht an, vermuthlich weil die Mitte der Zeichen und die Monatsanfänge nur ungefähr auskommen.

3) I. N. 6747 = Gruter 136.

4) Columella (11, 2, 36) bemerkt zu diesem Tag: *ter bipartitus*.

xischen Jahrzeitfristen die übrigen Jahrzeitpunkte bestimmt worden sind. — Nicht anders als die Römer bestimmten die Griechen die Jahrzeiten, wie ein Blick in Ptolemaeos Fixsternerscheinungen lehrt⁵⁾. Den Astronomen sind die Jahrpunkte und die davon abhängende Eintheilung der Sonnenbahn durch die Steh- und Wendetage in vier nicht ganz gleiche Theile natürlich geläufig und sie brauchen auch wohl einmal für diese Theile die Jahrzeitnamen; aber im Ganzen wichen sie dieser Vermengung vorsichtig aus. Es ist auch rationell bei Eintheilung des Jahres nach den Licht- und Wärmeverhältnissen die Jahrzeit so zu setzen, daß sie in dem ihr angewiesenen Viertel ihren Culminationspunkt in der Mitte hat; so erhält man einen wahren Mittsommer, während bei der heutigen Jahrzeittheilung sich damit kein rechter Begriff verbindet. — Wann und wie die letztere üblich geworden ist, ist schwer zu sagen; wie es scheint, ist sie erst in der Epoche des Verfalls der antiken Bildung durch reine Confusion der astronomischen Jahrsabschnitte mit den bäuerlichen Jahrzeiten aufgekommen. Hinsichtlich des griechischen Jahrzeitbegriffs haben Petavius⁶⁾ und Ideler⁷⁾ einiges gesammelt; auf römischem Gebiet ist es mir nicht gelungen ein einigermaßen gültiges

5) Frühling beginnt ihm 14 Mechir = 8. Febr. nach den Aegyptiern und Eudoxos, 16 Mechir = 10. Febr. nach Caesar und Metrodorus; Sommer nach den Aegyptiern 15. Pachon = 10. Mai, nach Eudoxos 23. Pachon = 18. Mai; Herbst (ὀπώρα) 5. Messori = 29. Juli nach Eudoxos oder (γ.θινόπωρον) 19. Messori = 12. August; Winter nach den Aegyptiern und Hipparchos 15. Athyr = 11. Nov., nach Eudoxos 17. oder 18. Athyr = 13. oder 14. Nov.

6) *Var. diss.* I. 6. c. 8, wo er den hier wie immer verkehrt gelehrten Salmasius (*exerc. Plinian.* p. 222 ed. 1689) nach Verdienst zurechtweist.

7) 1, 252.

Zeugniss dafür ausfindig zu machen, daß Frühling, Sommer, Herbst und Winter durch die vier Jahrpunkte begrenzt gedacht worden sind. Der dem elenden Pseudo-Appuleius *de remediis* anhängende noch elendere Receptkalender⁸⁾ kommt gar nicht in Betracht. Etwas mehr beweist der Rusticalkalender, welcher die Winterwende ohne Angabe des Datums mit Wintersanfang identificirt⁹⁾; aber auch dies sieht wie Willkür des späten Steinmetzen aus, da die drei andern Jahrpunkte nicht mit den Jahrzeiten in Verbindung gebracht, sondern bloß julianisch datirt sind. Wenn endlich Dionysios von Halikarnassos den römischen Februar für die Zeit der Winterwende, die Iden des Mai für die Frühlingsnachtgleiche, den August für die Zeit der Sommerwende ausgiebt¹⁰⁾, so hat er offenbar die römischen Jahrzeitenanfänge im Februar, Mai, August und November mit den astronomischen Jahrpunkten verwechselt — ein erbaulicher Beitrag, nicht zur Geschichte der alten Astronomie, aber zur Charakteristik dieses *doctor umbratilis*, der über alle urältesten Dinge Bescheid giebt und ein Buch über die Chronologie der Urzeit schreibt, aber nicht weiß, wann im Kalender seiner Zeit der Sommer anfängt. Neujahr des astronomischen Jahres haben die Alten allerdings häufig auf einen der vier Jahrpunkte gesetzt¹¹⁾;

8) Die Worte dieses Scriptums '*incipit tempus aestivum VIII kl. Iulias*' (vor dem 5. Band des Silligischen Plinius p. XLI) veranlaßten Salmasius zu seinen verkehrten Aufstellungen.

9) *Hiemps* (schr. *hiemis*) *initiu sive tropae chimerin(ae)*.

10) Dion. 1, 32: *ἐν μηνὶ Φεβρουαρίῳ μετὰ χειμερίους τροπὰς*. 1, 38: *μικρὸν ὕστερον ἑαρινῆς ἰσημερίας, ἐν μηνὶ Μαΐῳ ταῖς καλουμέναις ἰδοῖς*. 9, 25: *περὶ τὰς θερινὰς μάλιστα τροπὰς, Σεπτεμβρίου μηνός*. Bredow Untersuch. 1, 175 und Ideler Handb. 2, 124 haben mit dieser Seltsamkeit nicht fertig zu werden gewußt.

11) Censorin. 21, 13: *Aliis a novo sole id est a bruma* (vgl.

aber es ist damit noch nicht gesagt, daß mit Neujahr auch eine neue Jahrzeit begann. Nur im Civilrecht, das Frühling und Herbst als technische Zeitmaße nicht kennt, scheiden die beiden Nachtgleichen Winter und Sommer^{1 2)}.

Ovid *fast.* 1, 163; Plutarch *q. R.* 19; Servius zur Aen. 7, 720), *aliis ab aestivo solstitio, plerisque* (z. B. dem Nigidius in der *sphaera Graecanica* bei Servius zu Virgils *georg.* 1, 43) *ab aequinoctio verno, partim ab autumnali aequinoctio incipere annus naturalis videtur.*

12) *Dig.* XLIII, 13, 1, 8. 20, 1, 32.

VII.

DIE ZWÖLF MONATGÖTTER.

(Zu S. 66.)

Die zwölf Monatgötter der Römer sind die folgenden:

Löwe	$\frac{20. \text{ Juli}}{19. \text{ Aug.}}$	Jupiter	— Juno	$\frac{16. \text{ Jan.}}{14. \text{ Febr.}}$	Wassermann
Jungfrau	$\frac{20. \text{ Aug.}}{18. \text{ Sept.}}$	Ceres	— Neptunus	$\frac{15. \text{ Febr.}}{16. \text{ März}}$	Fische
Wage	$\frac{19. \text{ Sept.}}{18. \text{ Oct.}}$	Vulcanus	— Minerva	$\frac{17. \text{ März}}{16. \text{ April}}$	Widder
Skorpion	$\frac{19. \text{ Oct.}}{17. \text{ Nov.}}$	Mars	— Venus	$\frac{17. \text{ April}}{18. \text{ Mai}}$	Stier
Schütze	$\frac{18. \text{ Nov.}}{16. \text{ Dec.}}$	Diana	— Apollo	$\frac{19. \text{ Mai}}{18. \text{ Juni}}$	Zwillinge
Steinbock	$\frac{17. \text{ Dec.}}{15. \text{ Jan.}}$	Vesta	— Mercurius	$\frac{19. \text{ Juni}}{19. \text{ Juli}}$	Krebs.

In dieser Reihenfolge, jedoch von der Minerva anfangend und mit Neptunus schließend, zählt Manilius ¹⁾ die Götter und die Thierkreiszeichen auf, ohne die Monatnamen zu nennen. Dafs sie die ursprüngliche ist, leuchtet ein. Es ist eine doppelte gehörig gepaarte Reihe von sechs Göttern und sechs Göttinnen; die mythologisch nothwendig gepaarten: Jupiter und Juno, Mars und Venus, Diana und Apollo stehen beisammen und der König und die Königin

1) 2, 439fg.

des Himmels an den Spitzen²⁾. Ebenso deutlich ist die Beziehung der meisten einzelnen Zodiakalzeichen zu den entsprechenden Göttern, namentlich wenn man noch die bekannte gabinische jetzt im pariser Museum aufbewahrte runde Ara³⁾ vergleicht, auf deren Umkreis die zwölf Götterwappen mit den zwölf Thierkreiszeichen so gepaart sind, daß nach der Absicht des Bildners offenbar jene voranstehen:

Adler	— Löwe	Pfau	— Wassermann
Cista	— Jungfrau	Delphin	— Fische
Vulcanushut	— Wage	[Eule]	— Widder
Wolf	— Skorpion	Taube	— Stier
Jagdhund	— Schütze	Dreifuß	— Zwillinge
Lampe	— Steinbock	Schildkröte	— Krebs.

Es kann darum nicht zweifelhaft sein, daß die abweichende Zusammenstellung in dem Bauernkalender nichts ist als spätere Verwirrung. Wenn hier der Monat Juli mit dem Thierzeichen des Krebses und dem Götternamen des Jupiter und so weiter jedes Thierzeichen mit dem in dem älteren Kalender dem folgenden zugeeigneten Monatgott gepaart ist, so beruht dies offenbar darauf, daß man einerseits das in der Mitte des Monats eintretende Thierkreiszeichen, andererseits die Schutzgottheit des zu Anfang des Monats obwaltenden Thierkreiszeichens auf den ganzen Monat bezogen hat. Die gabinische Ara, auf der in geschlossenem Kreise der Adler zwischen Krebs und Löwen steht, zeigt, wie leicht eine solche Verwirrung entstehen konnte⁴⁾. Folgerichtig dagegen zog Manilius die

2) Das meint Manilius 2, 446: *E Iovis adverso Iunonis Aquarius astrum est.* Vgl. Plutarch *q. R.* 77: τὸν μὲν ἐνιαυτὸν τοῦ Αἰὸς νομίζουσι, τοὺς δὲ μῆνας τῆς Ἡρας.

3) Clarac *musée du louvre* pl. 171.

4) Die anderweitigen Beziehungen der Monate zu den Gotthei-

Monatgottheiten zu demjenigen Monat, in welchem das ihnen entsprechende Zodiakalzeichen beginnt; was er zwar nicht ausdrücklich sagt, aber durch seine Neujahrsetzung zu verstehen giebt. — Dafs diese bei den römischen Astronomen ⁵⁾ durchgängig auf den Widder trifft, kann nämlich wohl nur aus dem ehemaligen Märzneujahr herrühren; also war der römische vorcaesarische Bauernkalender auf dieses gestellt, ebenso wie der spätere bei Columella ⁶⁾ und auf der Steintafel auf das Januarneujahr. Natürlich konnte der eudoxische Kalender wie jeder andere auf ein beliebiges Neujahr gerichtet werden; dafs aber das diesem Kalender eigenthümliche Neujahr auf den 20. Juli, den ägyptischen Hundssternaufgang und den danach gerückten conventionellen Eintritt der Sonne in den Löwen fiel (S. 60), bestätigt sich durch die Reihenfolge der Monatgötter vollkommen.

Diese zwölf Götter, in deren Hut ⁷⁾ die zwölf Monate stehen, sind also ursprünglich die Monatheiligen des eudoxischen Kalenders und mit diesem, nur gemäß der conventionellen Göttergleichung in die landüblichen Namen übersetzt, durch die alte Welt gewandert wie die Heiligen

ten (z. B. Plutarch *q. R.* 86, Macrob. *sat.* 1, 12, 8 fg. 21, 6) sind hier übergangen. Es scheinen sogar auf der Oberfläche des gabinischen Altars dieselben Zwölfgötter in einer ganz abweichenden, auf die römischen Feste bezüglichen Ordnung mit den Monaten geglichen zu sein (Visconti *mon. Gab.* p. 54 ed 1835).

5) *Nigidius arietem dicit ducem et principem esse signorum* (Scholiast des Germanicus p. 61 Buhle, p. 16 Breysig); Ampelius c. 2 aus Nigidius; Manilius a. a. O.; Hyginus *astron.* c. 19.

6) Er fängt an *idibus Ianuariis, ut principem mensem Romani anni* (d. h. des bürgerlichen Jahres) *observet* (11, 2, 3).

7) *Tutela* ist der technische Ausdruck, wie der Bauernkalender und Manil. 2, 434 zeigen.

des christlichen Kalenders mit diesem durch die neue. Die Thatsache, daß dieser Zwölfgötterkreis bereits im Anfang des sechsten Jahrhunderts in Italien von Gemeinde wegen gefeiert ward⁸⁾, stellt sich demnach zu den anderweitigen auf die frühe Einführung des eudoxischen Kalenders in Italien hinleitenden Spuren. Die Frage, wo und wie der Götterkreis entstand, liegt außerhalb der Grenzen dieser Untersuchung. So wie wir ihn vorfinden, scheint die Setzung der Monatsgötter griechischen Ursprungs und durch die ältere der Zodiakalbilder bedingt gewesen zu sein; doch ist damit natürlich nicht gesagt, daß nicht ein älterer ägyptischer⁹⁾ oder chaldäischer¹⁰⁾ Zwölfmonatgötterkreis vorausgegangen ist. Die Frage über den Ursprung des Thierkreises wie die eng damit zusammenhängende über den Ursprung des Zwölfgöttersystems gleicht der über den Ursprung des Alphabets oder der Masse und Gewichte; alles dies ist Gemeingut der antiken Civilisation.

8) Ennius *ann.* v. 63 Vahlen. Livius 22, 10, wo ein diesen zwölf Göttern im J. 537 von Gemeindewegen ausgerichteter Schmaus beschrieben wird. Das erste, dritte und vierte Paar dieses Schmauses sind das erste, vierte und fünfte des Kalenders, das zweite ist Neptunus und Minerva, das fünfte Vulcanus und Vesta, das sechste Mercurius und Ceres. = Ueber andere italische Zwölfgöttersysteme s. Marquardt Handb. 4, 24 A. 166.

9) *Schol. Apoll. Rhod.* 4, 266: (οἱ Αἰγύπτιοι) τὰ μὲν δώδεκα ζῷδια θεοὺς βουλάους προσηγόρευσαν.

10) S. 66 A. 97.

VIII

DES HISTORIKER L. CINCIVS ALIMENTVS.

(Zu S. 132. 133. 134.)

Es ist wohl nicht zu besorgen, daß irgend jemand auf den Ungedanken zurückkommen möchte die von Verrius Flaccus und späteren Grammatikern unter dem Namen des L. Cincius mehrfach angeführten Schriften: *mythagogicon* l. II; *de comitiis*; *de consulum potestate*; *de militari* l. VI; *de fastis*; *de officio iurisconsulti* l. II; *de verbis praeis* — wieder der Litteratur der hannibalischen Zeit einzureihen. Vielmehr steht es fest, daß dieselben nicht nach dem Tode Augusts, aber auch nicht viele Jahre früher abgefaßt wurden. Daß dagegen der von Livius und Dionysios einige Male citirte L. Cincius Alimentus nicht lange nach dem Ende des zweiten punischen Krieges und ungefähr gleichzeitig mit Fabius geschrieben hat, gilt ebenso als ausgemacht; sagen die Citirenden es doch ausdrücklich, daß die von ihnen benutzte griechisch geschriebene Chronik, die die frühere Geschichte Roms summarisch, die Zeitgeschichte ausführlich erzähle, ein Werk des Mannes sei, der als Prätor 544 gegen Hannibal stritt und von ihm, wie er selbst erzählt, gefangen genommen ward¹⁾. Indefs scheint dabei nicht ausreichend er-

1) Vgl. besonders Liv. 21, 35, 26, 23. Dionys. 1, 6, 74. und überhaupt Hertz *de L. Cincius* § 1. 2.

wogen zu sein, daß die Anführungen der Grammatiker und die der Historiker unter sich die entschiedenste Verwandtschaft verrathen. Mit Ausnahme zweier nach keiner Seite hin beweisender Stellen, wo Dionysios für die bekannte Erzählung von Romulus und Remus Jugendgeschichte und von dem Verrath der Tarpeia sich auf Fabius und Cincius als die beiden ältesten Annalisten beruft²⁾, und einer höchst unglaublichen Version der Katastrophe des Maelius, welche 'Cincius und Calpurnius' so erzählten, daß Ahala nicht als Reiterführer im Auftrag des Dictators, sondern als Privatmann nach Anweisung des Senats den Mord vollführt habe³⁾, wird aus Cincius von den Historikern nichts angeführt als der von ihm während seiner Gefangenschaft angeblich aus Hannibals Munde empfangene Bericht über die Zahl der karthagischen Streitkräfte zur Zeit des Abmarsches aus Spanien und zu der seiner Ankunft im Pothal⁴⁾; die Angabe über das Olympiadenjahr der Stadtgründung⁵⁾ und die Erzählung über die in Volsinii und in Rom beobachteten Jahresnägels⁶⁾. Von diesen enthält der erste ohne allen Zweifel falsche Zahlen von schwindelhafter Höhe, der zweite eine stumme, aber sehr bedenkliche Beziehung auf das zuerst um die Zeit von Caesars Tod anstatt des älteren 100jährigen bezeugende 110jährige Saeculum (S. 131. 186), der dritte eine erwiesener Mafsen mißverstandene Darstellung einer Institution, die wohl in der augusteischen, aber nicht in

2) 1, 79. 2, 39.

3) Dionys. in den Fragmenten *περὶ ἐπιβουλῶν* (*Fragm. hist. Graec.* 2 p. XXXV).

4) Liv. 21, 38.

5) Dionys. 1, 74.

6) Liv. 7, 3.

der hannibalischen Epoche verschollen war (S. 172). Den letzten dieser Berichte geradezu dem Grammatiker Cincius beizulegen hat sich Hertz nur abhalten lassen durch die allerdings gewichtige Erwähnung, daß Livius nie einen Antiquar, sondern lediglich Annalisten citirt; auch würde ja, wenn bei den Historikern selbst zwei Cincier unterschieden werden sollten, die ganze Grundlage schwanken, auf der die Unterscheidung des Annalisten und des Philologen dieses Namens beruht. Aber darum steht es nicht minder fest, daß jener Bericht von den Jahresnägeln nicht bloß eine nichts weniger als annalistische, vielmehr entschieden antiquarische Färbung hat, sondern auch im Auszug des Festus fast mit denselben Worten wiederkehrt, wohin er doch höchst wahrscheinlich aus den Schriften des Philologen Cincius gekommen ist. Ueberhaupt wird, wer die Fragmente des letzteren mustert, kaum umhin können, in dem *diligens talium monumentorum auctor*, der, ganz gegen die Gewohnheit der Chronikenschreiber und nun gar des sechsten Jahrhunderts, Inschrifttafeln und Jahresnägeln prüft und auf gut philologisch überall seine Autoritäten beisetzt, denselben Mann zu erkennen, der im Jupitertempel die Weih Tafel des T. Quinctius entziffert und erklärt ⁷⁾, der den Kalender und die censorischen Register ⁸⁾ antiquarisch behandelt und mit Formularen in nicht ge-

7) Festus v. *trientem* p. 363 M. Ich zweifle nicht, daß Livius 6, 29 ebenfalls aus Cincius schöpfte. Auch diese Inschrift befand sich wie die, worin der Nageleinschlagung gedacht war, an der Minervakapelle des capitolinischen Tempels. Sind die *mystagogicon libri* des Cincius, aus denen Festus die Nachricht mittheilt, ein Guidenbuch mit historischen Erläuterungen gewesen? Cic. Verr. 4, 59, 132: *ii qui hospites ad ea quae visenda sunt solent ducere et unumquidque ostendere, quos illi (Syracusani) mystagogos vocant.*

8) Festus v. *rodus* p. 265 M.

wöhnlicher Weise freigebig ist, ja das des Soldateneides⁹⁾ merkwürdiger Weise nicht aus seiner Zeit oder der nächsten Vergangenheit hernimmt, sondern es auf die Consuln des J. 564 stellt. Die Vermuthung scheint nicht unge-rechtfertigt, daß der Philologe L. Cincius, wahrscheinlich ein nicht besonders vornehmer Mann, vielleicht ein Sohn des aus Ciceros Briefen bekannten gleichnamigen Geschäfts-führers des Atticus, bei sorgfältigem Nachsuchen in seinen Familienpapieren die griechische Chronik seines Ahnen und andere schätzbare Documente mehr auffand und, in-dem er diese Materialien bei seinen Schriften benutzte, theils verschiedene merkwürdige altneue Dinge entdeckte, theils beiläufig seine zweihundertjährige Nobilität urkund-lich darthat. So wenigstens würde man begreifen, wie die Annalisten dazu kamen den alten hannibalischen Prätor, die Grammatiker ihren lebenden Collegen zu citiren, und wie doch unter dem verschiedenen Rock immer dieselbe Individualität steckt. Der Zeit nach möchten dann seine frühesten Schriften nicht lange vor der Bekanntmachung der ersten Bücher des Livius (727—729), die letzten etwa dreißig Jahre später abgefaßt sein¹⁰⁾. Indefs das Wis-sen ist hier zu Ende; möge ein Jeder sich des Meinens nach Belieben bedienen.

9) Gell. 16, 4.

10) Die genaue Zeitbestimmung, die Hertz a. a. O. p. 68 sq. ver-sucht, scheint nicht hinreichend sicher. Vielmehr dürfte mehr Ge-wicht zu legen sein auf das Vorkommen der Hermundulen in dem Formular der Kriegserklärung (Gell. 16, 4); dieser Name mag schon früher in Rom gehört worden sein, konnte aber vor den Feldzügen des Tiberius 757 fg. in einer solchen Verbindung, gleich-sam als Prototyp der feindlichen Nation, schwerlich passend genannt werden. Wenn dies dann Cincius letzte Schrift war, so erklärt sich, weshalb Verrius sie für seine Encyclopädie nicht mit excerptirte.

IX.

DIE RÖMISCH-KARTHAGISCHEN BÜNDNISSE.

(Zu S. 194.)

Der älteste Vertrag zwischen Rom und Karthago, den Polybios mittheilt, ist nach seiner Angabe abgeschlossen *κατὰ Λεύκιον Ἰούλιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ὠράτιον*¹⁾. Ich habe früher versucht dieses Datum als urkundliches zu schützen²⁾. 'Es ist wichtig festzustellen, ob Polybios dem wir diese unschätzbare Urkunde verdanken, das Datum derselben ihr selbst entnommen oder anderswoher gefolgert hat. Es ist nun zwar nicht richtig, daß die öffentlichen Urkunden Roms mit der Angabe des Consulats versehen sein mußten, unter dem sie ausgestellt waren' (Niebuhr 1, 595); vielmehr findet sich in der ganzen republikanischen Zeit in den öffentlichen Documenten wohl der Monatstag, aber nicht die Angabe der Consuln, ausgenommen natürlich wo sie als Antragsteller vorkommen. Aber eine Ausnahme gilt wenigstens im siebenten Jahrhundert für internationale Verträge (*C. I. Gr.* 2485. 5879) und die Ursache dieser Abweichung liegt so nahe, daß sie wohl als uralte betrachtet werden darf. Vermuthlich begann der Vertrag mit Karthago eben wie der Ver-

1) Polyb. 3, 22.

2) R. G. 1, 97 vgl. 907.

DIE RÖMISCH-KARTHAGISCHEN BÜNDNISSE. 273

trag mit Astypalaea (*C. I. Gr.* 2485) mit dem Senatsbeschluss über die Billigung des Bündnisses, wörin die Consuln genannt wurden; worauf dann der Bundesvertrag und die Eidesformel folgten (Polyb. 3, 25, 6). Man wird demnach auch dem Consulat Glauben schenken dürfen, um so mehr als schlechterdings nicht abzusehen ist, was Polybios sonst gerade auf dieses Jahr hätte führen können; wir wenigstens würden aus der Urkunde, wie sie uns vorliegt, nur entnehmen, dafs sie älter sein mufs als 416, weil Antium darin noch als selbstständige Gemeinde erscheint.' — Leider mufs ich bekennen mich geirrt zu haben; wie peinlich es auch ist den letzten Stern schwinden zu sehen, der auf der nächtlichen Schiffahrt durch das Gebiet der ältesten Geschichte dem sorgenden Steuermann zu leuchten schien, so stellt sich doch bei unbefangener Erwägung die polybische Datirung nicht blofs heraus als nicht urkundlich, sondern als wahrscheinlich irrig. — Ueber die Verträge zwischen Rom und Karthago liegen aufser dem des Polybios folgende Zeugnisse vor.

J. d. St. 406. — Diodor ³⁾, ohne allen Zweifel aus Fabius: *Ἐπὶ δὲ τούτων* (unter den Consuln dieses Jahres) *Ῥωμαίοις μὲν πρὸς Καρχηδονίους πρῶτον συνθῆκαι ἐγένοντο*. Livius ⁴⁾: *Cum Carthaginiensibus legatis foedus ictum, cum amicitiam ac societatem petentes venissent*.

J. d. St. 448. — Livius ⁵⁾: *Cum Carthaginiensibus eodem*

3) 16, 69.

4) 7, 27; daraus Orosius 3, 7: *primum illud ictum cum Carthaginiensibus foedus*.

5) 9, 43.

Mommsen, Chronol.

274 DIE RÖMISCH-KARTHAGISCHEN BÜNDNISSE.

anno foedus tertio renovatum legisque eorum, qui ad id venerant, comiter munera missa.

J. d. St. 475. — Livius⁶⁾: *Cum Carthaginiensibus quarto foedus renovatum est.* Dieser Vertrag ist unbestritten der dritte des Polybios.

Der Widerspruch zwischen Polybios einer- und Fabius andererseits ist offenbar. Auch sagt der erstere ausdrücklich, daß noch zu seiner Zeit die ältesten und der öffentlichen Verhältnisse kundigsten Männer in Rom wie in Karthago von diesen Urkunden nichts gewußt hätten⁷⁾, und wie er darum es bei dem Philinos entschuldigt, daß sie ihm unbekannt geblieben seien, wird er auch die Aeußerung des Fabius, daß der Vertrag von 406 der erste zwischen Rom und Karthago gewesen, ähnlich beurtheilt haben. Dagegen sagt Polybios keineswegs, was man ihn oft sagen läßt, daß er die Urkunden selber aufgefunden und vor ihm keiner davon Gebrauch gemacht habe. Vielmehr möchten dieselben wohl bei Gelegenheit der endlosen diplomatischen Verhandlungen, die dem dritten punischen Kriege vorhergingen, zum Vorschein gekommen sein und damals eben es sich gezeigt haben, daß sie den leitenden Staatsmännern im römischen wie im karthagischen Senat unbekannt waren. Vielleicht zog Cato sie ans Licht, der Anlaß genug hatte in den römischen Archiven denselben nachzuforschen und, wenn er den Karthagern Schuld gab bis zum J. 536 sechsmal den Bundesvertrag mit Rom gebrochen zu haben, doch nothwendig sich um den Inhalt

6) ep. 13.

7) 3, 26, 2: ταῦτα — καθ' ἡμᾶς ἔτι καὶ Ῥωμαίων καὶ Καρχηδονίων οἱ πρεσβύτατοι καὶ μάλιστα δοκοῦντες περὶ τὰ κοινὰ σπουδάζειν ἡγρόον.

der älteren Verträge⁸⁾ bekümmert haben muß. Polybios hat dieselben entweder durch mündliche Mittheilung Catos oder eines Dritten kennen gelernt oder auch, was anzunehmen nichts hindert, sie herübergenommen aus Catos Geschichtswerk. Livius folgt, wie so oft, verschiedenen Quellen, bei dem J. 406 dem Fabius, bei den J. 448 und 475 einem mit Polybios stimmenden Gewährsmann⁹⁾. — Also die Ueberlieferung steht so, daß die eine Partei die Verträge von 245. 448. 475 als ersten, dritten und vierten, die andere den von 406 als ersten, also ohne Zweifel die von 448 und 475 als zweiten und dritten zählt. Zu Gunsten der letzteren spricht erstlich, daß sie die älteren Zeugen für sich hat. Zweitens fanden sich in dem römischen Bundesarchiv zu Catos Zeit offenbar nur zwei Verträge mit Karthago, die dem vom J. 475 vorausgingen; was sehr gut paßt, wenn dies der dritte, nicht aber, wenn es der vierte Vertrag mit Karthago war, namentlich da ja nicht etwa der erste, sondern entweder der zweite oder der dritte

9) Cato orig. l. IV bei Nonius v. duodevicesimo p. 100 M.: *Deinde duodevicesimo* (vielmehr *duodevicesimo*) *anno post dimissum bellum, quod quattuor et viginti annos fuit, Carthaginiensis sextum de foedere decernere* (vielmehr *decessere*). Als fünfter Friedensbruch galten ihm wahrscheinlich die Vorfälle, die 517 Sardinien Abtretung herbeiführten. als vierter die Kriegserklärung 490, als dritter der Versuch auf Tarent 482. Die zwei ersten weiß ich nicht zu bestimmen. Für die Zahl und Folge der Bündnisse, für die man die Stelle oft benutzt hat, folgt daraus gar nichts.

10) Der Vorschlag Livius dadurch mit sich selbst in Einklang zu bringen, daß man die diplomatische Gratulation der Karthager im J. 411 (Liv. 7, 43) als zweites Bündnis zählt, setzt nur eine Nachlässigkeit an die Stelle der andern, da Livius dies doch hätte sagen müssen; vor allem aber ist es unmethodisch, da der Widerspruch zwischen Fabius und Polybios constatirt ist, die unverkennbaren Spuren desselben bei Livius wegzudeuten.

276 DIE RÖMISCH-KARTHAGISCHEN BÜNDNISSE.

von den vier Verträgen gefehlt haben soll. Drittens würde es zwar sehr erfreulich sein einem Actenstück aus der Sagenzeit zu begegnen; allein eben darum ist eine solche Begegnung wenig wahrscheinlich. — Wenn alle diese Erwägungen zu Gunsten der älteren augenscheinlich unbefangeneren Ueberlieferung sprechen, so lassen sich für das polybische Datum in der That weder innere noch äußere Gründe geltend machen. Innere Spuren so hohen Alterthums zeigt die Urkunde nicht; wir würden, wie ich früher schon bemerkte, wenn sie ohne Datum vorläge, nur das aus ihr entnehmen können, daß sie älter sein muß als 416. Daß im siebenten Jahrhundert den Bündnisverträgen, wenigstens wenn der Senat sie abschloß, das Datum officiell beigefügt ward, steht freilich fest durch die beiden oben angeführten die Gemeinde Astypalaea und den Klazomenier Asklepiades nebst Andern betreffenden Documente; aber das Alter dieses Gebrauchs ist nicht unwiderleglich festgestellt und es folgt daraus nur, daß der erste Vertrag mit Karthago datirt sein konnte, nicht daß er datirt sein mußte. Polybios selbst führt die Jahrangebe keineswegs auf diese allen Zweifel niederschlagende Quelle zurück und bestimmt überdies die Zeit des zweiten und dritten Vertrags in so allgemein gehaltener Weise, daß er für diese wenigstens unmöglich eine Jahrangebe gefunden haben kann. Daß Polybios zweiter Vertrag sich für das J. 448 darum nicht wohl zu schicken schien, weil Tyros nach Alexander dem Großen nicht wohl mit einer auswärtigen Macht selbstständig habe stipuliren können, war von einigem Belang, so lange man zwischen 406 und 448 die Wahl frei zu haben meinte; aber die staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl zwischen den griechischen und phönikischen Kaufstädten und der

Krone Asien als auch zwischen Tyros und Karthago sind bei weitem nicht in der Art festgestellt, um darauf hin anderweitigen gewichtigen Zeugnissen den Glauben zu versagen. Es bleibt also nichts als die Unmöglichkeit die Quelle des Versehens aufzudecken und die gewichtige Autorität des Polybios. Allein so wünschenswerth es ist zur Vervollständigung der Ueberzeugung nicht bloß den Irrthum nachzuweisen, sondern auch diejenige Wahrheit, von der jeder Irrthum ausgeht, so kann doch bei einer solchen für uns ganz aufser dem ursprünglichen Zusammenhang auftretenden Zeitangabe unmöglich gefordert werden sie so lange für wahr zu halten, bis nachgewiesen ist, auf welchem Wege der Urheber zu der falschen Zahl kam. Polybios Autorität endlich ist auf seinem eigenen Forschungsgebiet gewiß eine der höchsten, die es im Alterthum giebt; allein hier berichtet er über eine Epoche, die er nicht selbstständig hat erforschen wollen und aus der er die Thatsachen auf guten Glauben irgend einem römischen Buche entnahm. Giebt er doch auch das Gründungsjahr und die Dauer der Königsregierungen an, ohne daß darum, weil er sie niederschrieb, die Fabel zur Geschichte geworden wäre. Es wird darum die historische Kritik den ersten Vertrag zwischen Rom und Karthago in das Jahr 406, die beiden folgenden demnach in die J. 448 und 475 zu setzen haben. Für die Geschichtlichkeit des an der Spitze unserer Liste stehenden Eponymencollegiums kann folglich aus der Angabe des Polybios kein Beweis entnommen werden; während umgekehrt, nachdem dessen Ungeschichtlichkeit anderweitig dargethan ist, damit die polybische Datirung nothwendig fällt.

ZUSÄTZE.

Zu S. 16 A. 2.

Hier war noch der dem römischen Juli entsprechende vestinische Monat *Fhusaris*=*Floralis* aus der Inschrift von Furfo (*I. N.* Orelli 2488; vgl. meine unterital. Dialekte S. 340) zu erwähnen. — Ferner die aus einem verschollenen Menologium in das Vocabularium des Papias eingetragenen und darin von Bröcker¹⁾ wieder aufgefundenen etruskischen Monatsnamen:

.....			
<i>Vekitanus</i>	Etruscorum	lingua	Martius mensis
.....			
<i>Amphiles</i>	Tuscorum	lingua	Maius mensis
<i>Aclus</i>	Tuscorum	lingua	Iunius mensis
<i>Traneus</i>	Tuscorum	lingua	Iulius mensis
<i>Ernius</i>	Tuscorum	lingua	Augustus mensis
<i>Caolius</i> ²⁾	Tuscorum	lingua	September mensis
<i>Xofer</i>	Tuscorum	lingua	October mensis
.....			

von denen der letzte fast nur der rauh ausgesprochene römische Name zu sein scheint.

Zu S. 41.

Ebenso ist die capuaner Inschrift *I. N.* 3559 = Orell. 3793 vom J. d. St. 659 datirt *a. d. X Terminalia*, weil auch für diesen Tag (14. Febr.) drei Datirungen möglich waren, je nachdem über die Schaltung bestimmt ward. Offenbar war diese Aushülfssdatirung nach den Terminalien allgemeiner Gebrauch; die Kalenderwirthschaft war in Rom

1) Philologus 2, 245.

2) Steht zwischen *Ce*.

so weit gediehen, daß man nicht einmal mehr im Stande war das officiële Tagdatum das Jahr hindurch mit Sicherheit zu setzen.

Zu S. 47 A. 70.

Hier ist nachzutragen die wichtige Stelle über das zehnmonatliche Jahr *Vat. fr. 321*: *Lugendi sunt parentes anno, item liberi maiores X annorum aequè anno. Quem annum decem mensuum esse Pomponius ait nec leve argumentum est annum X mensuum esse, cum minores liberi tot mensibus elugeantur, quot annorum decesserint*; ferner *Plutarch. Num. 12*: *παῖδα μὴ πενθεῖν* — — *πλείονας μῆνας ὧν ἐβίωσεν ἐνιαυτῶν μέχρι τῶν δέκα, καὶ περαιτέρω μηδεμίαν ἡλικίαν, ἀλλὰ τοῦ μακροτάτου πένθους χρόνον εἶναι δεκαμηνιαῖον*. Vgl. *Coriol. 39*. *Paulus s. r. 1, 21, 13*.

Zu S. 67.

Was hier bloß als Vermuthung ausgesprochen ist, daß bei der jährlichen Ansetzung der Wandelfeste in Rom der eudoxische Kalender zu Grunde gelegt worden sei, dafür finde ich nachträglich einen bestimmten Beweis in der Ansetzung der von den Arvalbrüdern gefeierten Ambarvalien ¹⁾. Es ergibt sich aus den erhaltenen Acten des

1) Da Tag, Ort und Ritus der Ambarvalien genau übereinstimmen mit dem von den Arvalen gefeierten Hauptfest, so darf an der Identität beider Acte nicht gezweifelt werden. Auch wird die Ausrichtung der Ambarvalien durch die Arvalbrüder von *Festus ep. p. 5* unzweideutig bezeugt; denn die Aenderung *a duodecim fratribus* statt des überlieferten *a duobus fr.* unterliegt keinem gegründeten Bedenken. Daß auch außerordentliche Sühnfeste vorkommen, bei denen die Stadt oder das Gebiet umwandelt wird (vgl. besonders *Lucan. 1, 584 fg.*) und daß die letzteren bei einem späten Schriftsteller (*Vopiscus Aurel. 20*) *ambarvalia* heißen, ist richtig; wie aber

Collegiums, daß die Ambarvalien in den varronisch ungeraden, also den gemeinen Jahren des vorcaesarischen Kalenders ²⁾ auf den 27. 29. und 30., dagegen in den varronisch geraden oder den Schaltjahren auf den den 17. 19. und 20. Mai fielen ³⁾, welche Daten, da der Mai von Caesar nicht verlängert worden ist, unbedenklich auch auf die republikanische Zeit bezogen werden dürfen. Von diesen Ansetzungen der *segetum lustratio* wird, und nicht bloß wegen ihres Verhältnisses zu den julianischen Schalt- und Gemein Jahren, als die eigentlich normale die erstere zu betrachten sein ⁴⁾. Beide erklären sich vollständig, wenn die Tage der Feier nach eudoxischem Kalender, also auf den neunten, elften und zwölften der Zwillinge fixirt waren und umgesetzt wurden in bürgerliche Daten nicht nach der späteren, sondern nach der von den Decemviren ursprünglich beabsichtigten mit dem eudoxischen quadriennium auskommenden Jahrformel $376 + 355 + 375 + 355 = 1461$ (S. 37). Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

Eudoxische Daten.	Bürgerliche Daten.
9. Zwillinge	27. Mai
366 I.	366
8. Zwillinge	16. Mai
9. Zwillinge	17. Mai
365 II.	10
8. Zwillinge	26. Mai
	355 II.

kann dadurch jener vollkommen geführte Identitätsbeweis erschüttert werden? A. M. ist Marquardt Handb. 4, 418.

2) Oben S. 19 A. 13.

3) Marini Arv. p. XXIII. 126sg. Die dort beigebrachten ganz unhaltbaren Hypothesen des Astronomen Toaldo übergehe ich.

4) Marini p. 138.

Eudoxische Daten.	Bürgerliche Daten.
9. Zwillinge	27. Mai
365 III.	365
8. Zwillinge	16. Mai
9. Zwillinge	17. Mai
365 IV.	10
8. Zwillinge	355 IV.
	16. Mai

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß auch andere conceptive Feste in derselben Weise der Sache nach fixirte, nämlich an einen festen Tag des eudoxischen Kalenders gebundene und nur in Beziehung auf den bürgerlichen Kalender Wandelfeste waren ⁵⁾. Das Merkwürdigste ist jedenfalls hiebei, daß diese Conceptionen nur mit dem 1461-, nicht mit dem 1465tägigen Cyclus auskommen; wodurch die oben aufgestellte Vermuthung, daß die Decemviri in der That jenen eingeführt und nach ihm die Feste geordnet haben, eine sehr bedeutende Unterstützung erhält. — Daß später, als der 1465tägige Cyclus die Oberhand gewann, entweder das eudoxische Datum der Ambarvalien oder das regelmäßige Alterniren des bürgerlichen aufgegeben werden mußte, leuchtet ein. Das Letztere wäre principiell richtig gewesen; wenn dennoch das Erstere geschah, so muß wohl ein älterer unter der Herrschaft des 1461tägigen Cyclus gefaßt, vielleicht eben von den Decemviri hervorgerufener Collegienbeschluss: die Feier abwechselnd

5) Ob Macrobius dies meint, wenn er sagt 1, 16, 6: (*feriae*) *conceptivae* — *quotannis a magistratibus vel sacerdotibus concipiuntur in dies vel certos vel etiam incertos, ut sunt Latinae sementivae paganalia compitalia*, ist nicht ganz ausgemacht; eine Conception *in diem incertum* würde, streng genommen, vielmehr eine solche sein, die nicht auf einen Kalendertag gefaßt ist, sondern z. B. auf den nächsten Regen oder auf die Rückkehr von der Reise.

auf den 27. und den 17. Mai anzusetzen, im Wege gestanden haben. Also trennte sich das Ambarvalienfest von den Thierkreisdatum und es war nun nur consequent, dafs, als Caesar die eudoxischen Daten zu bürgerlichen erhob, das Ambarvalienfest nicht auf die den ursprünglichen Thierkreisdaten entsprechenden julianischen Tage fixirt, sondern nach wie vor auf die hergebrachten alternirenden Kalendertage concipirt ward.

Zu S. 168.

Saeculum ist, wie *gubernaculum*, *piaculum*, *obstaculum*, *periculum*, *subligaculum* und zahlreiche verwandte Bildungen beweisen, ein innerhalb der römischen Sprachentwicklung entstandenes wahrscheinlich aus einem Verbalstamm abgeleitetes Wort, welches, wie *vin(c)culum*, *po(t)culum*, einen Consonanten vor dem Suffix eingebüfst haben kann. Dies führt auf *saepire*, so dafs *saeculum* ungefähr unserer 'Kette von Jahren' entsprechen würde. Die temporale Verwendung dieser Wurzel kehrt wieder in *saepe*, das sicher von *saepire* nicht getrennt werden darf, und auch der Sprachgebrauch, wonach *saeculum* für jeden eine Reihe von Jahren umfassenden Zeitraum gesetzt werden kann (S. 178 A. 234) stimmt mit dieser Grundbedeutung überein. — Dafs die Ableitung von *sæcare* mit der feststehenden Schreibung *saeculum* gänzlich unvereinbar ist, braucht kaum bemerkt zu werden.

I N H A L T.

	Seite.
I. Das Kalenderjahr	8
1) Das älteste gebundene Mondjahr	8
2) Das vorcaesarische Jahr (sog. Jahr des Numa)	18
3) Das zehnmonatliche Jahr.	45
4) Das Bauernjahr.	52
II. Das Amtsjahr	75
III. Das Beamtenverzeichnifs	106
1) Die Jahrtafel.	107
2) Die Chroniken	113
IV. Die römische Königstafel	130
V. Die albanische Königstafel	146
VI. Die Lustra	158
VII. Die Saecula	168
VIII. Die älteste Fastenredaction	190
Beilagen.	
1) Die griechische Trieteris	211
2) Die römische Woche und die <i>dies fasti</i>	215
3) Der julianische Schalttag	242
4) Das feste ägyptische Jahr	244
5) Caesars Uebergangsjahr	256
6) Die julianischen Jahreszeiten	259
7) Die zwölf Monatgötter	264
8) Der Historiker L. Cincius Alimentus	268
Die römisch-karthagischen Bündnisse	272
Zusätze	278

www.hbttool.com.cn



www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn



www.libtool.com.cn